Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Wortprotokoll
der 108. Sitzung

Ausschuss für Inneres und Heimat
Berlin, den 2. November 2020, 12:00 Uhr
Konrad-Adenauer-Str. 1
10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus, Raum E 600

Vorsitz: Jochen Haug, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt **Seite 6**

a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Manuel Höferlin, Stephan Thomae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung

BT-Drucksache 19/20048

Federführend:
Ausschuss für Inneres und Heimat

Mitberatend:
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berichterstatter/in:
Abg. Marc Henrichmann [CDU/CSU]
Abg. Elisabeth Kaiser [SPD]
Abg. Beatrix von Storch [AfD]
Abg. Manuel Höferlin [FDP]
Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]
Abg. Filiz Polat [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Sven Lehmann, Ulle Schauws, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes (SelbstBestG)

BT-Drucksache 19/19755

Federführend:
Ausschuss für Inneres und Heimat

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Berichterstatter/in:
Abg. Marc Henrichmann [CDU/CSU]
Abg. Elisabeth Kaiser [SPD]
Abg. Beatrix von Storch [AfD]
Abg. Manuel Höferlin [FDP]
Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]
Abg. Filiz Polat [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

c) Antrag der Abgeordneten Doris Achelwilm, Dr. Petra Sitte, Gökay Akbulut, Simone Barrientos, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Fremdbestimmte Operationen an trans- und intergeschlechtlichen Menschen – Aufarbeiten, Entschuldigen und Entschädigen

BT-Drucksache 19/17791

Federführend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I. Teilnehmerliste		4
II. Sachverständigenliste		5
III. Wortprotokoll der Öffentlichen Anhörung		6
IV. Anlagen		
Anlage A		
Stellungnahmen der Sachverständigen		
Dr. Laura Adamietz, Kanzlei Dr. Laura Adamietz, Bremen	19(4)626 A	34
Prof. Dr. Florian Becker, LL.M., Universität Kiel	19(4)626 B	37
Dr. med. Alexander Korte, Klinikum der Universität München	19(4)626 C neu	46
Kalle Hümpfner, Bundesverband Trans* e.V., Berlin Für geschlechtliche Selbstbestimmung und Vielfalt	19(4)626 D	68
Prof. Dr. Ulrike Lembke, Humboldt Universität zu Berlin	19(4)626 E neu	74
Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, Europa-Universität Flensburg	19(4)626 F	87
Anlage B		
Unaufgeforderte Stellungnahmen		
Women's Human Rights Campaign	19(4)607	96
LAZ reloaded e.V., Berlin	19(4)628	103
dgti e.V., Mainz	19(4)629	110
Dipl.-Psychologin Anja Wermann, Berlin	19(4)631	112
Trans-Kinder-Netz e.V., Arnsberg	19(4)635	114
Queer Lexikon e.V., Freiburg	19(4)636	121
Arbeitskreis Geschlechtsbasierte Rechte der Frau	19(4)645	126
Replik LAZ reloaded e.V. zu Stellungnahme 19(4)626 E neu	19(4)666	130

Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	**Stellvertretende Mitglieder**
CDU/CSU	Henrichmann, Marc Müller, Axel	
SPD	Brunner, Dr. Karl-Heinz Lehmann, Sylvia	Rüthrich, Susann
AfD	Haug, Jochen Storch, Beatrix von	
FDP		Brandenburg, Dr. Jens
DIE LINKE.	Jelpke, Ulla	Achelwilm, Doris
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		Lehmann, Sven
fraktionslos		

Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, 2. November 2020, 12.00 Uhr
„Selbstbestimmung“

Dr. Laura Adamietz
Kanzlei Dr. Laura Adamietz, Bremen

Prof. Dr. Florian Becker, LL.M.
Universität Kiel

Kalle Hümpfner
Bundesverband Trans* e.V., Berlin
Für geschlechtliche Selbstbestimmung und Vielfalt!

Dr. med. Alexander Korte
Klinikum der Universität München

Prof. Dr. Ulrike Lembke
Humboldt Universität zu Berlin

Prof. Dr. Anna Katharina Mangold
Europa-Universität Flensburg

Tagesordnungspunkt

a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Manuel Höferlin, Stephan Thomae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung

BT-Drucksache 19/20048

b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Sven Lehmann, Ulle Schauws, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes (SelbstBestG)

BT-Drucksache 19/19755

c) Antrag der Abgeordneten Doris Achelwilm, Dr. Petra Sitte, Gökay Akbulut, Simone Barrientos, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Fremdbestimmte Operationen an trans- und intergeschlechtlichen Menschen – Aufarbeiten, Entschuldigen und Entschädigen

BT-Drucksache 19/17791

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 108. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat. Ich begrüße Sie alle sehr herzlich. Mein Name ist Jochen Haug. Ich bin der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Inneres und Heimat und werde die öffentliche Anhörung von Sachverständigen leiten. Dies wird erneut eine öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat sein, die zumindest in Teilen als Videokonferenz durchgeführt wird. Ich danke Ihnen, sehr geehrte Sachverständige, dass Sie unserer Einladung, auch in Form der Zuschaltung per Videokonferenz, nachgekommen sind, um die Fragen der Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausschuss für Inneres und Heimat und der mitberatenden Ausschüsse zu beantworten.

Zunächst begrüße ich die per Video zugeschalteten Sachverständigen, Frau Dr. Laura Adamietz, Herrn Professor Florian Becker, Kalle Hümpfner und Frau Professor Dr. Anna Katharina Mangold. Dann begrüße ich den im Saal anwesenden Sachverständigen, Herrn Dr. Alexander Korte und die im Saal anwesende Frau Professor Ulrike Lembke. Die öffentliche Anhörung dient dazu, die Beratungen zu den in der Tagesordnung ausgewiesenen Vorlagen vorzubereiten. Begrüßen darf ich auch für die Bundesregierung Herrn Ministerialdirigent Dr. Andreas Mom, Unterabteilungsleiter V II des BMI. Die Sitzung wird live im Parlamentsfernsehen des Deutschen Bundestages und per Stream auf der Homepage des Deutschen Bundestages übertragen.

Schriftliche Stellungnahmen hatten wir erbeten. Für die eingegangenen Stellungnahmen bedanke ich mich bei den Sachverständigen. Sie sind an die Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Heimat und der mitberatenden Ausschüsse verteilt worden und werden dem Protokoll über diese Sitzung beigefügt. Ich gehe davon aus, dass Ihr Einverständnis zur Durchführung der öffentlichen Anhörung auch die Aufnahme der Stellungnahmen in eine Gesamtdrucksache umfasst. Von der heutigen Anhörung wird für ein Wortprotokoll eine Abschrift der digitalen Aufzeichnung gefertigt. Das Protokoll wird Ihnen zur Korrektur übersandt. Im Anschreiben werden Ihnen Details zur Behandlung mitgeteilt. Die Gesamtdrucksache, bestehend aus Protokoll und schriftlichen Stellungnahmen, wird im Übrigen auch ins Internet eingestellt. Zum zeitlichen Ablauf möchte ich anmerken, dass insgesamt eine Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr vorgesehen ist.

Einleitend möchte ich jedem Sachverständigen die Gelegenheit geben, in einer Erklärung, die 5 Minuten nicht überschreiten sollte, zum Beratungsgegenstand Stellung zu beziehen. Durch die Zuschaltung per Video ist heute unsere Redezeituhr nicht zu sehen. Ich bitte daher die Sachverständigen und auch Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, selbst auf die Einhaltung der Redezeit zu achten. Nach den Eingangsstatements würden wir, orientiert an Fraktionsrunden, mit der Befragung der Sachverständigen durch die Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie weiterer Abgeordneter beginnen. Ich bitte, dass die Fragesteller diejenigen Sachverständigen ausdrücklich benennen, an die sie die Frage richten wollen.

Zu den Frageregeln gilt: In der ersten Fraktionsrunde kann jeder Fragesteller entweder zwei

Fragen an einen Sachverständigen, eine gleiche Frage an zwei Sachverständige oder an zwei Sachverständige jeweils eine unterschiedliche Frage richten. Für die zweite Fraktionsrunde würde ich situativ entscheiden, nämlich ob es zeitmäßig noch möglich ist, zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine gleiche Frage an zwei Sachverständige zu stellen oder ob das Zeitfenster es nur noch hergibt, eine Frage an einen Sachverständigen zu stellen. Wenn Sie damit einverstanden sind, würden wir so verfahren. Danke schön.

Noch ein Hinweis: Die per Video zugeschalteten Sachverständigen möchte ich bitten, ihr Mikrofon so lange ausgeschaltet zu lassen, bis sie ihr Statement halten oder Fragen beantworten, um Rückkopplungen zu vermeiden. Entsprechend alphabetischer Reihenfolge darf ich dann Frau Dr. Adamietz um Ihre Eingangsstellungnahme bitten.

SV **Dr. Laura Adamietz (**Kanzlei Dr. Laura Adamietz, Bremen): Vielen Dank. Nach Lektüre einiger der eingereichten Stellungnahmen möchte ich nicht nur Detailfragen ansprechen, sondern auch zu dem anstehenden Paradigmenwechsel, nämlich hin zur Selbstbestimmung beim Geschlechtseintrag noch etwas grundsätzlich sagen:

An etwas anderes als die Selbstauskunft knüpft letztlich auch die heutige Rechtslage nicht an, die TSG-Sachverständigen haben sich in Fachartikeln zu Wort gemeldet und beschrieben, dass sie in ihren Gutachten auch nur wiedergeben können, was die Antragstellenden ihnen geschildert haben, sie halten ganz mehrheitlich die Begutachtungspflicht für nicht haltbar und ich halte sie damit für rechtswidrig und die hohen Kosten der Gutachten sind entweder eine massive Grundrechtsverletzen oder – wegen der hohen Quote von Verfahrenskostenhilfe – eine Verschwendung von Steuergeldern.

Es ist durch Bundesverfassungsgericht und EGMR geklärt, dass der Geschlechtseintrag mit der Geschlechtsidentität übereinstimmen soll, dies ist also keine „unglückliche Gleichsetzung“, sondern durch Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention vorgegeben. Das Bundesverfassungsgericht hat nun vor einigen Jahren erkannt, dass es nicht nur zwei, sondern mindestens drei Geschlechtszugehörigkeiten gibt und geben muss, und wenn ich seine Rechtsprechung ernst nehme, dann kann und muss ich anerkennen, dass Menschen, deren Geschlechtseintrag unpassend ist, nicht „dem“ anderen, sondern einem der anderen Geschlechter zugehören können. Wenn wir annehmen, dass die dritte Option nur für Menschen mit nachgewiesener DSD-Diagnose offensteht, fallen wir hinter der Rechtsprechung von BVerfG und EGMR zurück, die uns ja gerade verbietet, den Geschlechtseintrag allein von körperlichen Merkmalen abhängig zu machen, und wir versagen der „dritten Option“ erneut die Anerkennung.

Bei der Frage des Geschlechtseintrags geht es nicht darum, Menschen, gerade jungen Menschen, einen bestimmten Weg aufzudrängen. Ob sie dafür nun rechtliche Anerkennung bekommen oder nicht, die Menschen, alle Menschen, leben ihre Geschlechtsidentität so, wie sie sie empfinden, sie verleihen dem Ausdruck in der sozialen Welt, sie wollen so wahrgenommen werden, wie es ihrer – übrigens grundrechtlich geschützten – Identität entspricht. Meines Erachtens entspricht es auch dem Ordnungsinteresse des Staates dafür zu sorgen, dass möglichst zeitnah und niedrigschwellig Ausweispapiere und sonstige Dokumente die Menschen mit dem Namen und der Geschlechtsrolle bezeichnen, die ihrem Äußeren, ihrer sozial gelebten Rolle entsprechen.

Polizeibeamte haben mir mehrfach geschildert, wie heikel für sie schlichte Personenkontrollen sind, in welchen der Name im Ausweis partout nicht zum äußeren Erscheinungsbild der Person passt. Sie müssen vernünftige Gefahrenabwehr betreiben, sie müssen aber Grundrechte achten und schützen und sie wollen niemanden bloßstellen, auch sie finden es erniedrigend anordnen zu müssen, dass sich jemand abschminkt oder gar entkleiden muss, um die Übereinstimmung mit den Ausweispapieren zu verifizieren.

Bedenken, die hier teilweise geäußert werden, scheinen mir Ausdruck von Ängsten und Sorgen zu sein, denen mit dieser Regelungsmaterie beigekommen werden kann. Der Schutz, den Umkleideräume selbstverständlich und berechtigterweise bieten sollen, ist nicht abhängig von Verfahrensvorschriften über die Änderung des Personenstandseintrags. Denn an der Tür zur Umkleide wird weder die Geburtsurkunde noch der Reisepass vorgezeigt.

Für abwegig halte ich auch die Vorstellung, dass sich Männer über eine Personenstandsänderung Frauenfördermaßnahmen wie Stellenbesetzungen erschleichen könnten. Die offensichtliche Missbräuchlichkeit solcher Personenstandsänderungen müsste dann ja verdeckt werden, zum Erhalt der Stelle oder der Förderung müsste ein Mann also jeden Tag als Frau verkleidet zur Arbeit erscheinen. Widersprüchlicherweise wird hier die zuvor so betonte soziale Bedeutung von Geschlecht negiert. Und die Notwendigkeit von Frauenförderung übrigens auch, so als sei es gar kein Nachteil, in der Arbeitswelt als Frau oder gar Quotenfrau wahrgenommen zu werden. Die so heraufbeschworenen Szenarien verkennen die Lebensrealität der Menschen, um die es hier geht.

Ich habe schriftlich ausgeführt, wie wichtig es ist, dass der Dokumentenberichtigungsanspruch ausbuchstabiert wird und dass die Ausstellung von Geburtsurkunden, in welchen die Eltern in ihren rechtlichen und sozialen Rollen bezeichnet werden, die Kinder nicht in ihren Rechten verletzt, sondern sie gerade vor Diskriminierung schützt. Eine Geburtsurkunde ist ein bedeutsames Alltagsdokument, zum Beispiel bei Schulanmeldungen oder auf Reisen, sie hat aber nach Rechtsprechung des BGH gerade nicht die Funktion, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu verwirklichen. Eine das Elternteil als transgeschlechtlich outende Geburtsurkunde ist nicht im Interesse des Kindes.

Ich begrüße es, einen Anspruch auf Gesundheitsversorgung direkt ins SGB V aufzunehmen; und betone, dass auch junge oder erwachsene Menschen, bei denen es diagnostisch eher um den Bereich inter geht, ein Bedürfnis nach Angleichungsmaßnahmen haben können.

Ich möchte schließlich die hohe Bedeutung von Beratung und insbesondere Peer-Beratung hervorheben, von der nicht nur die betroffenen Personen, sondern auch Eltern profitieren können, die Ängste, Sorgen, Fragen zu bewältigen haben; auch medizinisches und schulisches Personal hätte manches leichter, wenn Fragen der Handhabung geklärt, Auswirkungen von Entscheidungen erklärt werden würden.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön für die Stellungnahme. Wir kommen nunmehr zu Herrn Professor Florian Becker.

SV **Prof. Dr. Florian Becker, LL.M. (**Christian-Albrechts-Universität zu Kiel): Vielen Dank. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, liebe Kolleginnen und Kollegen, vielen Dank für die Möglichkeit, hier aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Stellungnahme zu den Gesetzgebungsentwürfen abgeben zu können. Die beiden Entwürfe treffen in einer ganz zentralen Frage eine ähnliche Grundsatzentscheidung. Die personenstandsrechtliche Eintragung oder Änderung des Geschlechtseintrags soll künftig nur noch an das Erfordernis einer erklärten Selbsteinschätzung geknüpft werden. Ein Nachweis über die Ernsthaftigkeit oder eine Plausibilitätsprüfung ist nicht mehr vorgesehen. Dass eine Änderung der personenstandsrechtlich erfassten geschlechtsbezogenen Eintragungen prinzipiell möglich sein muss, liegt auf der Hand. Das hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht. Die Grundrechte schützen die engere persönliche Lebenssphäre eines Menschen, zu der auch die sexuelle Selbstbestimmung gehört. Und erfasst sind auch das Finden und das Erkennen einer eigenen geschlechtlichen Identität. Jeder Mensch hat nach den Feststellungen des Gerichts ein Recht darauf, dass seine so entwickelte, selbst empfundene geschlechtliche Identität von der Rechtsordnung anerkannt wird, sodass ihm die Führung eines diesem empfundenen Geschlecht entsprechenden Lebens möglich ist. Der Gesetzgeber darf daher die rechtliche Zuordnung zum nachhaltig – so das Bundesverfassungsgericht – empfundenen Geschlecht nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig machen.

Aber solange die Rechts- und insbesondere die Verfassungsordnung, anknüpfend an die formale Geschlechtszuordnung einer Person, im einzelnen präzisierte Rechte und Pflichten bestimmt, besteht meines Erachtens nach weiterhin ein Bedürfnis nach Eindeutigkeit und Dauerhaftigkeit der personenstandsrechtlichen Erfassung der Rechtskategorie Geschlecht. Und diese Zuordnung wird durch die Personenstandsregister dauerhaft verlässlich und objektivierbar bekundet. Die Beurkundungsfunktion des Registers setzt dessen Stabilität voraus und sperrt sich gegen jede Beliebigkeit bei der Auswahl der niedergelegten Informationen. Vor allen Dingen im Bundesrecht existiert eine Vielzahl von Normen, die anhand des weiblichen oder männlichen Geschlechts differenzierte Zuordnungen sowie Zuweisungen von Rechten und

Pflichten vornehmen. Hier sind für die tatbestandliche Anknüpfung die Aussagen des Registers maßgeblich. Deswegen ist bei der Regelung über eine vereinfachte Anpassung des eingetragenen Personenstands an das empfundene Geschlecht auch dem Bedürfnis nach Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit des Personenstands Rechnung zu tragen. Aus diesem berechtigten Interesse an einer gewissen Stabilität beruht natürlich keine absolute Änderungsfestigkeit des Personenstands. Änderungen müssen dort möglich sein, wo die Verwirklichung von Grundrechten auf dem Spiel steht. Wie gesagt entnimmt das Bundesverfassungsgericht den Grundrechten das Recht, sich einem nachhaltig empfundenen Geschlecht zuordnen zu können. Der Gesetzgeber hat daher sicherzustellen, dass Änderungen der Geschlechtsangabe auch tatsächlich der Verwirklichung des Grundrechts auf sexuelle Selbstbestimmung dienen. Diese Nachhaltigkeit ist eben so lange erforderlich, wie Verfassung und Gesetz an das Geschlecht besondere Pflichten oder Ansprüche knüpfen.

Die Schwierigkeiten, die sich für das Recht aus einer Selbstzuordnung zu dem einen oder anderen Geschlecht ergeben, wenn diese mehr oder weniger freier Beliebigkeit unterliegt, werden nicht nur im Verfassungsrecht bei einem Blick auf das Förderungsgebot des Artikel 3 GG, sondern auch bei der Frage einer familienrechtlichen Zuordnung von Kindern zu ihren transgeschlechtlichen Eltern deutlich. Ähnlich wie bei der Antwort auf die vor vielen Jahren von Isensee gestellte Frage „Wer definiert die Freiheitsrechte?“ entgrenzt, auch mit Blick auf Gleichheitsrechte und Förderungsansprüche, jede Anspruchsbegründung allein durch eine nicht einmal im Ansatz plausibel zu machende Selbsteinschätzung des tatsächlichen oder eben auch nur vorgeblichen Grundrechtsträgers den durch den Staat zu gewährleistenden Schutz. Aus diesen Gründen ist der Gesetzgeber meines Erachtens nicht nur berechtigt, wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gesagt hat, sondern auch verpflichtet, einen Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags an einen Nachweis der Ernsthaftigkeit durch eine Plausibilitätsprüfung zu knüpfen. Beliebige und nicht auf einen ernsthaften Wunsch zurückzuführende Personenstandswechsel müssen verhindert werden – ohne jedoch bei der hierfür erforderlichen Normierung der konkreten Voraussetzungen für eine Anpassung des Geschlechtseintrags die Grundrechtsverwirklichung auf sexuelle Selbstbestimmung unzumutbar einzuschränken. Wie die konkrete Abwägung zwischen diesen beiden verfassungsrechtlichen Positionen vorgenommen wird, liegt aber im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Vielen Dank.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Dann kommen wir nunmehr zur Stellungnahme von Kalle Hümpfner.

SV **Kalle Hümpfner (**Bundesverband Trans* e.V., Berlin): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Ausschussmitglieder, liebe Zuschauer*innen, wir sprechen heute über zwei Gesetzesentwürfe und einen Antrag, die die Rechte von vulnerablen Personengruppen stärken. Der Bundesverband Trans* begrüßt ausdrücklich die Gesetzesentwürfe der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, die die geschlechtliche Selbstbestimmung von trans*, inter* und nicht-binären Personen zu schützen. Auch die Forderungen der Bundestagsfraktion DIE LINKE. nach der Entschädigung von trans* und inter* Personen, die zwangsoperiert wurden, unterstützt der BVT* deutlich. Dass es gleich mehrere Entwürfe und einen Antrag gibt, unterstreicht einerseits die Dringlichkeit sowie die Wichtigkeit dieser Anliegen. Es geht um Grundrechte, die aktuell nicht ausreichend geschützt sind. Bei den Gesetzesentwürfen und Anträgen handelt es sich um wegweisende Vorschläge, die wichtige Verbesserungen wie den selbstbestimmten Geschlechtseintrag, Reformen im Abstammungsrecht und in der trans* Gesundheitsversorgung sowie die Entschädigung für Zwangssterilisation aufgreifen. Sie sind ein wichtiges Signal. Sie nehmen trans* Personen als selbstbestimmte Mitbürger*innen ernst. Trans* Personen wird zugetraut, am besten selbst über ihre Geschlechtsidentität Bescheid zu wissen und, darauf aufbauend, Entscheidungen für sich selbst zu treffen. 1981 trat das sogenannte Transsexuellengesetz (TSG) in Kraft. Vor knapp 40 Jahren war es ein Fortschritt, dass es überhaupt eine Möglichkeit gab, den Geschlechtseintrag zu ändern. Inzwischen ist das Gesetz längst nicht mehr zeitgemäß und eine umfassende gesetzliche Neuregelung wird regelmäßig angemahnt. In mittlerweile sechs Entscheidungen durch das Bundesverfassungsgericht ist das TSG sukzessive außer Kraft gesetzt worden. Der bis 2011 gültige

Sterilisationszwang oder der bis 2008 umgesetzte Scheidungszwang verletzen zentralverfassungsrechtliche Grundsätze wie die Menschenwürde, das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit oder das Recht auf körperliche Unversehrtheit, hieß es in den jeweiligen Beschlüssen.

In den vergangenen Jahrzehnten entwickelte sich das gesellschaftliche und wissenschaftliche Verständnis von Transgeschlechtlichkeit stetig weiter. Spätestens seit der Verabschiedung des ICD-11 steht fest: Transgeschlechtlichkeit ist keine psychische Störung. In Psychologie und Medizin ist etabliert, Trans*-Sein an sich ist keine psychische Belastung, sondern die Ausgrenzung und Benachteiligung, die trans* Personen in ihrem Umfeld erfahren, führt zu Krisen, Depressionen oder Angststörungen. Das ist ein wichtiger und entscheidender Unterschied. Es verdeutlicht, dass das Wohlbefinden von trans* Personen davon abhängt, in welcher Gesellschaft sie leben und wie ihre Identität durch den gesetzlichen Rahmen anerkannt wird. Das TSG ist dagegen weiterhin in der Logik von Fremdbestimmung und Pathologisierung verhaftet. Was heute vom TSG übrig ist, ist vor allem die Pflicht, zwei teure und entwürdigende Gutachten einzureichen. Trans* Personen sollen für eine andere Person nachweisen, was von außen nicht nachweisbar ist. In Gesprächen mit Gutacher*innen sollen sie beweisen, welche Geschlechtsidentität sie haben. Dabei gibt es für diese Identität keinen anderen Nachweis als die Aussage der Person selbst. Denn die Geschlechtsidentität lässt sich nicht über körperliche Merkmale wie Genitalien bestimmen. Die Geschlechtsidentität ist ebenfalls nicht an sexuelle Vorlieben, Auswahl der Unterwäsche oder Frisuren geknüpft. Die Geschlechtsidentität ist ein inneres Wissen darüber, wer ich bin und mit welcher geschlechtlichen Rolle und Ansprache ich mich wohlfühle. Und sie ist besonders geschützt. Dies zeigt sich beispielsweise im Beschluss zur sogenannten Dritten Option.

Die Selbstbestimmungsgesetze nehmen diese höchstrichterliche Rechtsprechung ernst. Sie zeigen, was mit geschlechtlicher Selbstbestimmung gemeint ist. Personen, die sich nicht mit ihrem Geschlechtseintrag identifizieren, können durch einen einfachen Verwaltungsakt vor dem Standesamt eine Änderung ihres Antrags erreichen. Für die Änderung braucht es kein Amtsgericht. Diese Idee eines „schnellen, transparenten und zugänglichen Verfahrens für trans* Personen auf Basis von Selbstbestimmung“ wurde 2015 auch durch den Europarat formuliert. Dieser forderte seine Mitgliedstaaten in einer Resolution auf, entsprechende Gesetzgebungen zu verabschieden. Deutschland hatte unter der Großen Koalition auf europäischer Ebene dafür gestimmt. In verschiedenen EU-Mitgliedstaaten wie beispielsweise Malta, Dänemark, Irland, Portugal, Schweden, Luxemburg oder Belgien sind entsprechende Gesetze in Kraft. Weitere europäische Länder wie Island und Norwegen erlauben ebenfalls die Änderung des Geschlechtseintrags allein durch Selbsterklärung. In der Schweiz steht die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes kurz bevor.

Wie positiv sich Selbstbestimmung auf das Leben von trans* Personen auswirkt, zeigt die Erfahrung aus Argentinien, das 2012 als erstes Land weltweit den selbstbestimmten Geschlechtseintrag ermöglichte. Dort verbesserte sich der Zugang zu Bildung, Arbeit und Gesundheitsversorgung für trans* Personen. Auch berichteten trans* Personen, dass sie sich insgesamt bestärkt und weniger belastet fühlen. Diese Erfahrung macht Mut und stimmt hoffnungsvoll. Auch in Deutschland können trans* Personen von besserer rechtlicher und damit gesteigerter gesellschaftlicher Anerkennung profitieren. Trans* Personen haben ein erhöhtes Armutsrisiko, erfahren Diskriminierung am Arbeitsmarkt und sind mit erschreckender Regelmäßigkeit von Anfeindungen, Gewalt und Übergriffen im öffentlichen Raum betroffen. Es ist noch viel zu tun, um trans* Personen ein Leben in Würde und Selbstbestimmung in dieser Gesellschaft zu ermöglichen. Der Weg ist noch lang. Aber die heutigen Initiativen zeigen, in welche Richtung es geht. Es ist an der Zeit, dass Deutschland international den Anschluss nicht verpasst und ein fortschrittliches Gesetz für geschlechtliche Selbstbestimmung verabschiedet. Vielen Dank.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Dann kommen wir nunmehr zur Stellungnahme von Dr. Alexander Korte.

SV **Dr. med. Alexander Korte (**Klinikum der Universität München): Vielen Dank. Ich möchte als einziger Vertreter meiner Zunft auf fünf Punkte eingehen. Vier davon, die ersten vier, sind mir wichtig. Erstens. Aus ärztlicher Sicht ist jede gesetzliche Regelung begrüßenswert, die geeignet

ist, Menschen mit Intersexualität oder Disorders of Sex Development, abgekürzt DSD, und Menschen mit geschlechtsbezogenen Identitätskonflikt in ihren Grundrechten zu stärken und sie vor Diskriminierungen im Alltag zu schützen. Dazu sollte auch die Novellierung des Personenstandsrechts beitragen. Die notwendig gewordene Klarstellung seitens des BGH, dass der Anwendungsbereich des § 45b Personenstandsgesetz sich nicht auf Personen erstreckt, die sich als transsexuell, transident, genderqueer und Ähnliches selbst kategorisieren, zeigt jedoch, dass die seinerzeit von Seiten des Bundesverfassungsgerichts vorgebrachte Begründung für die Forderung nach Novellierung des Personenstandsrechts erhebliches Potenzial für Missverständnisse in sich barg. Zu kritisieren ist an der ganzen rechtspolitischen Debatte zum einen die fehlende Differenzierung zwischen geschlechtsbezogenem Identitätsempfinden einer Person, gender, und ihrem gegebenen biologischen Geschlecht, englisch: sex. Zum anderen die nur unzureichend vorgenommene Abgrenzung von DSD beziehungsweise in der unglücklichen, weil falschen deutschen Übersetzung „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ zu Transsexualität, obwohl diese notwendige Unterscheidung zuvor explizit auch vom deutschen Ethikrat betont worden war. Auch für medizinische Laien dürfte dieser grundlegende Unterschied eigentlich leicht verständlich sein. Unter DSD werden angeborene Variationen der genetischen, hormonalen, gonadalen und genitalen Anlagen eines Menschen verstanden, infolge derer das Geschlecht der betroffenen Person nicht mehr eindeutig den biologischen Kategorien männlich oder weiblich zugeordnet werden kann. Menschen mit Transsexualität hingegen leiden in der Regel mehr oder weniger stark unter dem Gefühl der Nichtzugehörigkeit zu ihrem körperlich eigentlich eindeutigen Geschlecht sowie den damit zusammenhängenden gesellschaftlich kulturellen Rollenerwartungen. Die Bundesärztekammer hat deutlich gemacht, dass sich mit Intersex, DSD und Transsexualität sehr unterschiedliche medizinische, rechtliche und ethische Fragestellungen verbinden, die einer jeweils eigenen rechtlichen Regelung bedürfen. Alle vorliegenden Gesetzesentwürfe mangeln daran, dass die erforderliche Unterscheidung rechtspolitisch nicht getroffen wird. Intersexuelle und transsexuelle Menschen werden, ungeachtet der von ärztlicher Seite wiederholt vorgenommenen Richtigstellung, fortwährend weiter in einen Topf geworfen. Warum?

Zweitens. Die Entwürfe der Grünen und FDP sehen die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes und die Aufhebung des TSG vor. Es scheint meines Erachtens keineswegs ausgeschlossen, dass durch die ausschließliche Selbstdefinition einer problematischen Beliebigkeit in der offiziellen geschlechtlichen Zuordnung der Weg geebnet wird mit dann auch verheerenden oder verwirrenden rechtlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen. Für Kinder sollen die Eltern, und falls die sich weigern ersatzweise das Familiengericht, die Erklärung abgeben können, sofern die Änderung des Geschlechtseintrags dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es stellt sich sogleich die doppelte Frage a) wer denn, wenn nicht ein Gutachter oder eine Gutachterin die Bewertung zum Kindeswohl vornehmen soll und b) ob Kinder mit Vollendung des 14. Lebensjahres regelhaft in der Lage sind, Bedeutung, Tragweite und Folgen einer solchen Entscheidung einschätzen zu können. Die Argumente für eine Beibehaltung des TSG-Begutachtungsverfahren zumindest bei minderjährigen Antragstellern sind so zahlreich, dass eine erschöpfende Darstellung hier unmöglich ist. Wir wissen aus Katamnese-Studien, dass sich die Selbstdiagnose trans im Entwicklungsverlauf nicht weniger Kinder und Jugendlicher nachträglich als subjektive Fehleinschätzung herausstellt. Dies setzt allerdings voraus, dass dem Kind ein Entwicklungsraum und Zeit gewährt wird. Und ich frage Sie: Ist es realistisch anzunehmen, dass die betroffenen Kinder im Falle einer frühzeitigen bereits in jungen Jahren durchgeführten personenstandsrechtlichen Transition imstande sind, gegen die dadurch geschaffenen Fakten anzugehen, sprich die getroffene juristische Entscheidung mit alle ihren Konsequenzen später wieder rückgängig zu machen und einen anderen alternativen Weg einzuschlagen oder läuft man nicht vielmehr Gefahr, mit einer ungeprüften durchgewunkenen in Form eines reinen Verwaltungsaktes vorgenommenen Personenstandsänderung eine Persistenz der Geschlechtsdysphorie zur Transsexualität als vermeintlich einzige Option für das Kind zu präjudizieren? Und ein weiterer Aspekt: Bisweilen kann die Begutachtung auch eine therapeutische Intervention sein, ähnlich der lösungsorientierten Intervention in familienrechtlichen Verfahren. In

Anbetracht der Tatsache, dass erfahrungsgemäß nicht selten zwischen den beiden Elternteilen kein Einvernehmen bezüglich der Frage einer vermeintlichen transsexuellen Entwicklung ihres Kindes besteht, sehe ich in der Beibehaltung der bisherigen Praxis eindeutige Vorteile auch gegenüber einer etwaigen Regelung, die lediglich eine Beratung vorsieht.

Drittens. Zur Forderung eines generellen Operationsverbotes bei unter 14-jährigen Kindern mit DSD: Die unter DSD zusammengefassten Störungen stellen eine heterogene Gruppe von Abweichungen der Geschlechtsdeterminierung oder -differenzierung dar. Angesichts dessen ist eine Regelung mit starrer Altersgrenze für die Durchführung von OPs wenig sinnvoll. Dies konterkarierte die Grundsätze einer evidenzbasierten Behandlung, die sich ja gerade durch differenzierte Indikationsstellung und Möglichkeit der Einzelfallentscheidung auszeichnet. Dies ist eine ärztliche Aufgabe, keine rechtliche. Der nachgebesserte Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung hat erfreulicherweise wesentliche Kritikpunkte der Bundesärztekammer aufgegriffen und strebt mit der Idee einer Interdisziplinären Kommission, die also darüber entscheiden soll, einen Kompromiss an. Erfreulich ist, dass auch eine kinder- und jugendpsychiatrische Fachkraft in den Entscheidungsprozess einbezogen werden soll. Zudem wurde auf die Festlegung der Altersgrenze für die Einwilligungsfähigkeit verzichtet. Anders als die Verantwortlichen im Bundesjustizministerium haben Verfasser und Verfasserinnen der Referentenentwürfe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bedauerlicherweise die Chance nicht für sich zu nutzen gewusst, die Empfehlung der Bundesärztekammer sowie die inhaltlichen Einwände der ärztlichen Fachgesellschaften gegen den ursprünglichen Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu beherzigen.

Viertens. Zur Forderung des Anspruchs auf Achtung des Selbstbestimmungsrechts bei Gesundheitsleistungen – § 2 des Selbstbestimmungsgesetzes: Bereits die Gleichsetzung von Geschlechtsidentität und Geschlecht birgt die große Gefahr, dass dadurch Patienten mit Genderdysphorie eine tiefergehende Auseinandersetzung mit ihrer innerpsychischen Identitätsproblematik erschwert wird. Wenn aber diese Auseinandersetzung ausbleibt und ein vorschnelles Drängen auf chirurgische Korrektur ihrer subjektiv als falsch empfundenen körperlichen Geschlechtsmerkmale in Richtung ihres vermeintlich richtigen geschlechtsbezogenen Zugehörigkeitsgefühls unhinterfragt unterstützt wird, so werden die Betroffenen diesen Weg irrtümlicherweise als einzig lebenswerte Option ansehen. In Anbetracht dessen sollte die Kopplung von juristischen Schritten zur Personenstandsänderung mit medizinischen Maßnahmen unbedingt vermieden werden. Logischerweise können Ärztinnen und Ärzte ihrer Verpflichtung, den Entscheidungsprozess durch Aufklärung zu unterstützen nur dann nachkommen, wenn die Bewilligung medizinisch eventuell gar nicht indizierter Maßnahmen nicht durch ein Gesetz als alternativlos festgelegt wird. Die notwendige Differenzierung innerhalb des ebenfalls sehr heterogenen Spektrums von Menschen mit Geschlechtsdysphorie wird leider allzu oft nicht vorgenommen. Körperverändernde Maßnahmen sind keineswegs immer indiziert. Lediglich bei Personen, bei denen unumkehrbar eine Transposition der Geschlechtsidentität im Sinne einer Transsexualität erfolgt ist, sind körpermodifizierende, geschlechtsangleichende Maßnahmen nicht nur zweckmäßig, sondern nach derzeitigem Erkenntnisstand notwendig. Mit großer Sorge blicken wir auf die wachsende Zahl von jugendlichen Mädchen mit pubertätstypischen Altersrollenkonflikten und/oder Körperbildstörungen, das heißt, Schwierigkeiten in der Akzeptanz ihres sich reifungsbedingt verändernden Körpers und der Ich-Integration von Sexualität, denen bereits im Alter von 14, 15, 16 Jahren nicht nur die Brüste amputiert werden, sondern auch Gebärmutter und Eierstöcke entfernt werden. Kinder und Jugendliche können Bedeutung, Tragweite und Folgen einer solchen Behandlung nicht hinreichend erfassen. Sie sind deshalb in dieser Frage nicht autonom einwilligungsfähig. Es lassen sich eine Reihe entwicklungspsychologischer Argumente und medizinethische Gründe anführen, warum eine frühzeitige Weichenstellung und insbesondere die Einleitung chirurgischer Maßnahmen zur Geschlechtsangleichung nicht befürwortet werden können. Bei umstandsloser Übertragung von bei Erwachsenen vorrangigen Prinzipien wie Autonomie und Selbstbestimmung droht die besondere rechtliche Schutzwürdigkeit von Kindern in den

Hintergrund zu treten.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Herr Dr. Korte, ich muss Sie darauf hinweisen, dass die Zeit schon um ist.

SV **Dr. med. Alexander Korte (**Klinikum der Universität München): Okay, letzter Satz. Der Gesetzgeber hat in anderem der Sache nach vergleichbaren Zusammenhang die eingeschränkte Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen erkannt und dem Rechnung getragen. So wurde selbiges in der Begründung der Gesetzesinitiative zum Werbeverbot von Schönheitsoperationen für Kinder und Jugendliche sehr wohl berücksichtigt und argumentiert, dass Kinder und Jugendliche vor spezifischen, sozialen und kulturellen Einflüssen geschützt werden müssen, weil sie aufgrund pubertätstypischer Verunsicherung im besonderen Maße gefährdet seien, sich in selbstschädigender Weise dem Diktat eines medial verbreiteten Schönheits- und Schlankheitsideals zu unterwerfen. Hier wurde Minderjährigen also nicht die erforderliche Weitsicht und entsprechende Entscheidungskompetenz zugetraut und zugemutet. Ich ende hier. Vielen Dank.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Dann kommen wir nunmehr zu Frau Professor Ulrike Lembke.

SV **Prof. Dr. Ulrike Lembke** (Humboldt-Universität zu Berlin): Liebe Ausschussmitglieder, herzlichen Dank für die Gelegenheit, hier zu den Gesetzentwürfen und dem Antrag Stellung zu nehmen. Ich werde mich nicht auf medizinpolitische und rechtspolitische Angelegenheiten fokussieren, sondern auf das, was den Gesetzgeber bindet, nämlich das geltende Verfassungsrecht. Mir scheint, dass im Zentrum der Überlegung, die wir haben, die Frage steht: Was versteht das Grundgesetz unter Geschlecht? Und da scheint es mir hier in der Tat einige Missverständnisse zu geben. Sie fokussieren in Ihren Gesetzentwürfen auf das Recht auf Selbstbestimmung. Das ist auch richtig so. Aber ohne wirksamen Diskriminierungsschutz bleibt ein solches Recht natürlich ein Versprechen ohne rechtliche Wirksamkeit. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht erkannt, weshalb es 2017 in der hier auch schon häufig angeführten Dritte-Options-Entscheidung dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht das strukturelle Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz zur Seite gestellt hat. Was nun meint das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zu trans* und inter* Personen mit Geschlecht? Nun, die Trans-Rechtsprechung ist, wie wir alle wissen, schon fast vier Jahrzehnte alt. Und seit vier Jahrzehnten erklärt das Bundesverfassungsgericht relativ geduldig, dass Geschlecht das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität meint – da hören Sie schon so ein prozesshaftes Element –, dass Geschlechtszugehörigkeit sich nicht allein nach physischen oder biologischen Kriterien richtet, sondern von psychischer Konstitution und selbst empfundener Geschlechtszugehörigkeit abhängig ist. Es hat noch einmal 2017 betont, dass Geschlecht nicht allein nach „genetisch-anatomisch-chromosomalen Merkmalen bestimmt oder gar hergestellt werden kann, sondern von sozialen und psychischen Faktoren mitbestimmt wird“. Auch die Rechtsprechung zum Verbot der Bloßstellung, zum Offenbarungsverbot, und die Rechtsprechung zum Verbot der operativen Geschlechtsanpassung sowie zur Möglichkeit der Führung des eigenen Vornamens - obwohl zu einem Zeitpunkt, als die Ehe noch nicht geöffnet war für gleichgeschlechtliche Paare, dadurch der Anschein gleichgeschlechtlicher Paare entstehen konnte - diese gesamte Rechtsprechung ist nur verständlich vor dem Hintergrund eines Geschlechtsbegriffes, der eben nicht eindeutig, objektiv, angeboren, biologisch oder unveränderlich sei.

Das Bundesverfassungsgericht hat völlig zu Recht damit auch den aktuellen Stand der internationalen und in nicht unwesentlichen Teilen auch nationalen medizinisch-biologischen Forschung aufgegriffen, in der längst bekannt ist, dass Geschlecht multifaktoriell, vielfältig und prozesshaft ist. Was ist damit gemeint? Multifaktorialität meint, dass der Fortschritt der wissenschaftlichen Forschung feinere Diagnosemöglichkeiten eröffnet, die immer weitere Kategorien einbeziehen, um Geschlecht zu bestimmen. Und ich glaube, wir müssen kein Mathematikstudium absolviert haben, um zu wissen, dass eine steigende Zahl von Faktoren zu einer steigenden Möglichkeit von Nichtübereinstimmung führt, sprich zu einer Vielfalt dessen, was sich dadurch bestimmen lässt, nicht etwa zu einer Vereindeutigung. Das ist auch genau das, was die internationale Forschung feststellt. Wenn sie äußere Geschlechtsorgane, innere Geschlechtsorgane, Chromosomen, hormonelle Prozesse, Gene,

epigenetische Prozesse und vielleicht auch ein bisschen kühne Hypothesen über die Hirnforschung zueinander bringen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass all diese Kategorien eindeutig übereinstimmen, relativ gering. Wissenschaftliche Forschung ist also schon längst dort, dass es keine zwei Geschlechter gibt, sondern eher ein Kontinuum von Geschlechtlichkeit in unterschiedlichen Ausprägungen. Auch die Prozesshaftigkeit ist wichtig: Geschlecht wird nicht als etwas Angeborenes und Statisches verstanden, sondern als etwas, was uns im Laufe unseres Lebens begleitet und sich verändern kann. Mit dem verfassungsrechtlichen Schutz des Geschlechts, der eben auch die Geschlechtsidentität umfasst, und dem Stand der Forschung unvereinbar sind Bemühungen, zwischen einem angeblich definierbaren biologischen Geschlecht und einem angeblich rein subjektiven Geschlechtsempfinden zu unterscheiden und daran rechtliche Regelungen zu knüpfen. Solche Bemühungen stehen vielmehr in einem direkten Widerspruch zum geltenden Verfassungs- und Völkerrecht.

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts: Das Bundesverfassungsgericht hat sich 2017 entschieden, seine Rechtsprechung zu trans* sozusagen insofern zu erweitern, als es zum einen seine Vorstellung von Geschlechtsidentität, die es in der Trans*-Rechtsprechung entwickelt hatte und die, wie gesagt, bestimmte Aspekte der geschlechtlichen Entwicklung und Veränderung schützt, bruchlos auf intersexuelle Menschen übertragen hat (das wird häufig übersehen) und dann (und das wird noch viel lieber übersehen) diesem persönlichkeitsrechtlichen Schutz eben das Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts zur Seite gestellt hat. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beruht wesentlich auf hierarchischen sozialen Verständigungen darüber, was geschlechtliche Normen sind, und häufig gewaltsamen Sanktionierungen ihrer Abweichungen. Deshalb hat Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, also der Schutz davor, auch zwei Dimensionen, eine externe und eine interne. Laura Adamietz kommt das Verdienst zu, mit „Geschlecht als Erwartung“ diese externe Dimension klar beschrieben zu haben. In deren Mittelpunkt steht die binäre Heteronorm, also die Vorstellung, es gäbe zwei angeborene, unveränderliche, komplementäre Geschlechter und die sexuellen Begehren würden sich auch jeweils auf diese beziehen. Das heißt, es gibt eine externe Dimension von Diskriminierung. Diese erfasst alle geschlechtlichen Erscheinungsformen, die von diesen binärgeschlechtlichen Erwartungen abweichen, und das meint inter* und trans* Personen ebenso wie non-binäre Menschen, Bisexuelle und homosexuell begehrende Personen oder auch gleichgeschlechtliche Paare.

Daneben – und auch das wird gern übersehen – gibt es natürlich die interne Dimension, denn auch die Vorstellung der binären Heteronorm mit Frauen und Männern ist jetzt nicht einfach da und ein differentes Verhältnis, sondern es ist ein hierarchisches Machtverhältnis. In diesem wird Weiblichkeit zwar wertgeschätzt, aber die Verteilung wesentlicher Ressourcen wie Arbeitszeit, Geld, körperliche Integrität und Selbstbestimmung sowie kulturelles Kapital und Anerkennung findet strukturell zum Nachteil von Frauen statt. Wir haben also zwei Diskriminierungsdimensionen, eine externe, alles was nicht in die binäre Geschlechternorm passt, und eine interne innerhalb der binären Geschlechternorm zum Nachteil von Frauen. Diese beiden Dimensionen werden durch das Grundgesetz klar abgebildet: die externe Geschlechtsdiskriminierungsdimension durch das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz und die interne Dimension durch das Gebot der Gleichberechtigung von Männern und Frauen in Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz. Das hat das Bundesverfassungsgericht im Dritte-Options-Urteil auch sehr explizit dargetan. Wer das Urteil bis zum Ende liest, wird die Stelle sicher mühelos finden. Sie finden sie aber auch in meiner Stellungnahme.

Das bedeutet, aus dieser verfassungsrechtlichen Ausgangslage ergibt sich gesetzgeberischer Regelungsbedarf. Die Klarstellung, dass Geschlecht in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz nicht lieb gewonnene Vorstellungen von angeblich biologisch verifizierbarer Binarität schützt, sondern diejenigen, die bei der Etablierung solch hierarchischer Geschlechterordnungen marginalisiert, strukturell benachteiligt, ausgegrenzt und gewaltsam unterworfen werden, bedingt einige gesetzliche Konkretisierungen des Rechts auf diskriminierungsfreie Anerkennung von Geschlechtsidentitäten und entsprechende Folgeregelungen. Das Recht auf diskriminierungsfreie Anerkennung von Geschlechtsidentitäten verlangt, wie gesagt, zentral,

Geschlecht als Rechtsbegriff und als verfassungsrechtlichen Begriff ernst zu nehmen und dementsprechend zu handeln. Dem kommen die Gesetzentwürfe aus meiner Sicht in wesentlichen Teilen nach. Die Regelungsruine des Transsexuellengesetzes, die bis heute nicht korrigiert wurde, ist eine Schande für den Rechtsstaat, und es ist längst überfällig, dies in Ordnung zu bringen. Wie das im Detail geregelt wird, dazu haben Sie die Gesetzentwürfe gesehen, die sich ja auch sehr ähnlich sind. Dagegen ist verfassungsrechtlich wenig oder nichts zu erinnern. Was die Frage der Rechtssicherheit und Nachhaltigkeit angeht, lässt sich sicherlich über Sperrfristen bis zu einer erneuten Änderung des Geschlechtseintrags reden, um eine Überlastung von Behörden vielleicht auch zu vermeiden. Diese sollten aber ein Jahr nicht überschreiten.

Die Ängste, die hier in gewisser Weise in Stellungnahmen geäußert wurden, sind für mich eher befremdlich. Sie finden jedenfalls keine verfassungsrechtliche Grundlage, das habe ich gerade erläutert. Und mir scheint eher, dass hier ein Kampf um Ressourcen inszeniert wird, wie er sehr häufig vorkommt, wenn diskriminierte Gruppen vielleicht doch einmal Fortschritte erreichen sollen. Da kann ich nur empfehlen: Solidarisches Handeln führt meistens weiter als der Streit marginalisierter Gruppen um zu knappe Ressourcen. Die Anzahl von Rechtsnormen, die explizit an Geschlecht anknüpfen, ist ebenso überschaubar wie ihre praktische Wirksamkeit. Lange Zeit waren Regelungen zu Ehe, Familie, Wehrpflicht, Frauenförderung und geschlechtsbezogenem Gewaltschutz die wesentlichen Argumente, dass von der binären Geschlechternorm nicht abgerückt werden könnte. Dass diese Argumente sich fast vollständig erledigt haben, erläutere ich Ihnen gern auf Nachfrage oder in meiner Stellungnahme.

Ein zweiter Punkt, der hier sehr prominent gemacht wird, ist das Kindeswohl.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Ich muss auch bei Ihnen darauf hinweisen, dass die Zeit sehr weit fortgeschritten ist.

SV **Prof. Dr. Ulrike Lembke** (Humboldt-Universität zu Berlin): Ja. Genitalverändernde chirurgische Eingriffe an Kindern sind eine seit zehn Jahren allgemein öffentlich bekannte Menschenrechtsverletzung. Auch hier wird es Zeit, dass sich dagegen etwas tut. Das deutsche Recht hält dafür eigentlich schon alles bereit, wenn aber noch mal eine explizite Regelung notwendig ist, dann soll dies so sein. Insgesamt ist es sicherlich richtig, den Paradigmenwechsel von paternalistischen Schutzkonzepten zur Garantie und Stärkung der Bedingungen kindlicher und jugendlicher Autonomie zu schaffen.

Änderungen im Familien- und Abstammungsrecht sind seit 2013 überfällig, seitdem es möglich ist, keinen Geschlechtseintrag zu wählen. Auch hier danke ich dafür, dass es jetzt endlich Bemühungen gibt, dies anzugehen. Gleiches gilt für einen Berichtigungsanspruch in Bezug auf Zeugnisse, amtliche Dokumente und sonstige relevante Bescheinigungen und die Eingliederung der Gesundheitsversorgung von trans- und intergeschlechtlichen Personen in die Regelversorgung.

Schließlich hoffe ich, dass es keine vertieften Debatten darüber gibt, ob es zu Aufarbeitung, Rehabilitation und Entschädigung von fremdbestimmten Operationen kommen muss, die eine schwerwiegende und seit zehn Jahren von vielen UN-Ausschüssen gerügte Menschenrechtsverletzung darstellen. Auch im Rechtsstaat kann Unrecht geschehen, aber die Stärke des Rechtsstaates ist es, dieses Unrecht zu beseitigen, zu verhindern und zu entschädigen. Vielen Dank.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Und dann kommen wir nunmehr zur Stellungnahme von Frau Professor Anna Katharina Mangold.

SV **Prof. Dr. Anna Katharina Mangold (**Europa-Universität Flensburg): Vielen Dank für die Einladung. Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt jeder Regelung des rechtlichen Geschlechtseintrages muss die selbstbestimmte Geschlechtsidentität der Einzelnen sein. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinen zahlreichen Entscheidungen zur rechtlichen Geschlechterordnung immer wieder betont, sei es zu dem weitgehend verfassungswidrigen Transsexuellengesetz, sei es zum Anspruch intergeschlechtlicher Personen auf positive Benennung ihrer weder männlichen noch weiblichen Geschlechtsidentität. Bislang haben die Gesetzgebungsorgane diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht hinreichend beachtet und damit für die betroffenen intergeschlechtlichen und transgeschlechtlichen Menschen unsägliches Leid

geschaffen. Dies anerkennt zu Recht der Entschließungsantrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE. In einer rechtlichen Situation, da die Einzelnen sich nur entweder einer verfassungswidrigen Regelung unterwerfen oder keine Geschlechtsangleichung erreichen konnten, kann von Einwilligung in die erforderliche Sterilisierung oder Zwangsscheidungen nicht die Rede sein. Es war menschenrechtswidriges Unrecht und muss als solches benannt werden. Trotz der wiederholten Aufforderungen des Bundesverfassungsgerichts, verfassungskonforme Zustände zu schaffen, haben die Gesetzgebungsorgane bislang an fremdbestimmten Geschlechtszuordnungen festgehalten, die das Recht auf selbstbestimmte Geschlechtsidentität verletzen und deswegen verfassungswidrig sind. Es ist deswegen aus verfassungsrechtlicher Perspektive in hohem Maße begrüßenswert, dass nun zwei Gesetzentwürfe vorliegen, die die rechtliche Geschlechtszuordnung ausgehend von der individuellen Selbstbestimmung gestalten wollen, und zwar unabhängig von einer medizinischen Klassifikation, die der rechtlichen Einordnung nachrangig ist.

Die Entwürfe der Bundestagsfraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nehmen die Autonomie der Einzelnen in Fragen der Geschlechtszugehörigkeit ernst und verwirklichen damit eine liberale Geschlechterordnung, wie sie das Bundesverfassungsgericht – seit Jahrzehnten möchte ich sagen – immer wieder eingefordert hat. Die Gesetzentwürfe kommen damit einer absehbaren weiteren Entscheidung aus Karlsruhe zuvor und ersparen den Einzelnen – würden sie umgesetzt – einen mühsamen Weg durch die Instanzen, um ihre verfassungsgemäßen Rechte einzuklagen. Dieses liberale Modell, wie es den beiden Gesetzentwürfen vorbildlich zugrunde liegt, geht davon aus, dass die Einzelnen selbst am besten wissen, welchem Geschlecht sie sich zuordnen. Diese selbst empfundene Geschlechtsidentität ist als Grundrecht geschützt. Eingriffe in dieses Grundrecht müssen deswegen stets einen verfassungsrechtlich legitimen Zweck verfolgen und im Übrigen verhältnismäßig sein, also geeignet, erforderlich und angemessen. Besonders die Frage des legitimen Zwecks stellt sich mit besonderer Dringlichkeit, wenn grundlegende Kritik an selbstbestimmten Regelungsansätzen geäußert wird. Vielfach werden Ordnungsinteressen des Staates in Anschlag gebracht, die darin bestehen sollen, dass die Rechtsordnung an verschiedenen Stellen auf Frauen und Männer Bezug nimmt, etwa in der Verfassung selbst, bei Frauenfördermaßnahmen oder der Wehrpflicht. Um diesem Ordnungsinteresse zu genügen – so die Argumentation – sei ein objektiver Nachweis über das Geschlecht unerlässlich. Dabei ist freilich zu bedenken, dass aus verfassungsrechtlicher Perspektive ein zwangsweise rechtlicher Geschlechtseintrag auch gänzlich entbehrlich wäre, wie das Bundesverfassungsgericht im Beschluss zur Dritten Option explizit festgehalten hat. Insbesondere hindert die Verwendung der Begriffe Männer und Frauen im Grundgesetz nicht daran, auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag zu verzichten, der mit einer besonderen Zwangswirkung verbunden ist. Wenn etwa immer wieder auf die Notwendigkeit von Frauenfördermaßnahmen verwiesen wird, so hat auch dazu das Bundesverfassungsgericht bereits ausgeführt, dass dafür ein zwangsweiser Geschlechtseintrag in Personenstandsregister nicht erforderlich ist. Auch das ist nachzulesen im Beschluss zur Dritten Option. Die Verwendung geschlechtsspezifischer Regelungen in der Rechtsordnung darf also nicht zirkulär dazu führen, den Geschlechtseintrag weiterhin zwangsweise vorzunehmen, indem auf angebliche Ordnungsinteressen des Staates verwiesen wird. Anders ausgedrückt: Um rechtliche Folgen an männliche, weibliche oder andere Geschlechtszuordnungen zu knüpfen, bedarf es des zwangsweisen und fremdbestimmten Geschlechtseintrages nach dem Personenstandsgesetz nicht. Vielmehr müssen dann eben konkrete und vermutlich präzisere Regelungen in den entsprechenden Gesetzen getroffen werden, die an Geschlechtszuordnungen anknüpfen wollen oder sollen.

Zugleich bedarf es auch keiner Fremdbestimmung, sei es durch ärztliche Atteste oder psychiatrische Gutachten. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist deutlich, dass die Geschlechtsidentität autonom und das heißt subjektiv bestimmt wird. Wenn die Gesetzgebungsorgane sich entscheiden, ein subjektives Element als Registereintrag auszugestalten, wie beim rechtlichen Geschlechtseintrag, dann kann folgerichtig nur auf die subjektive Einordnung der betroffenen Personen selbst geblickt werden. Und nur auf diese kommt es an. Hier beansprucht das Verfassungsrecht selbstverständlich Vorrang vor medizinischen Ansichten. Wenn hier der Sachverständige

Dr. Korte eben vorgetragen hat, dass hier eine rechtliche Aufgabe gar nicht vorläge, so ist das eine Selbstüberheblichkeit der Medizin, die der Fehleinschätzung unterliegt, dass die Medizin und Psychiatrie hier ein besonderes Bestimmungsrecht über Personen hätten, das jedoch diesen nur aufgrund rechtlicher Delegation überhaupt zugeordnet ist und selbstverständlich jederzeit zurückgeholt werden kann. Die beiden Gesetzentwürfe tragen dieser Einsicht der selbstbestimmten Geschlechtsidentität Rechnung bei minimalen Unterschieden im Einzelnen. Beide Entwürfe würden, sollten sie Gesetz werden, endlich verfassungskonforme Zustände herstellen. Vielen Dank.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Dann kommen wir zur ersten Fragerunde, beginnen mit der CDU/CSU-Fraktion und Herrn Henrichmann.

BE Abg. **Marc Henrichmann** (CDU/CSU): Vielen Dank. Jeweils mit einer Frage an Professor Becker und dann an Dr. Korte. Ich möchte noch mal vorausschicken, dass ich glaube, dass hier jeder bis dato aus seiner Perspektive und mit nachvollziehbaren Argumenten auf seine Thematik und seine Stellungnahme oder die Gesetzentwürfe geblickt hat. Und ich glaube, wir sollten das in einem sachlichen Ton hier weiterbetreiben, denn die Lösung liegt eher nicht in Schwarz oder Weiß, sondern es gibt glaube ich viele Interessen, die wir hier zu berücksichtigen haben und ich fände es schön, wenn wir es denn nicht mit dem dicken Holzhammer machen. Professor Becker, Sie hatten in Ihrem Eingangsstatement gesagt, dass der Gesetzgeber nicht nur – ich sag mal – den Nachweis der Ernsthaftigkeit eines geänderten Geschlechtsantrages verlangen kann, sondern das auch sogar soll oder dazu verpflichtet sei. Stichwort: Anknüpfung von Rechten und Pflichten. Und es haben sich ja im Vorgriff beispielsweise auch viele Frauenrechtsorganisationen sehr, sehr kritisch auch mit den vorliegenden Entwürfen auseinandergesetzt. Aber Sie hatten auch in Ihrer Stellungnahme angerissen die Frage der familiären Zuordnung. Ich würde Sie gern da auch fragen oder nochmal bitten, das etwas zu konkretisieren, insbesondere beispielsweise auch mit Blick auf das Recht des Kindes sozusagen auf Wissen oder Kenntnis seiner Abstammung. Sozusagen die Frage auch der Praxis der Anwendung des jeweiligen Gesetzes.

Und Dr. Korte, Sie hatten aus medizinischer Sicht angesprochen, dass Sie der Meinung seien, eine notwendige Binnendifferenzierung – so habe ich es Ihrer Stellungnahme entnommen – täte Not, der insbesondere dem Schutz – so habe ich es verstanden – junger Frauen, junger Mädchen dient. Sie sprachen von einer wachsenden Zahl von körperlich gesunden jugendlichen Mädchen und auch der Frage, ob und inwieweit teilweise jedenfalls bei noch nicht abgeschlossener psychosexueller Entwicklung auch eine psychotherapeutische Behandlung eher viel zielführender wäre bei dieser Frage und sprachen dann von dem Faktor Zeit. Erstmal aus Ihrer Erfahrung, was die Zahlen anbelangt: Können Sie das konkretisieren? Und wenn Sie sagen, psychotherapeutische Behandlung, über was für Maßnahmen reden wir? Was für Krankheitsbilder? Und auch, was für eine Zeitschiene, also wie viel Zeit für eine etwaige psychotherapeutische Behandlung Sie denn dann kalkulieren würden? Vielen Dank.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Dann kommen wir nunmehr zur AfD-Fraktion und Frau von Storch.

BE Abg. **Beatrix von Storch** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte auch wie Herr Henrichmann gerade gesagt hat nicht mit dem Holzhammer kommen, aber ich habe eine Frage vorab an Professor Mangold und stelle die Frage, ob ich Sie als Frau Mangold oder Herr Mangold ansprechen soll, weil Sie auch die These vertreten, dass man das selbst bestimmen kann. Ich möchte hier tatsächlich keine Gefühle verletzen und nichts...

Zwischenrufe

BE Abg. **Beatrix von Storch** (AfD): Nein, aber das ist doch die ganz freundliche Frage, zu wissen, als was Sie sich definieren, damit ich Sie richtig ansprechen kann. Das ist die Vorabfrage. Vielleicht können Sie das ganz schnell sagen.

SV **Prof. Dr. Anna Katharina Mangold (**Europa-Universität Flensburg): Soll ich die gerade beantworten?

BE Abg. **Beatrix von Storch** (AfD): Genau, das reicht ja. Mann oder Frau oder divers?

SV **Prof. Dr. Anna Katharina Mangold (**Europa-Universität Flensburg): Sie hatten, Frau von Storch, schon vor zwei Jahren, wenn ich recht erinnere, denselben Stunt einmal probiert.

BE Abg. **Beatrix von Storch** (AfD): Und keine Antwort bekommen, genau.

SV **Prof. Dr. Anna Katharina Mangold (**Europa-Universität Flensburg): Es gelingt Ihnen nicht, das ins Lächerliche zu ziehen. Ich sage Ihnen das Gleiche wie damals: Es ist sehr sensibel von Ihnen, dass Sie es für möglich halten, dass eine Ihnen als Frau erscheinende Person auch eine andere Geschlechtsidentität haben kann und das finde ich wirklich sehr gut, dass Sie das so sehen.

BE Abg. **Beatrix von Storch** (AfD): Das beantwortet nicht meine Frage, ob Sie sich als Frau oder als Mann definieren. Okay, wir lassen das offen. Professor Mangold, Sie haben gesagt, die Frauenfördermaßnahmen sollen nicht angeknüpft werden an die Zwangseintragung eines Geschlechts in einem Register. Es braucht dafür präzisere Regelungen, die getroffen werden müssen. Präziser als die Zwangseintragung eines Geschlechts in ein Register. Und ich möchte gern fragen, was soll das für eine präzisere Regelung sein? Weil die Regelung ja praktische Konsequenzen hat. Und auch danach habe ich schon gefragt und ich frage es nochmal: Welche Regelungen können das sein, die die praktischen Konsequenzen aufnehmen? Die praktischen Konsequenzen, die bei der Selbstbestimmung eben darin liegen, dass Männer – und das scheint mir der relevantere Teil zu sein – Männer, die sich als Frauen definieren, wie Frauen behandelt werden wollen, die, wie Frauen auch schon gemacht haben, in ein Frauengefängnis verlegt werden wollen. Wir kennen diesen Fall, Sie kennen diesen Fall sicherlich auch aus England, wo ein Mann, der Frauen vergewaltigt hat, sich dann zur Frau erklärt hat, in ein Frauengefängnis verlegt worden ist, um dann dort weitere Frauen zu belästigen. Das heißt, wie kann diesen praktischen Konsequenzen begegnet werden mit diesen präziseren Reglungen, die Sie fassen wollen? Und ich frage auch das immer wieder gern: Ich möchte gern die Frage beantwortet haben, ob die selbstbestimmten Frauen, die biologische Männer sind, im Sport und bei anderen physisch relevanten Faktoren, ob die gegen Frauen konkurrieren dürfen? Ich möchte eine praktische Antwort haben für diese Fragen, keine allgemeinpsychologischen, sondern ob ein Mann, der sich als Frau definiert hat, beim Frauensport mitmachen kann? Ich finde, das ist eine absolut relevante Frage. Vielleicht wird das hier als die Holzhammerfrage betrachtet, weil nämlich Ihre Theorie an der Realität zerbricht. Da wirkt die Realität plötzlich wie ein Holzhammer, wenn man die einfachsten Dinge fragt, einfach nur, wenn man Ihren Gedanken zu Ende denkt. Vielen Dank.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Und wir kommen nunmehr zur SPD-Fraktion und Frau Rüthrich.

Abg. **Susann Rüthrich** (SPD): Vielen Dank. Mit den meisten hier im Raum sind wir uns darüber einig, dass das Transsexuellengesetz, so wie es derzeit noch vorliegt, entweder abzuschaffen oder zumindest zu ersetzen ist durch etwas Sinnvolleres. Genauso wie, dass das Operationsverbot von inter* geborenen Kindern umgesetzt werden muss. Es steht im Koalitionsvertrag. Wir gehen von einem selbstbestimmten Leben aus. Und ich halte es persönlich auch für eine irrige Annahme, es würde jemand quasi aus einer Laune heraus sozusagen sein Geschlecht ändern wollen und sich gar einer körperlichen Transition unterziehen, um dann kurz danach festzustellen, dass es nicht so gemeint war. Also, wir gehen davon aus, dass Selbstbestimmung das Maß aller Dinge sein muss und für mich kommt es deswegen jetzt auch in meinen Fragen darauf an, dass wir es auch in unseren Gesetzen und Gesetzentwürfen gut machen. Und da kommt es häufig auf die Details an. Deswegen an Frau Professor Lembke und Frau Professor Mangold eine Frage, die glaube ich auch in verschiedenen Kreisen schon diskutiert wurde: Sie sind auf die Geschlechter oder für Ressourcen weniger zugängliche Geschlechter eingegangen. Können Sie vielleicht noch mal beschreiben, Sie haben das in Stellungnahme auch ein stückweit schon getan: Gibt es ein Konkurrenzverhältnis zwischen den Frauenförderrechten und denen jetzt in den Gesetzentwürfen vorliegenden Regelungen für transgeschlechtliche Menschen, die da auch vorgesehen sind oder ist das eine irrige Annahme oder beruht das auf eine Missverständnis? Gibt es dieses Konkurrenzverhältnis oder gibt es das nicht? Das würde ich an Sie beide stellen. Und an Kalle Hümpfner hätte ich die Frage…

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Ich muss nur darauf hinweisen, zwei Fragen!

Abg. **Susann Rüthrich** (SPD): Zwei Fragen?

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Genau. Also, zwei Fragen an einen Sachverständigen, es dürfen halt

immer nur insgesamt zwei Fragen sein. Also zwei Antworten.

Abg. **Susann Rüthrich** (SPD): Gut, dann würde ich es erst mal bei Frau Professorin Lembke und Frau Professorin Mangold belassen und in der nächsten Runde Kalle Hümpfner befragen. Danke.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Und wir kommen nunmehr zur FDP-Fraktion und Herrn Dr. Brandenburg.

Abg. **Dr. Jens Brandenburg** (FDP): Vielen herzlichen Dank. Ich glaube, es ist eben mehrfach ja sehr deutlich geworden, dass es einen Handlungsbedarf gibt. Auch an der bestehenden Rechtslage. Wir unterscheiden uns zwischen den Fraktionen vermutlich in der Frage, wie genau der aussehen soll. Heute liegen uns hier zwei Oppositionsgesetzentwürfe, sehr umfassende Entwürfe, vor, die eben auch bewertet wurden. Es ist sehr ernüchternd, dass seitens der Regierung immer noch trotz mehrfacher einzelner Ankündigung nichts vorliegt. Vielleicht können Sie ja auch dazu seitens der Regierung später noch einen Kommentar verlieren. Zum Protokoll möchte ich auch kurz nur noch mal anmerken: Da hier eben ein Stück weit ein Scheinwiderspruch durchgedrungen ist zwischen rechtlichen Fragen und der Medizin, einfach zum Protokoll auch noch mal kurz anzumerken, dass auch die Thesen, die Herr Dr. Korte eben vertreten hat, jetzt keineswegs unumstritten sind, nicht nur rechtlich, sondern auch medizinisch.

Zwei Fragen hätte ich konkret zur rechtlichen Seite, da insbesondere Herr Professor Becker ja eben noch mal Rechtsfolgen angesprochen hat. Zum einen die Frage an Frau Professor Mangold: Wir sind ja nicht der erste Staat, der eine solche Selbstbestimmung einführen würde. Welche Erfahrungen haben denn andere Staaten damit gemacht, beispielsweise mit Blick auf die Dauerhaftigkeit, möglicherweise regelmäßige oder nicht so regelmäßige Rückänderungen, Rechtsmissbräuchen oder Ähnliches, was eben andiskutiert wurde? Welche Erfahrungen haben andere Staaten damit gemacht? Und zweite Frage an Frau Professor Lembke. Im Prinzip greife ich da Ihren Vorschlag auf, würde Ihnen noch mal die Redezeit gern geben, das, was Sie eben nicht mehr sagen konnten, noch mal auszuführen: Welche rechtlichen Folgen hat denn dieser Geschlechtseintrag? Wir haben eben gehört, dass ja auch das Bundesverfassungsgericht ihn durchaus für verzichtbar hält. Eine Einschätzung Ihrerseits aus rechtlicher Perspektive wäre auch da sehr hilfreich. Herzlichen Dank.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Dann kommen wir nunmehr zur Fraktion DIE LINKE. und Frau Achelwilm.

Abg. **Doris Achelwilm** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Und vielen Dank an die aufschlussreichen Stellungnahmen allerseits an die Sachverständigen. Ich möchte auch vorweg stellen, dass es sich tatsächlich auch wirklich um sehr überzogene Zahlen meiner Ansicht nach handelt, was die vermeintlichen Abbruchquoten oder Rückkehrzahlen von Transition sozusagen anbetrifft und möchte deswegen jetzt aber auch nicht irgendwie die ganze Fragestellung darauf abheben, sondern noch mal zurückkommen auf die grundsätzliche Frage der Gesundheitsversorgung, die aktuell ja noch wesentlich vom TSG abhängt. Und da würde ich versuchen, an Frau Adamietz die Frage zu richten, was aus Ihrer praktischen heraus die schwerwiegendsten Mängel an der aktuellen Art und Weise der trans* Gesundheitsversorgung durch das TSG darstellen und wie diese in Zukunft behoben werden sollen. Die zweite Frage möchte ich richten an Kalle Hümpfner vom BVT* dahingehend, dass eine Person, die ihren Personenstand in Deutschland korrigieren lassen wollte, ja bis 2008 nachweislich unverheiratet sein sollte und bis 2011 zum entsprechenden Bundesverfassungsgerichtsurteil fortpflanzungsunfähig sein sollte. Können Sie uns die Auswirkungen dieser Regelungen bitte beschreiben, um das nachwirkend noch mal bewerten zu können an dieser Stelle, auch im Hinblick auf den Antrag der Fraktion DIE LINKE? Vielen Dank.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Und wir kommen abschließend zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Herrn Lehmann.

Abg. **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, und danke auch an die Sachverständigen für die Eingangsstatements. Ich würde auch gern vorab an den Kollegen Henrichmann mit dem Holzhammer anknüpfen und nur noch mal sagen, dass ich keinen Holzhammer gehört habe in den Eingangsstatements. Was ich gehört habe, war, dass nachdem Herr

Dr. Korte so ein bisschen in seinem Eingangsstatement insinuiert hat, für den Berufsstand der Ärzte und Ärztinnen zu sprechen, dass es danach deutlichen Widerspruch gab mit der Feststellung, dass die medizinische Klassifikation von Geschlecht deutlich nachrangig ist zur verfassungsrechtlichen Definition von Geschlecht. Und das war sozusagen das, was ich als Widerspruch gehört habe von mehreren Sachverständigen. Und das ist für diese Debatte sehr, sehr relevant. Und dass Transgeschlechtlichkeit in Deutschland überhaupt noch psychopathologisiert wird im Gesetz, ist genau das Problem, was das Leid für die Betroffenen verursacht.

BE Abg. **Marc Henrichmann** (CDU/CSU): Das ist wirklich ein Zerrbild.

Abg. **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Und deswegen daran anknüpfend würde ich gern zwei Fragen stellen, nämlich einmal an Kalle Hümpfner und einmal an Professor Lembke. Nämlich an Kalle Hümpfner: Sie vertreten ja mit dem Bundesverband Trans* sozusagen die Menschen, die es betrifft. Das ist glaube ich immer ganz gut, die Menschen zu hören, die es auch betrifft. Und deswegen an Sie ganz praktisch die Frage, welche Hürde nach dem jetzigen Transsexuellengesetz, also dieser Begutachtungszwang, den es gibt, um seinen Personenstand zu ändern, wie wirkt sich das ganz praktisch im Alltag der Betroffenen aus? Was können Sie da berichten? Und die zweite Frage an Professor Dr. Lembke, wie Sie den bestehenden Begutachtungszwang im Transsexuellengesetz verfassungs- und menschenrechtlich bewerten.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Dann kommen wir jetzt zur Antwortrunde. Wir beginnen in gleicher Reihenfolge wie bei den Eingangsstatements. Kleine Bemerkung: Frau Dr. Adamietz war vorhin nicht gut zu hören. Sie ist jetzt telefonisch zugeschaltet. Ich hoffe, dass das sehr gut funktioniert. Ich gebe Ihnen hiermit direkt das Wort, Frau Dr. Adamietz.

SV **Dr. Laura Adamietz (**Kanzlei Dr. Laura Adamietz, Bremen): Ja, jetzt bin ich zwar nicht mehr zu sehen, aber dennoch hoffentlich einigermaßen gut zu verstehen. Hören Sie mich?

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Ja, jetzt ist es wirklich wunderbar. Danke schön.

SV **Dr. Laura Adamietz (**Kanzlei Dr. Laura Adamietz, Bremen): Ich beantworte gerne die an mich gestellte Frage zum Gesundheitssystem. Sie unterbrechen mich bitte, wenn das vom Sound her wieder schwierig werden sollte.

Wir haben im Gesundheitssystem leider eine eklatante Divergenz zu beklagen zwischen medizinischem Stand der Wissenschaft und der Begutachtungspraxis der Krankenkassen. Bis auf die Hormonbehandlungen werden alle Kosten für medizinisch notwendige Maßnahmen im Falle von Transgeschlechtlichkeit nur nach Prüfung und Empfehlung durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen übernommen. Dieser sogenannte MDK handelt nach einer Begutachtungsanleitung aus dem Jahr 2009, die aber ihrerseits fachlich auf sogenannten Behandlungsstandards aus dem Jahr 1997 basieren, also mehr als 20 Jahre alt ist und auch nicht den höchsten wissenschaftlichen Standard erfüllt, weil sie nämlich weder konsens- noch evidenzbasiert war. Wir haben gleichzeitig bei Erwachsenen eine Behandlungsleitlinie, also aus der Wissenschaft, aus dem Jahr 2018, die den höchsten wissenschaftlichen Standards entspricht, nämlich „S3“, weil sie konsens- und evidenzbasiert ist. Diese Leitlinie stellt ganz andere Voraussetzungen auf und basiert insbesondere darauf, dass die Patientinnen und Patienten nur die Maßnahmen bekommen, die sie brauchen. Die Anleitung des MDK stellt dagegen einen Maßnahmenkanon auf, der praktisch von jedem erfüllt werden muss, selbst wenn die Maßnahme medizinisch nicht notwendig, von der Patientin/dem Patienten nicht erwünscht und für die Krankenkasse, ja, letztlich Geldverschwendung sein sollte. Hier ist ganz dringend notwendig, dass der Stand der Wissenschaft zeitnah durch den MDK nachvollzogen worden ist, damit es hier keine Versorgungslücken gibt.

Eine eklatante Versorgungslücke aus der Praxis möchte ich gern noch ansprechen. Nach den Vorschriften des SGB haben wir einen Arztvorbehalt, den auch das Bundessozialgericht sehr betont, der aber zu einer krassen Unterversorgung in der Praxis führt. Eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Angleichungsmaßnahme für trans* Frauen ist die Epilation des Bartschattens, weil damit für viele das sogenannte Passing steht und fällt, also ob sie im Alltag im zwischenmenschlichen Kontakt als Frau wahrgenommen

werden. Davon kann es abhängen, ob Diskriminierung oder sogar Gewalt zu befürchten ist. Davon hängen aber auch Jobchancen und sonstiger sozialer Erfolg ab. Die Nadelepilation, die hier je nach Haartypus notwendig ist, eine Leistung von Hautärzten*innen, aber die Praxen bieten sie gar nicht an, weil sie nicht rentabel ist und sie auch die Geräte nicht haben. Die Behandlung über ein Kosmetikstudio übernehmen aber die Krankenkassen nicht, oder viele von ihnen nicht, mit Verweis auf den Arztvorbehalt. Das ist natürlich kurzsichtig, weil ihre Versicherten dadurch in Folge ganz andere Leiden behandeln lassen müssen. Aber juristisch ist es ein Problem und wenn es hier eine gesetzgeberische Intervention, eine Ausnahmeregelung oder zumindest eine Richtungsweisung gäbe, damit die beteiligten Institutionen den Anschub bekommen, diese Lücke zu schließen, dann wäre das aus meiner Sicht sehr hilfreich.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Man hat Sie wunderbar gehört dieses Mal. Wir kommen jetzt zu der Antwort von Herrn Professor Florian Becker.

SV **Prof. Dr. Florian Becker, LL.M. (**Christian-Albrechts-Universität zu Kiel): Vielen Dank. Es geht ja bei alledem, was hier diskutiert wird, nicht darum, transsexuellen Menschen die formale Geschlechtszuordnung ins Personenstandsregister zu verweigern, sondern es geht darum, ob das tatsächlich auf der Grundlage einer eigenen und v.a. ausschließlich einer eigenen Erklärung erfolgen soll. Und da habe ich meine Zweifel. Insbesondere habe ich meine Zweifel hinsichtlich dessen, was hier vorhin von den Kolleginnen geäußert worden ist, dass der momentane Rechtszustand mit der Forderung nach einer bestimmten Plausibilität tatsächlich verfassungswidrig ist. Denn das Bundesverfassungsgericht hat, wenn ich da recht orientiert bin, noch im Jahr 2017 die Möglichkeit der Gutachtenerstellung als verfassungmäßig anerkannt. Um konkret auf die Frage zu kommen, die mir von Herrn Abgeordneten Henrichmann gestellt worden ist: Der BGH hat beispielsweise vor relativ kurzer Zeit noch entschieden, dass das Familienrecht – zu Recht oder zu Unrecht – nach wie vor von einer Komplementarität der Elternrollen ausgeht; zum Beispiel § 1671 Absatz 2 BGB macht das deutlich. Und nach der Ansicht des BGH sind diese beiden Kategorien nicht beliebig austauschbar, sodass ein – so sagt der BGH ausdrücklich – Bedürfnis nach rechtlich beständiger Zuordnung besteht. Und zudem würde es die freie Verfügbarkeit über diese Rollen ermöglichen, sich bestimmte Rechte durch Wechseln des Geschlechtes zu verschaffen. Es gibt beispielsweise ein gleichsam automatisches elterliches Sorgerecht für die Mutter, wenn verschiedene andere Optionen nicht greifen. Es gibt also wahrscheinlich nicht wahnsinnig viele, ich habe das jetzt nicht systematisch erschlossen, aber doch schon einige und für die Betroffenen sehr wichtige, an feste Rollen angeknüpfte Rechte. Und ich möchte nicht dafür stehen, dass ein solcher Übertritt nicht möglich sein soll. Das ist ja verfassungsrechtlich gar nicht anders denkbar, als dass der Staat eben eine gewisse Plausibilätsprüfung durchzuführen hat, wie er das auch in anderen höchst persönlichen Bereichen tut. Ich erinnere nur an die Glaubensfreiheit. Auch da gehen wir von der Selbstbestimmung der Personen, der Selbstdefinition des Glaubens aus. Aber trotzdem darf der Staat eine Plausibilätsprüfung durchführen, ob eine bestimmte Handlung tatsächlich glaubensgeleitet ist oder nicht. Soweit Sie den Punkt der Missbrauchsgefahr ansprechen und den für gering halten, auch da bin ich mir nicht sicher, ob wir da auf Beispiele schauen sollten, die in gänzlich anderen Rechtsordnungen als der unseren angesiedelt sind. Sie nannten vorhin das Beispiel Argentinien. Ich kenne mich wie vermutlich meine Kolleginnen auch in der argentinischen Rechtsordnung nicht absolut detailliert aus, aber ich bin doch relativ zuversichtlich, dass wir, insbesondere was Frauenförderung angeht, eine ambitioniertere Rechtsordnung haben. Wie gesagt, das ist jetzt eine reine Vermutung, vielleicht tue ich den Argentiniern da Unrecht. Vielen Dank.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Und wir kommen zu den Antworten von Kalle Hümpfner.

SV **Kalle Hümpfner (**Bundesverband Trans* e.V., Berlin): Ich möchte als erstes auf den Entschädigungsantrag eingehen. Und ich finde, das ist ein sehr, sehr wichtiges Anliegen. Von 1981 bis 2011 hatten wir den Sterilisationszwang durch das TSG, der auch ausgeübt und umgesetzt wurde, bis 2008 eben den Scheidungszwang. Und diese beiden Normen wurden nur gekippt, weil es langjährige

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht letzten Endes gab, die gesagt haben, das ist nicht verfassungskonform, was hier als Hürde etabliert wird, um einen Geschlechtseintrag zu ändern. Und ich möchte einfach noch einmal kurz hervorheben, was das persönlich bedeutet hat. Das kann für einzelne Personen bedeutet haben, dass ihre Ehen zerbrochen sind, geschieden wurden. Das können glückliche Beziehungen gewesen sein, in dem sich während der Beziehung herausgestellt hat, eine der Partner*innen ist trans* und dadurch konnte dann einfach die Ehe nicht mehr fortgeführt werden. Das ist ein großer persönlicher Verlust. Was noch ein ebenso großer persönlicher Verlust ist, dass Menschen tatsächlich die Fähigkeit genommen wurde, eigene Kinder zu bekommen, also sich nicht fortpflanzen zu können. Das ist massive Grundrechtsverletzung, die in Deutschland meiner Meinung nach kaum an anderer Stelle stattgefunden hat. Und das stand in keinem Verhältnis zu der rechtlichen Änderung des Personenstands. Das war eine extreme Hürde, das hat sicherlich sehr viele trans* Personen abgeschreckt, sich rechtlich in ihrem Geschlecht anerkennen zu lassen. Das hat dazu geführt, dass Personen teilweise jahrelang, jahrzehntelang sich entweder nicht geoutet haben oder mit Papieren gelebt haben, die nicht ihrer Geschlechtsidentität entsprechen, sodass sie an ganz vielen Stellen im Alltag immer wieder vor Problemen standen. Und wie Ulrike Lembke vorhin auch gesagt hat: Meiner Meinung nach ist es eine große Stärke einer Demokratie und eines Rechtsstaats, solches Unrecht anzuerkennen und dieses Unrecht zu entschädigen.

Dann würde ich gern auf das Thema Begutachtung eingehen, die bis heute im TSG verankert ist. Diese wird von vielen trans* Personen als ungerecht, übergriffig und unnötig erlebt. Beschwerden, die uns in diesem Zusammenhang erreichen, konzentrieren sich auf vier Bereiche:

Erstens. Die Fragen in der Begutachtung verletzen die Privatsphäre. Wie ich eingangs erklärte, ist die Geschlechtsidentität nicht davon abhängig, welche Unterwäsche ich trage oder welche sexuellen Vorlieben ich habe. Doch Gutachter stellen regelmäßig trans* Personen intime und grenzüberschreitende Fragen. Sie setzen trans* Personen unter Druck, weil von den Gutachten die Entscheidung des Amtsgerichts über die Vornamens- und Personenstandsänderung abhängt.

Zweitens. Die Kosten für die Begutachtung sind hoch. Im Schnitt zahlen trans* Personen fast 2.000 Euro für die Ausstellung der Gutachten. Diese hohen Kosten sind aus unserer Sicht nicht zu rechtfertigen.

Drittens. Die Verfahren dauern zu lange. Durchschnittlich vergehen etwas mehr als neun Monate, bis die Änderung des Geschlechtseintrags möglich wird. In dieser Zeit sind trans* Personen eben weiterhin gezwungen, mit Papieren zu leben, die nicht ihrer Geschlechtsidentität entsprechen oder die auch ihrem Aussehen nicht entsprechen. Und wie ich gerade schon erwähnte, das führt im Alltag zu einer Reihe von belastenden Erfahrungen, ein Coming-out wird gefordert oder die Identität wird einfach nicht anerkannt.

Und als letzten Punkt 4. Im Verfahren wird die Transgeschlechtlichkeit weiterhin als eine krankhafte Abweichung gefasst. Diese Pathologisierung entspricht nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Pathologisierung schreckt trans* Personen ab, weil sie sich zu Recht wegen ihres Trans*-Seins nicht als krank abstempeln lassen wollen. Und was wir jetzt aus diesen Rückmeldungen lernen oder einfach auch an Sie zurückgeben wollen als Empfehlung: Es braucht ein einfaches Verfahren, das für möglichst viele trans* Personen zugänglich ist. Konkret heißt das, das Verfahren sollte möglichst schnell, günstig und ohne Begutachtung auskommen.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Dann kommen wir nunmehr zu Herrn Dr. Alexander Korte.

SV **Dr. med. Alexander Korte (**Klinikum der Universität München): Ich möchte zunächst einmal richtig stellen, dass ich hier nicht für die Medizin die Deutungshoheit für Fragen von Geschlecht und Geschlechtsidentität in Anspruch genommen habe. Es ging mir aber darum, auch die ärztliche Perspektive darzustellen und zugleich auch eine Begriffsklärung vorzunehmen, die mir dringend notwendig scheint, weil eben hier eine Begriffsverwirrung offensichtlich ganz gezielt betrieben wird und eine Begriffsverwirrung – so ist das nun mal – erleichtert eine Bedeutungsverschiebung, das wiederum erleichtert die Durchsetzung von Forderungen. Ein probates Mittel in Herrschaftsdiskursen.

Jetzt zu den Fragen: Also, die steigenden Zahlen, insbesondere von jugendlichen Mädchen mit

Transitionswunsch, die sind Fakt. Und da könnte ich Ihnen eben eine ganze Reihe von wissenschaftlich objektiven Untersuchungen zu Prävalenz jetzt zeigen. Das ist eben der Vorteil der Medizin. Das ist eine objektive Wissenschaft und keine Cynical Theory, Frau Lembke. Und vor allen Dingen keine queere Theorie, die sich im Übrigen von vornherein nie als Lebensentwurf geeignet hat, sondern nur als kritische Fragestellung. Sie fragten mich, wieviel Zeit benötigt wird. Also, die Abklärung, ob das wirklich eine zeitlich überdauernde profunde Geschlechtsidentitäts-Transposition im Sinne einer Transsexualität ist, die lässt sich eben nur und erst klären im Laufe eines längeren diagnostisch, therapeutischen Prozesses. Was heißt das? Dass Diagnostik und Therapie lange, mitunter mehrere Monate, wenn nicht Jahre Hand in Hand gehen müssen. Welche Differenzialdiagnosen kommen in Frage? Hatte ich im Grunde genommen zumindest kurz angerissen. Das wäre zum einen die sexuelle Reifungskrise. Was versteht man darunter? Ein Altersrollenkonflikt. Etwas vereinfacht gesagt: Die sozioemotionale, bisweilen auch kognitive, vor allem aber psychosexuelle Entwicklung ist noch nicht so weit fortgeschritten wie die körperlich sexuelle Entwicklung. In Frage kommen als Differenzdiagnosen auch die Unterdrückung oder die Abwehr einer homosexuellen Orientierung. Und vieles mehr. Das kann ich erschöpfend jetzt gar nicht darstellen. Ich möchte noch einen Punkt aufgreifen, der vielleicht auch zeigt, ich sitze hier als medizinischer Sachverständiger und bin parteipolitisch unabhängig. Sie haben wiederholt davon gesprochen, ein generelles Operationsverbot DSD, das steht ja so im Koalitionsvertrag. Das mag so sein. Wenn das aber von medizinischer Seite aus falsch ist, dann bitte ich Sie dringend – und ich appelliere jetzt wirklich an beide Koalitionsparteien – das zu überdenken. Waren das im Wesentlichen die Punkte, zu denen ich gefragt wurde? Ihre Fragen liegen so weit zurück. Entschuldigen Sie, Herr Henrichmann.

BE Abg. **Marc Henrichmann** (CDU/CSU): Passt. Danke.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Und wir kommen nunmehr zu Frau Professor Ulrike Lembke.

SV **Prof. Dr. Ulrike Lembke** (Humboldt-Universität zu Berlin): Vielen Dank. Ich glaube, wir haben jetzt hier insgesamt eine ganze Bandbreite von bekanntem und deshalb ein wenig langweiligem Herrschaftsimpetus erlebt. Das sind Pathologisierungen, das sind Belehrungen von Frauen, die sich expertis äußern in der Öffentlichkeit, das ist das gegeneinander Ausspielen von verschiedenen marginalisierten und unterdrückten Gruppen. Und damit möchte ich beginnen, dazu bin ich ja gefragt worden. Gibt es ein Konkurrenzverhältnis von Frauenförderung und Rechten von trans* und inter* und non-binären Personen? Nein. Die Frage lässt sich relativ einfach beantworten. Der Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung. In Artikel 3 Absatz 2 und 3 Grundgesetz ist das klar ausdifferenziert. Das Bundesverfassungsgericht hat es auch noch einmal erklärt. Und das Bundesverfassungsgericht hat ja auch seine Urteile sehr klar auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft beruhen lassen. Und das ist sicherlich ein wenig schwierig, dann gewisse vereinzelte Vorstellungen der Medizin hier als den Stand der objektiven Wissenschaft zu bezeichnen. Selbst diejenigen, die hier in Stellungnahmen nicht der Sachverständigen, sondern von außerhalb, aber auf die Bezug genommen wird, Menschenrechte nur für „biologische Frauen“, was immer das sein soll, erfinden, führen weiter aus, dass Geschlechterstereotype, Zuschreibungen und soziale Rollen der wesentliche Grund der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sind. Und daran wird deutlich, dass wir es bei Geschlechterverhältnissen mit komplexen Verhältnissen zu tun haben, die sich ohnehin rechtlich gar nicht, aber auch medizinisch gar nicht auf etwas, was so gern als „biologisches Geschlecht“ bezeichnet wird, reduzieren lassen. Der Staat ist aufgefordert, sowohl die Gleichberechtigung von Männern und Frauen - die es weiterhin gibt, weil das eine gesellschaftlich soziale Realität ist, weil das eine Selbstdefinition sein kann - also diese Gleichberechtigung zu garantieren, als auch das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts für geschlechtlich Abweichende, also trans*, inter*, non-binäre Personen, queere Personen, gleichgeschlechtliche Paare usw. zu garantieren.

Und das ist sicherlich herausforderungsvoll und führt uns zu der Frage, die ja meistens in solchen Kontexten auftaucht, nämlich der Frage hinreichender Ressourcen. Die Ängste sind ja hier sehr groß. Ich musste ein wenig lächeln bei der Vorstellung, dass sich jetzt Kollegen beispielsweise in der Rechtswissenschaft zur Frau sozusagen erklären lassen, um von den ominösen Frauenquoten zu

profitieren, mit denen natürlich jede Frau, die jemals eine Professur in der Rechtswissenschaft erlangt hat, diese erlangt hat und nicht etwa mit der doppelten, dreifachen oder vierfachen Leistung. Da kann ich nur herzlich zu einladen, diese Realität von Diskriminierung mal ein Jahr zu erleben und danach zu überlegen, ob das jetzt so erstrebenswert war. Die Ressourcen, um die es hier geht, glaube ich, die sollten wir uns genauer anschauen. Und nicht selten ist es so, dass geschlechtersegregierende Regelungen, an die wir gewohnt sind und von denen behauptet wird, sie würden Förderung und Schutz von Frauen dienen, tatsächlich eher die kostengünstigste staatliche Handlungsform sind. Lassen Sie mich dafür kurz drei Beispiele bringen, die hier zum Teil auch angemerkt wurden.

Erstes Beispiel – sehr gerne diskutiert – geschlechtersegregierte Toiletten: „Unisex-Toiletten“ bedeutet nicht, Männertoiletten für Frauen zu öffnen oder für andere Geschlechter. „Unisex-Toiletten“ bedeutet, Toiletten zu bauen, die gehobenen Standards an Sicherheit, Intimitätsschutz und Inklusion genügen. Das ist teurer als das, was wir jetzt haben, und ich glaube, das ist der Hintergrund solcher Diskussionen.

Oder wenn wir beispielsweise den Strafvollzug nehmen, der ja hier schon angemerkt wurde. Es gab beispielsweise in Hamburg ein sehr gutes Projekt des integrierten Strafvollzuges mit Männern und Frauen. Denn der Strafvollzug nur für Frauen hat auch große Nachteile. Dadurch, dass sehr wenige Frauen im Strafvollzug sitzen, sind sie sehr weit entfernt von ihren Familien oder Menschen, die sie besuchen können und sie haben in solchem Strafvollzug oft nur ein sehr eingeschränktes Angebot von Aus- und Weiterbildung, das überdies von Geschlechterstereotypen geprägt ist, sprich: sie werden für typische Frauenberufe ausgebildet. Das ist vielleicht keine gute Perspektive für die Zeit nach dem Strafvollzug. Das Projekt in Hamburg war sehr erfolgreich. Es war ein integrierter Strafvollzug, der eben nicht heißt, dass es keine Schutzräume gibt oder dass etwa Sicherheits- und Gewaltschutzvorkehrungen nicht beachtet würden, im Gegenteil. Sondern es war ein sehr bewusster Umgang mit der Gefahr geschlechtsspezifischer Gewalt, mit Stereotypen und mit der Frage, wie also Männer und Frauen in dieser spezifischen staatlichen Gewaltsituation miteinander auskommen. Er ist geschlossen worden, weil er zu teuer war. Das vielleicht mal zu der Frage: Reden wir hier über Geschlechtsdiskriminierung oder reden wir hier über Geld?

Und als Drittes vielleicht: Schutzräume für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt sind in Deutschland so marginal ausgeprägt, so unterfinanziert und so vom Staat vernachlässigt, dass ich finde, dass jede Debatte darüber, an wen sie zu verteilen sind, sich sowieso völlig verbietet, bevor es nicht überhaupt etwas zu verteilen gibt. Da wäre es auch Zeit, etwas zu tun.

Das würde zum einen die Frage beantworten: Wie ist es eigentlich mit Rechtsnormen, die an Geschlecht explizit anknüpfen? Das können Rechtsnormen der Frauenförderung sein, und, wie gesagt, die stehen dann neben den anderen Rechtsnormen und der Staat muss hier die Leistung erbringen, beiden verfassungsrechtlichen Normen zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen. Im Übrigen immer in der Debatte waren eben Ehe, Familie, Wehrpflicht und, wie gesagt, geschlechtsbezogener Gewaltschutz, dazu habe ich ja schon etwas gesagt. Die Ehe ist für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet, das Argument ist entfallen. Die Wehrpflicht ist ausgesetzt und die Rückkehr zu einer alle jungen Männer umfassenden Dienstpflicht, wie wir sie früher kannten, mehr als unwahrscheinlich. Das Familien- und Abstammungsrecht bedarf dringend der Änderung, das ist seit 2013 so, seitdem es die Möglichkeit gibt, auf einen Geschlechtseintrag im Personenstand zu verzichten. Seitdem gibt es das drängende Bedürfnis zu klären, wie Personen, die entweder verzichten oder die den Eintrag „divers“ haben, denn nun Eltern werden können, wie sie die Ehe oder eine Partnerschaft eingehen können und wie sich das Abstammungsrecht dann gestaltet. Das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung besteht völlig unabhängig von den Regelungen im Abstammungs- und Familienrecht, die wir brauchen und die ohne Geschlecht auskommen, besteht völlig unabhängig davon und wird durch andere Regelungen garantiert, die man im Blick behalten sollte.

Schließlich zur dritten Frage, dem Begutachtungszwang. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in der Tat 2017 zur Begutachtung nach den Überresten des Transsexuellengesetzes geäußert. Es hat

dabei gesagt, dass dies hier ein rein formales Begutachtungserfordernis sei. Es hatte ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nicht mit einem therapeutischen Ansatz oder auch nur der Haltung, es handele sich hier um ein behandlungsbedürftiges Phänomen, verbunden sein darf, es dürften nur die Anforderungen aus § 1 Absatz 1 Transsexuellengesetz festgestellt werden. Gleichzeitig hat es auch sehr ausdrücklich – auch da: genau lesen – gesagt, diese Anforderungen seien ja nun nicht Gegenstand der Verfassungsbeschwerde und deshalb könne es über diese Anforderungen hier auch nicht entscheiden. Und das ist dann meistens so die Ansage zu sagen, dass es mit diesen Anforderungen vielleicht nicht so sehr zufrieden ist. Das ist nicht überraschend, denn wie ich gesagt habe: das Bundesverfassungsgericht pflegt ein Geschlechtsverständnis, das dem internationalen Stand der wissenschaftlichen Forschung entspricht, nämlich multifaktoriell, vielfältig und prozesshaft, determiniert nicht nur von verschiedenen biologischen Faktoren, sondern auch von psychischen Faktoren, Selbstempfinden und sozialen Einflüssen.

Wenn es jetzt nur um die Dauerhaftigkeit geht, auf die sich die Begutachtung beziehen soll – und das ist wohl das, was übrigbleibt, wenn wir uns das so anschauen – dann ist eine fachärztliche Begutachtung doch vielleicht ein wenig unverhältnismäßig. Außerdem, fürchte ich, müssen wir auch den sozialen Kontext berücksichtigen. Das Vertrauen in die Ärzteschaft ist angesichts persistenter Menschenrechtsverletzungen gerade im Bereich von Geschlechtsidentität erschüttert und Gleiches gilt für den fehlenden Anschluss an die internationale Forschung und die fehlende Bewegung innerhalb des geltenden Rechts. Wie gesagt, zum Beispiel Operationen an nicht einwilligungsfähigen intergeschlechtlichen Kindern sind nicht nur eine Menschenrechtsverletzung, wie allgemein bekannt, sondern sie sind sicherlich auch strafbar, und zwar bereits nach dem derzeit geltenden Recht. Dass sie nicht verfolgt werden, ist ein großes Problem für den Rechtsstaat, führt aber jedenfalls auch nicht zu mehr Vertrauen in die Ärzteschaft. Da Geschlecht vor allem die Geschlechtsidentität meint, wie das Bundesverfassungsgericht mehrfach geduldig erklärt hat, kann das am besten die Person selbst wissen, die diese Geschlechtsidentität hat. Eine Missbrauchsgefahr besteht bei rechtlichen Zuordnungen oder überhaupt, wenn Menschen Rechte bekommen, immer. Es ist interessant, dass immer dann, wenn Menschen, denen Rechte bisher vorenthalten wurden oder die in ihren Rechten massiv verletzt wurden, eine Chance erhalten, diese Rechte zu bekommen, immer dann wird „Missbrauch“ geschrien, und zwar sehr laut, und zwar häufig von denselben Gruppen. Und ich möchte Ihnen hiermit versichern, dass ich sehr großes Vertrauen in das Recht habe, solchen Missbrauchsgefahren - und ich würde Missbrauchsfälle auch nicht ausschließen, vor allem, wenn man sie vorher so überaus sorgfältig ankündigt und darauf hinweist, dass es doch möglich ist – zu begegnen, ich bin da sehr zuversichtlich, dass das Recht in der Lage ist, mit solchen Missbrauchsfällen klarzukommen. Ich möchte als Beispiel das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz nennen. Da ist vor Erlass auch befürchtet worden, dass das gesamte Zivilrecht, der Zivilrechtsverkehr zusammenbricht und dass diese Rechte, die dort eben erklärt wurden, missbraucht werden in einem unvorstellbaren Ausmaß. Es hat tatsächlich Missbrauch gegeben. Der ist in sehr geringem Ausmaß vorgekommen und der ist dann am Ende, wie es in einem Rechtsstaat üblich ist, von einem obersten Bundesgericht beendet worden. Und so, denke ich, wird es auch hier sein. Vielen Dank.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Dann kommen wir nunmehr zu Frau Professor Anna Katharina Mangold.

SV **Prof. Dr. Anna Katharina Mangold (**Europa-Universität Flensburg): Vielen Dank. An mich wurden von drei Personen Fragen gerichtet. Zunächst Frau von Storch: Sie stellen ja hier die gleichen Fragen, die Sie mir vor zwei Jahren gestellt haben. Vor zwei Jahren habe ich versucht, Ihnen ganz geduldig zu antworten, dass die aufgeworfenen Fragen wirklich sehr komplex sind. Meine hochgeschätzte Kollegin, Ulrike Lembke, hat gerade schon einiges dazu gesagt. Tatsächlich habe ich aber auch den Eindruck, dass es Ihnen vor allen Dingen darum geht, hier bestimmte Personengruppen gegeneinander auszuspielen. Es ist Ihnen ja auch sonst nicht gerade ein Anliegen, sich um Frauenfördermaßnahmen verdient zu machen. Jetzt also haben Sie ein neues Argument, warum das jetzt alles nicht geht, jetzt inter- und transgeschlechtlichen Menschen Rechte zu geben. Zu den

Frauenfördermaßnahmen: Diskriminierung fußt nicht auf den Geschlechtseintrag, sondern Antidiskriminierungsrecht fußt auf Zuschreibungen. Das ist in der Rechtsprechung, der antidiskrimierungsrechtlichen Rechtsprechung, längst ausbuchstabiert. Und diese Zuschreibungen können auch personenstandsrechtliche Männer betreffen oder sie können Personen betreffen, die eigentlich rechtlich überhaupt keinen Geschlechtseintrag haben oder die divers sind. Wenn es um positive Fördermaßnahmen geht, dann stellt sich immer wieder die Frage, ob gerade die Reifikation, die Wiederholung der zu überwindenden Kategorien, den Ausweg bietet. Ob also tatsächlich das Festhalten an Männern und Frauen als einzige relevante Kategorie der Weg vorwärts ist oder ob proaktive Fördermaßnahmen, zu denen sich der Staat entscheidet, möglicherweise an konkreten Fördernotwendigkeiten ansetzen. Das – wie gesagt – bedarf der konkreten und gründlichen Diskussion in den Einzelfällen, die es betrifft. Aber ich habe auch nicht den Eindruck, dass es leicht ist, sich als Frau auszugeben, sozial insbesondere, um sich dann auf Frauenfördermaßnahmen berufen zu können. Und warum ist das so? Weil das Recht die eine Seite ist, es aber natürlich die gesellschaftliche Realität gibt, in der Geschlecht nach wie vor eine massiv relevante und wichtige Kategorie ist, anhand derer Ressourcen verteilt werden und die zu Hierarchisierungen in Beziehungen zwischen Menschen herangezogen werden. Das Recht kann helfen, so etwas zu adressieren, aber es muss dann eben auch sehr genau hingucken. Sie haben, Frau von Storch, auf ein Frauengefängnis und einen Missbrauchsfall in Großbritannien hingewiesen. Selbstverständlich muss in jedem Gefängnis, egal ob es ein Frauengefängnis, ein Männergefängnis oder ein integriertes Gefängnis ist, der Schutz der Insassen gewährleistet werden. Und wenn eine Person, die zuvor andere Personen sexualisiert mit Gewalt bedroht hat oder diese Gewalt vollzogen hat, dann müssen andere Personen, die mit dieser Person im Gefängnis einsitzen, selbstverständlich geschützt werden. Aber auch hier sehen Sie, dass es konkreter Regelungen bedarf, etwa in den Strafvollzugsgesetzen. Und schließlich kommen Sie wiederholt zum Thema Sport, was ich ja doch einigermaßen amüsant finde, dass Sie sich dafür so interessieren. Das Klassifikationsproblem, auch das hatte ich Ihnen bereits vor zwei Jahren gesagt, ist eines, was sich nicht primär aufgrund der rechtlichen Geschlechtszuordnung ergibt, sondern die Sportverbände treffen hier genuine eigene Regelungen, die nicht notwendig an die staatlichen Geschlechtszuordnungen anknüpfen. Wir haben bereits jetzt eine Vielzahl von Fällen, wo sich tatsächlich die Frage stellt, ob die rein binäre Kategorisierung von Personen in Männerwettbewerbe und Frauenwettbewerbe tatsächlich der Vielfalt von Geschlechtsidentitäten und Geschlechtsausprägungen, von Körperlichkeiten Rechnung trägt. Das ist aber – noch einmal möchte ich es sagen – nicht primär eine Frage staatlicher Regelungen, sondern es wird geregelt durch die privatrechtlich organisierten Sportverbände.

Frau Rüthrich, Sie haben die Frage gestellt nach den Ressourcen und den Interessen, die in Konkurrenz sind, die bei Frauenfördermaßnahmen auftreten können. Ich möchte mich hier dem anschließen, was meine Kollegin, Professorin Lembke, gesagt hat. Dieses gegeneinander Ausspielen ist ein konstruiertes. Die Tatsache, dass neue diskriminierte Personengruppen entdeckt werden, hier im konkreten Fall inter- und transgeschlechtliche Personen, die eben geschützt werden müssen, bedeutet doch nicht, dass die alten Diskriminierungen, die vorher da waren, nun ganz verschwinden. Und ich möchte darauf hinweisen: Das Bundesverfassungsgereicht hat in seiner Entscheidung, in seinem Beschluss zur Dritten Option, genau diese Fragen behandelt, hat gesagt, der Sinn, Frauen zu fördern und Frauen zu schützen und Frauen auch die Möglichkeit zu geben, an die gleichen Positionen zu gelangen, wie sie Männer in unserem Staat und unserer Gesellschaft haben – das hat nichts damit zu tun, wie rechtlich der Geschlechtseintrag ausgestaltet werden muss. Und das ist deswegen wichtig, weil es eben verdeutlicht, dass das Bundesverfassungsgericht, das in diesem selben Beschluss auch gesagt hat, dass auf den rechtlichen Geschlechtseintrag gänzlich verzichtet werden könnte, daraus nicht die Folgerung gezogen hat, dass nun keine Frauenfördermaßnahmen mehr möglich wären.

Herr Brandenburg, Sie haben gefragt nach den Erfahrungen in anderen Staaten. Und hier lässt sich ganz klar sagen, dass es extrem gute Erfahrungen gibt, weil große Erleichterungen für die betroffenen Personen mit einer Umstellung auf einen selbstbestimmten Geschlechtseintrag einhergehen. Ganz

viele Probleme enden, die unsere Gerichte befassen und die in den Leben der betroffenen Menschen großes Leid verursachen, die in vielen Fällen tatsächlich auch einfach menschenrechtswidrig sind – das muss sich auch die Bundesrepublik gelegentlich einmal sagen lassen, dass sie es mit den Menschenrechten eben nicht immer so ernst nimmt. Diese Erleichterungen, das wäre ja schön, wenn das in Deutschland auch käme. Es gab keine massenhaften Anträge, also insbesondere die Befürchtung eines massenweisen Missbrauches der Vorschriften lassen sich aus dem Ausland in keinster Weise bestätigen. Und wir müssten jetzt von einem deutschen Sonderweg ausgehen, nach dem Männer, die sich benachteiligt fühlen oder fürchten, nicht an Frauenfördermaßnahme partizipieren zu können, sich nun massenhaft plötzlich als personenstandsrechtliche Frauen eintragen lassen. Wenn wir davon ausgehen, dass Deutschland hier keinen Sonderweg eingeht, dann ist damit zu rechnen, dass auch in Deutschland das nicht passieren würde. Das gleiche gilt für Rückänderungen. Auch hier ist nicht bekannt, dass diese sich in einem selbstbestimmten Rechtssystem wesentlich unterschieden von dem, was wir auch jetzt haben. Die Rückänderungen liegen bei unter einem Prozent, und das sind auch die Zahlen, die wir aus dem Ausland kennen, wo solche selbstbestimmten Regelungen bereits eingeführt worden sind.

Vielleicht eine Anmerkung zu der Frage, was der Kollege Professor Becker gerade ausgeführt hat, dass nämlich 2017 das Bundesverfassungsgericht etwas zu der Möglichkeit von Gutachten gesagt hat. Und hier möchte ich auf eine wichtige verfassungsrechtliche Nuancierung hinweisen. Wenn das Bundesverfassungsgericht sagt, dass die Gesetzgebung ein bestimmtes Verfahren in einer Weise ausgestalten kann, wie es im TSG vorgesehen ist, so heißt das keineswegs, dass die Gesetzgebungsorgane das auch müssen. Und hier unterscheiden sich unsere verfassungsrechtlichen Auffassungen offenbar ganz diametral, denn der Rahmen, den die Verfassung setzt, führt aus meiner Sicht dazu, dass es möglich ist, hier bestimmte Maßnahmen zu treffen. Aber nicht zu der verfassungsrechtlich zwingenden Vorgabe, dass diese Maßnahmen auch so ergriffen werden müssen. Und das ist insbesondere in dem Kammerbeschluss von 2017 ganz deutlich, weil hier eben das Verfassungsgericht, die Kammer, explizit gesagt hat, dass die Voraussetzungen, die in diesem Begutachtungsverfahren geprüft werden, nicht Gegenstand der Verfassungsbeschwerde waren, weswegen die Kammer auch über die nicht entschieden hat. Aber wenn man die Diktion des Bundesverfassungsgerichts kennt, dann weiß man, dass das zwischen den Zeilen bedeutet, dass diese Voraussetzungen dringend verfassungsrechtlich angegriffen werden müssen. Und um das vielleicht auch offenzulegen, da ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig, die genau das macht. Und ich möchte die Gesetzgebungsorgane dazu einladen, ein einziges Mal nicht darauf zu warten, dass das Bundesverfassungsgericht erst entscheiden muss, sondern vielleicht einmal proaktiv Menschenrechtsverstöße, Verfassungsverstöße, Grundrechtsverletzungen vorher abzustellen. Vielen Dank.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Dann kommen wir zur zweiten Fragerunde und beginnen bei der CDU/CSU-Fraktion mit Herrn Henrichmann.

BE Abg. **Marc Henrichmann** (CDU/CSU): Ich würde es dann kurz machen und vielleicht Herrn Professor Becker noch einmal zu seiner Einschätzung befragen wollen, wie er es denn jetzt hält mit dem entsprechenden verfassungsrechtlichen Rahmen, weil er ja selber gesagt hatte, dass der Gesetzgeber nicht nur kann, sondern sogar soll beziehungsweise muss in diesem Zusammenhang. Und deswegen wäre vielleicht zur Erhellung noch mal eine Klarstellung ganz hilfreich. Danke.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Wir kommen zur AfD-Fraktion und Frau von Storch.

BE Abg. **Beatrix von Storch** (AfD): Ich hätte eine kurze Frage an Herrn Dr. Korte und bitte Sie noch einmal zu den Erfahrungen auszuführen, die Sie als Jugendpsychiater mit Jugendlichen gemacht haben, die sich einmal transistiert haben oder wie sagt man, verwandelt haben und sich wieder zurück verwandeln wollen, was Ihre praktischen Erfahrungen damit sind und wie Sie das zahlenmäßig einschätzen.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Wir kommen zur SPD-Fraktion und Herrn Dr. Brunner.

Abg. **Dr. Karl-Heinz Brunner** (SPD): Herr Vorsitzender, meine Kolleginnen und Kollegen, ich darf mich zuerst bei den Sachverständigen für die

Ausführungen bedanken und bin froh und glücklich darüber zu hören, dass die überwiegende Anzahl, nein, eigentlich fast alle Sachverständigen klar zum Ergebnis kommen, dass die hier vorliegenden Gesetzentwürfe und auch das, was im Koalitionsvertrag vereinbart wurde, zum Verbot genitalverändernde Geschlechtsanpassungen der Vergangenheit angehören muss. Und dass für Menschen, Transzendente, Transsexuelle, Transgender oder sonstige intergeschlechtliche Personen das Personenstandsrecht, Sozialrecht und das Abstammungsrecht geändert werden muss, eine zwingende Verpflichtung für uns ist. In den Stellungnahmen habe ich zumindest entnommen, dass es eine Frage der Nuancen ist, wie man dies im Einzelnen umgestaltet, aber dass die Notwendigkeit besteht und dass die Notwendigkeit auch durch den Gesetzgeber erkannt ist, glaube ich, ist hier mit zu sehen.

Ich habe zwei Fragen. Eine die geht ganz einfach in das formelle Recht oder das Verfahrensrecht über, die mir auf der Zunge brennt. Bisher haben wir ja mit dem § 45b Personenstandsgesetz in der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Regelung für intergeschlechtliche Personen getroffen. Da ist eine klare Regelung vorhanden, die nach zumindest Stand der heutigen Rechtsprechung mal für transgeschlechtliche Personen angewandt, manchmal für transgeschlechtliche Personen nicht zur Anwendung kommt. Und deshalb, meine Frage richtet sich an Frau Professor Lembke. Wie sollte das Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Könnte dieses Verfahren nicht ein Verfahren allein in Ergänzung oder Annex zum § 45 Personenstandsgesetz sein oder ist es gerechtfertigt, für trans- und intergeschlechtliche Personen ein eigenes Gesetz zu schaffen, was eigentlich dann wieder Transsexuellengesetz heißen müsste, was wir eigentlich als solches nicht wollen. Das ist die Frage 1. Und die Frage 2 stellt sich an Herrn Dr. Korte. Ich war ja schon ein bisschen überrascht über die entsprechenden Ausführungen, die da sind, weil ich die Ludwigs-Maximilians-Universität bisher persönlich anders in ihrer wissenschaftlichen Bewertung wahrgenommen habe. Aber so ist es nun mal. Aber einen Kontext, den ich bei Ihnen genommen habe und entnehme, und das sage ich als Mensch, der nicht der Mehrheitsreligionsgesellschaft dieses Landes angehört und weiß, dass Menschen ab dem 14. Lebensjahr ganz frei und unbeeinflusst von irgendjemand ihre Religionszugehörigkeit wechseln können, die gehen dann zum Standesamt hin und sagen, ich möchte jetzt diese sein oder jener sein oder gar nichts mehr sein. Die brauchen auch keine Stellungnahme von irgendeinem Geistlichen oder Mediziner oder Psychologen dafür, das machen sie ganz allein. Und deshalb stellt sich für mich die Frage an Sie: Sie haben gesagt, jetzt wäre es zu früh. Ab welchem Zeitpunkt glauben Sie denn, dass ein Mensch tatsächlich einsichtsfähig ist zu erkennen, wer er ist, was er ist und wie er leben will?

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Wir kommen zur FDP-Fraktion und Herrn Dr. Brandenburg.

Abg. **Dr. Jens Brandenburg** (FDP): Vielen herzlichen Dank. Eine Nachfrage hätte ich an Kalle Hümpfner. Noch mal zur Frage der Begutachtung. Sie haben ja eben sehr deutlich gemacht, was da auch mit an Fragen mit gestellt wird. Mich würde noch mal besonders interessieren: Wie sind denn ganz praktisch die Erfahrungen? Was bedeutet das für die Menschen, die solche Begutachtungen und auch gerichtlichen Verfahren letztendlich durchmachen müssen in einer vermutlich ohnehin nicht unbedingt besonders einfachen Lebenssituation. Wenn Sie uns dazu etwas sagen könnten, wäre ich sehr dankbar. Und die zweite Frage an Frau Professor Mangold. Noch mal ein Thema, das wir bisher gar nicht so in den Fokus gerückt hatten, die Regelung des Offenbarungsverbots. Auch da ist ja in den Gesetzentwürfen noch mal vorgesehen, zumindest auch mit einer deutlichen Behandlung als Ordnungswidrigkeit, dem Offenbarungsverbot noch mal ein stärkeres Gewicht zu geben. Wie beurteilen Sie das aus rechtlicher, aber ebenso aus praktischer Perspektive. Danke.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Wir kommen zur Fraktion DIE LINKE. und Frau Achelwilm.

Abg. **Doris Achelwilm** (DIE LINKE.): Ich habe noch eine Nachfrage zu den TSG-Verfahren, die ja nach dem Bundesverfassungsgericht von 2011 und dem entsprechenden Spruch, dass die Genitaloperationen und die Unfruchtbarkeitsnachweise nicht länger zulässig sind, dass da die TSG-Verfahren deutlich angestiegen sind. Da würde mich noch mal eine Einschätzung interessieren, jetzt im Hinblick auf: Was würde sich perspektivisch aus

Ihrer Sicht jetzt ändern mit einem Selbstbestimmungesetz? Gesetzt den Fall, wir würden das in dieser Legislaturperiode umsetzen, was sind aus Ihrer Einschätzung nach die Perspektiven, die gesellschaftlich emanzipatorisch zu erwarten sind? Das ist eine Frage, die ich gern an Frau Mangold und an Frau Lembke richten würde.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Wir kommen abschließend zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Herrn Lehmann.

Abg. **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich würde auch gern noch einmal Kalle Hümpfner vom Bundesverbrand Trans* meine Frage stellen, weil ja teilweise behauptet wird, jetzt nicht nur hier, aber auch in der Debatte, dass ein selbstbestimmter Zugang zur Änderung des Personenstandes eine hohe Zahl von revidierten Entscheidungen mit sich bringen würde. Das war auch Thema in der ersten Lesung leider. Also, international geben die Zahlen das nicht her. Deswegen würde ich Sie gern fragen, ob Sie aus Ihrer Erfahrung mit den Menschen bestätigen können, dass es diese hohe Zahl von revidierten Entscheidungen gibt.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Dann kommen wir zur Antwortrunde, die wir traditionell in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge beginnen, das heißt, wir beginnen mit Frau Professor Anna Katharina Mangold.

SV **Prof. Dr. Anna Katharina Mangold (**Europa-Universität Flensburg): Vielen Dank. An mich sind zwei Fragen gerichtet worden. Zunächst Herr Dr. Brandenburg zum Offenbarungsverbot: Das Offenbarungsverbot war bisher in ganz geringem Umfang auch in dem TSG enthalten, aber es ist schon immer kritisiert worden, dass das nicht ausreichte, um alles, was hier eigentlich vor Offenbarung geschützt werden muss, auch abzuwehren. Und dafür ist die Ausgestaltung als Ordnungswidrigkeit sehr, sehr wichtig. Zugleich ist auch wichtig, dass größere Personenkreise jetzt davon betroffen sind, die aber trotzdem auch dem Interesse von sich Äußernden hinreichend Rechnung tragen, in beiden Entwürfen würde ich sagen. Rechtlich ist es so, also verfassungsrechtlich insbesondere, dass das Bundesverfassungsgericht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in seiner Ausgestaltung als Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung auch ableitet, dass es den Einzelnen freistehen muss und dass die Einzelnen geschützt sein müssen darin, wem gegenüber sie solche Daten offenbaren. Und das ist also auch ein verfassungsrechtlicher Auftrag, dieses Offenbarungsverbot gesetzlich zu regeln. Und die praktischen Auswirkungen, wenn das deutlicher geregelt wäre, sind zum einen darin zu sehen, dass dann eben auch im Gesetz stünde, das darf jetzt nicht offengelegt werden, dass eine Person eine Transition vorgenommen hat, sie darf nicht mehr bei ihrem sogenannten dead name, also dem alten Namen, genannt werden, sondern es gibt letztlich eine Pflicht, die den anderen auferlegt wird, diesen Akt der Selbstbestimmung auch anzuerkennen. Warum ist das so wichtig? Weil eben das Recht nicht alles bestimmen kann, sondern – ich sagte es vorhin schon – Geschlecht auch weiterhin eine gesellschaftlich absolut relevante und wichtige Kategorie bleibt, weswegen es gerade wichtig ist, die Einzelnen, die eine Transition durchlaufen haben, die einen Geschlechtswechsel vorgenommen haben, in diesem Akt zu schützen, in ihrer Autonomie zu schützen. Das ist eine Auswirkung der grundrechtlichen Schutzpflichten, dass hier ein solches Offenbarungsverbot geregelt wird.

Zur zweiten Frage von Frau Achelwilm: Welche Perspektive gäbe es, wenn die TSG-Verfahren absolut geändert würden? So habe ich die Frage verstanden. Ich hoffe, dass ich Sie korrekt verstanden habe. Welche emanzipatorische Perspektive ist zu erwarten, wenn das TSG-Verfahren nun anders ausgestaltet wird? Ich persönlich denke, dass es eine große Ermächtigung der betroffenen Personen ist, weil sie in ihrem geschlechtlichen „Sosein“, in ihrer Geschlechtsidentität anerkannt werden, weil sie nicht erst über irgendwelche Stöckchen springen müssen, weil sie nicht Geld ausgeben müssen und weil im Idealfall auch anerkannt würde, dass die Praxis der letzten Jahrzehnte zutiefst menschenrechtswidrig war. Und das hat eine ganz große Wirkung, und das höre ich auch immer wieder in Gesprächen mit betroffenen Personen. Das ist im Übrigen auch parallel zu den Verurteilungen nach § 175 StGB. Da geht es nicht so sehr in erster Linie um Entschädigungssummen, sondern es geht auch und vor allem um die Anerkennung, dass Menschenrechtsverletzungen stattgefunden haben, dass es Unrecht war. Und das ist etwas, was der Demokratie wirklich gut anstünde, die eigentlich darauf ausgelegt sein sollte, dass jeder Mensch sein Potenzial voll

entfalten kann und nicht daran staatlich gehindert wird. Und die Potenziale der Menschen, die betroffen sind, die werden eben an ihrer Entfaltung gehindert, weil die rechtliche Regelung so ausgesprochen restriktiv ist. Und wenn hier eine Veränderung hin zu Anerkennung, zu Wertschätzung, auch zu Schutz der Grundrechte erfolgen würde, dann stünde das einer pluralen Demokratie wie der Bundesrepublik wirklich ausgesprochen gut an.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Wir kommen nunmehr zu Frau Professor Lembke.

SV **Prof. Dr. Ulrike Lembke** (Humboldt-Universität zu Berlin): Vielen Dank. Die erste Frage, die mir gestellt wurde, war, ob das Verfahren nach § 45b Personenstandsgesetz auch auf andere Personengruppen, die die Änderung eines Geschlechtseintrages begehren, ausgedehnt werden kann oder ob es da ein eigenes Verfahren oder gar ein eigenes Gesetz braucht. Ich hoffe auch hier, ich habe die Frage jetzt richtig wiedergegeben.

Ich war, als die Diskussionen um die Änderungen des Personenstandsgesetzes Ende 2018 geführt wurden, sehr überrascht über den Weg, den diese rechtspolitischen Diskussionen genommen haben. Aus meiner Sicht ergibt sich aus der Dritte-Options-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vor dem Hintergrund einer vier Jahrzehnte währenden Rechtsprechung zum sogenannten Transsexuellengesetz ganz klar ein Auftrag, wie, also in welcher Weise, die rechtliche Anerkennung von Geschlecht zu erfolgen hat. Und ich möchte noch einmal darauf hinweisen, was wir verfassungsrechtlich vor uns sehen. Die rechtliche Anerkennung von Geschlecht – und damit meint das Bundesverfassungsgericht primär Geschlechtsidentität – folgt zum einen aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Und das gilt für trans* und inter* Personen gleichermaßen. Das Bundesverfassungsgericht hat ja im Dritte-Options-Urteil seine 40-jährige Rechtsprechung zum Persönlichkeitsrecht bruchlos auf inter* Personen übertragen. Das wird immer gern anders gelesen, weil man doch so gern daran festhalten möchte, es gäbe da biologische Wahrheiten, die sich von anderen Wahrheiten trennen ließen. Das ist nicht der Fall, weder biologisch noch rechtlich. Und darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht eben erläutert, dass der verfassungsrechtliche Begriff von Geschlecht wesentlich geprägt ist vom Verständnis von Geschlechtsidentität, also insbesondere der Selbstwahrnehmung der einzelnen Person, was noch einmal sozusagen eine Rückkoppelung an das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit hat, das in seinem Kern der Menschenwürde entspringt. Also, die Menschen nicht als Objekt von pathologisierenden Zuschreibungen zu sehen, sondern in ihrer Selbstwahrnehmung, in ihrer Identität ernst zu nehmen und dies auch rechtlich anzuerkennen. Deshalb spricht aus meiner Sicht überhaupt nichts dagegen, das Verfahren in § 45b Personenstandsgesetz auszudehnen. Im Gegenteil, wie gesagt, ich halte das für eine revisionswürdige Entscheidung des Gesetzgebers, es ist keine Umsetzung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und damit keine Umsetzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen gewesen, was wir da Ende 2018 präsentiert bekommen haben. Wenn es bei transgeschlechtlichen Personen letztlich – und das hat das Bundesverfassungsgericht ja dann 2017 noch mal erklärt – doch eigentlich nur darum geht, die Dauerhaftigkeit des Wunsches festzustellen, und selbst dies ist verfassungsrechtlich offen, dann ist – das kann ich nur noch einmal wiederholen – eine fachärztliche Expertise schlicht unverhältnismäßig.

Die zweite Frage war, Frau Achelwilm, – und darauf hat aber Frau Professorin Mangold eigentlich schon so schön geantwortet, das kann ich jetzt auch nicht schöner, Katharina – das emanzipatorische Potenzial eines Selbstbestimmungsgesetzes. In der Tat geht es darum, im demokratischen Rechtsstaat Menschenrechtsverletzungen, die geschehen sind und die eben auch in einem demokratischen Rechtsstaat geschehen können, auch wenn sie dies natürlich nicht sollen, zu beenden und anzuerkennen und zu entschädigen. Und auch hier ist natürlich der Punkt: Es geht nicht um Verteilung materieller Ressourcen primär, obwohl es natürlich auch um materielle Einbußen geht, sondern es geht tatsächlich hier um das Menschenbild des Grundgesetzes, nämlich die Frage, ob wir den Menschen in seiner Einzigartigkeit und in seiner Menschenwürde in den Mittelpunkt stellen und ob der demokratische Rechtsstaat Antworten auf Fehlverhalten in der Vergangenheit hat. Und ich habe da großes Vertrauen in den demokratischen Rechtsstaat und freue mich sehr, dass das auf dem Weg ist.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Dann kommen wir nunmehr zu Herrn Dr. Korte.

SV **Dr. med. Alexander Korte (**Klinikum der Universität München): Zunächst zu Ihrer Frage, Herr Dr. Brunner. Sie fragten danach, ab wann ein Jugendlicher in der Lage ist, über solche Schritte selbst und autonom zu entscheiden. Nun, also ich würde das – und es ist mir wichtig, dies deutlich zu machen – eben nicht am kalendarischen Alter festmachen, sondern am individuellen Entwicklungsstand des Betroffenen. Dazu brauchen Sie aber jemanden, der das beurteilen kann, also jemanden mit einer beruflichen Qualifikation, namentlich einen Kinder- und Jugendpsychiater oder Kinder- und Jugendpsychologen. Entscheidungsrelevant ist die Frage, ob die psychosexuelle Entwicklung soweit fortgeschritten ist, dass ich darüber eine Aussage treffen kann. Dazu brauchen Sie jemanden mit ausgewiesener sexualmedizinischer Expertise. Was stattgefunden haben muss in jedem Fall ist eine selbstkritische Reflexion für die je unterschiedlichen individuellen Gründe für die rechtliche Transition oder den Wunsch danach und gegebenenfalls eben auch die Durchführung von körpermedizinischen, geschlechtsangleichenden Maßnahmen. Wobei die Hürde für Letzteres nach meinem Verständnis sehr viel höher liegen sollte als lediglich für die Personenstandsänderung. In Anbetracht dessen, was das eben bedeutet, medizinische Angleichungsbehandlung, dauerhafter Verlust der Reproduktions-, also Fortpflanzungsfunktion und auch dauerhafter Verlust der sexuellen Erlebnisfähigkeit in vielen Fällen, vor allen Dingen dann, wenn sie bereits Kinder mit GnRH-Analoga behandeln.

Die zweite Frage war die Frage nach dem Anteil der Regreter oder Detransitioner. Nun, das ist nicht ganz eindeutig zu sagen, weil die nicht systematisch erfasst werden. Ich räume allerdings gern ein, dass die Zahl nicht sehr hoch ist, was allerdings auch daran liegen könnte, dass bislang die Anforderungen, also die Hürden, relativ hoch waren, und zwar sowohl was die juristischen Schritte der Geschlechtsangleichung anbetrifft, sprich die Personenstands- und Vornamensänderung, als auch die medizinischen Maßnahmen. Wir sehen allerdings im Moment – und das hatte ich vorhin schon mal ausgeführt – uns konfrontiert mit einer wachsenden Zahl von Detransitionern. Ich kann die Frage im Übrigen auch deswegen nicht vor dem Erfahrungshintergrund meiner eigenen beruflichen Tätigkeit einwandfrei beantworten, weil möglicherweise das Ende der Fahnenstange noch nicht erreicht ist. Wenn wir die Jugendlichen dann eben abgeben, also transitionieren lassen, in einem anderen Sinne – auch der Übergang vom Jugendlichen-Alter ins Erwachsenen-Alter wird als Transition bezeichnet –, dann in die Weiterbetreuung der erwachsenenpsychiatrischen, -psychotherapeutischen oder gegebenenfalls auch -endokrinologischen Kolleginnen und Kollegen. Punkt.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Und dann kommen wir nunmehr zu Kalle Hümpfner.

SV **Kalle Hümpfner (**Bundesverband Trans* e.V., Berlin): Vielen Dank. Ich werde zuerst auf die Frage der Begutachtung eingehen. Wie zurecht angesprochen: Es geht um eine sehr sensible Phase im Leben von trans* Personen und auch eine sehr anstrengende oder belastende Phase. Also ganz viele trans* Personen erleben innerhalb ihrer Transition Jobverlust oder Trennung, ganz viele sind damit konfrontiert, Ablehnung zu erfahren, sei es durch die Herkunftsfamilie oder eben auch Angst zu haben, durch Freund*innen und das Umfeld nicht angenommen zu werden. Und das ist ein ziemlich hoher Druck und das ist eine ziemlich hohe Belastung. Und in dieser Phase wird trans* Personen noch einmal ein großer bürokratischer Prozess zugemutet, der – wie ich vorhin schon ausgeführt habe – relativ lange dauert, also die Spanne liegt zwischen fünf und zwanzig Monaten. Es gibt einen sehr hohen Druck gegenüber Gutachter*innen etwas nachzuweisen, was eben nicht nachweisbar ist – Geschlecht ist nicht diagnostizierbar – und wie wir in wissenschaftlichen Erhebungen mittlerweile sehen können: 99 Prozent der Gutachten entsprechen der Selbstauskunft. Also wir haben 99 Prozent der Gutachten, die genau das wiedergeben, was die trans* Personen über sich selbst bereits gesagt haben. Da sehen wir einfach, das ist unverhältnismäßig, da steckt kein großer neuer Wert dahinter.

In den Verfahren in der Begutachtung wird trans* Personen zusätzlich zugemutet, sich sehr stereotyp zu verhalten, um den Rollen-Erwartungen zu entsprechen. Trans* Personen, trans* Frauen vor allem, wird nicht geglaubt, dass sie wirklich Frauen sind, wenn sie sich nicht schminken oder einen Rock tragen. Bei trans* Männern wird beispielsweise erwartet, dass sie kurze Haare haben. Wir wissen alle, dass die gesellschaftliche

Vielfalt von dem, was „Mann-Sein“ oder „Frau-Sein“ ausmacht, wesentlich breiter ist. Und nichtbinäre Personen werden im aktuellen TSG-Verfahren noch gar nicht richtig mitgedacht und das ist auch ein großes Problem. Wir gehen davon aus, dass die rechtliche Anerkennung die Möglichkeit für gesellschaftliche Teilhabe schafft. Erst, wenn mein Geschlechtseintrag mit meiner Geschlechtsidentität übereinstimmt, kann ich mich gut in dieser Gesellschaft bewegen, ich kann mich auf Jobs bewerben, ich kann einfach ganz viele Arbeiten und Aufgaben in dieser Gesellschaft wahrnehmen und meine Grundrechte sind eben geschützt. Und was wir auch sehen ist beispielsweise, dass durch die Verabschiedung des Konversionsmaßnahmenverbotes auch der Regierung bewusst ist, dass der Respekt vor der Geschlechtsidentität wichtig ist.

Nun möchte ich gern auf die Fragen eingehen aus der Fraktion der Grünen. Ich wurde auch auf das Thema Detransition, also den Wunsch, die Transition wieder rückgängig zu machen, angesprochen. Bei der rechtlichen Anerkennung des Geschlechts können wir sehen: Weniger als ein Prozent der Personen geben eine Folgeerklärung ab. Und mir ist an dieser Stelle noch einmal ganz wichtig zu unterscheiden zwischen der rechtlichen Namens- und Personenstandsänderung und der Entscheidung über medizinische Maßnahmen: Wenn ich meinen Geschlechtseintrag ändere, kann ich das zu einem späteren Zeitpunkt auch wieder rückgängig machen, ohne dass es irreversible Folgen nach sich zieht. Papier ist geduldig. Bei Maßnahmen im medizinischen Bereich sieht das anders aus: Es wird zurecht gesagt, dass beispielsweise eine Hormontherapie zu unveränderlichen körperlichen Veränderungen führt, beispielsweise führt Testosteron dazu, dass die Stimme zunimmt oder Haarwuchs. Und das wird zu einem späteren Verlauf des Lebens einfach so beibehalten sein. Trotzdem schlägt die Arbeitsgemeinschaft medizinisch-wissenschaftlicher Fachgesellschaften in ihrer Leitlinie, die vorhin schon erwähnt wurde, die „S3-Leitlinien“, zur Behandlung von Geschlechtsinkongruenz vor, dass eine Hormontherapie bei Erwachsenen auf Basis der informierten Zustimmung beginnen kann. Man braucht ein Gespräch über potentielle Risiken, Nebenwirkungen, mögliche alternative Therapien, dann kann die Hormongabe beginnen. Und diese Fachgesellschaften haben sich mit starkem Konsens auf diese Empfehlung geeinigt. Denn Detransition, der Wunsch, die eigene Geschlechtsangleichung wieder rückgängig zu machen, ist vor allem ein Medien-Phänomen. Das ist noch einmal ganz wichtig an dieser Stelle festzuhalten. In einer der größten, wenn nicht der größten Umfrage unter trans* Personen weltweit mit mehr als 25.000 Befragten wurde festgestellt: Nur 0,5 Prozent aller trans* Personen entscheiden sich für eine Detransition, weil sie feststellen, dass diese körperlichen Veränderungen doch nicht zu ihnen passen. Also 0,5 Prozent, wir reden von weniger als einem Prozent hier wieder. Das heißt, die überwältigende Mehrheit von mehr als 99 Prozent der trans* Personen sind zufrieden mit ihrer Transition und entscheiden sich vielleicht aufgrund von gesellschaftlichem Druck, keine Arbeit zu finden, oder Druck durch Eltern oder Familie zu einem späteren Zeitpunkt wieder gegen Transition. Und diese Arbeitsgemeinschaft medizinisch-wissenschaftlicher Fachgesellschaften, die ich gerade erwähnt habe, arbeitet aktuell auch an einer Leitlinie für die Behandlung von trans* Jugendlichen und -kindern. In den dortigen Fachberatungen wird darüber gesprochen, wann zum Beispiel die Gabe von Pubertätsblockern oder von Testosteron beziehungsweise Östrogen sinnvoll ist. Ein nicht affirmativer Umgang mit Transgeschlechtlichkeit, das möchte ich an dieser Stelle auch noch einmal hervorheben, erhöht die psychische Belastung und das Selbstmordrisiko unter trans* Jugendlichen. Das ist auch durch Metaanalysen nachgewiesen, die das deutlich zeigen. Und ich vertraue an dieser Stelle darauf, dass diese medizinischen Fachgesellschaften diese Thematik so differenziert wie möglich beleuchten werden und eine gute Handlungsempfehlung beziehungsweise Leitlinie für Ärzte*innen herausgeben. Daher sehe ich gerade jetzt an dieser Stelle keine Notwendigkeit, weiter über diese medizinischen Fragen der Transition zu sprechen und rege einfach an, das sehr getrennt zu betrachten von der rechtlichen Änderung des Geschlechtseintrages.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Und dann kommen wir jetzt abschließend zu Herrn Professor Becker.

SV **Prof. Dr. Florian Becker, LL.M. (**Christian-Albrechts-Universität zu Kiel): Um noch einmal auf die verfassungsrechtliche Frage zurückzukommen,

die Herr Henrichmann angesprochen und mir sozusagen ins Feld gespielt hat. Wir bewegen uns ja hier in einem Spannungsverhältnis grundrechtlicher Selbstverwirklichung einerseits und der Anforderung, die an die Stabilität, Integrität und die individuelle Unverfügbarkeit von Rechten, Pflichten anknüpfen, die die Rechtsordnung vorsieht. Und für nichts anderes ist eine wie auch immer geartete Plausibilitätsprüfung meines Erachtens erforderlich. Man kann die Probleme, die sich aus einer Verfügbarkeit, Instabilität und Nichtintegrität der Rechtsordnung ergeben, natürlich kleinreden, man kann auf den Änderungsbedarf verweisen, der sich etwa im Abstammungsrecht ergibt. Aber wenn man das eben nicht klar regelt oder mit dieser Änderung jetzt klar regelt, dann läuft man meines Erachtens in erhebliche Schwierigkeiten. Und da hilft meines Erachtens auch der Kontext fremder Rechtsordnungen nicht weiter, weil die eben einfach in jeder Hinsicht anders strukturiert sind und vielleicht andere Anknüpfungen haben und auch verfassungsrechtlich anders aufgestellt sind.

Bislang fand die Plausibilisierung anhand der Gutachten statt und ich habe die kollegiale Empfehlung von Frau Lembke befolgt und tatsächlich den Beschluss noch einmal bis zum Ende durchgelesen; was ich eigentlich auch schon vorher getan hatte, und da steht in Randnummer 13: „Die in der Praxis möglicherweise unzulässige Begutachtungspraxis gibt dem Bundesverfassungsgericht keinen Anlass, sich erneut mit der Verfassungsmäßigkeit des hier allein in Frage gestellten § 4 Absatz 3 zu befassen." Und wenn ich mir die Namen der Richterinnen und Richter anschaue, die unter dem Beschluss stehen, dann habe ich nicht den Eindruck, dass die nicht so schüchtern sind und verfassungsrechtlichen Änderungsbedarf auch deutlich ansprechen. Also ich glaube, es ist auf keinen Fall in der aktuellen Art und Weise verfassungswidrig, und, Frau Kollegin Mangold, ich hatte auch nicht behauptet, dass es aus diesem Umstand heraus eine Pflicht gäbe, sondern ich habe diese Pflicht zur Plausibilisierung – nicht zwingend zu einer Begutachtung – aus anderen verfassungsrechtlichen Grundsätzen hergeleitet. Ich meine, wenn wir von einer freien Verfügbarkeit der geschlechtlichen Eintragung ohne jede Form von Plausibilisierung ausgehen, dann endet das in der freien Verfügbarkeit einer rechtlichen Geschlechtszuordnung. Und dann kann man sich die Frage stellen: Soll das Geschlecht sozusagen als Rechtskategorie nicht endgültig abgeschafft werden? Und das wiederum wäre meines Erachtens ein Eingriff in die Grundrechte derjenigen, die sich gerne einem Geschlecht – sei es männlich, weiblich oder divers – zuordnen lassen möchten und auch als Mann, Frau oder diverse Person auftreten möchten. Vielen Dank.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön. Dann sind wir am Ende der Sitzung angelangt. Ich möchte mich bei allen Sachverständigen bedanken und schließe die Sitzung um 14:04 Uhr.

Schluss der Sitzung: 14:04 Uhr

Jochen Haug, MdB
Stellv. Vorsitzender

DR. LAURA ADAMIETZ
RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN
BREMEN

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)626 A

Stellungnahme

zur Öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am 2.11.2020 – Selbstbestimmungsrecht

Ich beziehe Stellung auf der Grundlage des von mir mit-verfassten Rechtsgutachtens „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ (2017), beauftragt vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), und der seit 2013 laufenden beraterischen Tätigkeit für Trans*Recht e.V. Bremen.

Zu den Gesetzentwürfen BT-Drs. 19/20048 und 19/19755:

1) Lösungen für die personenstandsrechtlichen Probemstellungen:
Beide Gesetzentwürfe zur Abschaffung des TSG und zur Einführung von Selbstbestimmung beim personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag und der Vornamenführung setzen die Ergebnisse der von der Bundesregierung eingesetzten Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) "Inter- und Transsexualität" um. Als Mit-Autorin der in diesem Rahmen erarbeiteten o.g. Reform- und Regelungsvorschläge begrüße ich, dass neben der Korrektur des Geschlechtseintrags anhand der Selbstauskunft über ein behördliches Verfahren hinausgehend, der Ausbau von Beratungsstrukturen ebenso vorgesehen ist, wie die Beendigung der grundrechtswidrigen Handhabung von Geburtsurkunden für Kinder, bei denen ein Elternteil einen geänderten Geschlechtseintrag hat. Da die Geburtsurkunde häufig das einzige Dokument ist, mit welchem Eltern ihre Elterneigenschaft und damit Handlungsfähigkeit für ihre Kinder nachweisen können, kommt es im familiären Alltag jedes Mal zu einer unfreiwilligen Offenbarung, wenn die Geburtsurkunde verwendet wird und die dort bezeichnete Person nicht mit dem Aussehen und den Ausweisdokumenten des Elternteils übereinstimmt. Dies verletzt nicht nur die Grundrechte der Eltern, sondern vor allem auch das Kind in seinem Recht auf unbeeinträchtigte und diskriminierungsfreie Entwicklung. Hier könnte fortschrittliche Gesetzgebung einem gegen die Bundesrepublik zu erwartenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zuvorkommen.

2) Diskriminierungsschutz des Offenbarungverbots aus dem TSG konkretisieren
Auch das Offenbarungsverbot ist in beiden Gesetzentwürfen konsequent weiter entwickelt worden. Der bereits bestehende höchstrichterlich entwickelte Zeugnisberichtigungsanspruch wird konsequenter- und notwendigerweise ausdrücklich gesetzlich verankert. Hier sollte noch verdeutlicht werden, dass der Berichtigungsanspruch sich auf Dokumente aller Art bezieht, nicht nur auf Schul- oder Arbeitszeugnisse, sondern auch etwa behördliche Bescheinigungen sowie Gerichtsurteile und -beschlüsse. In der praktischen Anwendbarkeit zeigt sich, dass Behörden und Gerichte mit der Handhabung des bisher nicht ausdrücklich formulierten Berichtigungsanspruches unterschiedlich (Erst- oder Zweitschrift) und teilweise nicht im Sinne der Verhinderung von Offenbarung umgehen. Zur Verdeutlichung zwei aktuelle Fallbeispiele, aus der Praxis von Beratungsstellen:

- Ausstellung einer neuen Approbationsurkunde unter dem aktuellen Datum, wodurch

über 10 Jahre Berufserfahrung unterschlagen werden, mit dem Hinweis, diese Jahre könnten doch mit der alten Urkunde und unter Verwendung des TSG-Beschlusses nachgewiesen werden. Hierdurch wurde letztlich die Ausstellung einer neuen Urkunde sinnlos.

- Weigerung eines Familiengerichts mit der Neu-Ausfertigung eines Sorgerechtsbeschlusses für die alleinsorgeberechtigte Kindesmutter. Dieser sollte ihre ermöglichen, ihr transgeschlechtliches Kind bei einer neuen Schule anzumelden, ohne dass es dort von vornherein geoutet wird und sich Diskriminierungen ausgesetzt sieht.Das Gericht begründete die Entscheidung mit dem Hinweis, es könne nichts berichtigt werden, weil zum Zeitpunkt des Erlasses „die Daten korrekt“ gewesen seien.

Dies sind Handhabungen, die möglicherweise mit dem Wunsch „nichts Falsches auszustellen“ erklärbar, sicherlich aber auch bereits nach aktueller Rechtslage rechtswidrig sind. Eine ausdrückliche Klarstellung durch den Gesetzgeber würde hier aber Diskriminierungserfahrungen verhindern und allen Beteiligten viel Aufwand bei der Suche nach einer adäquaten Lösung ersparen.

3. Gesundheitsversorgung zum Bestandteil der Regelversorgung machen

Die Gesetzentwürfe berücksichtigen die inzwischen eingeführten Behandlungsleitlinien zu Transgesundheit für Erwachsene (2018 – die Fertigstellung der Leitlinie für Kinder und Jugendliche war für 2020 angekündigt) und zur Gesundheitsversorgung von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (2016). Während bislang fachfremde Mediziner/innen beim Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) nach einem 2009 entwickelten – und auf Behandlungsstandards von 1997 basierenden – Ablaufplan und Prüfverfahren die medizinische Notwendigkeit, sowie die Frage der informierten Entscheidung anhand der Aktenlage beurteilten, kann die Gesundheitsversorgung nunmehr in die Regelversorgung aufgenommen werden. Auch dies lösen die beiden Gesetzentwürfe sachgerecht, wie in den Vorbereitungen der Bundesregierung erarbeitet.

Im Alltag zeigt das bisherige Kostenübernahme-Verfahren gravierende Mängel, führt zu enormen Zeitverlusten bei der Gesundheitsversorgung und eine oft auf Ablehnung der Kostenübernahme zielende Prüfung der Unterlagen. Der Anspruch auf kassenfinanzierte Versorgung mit Hormonbehandlung, Epilation und körpermodifizierender Chirurgie ist rechtlich unstrittig und besteht seit dem entsprechenden Bundessozialgerichtsbeschluss von 1987. Die Aufnahme in die Regelversorgung ist angesichts der über die Leitlinien gesetzten Standards für die interdisziplinäre Zusammenarbeit der behandelnden Therapeut/innen und Mediziner/innen nunmehr geboten.

Zusammenfassung:

Beide Gesetzentwürfe lösen in angemessener, nur in Details abweichender Weise die diskriminierenden Rechtssituationen im Personenstandsrecht, sorgen für die nötige fachliche Beratung und führen zeitnah zum Übergang von veralteten Verfahren im Gesundheitssystem zur Regelversorgung. Die umfangreiche Vorarbeit der Bundesregierung wird hier beispielhaft umgesetzt, was sich beispielsweise im Referentenentwurf zur Neuregelung der Personenstandsregelungen im Mai 2018 (Bundesjustiz- und Bundesinnenministerium) noch nicht niedergeschlagen hatte.

Zum Antrag zur Aufarbeitung und Entschädigung von fremdbestimmten Operationen, BT-Drs. 19/17791:

Zwangssterilisationen und erzwungene Angleichungsmaßnahmen, sowie die: Zwangsscheidungen sind massive Grundrechtsverletzungen, deren Ausmaß nach der vorhandenen Datenlage nur ansatzweise geschätzt werden kann. Hier ist allein durch den Gesetzgeber so viel Leid ermöglicht und damit – ob nun mittelbar oder unmittelbar – eben auch verursacht worden, dass der Respekt vor den Opfern dieser menschrechtswidrigen Regelungen bzw. des Unterlassens von Schutzgesetzen eine ausführliche Erhebung des Ausmaßes erfordert. Diese ist Teil einer Aufarbeitung, in der gesetzgeberisches Unrecht im Einzelnen aufgedeckt, dann anerkannt und dann ggf. auch entschädigt werden kann.

Bremen, den 26.10.2020,

Dr. Laura Adamietz

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht
Lehrstuhl für Öffentliches Recht

Univ.-Prof. Dr. Florian Becker, LL.M.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)626 B

Univ.-Prof. Dr. Florian Becker, LL.M.· Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel · Leibnizstraße 2 · 24118 Kiel

Telefon: 0431 880-5378
Telefax: 0431 880-5374
Durchwahl: 0431 880-1504
E-Mail: f.becker@law.uni-kiel.de
Homepage: www.becker.jura.uni-kiel.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
- Sekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kiel, 29.10.2020

Vorlagen der Fraktionen FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE zum „Selbstbestimmungsrecht“ - BT-Drucksachen 19/20048, 19/19755 und 19/17791

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Lindholz,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 22. Oktober 2020 haben Sie mir freundlicherweise die Gelegenheit eingeräumt, zu den o.a. Drucksachen Stellung zu nehmen. Ihrer Bitte komme ich gerne nach und nehme dabei v.a. die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der FDP-Fraktion des Deutschen Bundestages eingebrachten Gesetzentwürfe zur Reformierung bzw. Abschaffung des Transsexuellengesetzes (TSG) in den Blick.[1]

I.

Obwohl sich die beiden Gesetzentwürfe in ihrer konkreten Ausgestaltung bisweilen voneinander unterscheiden, treffen sie doch dieselbe Grundsatzentscheidung: Eine personenstandsrechtliche Eintragung oder Änderung des Geschlechtseintrags bzw. des Vornamens soll künftig le-

[1] BT-Drs. 19/19755 und BT-Drs. 19/20048.

diglich an das Erfordernis einer erklärten Selbsteinschätzung der Person gegenüber dem Standesamt geknüpft werden.[2] Ein Nachweis über die Ernsthaftigkeit und voraussichtliche Dauerhaftigkeit des Namens- und Personenstandswechsels in Form zweier psychologischer Gutachten, wie ihn § 4 Abs. 3 TSG in seiner aktuellen Fassung fordert, ist nicht mehr vorgesehen.

Beide Gesetzentwürfe erkennen ferner an, dass eine Person wiederholt von der Möglichkeit der Änderung der geschlechtsspezifischen Eintragungen im Personenstandsregister Gebrauch machen können soll. Während eine erneute Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung nach dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN frühestens ein Jahr ab Rechtskraft der vorangegangenen Erklärung abgegeben werden kann,[3] schlägt die FDP-Fraktion vor, eine solche keinen weiteren Voraussetzungen zu unterwerfen.[4]

Beide hier zur Diskussion stehenden Gesetzentwürfe bestimmen, dass sich ab dem Zeitpunkt der Abgabe bzw. der Entgegennahme der Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags die vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten der Antrag stellenden Person nach dem neuen Geschlecht richten.[5] Ferner wird der bestehende Anpassungsbedarf des Familienrechts an die Realität transgeschlechtlicher Elternschaft von beiden Gesetzentwürfen berücksichtigt.[6] Beide Gesetzentwürfe sehen zudem Änderungen des Paßgesetzes vor und treffen konkrete Anordnungen hinsichtlich der Auswirkungen einer personenstandsrechtlichen Geschlechtsänderung auf Rentenansprüche.[7]

II.

Fraglich ist, ob eine allein auf dem Selbstverständnis des Betroffenen basierende Änderung des Namens und der Geschlechtsbezeichnung, die von diesem zudem mehrfach, ggfs. unbegrenzt

---

2 Vgl. die durch Art. 2 des SelbstBestG von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anvisierte Änderung des § 45b PStG (BT-Drs. 19/19755, S. 4) sowie die durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung geplante Einführung des § 3 Abs. 1 GiG (BT-Drs. 19/20048, S. 5).

3 Vgl. die durch Art. 2 des SelbstBestG von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anvisierte Änderung des § 45b Abs. 5 PStG (BT-Drs. 19/19755, S. 5).

4 Vgl. die durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung geplante Einführung des § 6 GiG (BT-Drs. 19/20048, S. 5).

5 Vgl. die durch Art. 3 des SelbstBestG von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anvisierte Einführung des § 1 Abs. 1 SelbstBestG (BT-Drs. 19/19755, S. 5) sowie die durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung geplante Einführung des § 5 GiG (BT-Drs. 19/20048, S. 6).

6 Vgl. die durch Art. 3 des SelbstBestG von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anvisierte Einführung der § 1 Abs. 1 und § 6 SelbstBestG (BT-Drs. 19/19755, S. 5 ff.) sowie die durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung geplante Einführung des § 9 GiG (BT-Drs. 19/20048, S. 7). Allgemein zur Relevanz des Geschlechts für die Stellung von Personen innerhalb des Familienrechts *Völzmann*, JZ 2019, 381 (383 ff.).

7 Vgl. die durch Art. 3 des SelbstBestG von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anvisierte Einführung des § 1 Abs. 2 SelbstBestG (BT-Drs. 19/19755, S. 5) sowie die durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung geplante Einführung des § 10 GiG (BT-Drs. 19/20048, S. 8).

oft vorgenommen werden kann, verfassungsrechtlichen Erwägungen standhalten kann oder ob diese für die Normierung strengerer Anforderungen streiten.

Dass eine Änderung der personenstandsrechtlich erfassten geschlechtsbezogenen Eintragungen möglich sein muss, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Rechtsprechung deutlich gemacht: Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG schützt die engere persönliche Lebenssphäre eines Menschen, zu der auch die sexuelle Selbstbestimmung zählt. Hierunter fällt das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung.[8] Die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht kann nicht nur nach den äußeren Geschlechtsmerkmalen zum Zeitpunkt seiner Geburt, und damit anhand von genetisch-anatomisch oder chromosomalen Merkmalen bestimmt werden, sondern hängt wesentlich von der selbstempfundenen Geschlechtlichkeit ab, für die soziale und psychische Faktoren eine prägende Rolle spielen.[9] Die Herausbildung der eigenen Geschlechtsidentität ist dabei nicht statisch, sondern als identitätsbildender Prozess zu verstehen, der wechselhafte Empfindungen von Geschlechtszugehörigkeiten umfassen kann. Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass seine so entwickelte, selbstempfundene geschlechtliche Identität von der Rechtsordnung anerkannt wird, sodass ihm die Führung eines diesem empfundenen Geschlecht entsprechenden Lebens möglich ist.[10]

Nach Auffassung des BVerfG darf der Gesetzgeber daher die rechtliche Zuordnung zum nachhaltig empfundenen Geschlecht nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig machen.[11] Die Parlamentarische Versammlung des Europarates forderte Staaten in ihrer (rechtlich nicht verbindlichen) Resolution Nr. 2048 vom 22. April 2015 dazu auf, schnelle, transparente und zugängliche Verfahren für die Änderung von Name und Geschlecht im Personenstandsrecht zu entwickeln, die auf dem Prinzip der Selbstbestimmung basieren.[12] In den ebenfalls dem *soft law* zuzuordnenden Yogyakarta-Prinzipien wird bestimmt, dass die entsprechenden Verfahren effizient, gerecht und nichtdiskriminierend ausgestaltet sein müssen und die Würde und Privatsphäre der betroffenen Personen zu achten haben.[13]

---

8 BVerfGE 115, 1 (14); 121, 175 (190); 128, 109 (124).

9 BVerfGE 115, 1 (15); 116, 243 (263); 121, 175 (190); 128, 109 (124); 147, 1 (7f.).

10 BVerfGE 128, 109 (124); 147, 1 (22 f.).

11 BVerfGE 128, 109 (124).

12 Council of Europe, Parliamentary Assembly, Resolution Nr. 2048 (2015), Discrimination against transgender people in Europe, 22 April 2015, Ziffer 6.1.1.

13 Yogyakarta Principles, Principles on the application of international human rights law in relation to sexual orientation and gender identity, http://yogyakartaprinciples.org/ (letzter Zugriff: 26.10.2020), Prinzip Nr. 3, Absatz D.

III.

Solange die Rechts- und insbesondere die Verfassungsordnung anknüpfend an die formale Geschlechtszuordnung einer Person präzisierte Rechte und Pflichten bestimmt, besteht ein Bedürfnis nach Eindeutigkeit und Dauerhaftigkeit der personenstandsrechtlichen Erfassung der Rechtskategorie Geschlecht.[14] Diese Zuordnung wird durch die Personenstandsregister dauerhaft, verlässlich und objektivierbar beurkundet. Die Beurkundungsfunktion des Registers setzt dessen Stabilität voraus und sperrt sich gegen jede Beliebigkeit bei der Auswahl der niedergelegten Informationen.

Vor allem im Bundesrecht existiert eine Vielzahl von Normen, die anhand des weiblichen oder männlichen Geschlechts geschlechterdifferenzierende Zuordnungen sowie Rechte- und Pflichtenzuweisungen vornehmen.[15] Hier sind für die tatbestandliche Anknüpfung die Aussagen des Personenstandsregisters maßgeblich. Deswegen ist bei der Regelung über eine (vereinfachte) Anpassung des eingetragenen Personenstandes an das empfundene Geschlecht indes auch dem Bedürfnis nach Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit des Personenstands Rechnung zu tragen.[16] Das Personenstandsregister soll zuverlässig Auskunft über die Verhältnisse zwischen Personen geben. Vorgenommene Beurkundungen wirken zwar nicht konstitutiv, begründen jedoch gem. § 54 Personenstandsgesetz (PStG) eine Richtigkeitsvermutung. Diese Wahrheits- und Beweisfunktion dient der Erleichterung des Rechtsverkehrs.

IV.

Auch wenn grundsätzlich ein berechtigtes Interesse an einer gewissen Dauerhaftigkeit personenstandsrechtlicher Eintragungen besteht, resultiert daraus keine absolute Änderungsfestigkeit des Personenstands. Vielmehr zeigt die Eröffnung etwa der Möglichkeit familienstandsrechtlicher Änderungen nach Eingehung einer Ehe und die aus diesem Grund erfolgende Annahme eines neuen Nachnamens, dass Änderungen dort möglich sein müssen, wo diese der Verwirklichung von Grundrechten dienen.[17]

---

14 BVerfGE 128, 109 (129 f.).

15 Vgl. etwa Art. 3 Abs. 2 GG; Art. 6 Abs. 4 GG; Art. 12a Abs. 1 und Abs. 4 GG; §§ 1591 ff. BGB; § 1 Abs. 1 MuSchG (allerdings gem. § 1 Abs. 4 MuSchG an Realität transgeschlechtlicher Elternschaft angepasst); § 237a SGB VI; § 6 Abs. 2 Satz 4 Arbeitsstättenverordnung; §§ 84, 140 Abs. 2 StVollzG; § 43 BPolG; § 81d Satz 2 StPO; § 4 Abs. 1 Nr. 6 PaßG. Eine ausführliche Bestandsaufnahme geschlechtsbezogener Regelungen im geltenden Bundesrecht findet sich bei *Althoff*/*Schabram*/*Follmar-Otto*, Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, 2017, S. 30 ff.; *Völzmann*, JZ 2019, 381 (383 ff.). Binäre Regelungen und Praktiken in der bestehenden Rechtsordnung benennen auch *Gössl*/*Dannecker*/*Schulz*, NZFam 2020, 145 (148 f.).

16 BVerfGE 128, 109 (129 f.).

17 *Althoff*/*Schabram*/*Follmar-Otto*, Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, 2017, S. 52.

Durch die registerrechtliche Erfassung der Kategorie Geschlecht, tritt die Zuordnung zu einem Geschlecht im Rechtsverkehr nach außen. Für die Führung eines Lebens nach dem selbstempfundenen Geschlecht, das grundrechtlich durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verbürgt ist, kommt es folglich entscheidend darauf an, dass einer Divergenz zwischen personenstandsrechtlich erfasstem Geschlecht und empfundenem Geschlecht durch eine Änderung des Betroffenen abgeholfen werden kann.[18]

Da die Herausbildung einer eigenen Geschlechtsidentität als Prozess zu verstehen ist, muss zudem grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, eine mehrfache Anpassung im Personenregister herbeizuführen.[19] Beide Gesetzentwürfe sehen vor, dass Erklärungen zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung mehrfach abgegeben werden können[20] und lassen insoweit im Rahmen einer Abwägung das grundsätzliche Interesse an einer Dauerhaftigkeit des Personenstandsrechts hinter dem Grundrecht auf Achtung der geschlechtlichen Identität zurücktreten.

Das BVerfG beschreibt Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG jedoch regelmäßig als Recht, sich einem „*nachhaltig* empfundenen Geschlecht“ zuordnen zu können.[21] Eine so einseitige Abwägung des personenstandsrechtlichen Grundsatzes der Dauerhaftigkeit zugunsten des Rechts auf Anerkennung der geschlechtlichen Identität, wie sie der Gesetzentwurf der FDP vornimmt, kann vor diesem Hintergrund nicht überzeugen.[22] Der Entwurf der Grünen sieht jedenfalls eine – recht kurz erscheinende – Wartefrist für die wiederholte Geschlechtsänderung vor.[23]

Der Gesetzgeber hat ferner sicherzustellen, dass Änderungen der Geschlechtsangabe auch tatsächlich der Verwirklichung des Grundrechts auf sexuelle Selbstbestimmung dienen und nicht anderen, und damit missbräuchlichen Zwecken.[24] Dies machte das BVerfG in seinem Beschluss vom 11. Januar 2011 deutlich:

> *„Da das Geschlecht maßgeblich für die Zuweisung von Rechten und Pflichten sein kann und von ihm familiäre Zuordnungen abhängig sind, ist es ein berechtigtes Anliegen des Gesetzgebers, dem Personenstand Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit zu verleihen, ein Auseinanderfallen von biologischer und rechtlicher Geschlechtszugehörigkeit möglichst zu vermeiden und einer Änderung des Per-*

---

18 BVerfGE 147, 1 (22 f.).

19 *Althoff*/*Schabram*/*Follmar-Otto*, Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, 2017, S. 52.

20 Vgl. die durch Art. 2 des SelbstBestG von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anvisierte Änderung des § 45b Abs. 5 PStG (BT-Drs. 19/19755, S. 5) und die durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung geplante Einführung des § 6 GiG (BT-Drs. 19/20048, S. 5).

21 BVerfGE 128, 109 (124).

22 Vgl. zum Aspekt der Dauerhaftigkeit *Rixen*, JZ 2018, 317 (321).

23 Vgl. die durch Art. 2 des SelbstBestG von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anvisierte Änderung des § 45b Abs. 5 PStG (BT-Drs. 19/19755, S. 5).

24 *Althoff*/*Schabram*/*Follmar-Otto*, Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, 2017, S. 52.

> *sonenstands nur stattzugeben, wenn dafür tragfähige Gründe vorliegen und ansonsten verfassungsrechtlich verbürgte Rechte unzureichend gewahrt würden. Dabei kann er, um beliebige Personenstandswechsel auszuschließen, einen auf objektivierte Kriterien gestützten Nachweis verlangen, dass die selbstempfundene Geschlechtszugehörigkeit, die dem festgestellten Geschlecht zuwiderläuft, tatsächlich von Dauer und ihre Anerkennung für den Betroffenen von existentieller Bedeutung ist.* "[25]

In einer späteren Kammerentscheidung hat das Gericht festgestellt, dass die für einen Geschlechtswechsel geforderten Gutachten ein „Mittel des objektiven Nachweises der rechtlichen Voraussetzungen des Geschlechtswechsels" seien.[26]

Solange zur Durchsetzung der Gleichstellung der Geschlechter in der gesellschaftlichen Wirklichkeit (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG) einseitig begünstigende Fördermaßnahmen zugunsten nur eines Geschlechts existieren, hat der Gesetzgeber der Gefahr rein situativer und missbräuchlicher Wechsel des Geschlechtseintrags zu begegnen, mit denen Personen versuchen, sich den Zugang zu derartigen begünstigenden Maßnahmen zu verschaffen. Diese Gefahr verschärft sich mit jeder Maßnahme zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Beruf und Gesellschaft bei gleichzeitiger Beliebigkeit des Zugangs zu dem geförderten Geschlecht. Insofern weist die Nicht-Beliebigkeit der Zuordnung eines Menschen zu der Kategorie „Mann" oder „Frau" erhebliche verfassungsrechtliche Relevanz auf. Ist für den Wechsel eines Geschlechtseintrags lediglich die Selbsterklärung des Betroffenen erforderlich, besteht das Risiko, dass sich etwa Männer als Frauen ausgeben, um ihre Chance auf eine bestimmte geschlechtsspezifische Förderung oder Stelle zu erhöhen und in der Folge das Recht der Gleichstellung ausgehöhlt wird.[27] Eine zweckmäßige Anwendung des verfassungsrechtlichen Differenzierungsgebots aus Art. 12a Abs. 1 und Abs. 4 GG wäre ebenfalls nicht länger sichergestellt, was unter dem Gesichtspunkt der Wehrgerechtigkeit als problematisch zu werten ist.[28]

Die Schwierigkeiten, die sich ebenfalls für die Rechtsordnung aus einer Selbstzuordnung zu dem einen oder dem anderen Geschlecht ergeben, die mehr oder weniger freier Beliebigkeit unterliegt, werden auch bei der Frage einer familienrechtlichen Zuordnung von Kindern zu ihren transgeschlechtlichen Eltern deutlich.

So sieht der Gesetzentwurf der FDP in vor, dass in Fällen, in denen der Wechsel in ein anderes Geschlecht nach der Geburt erfolgt, das Rechtsverhältnis von Eltern und Kindern unberührt

---

25 BVerfGE 128, 109 (129 f.).

26 BVerfG, Beschluss v. 17.10.2017, Az. 1 BvR 747/17, Rn. 9.

27 *Althoff*/*Schabram*/*Follmar-Otto*, Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, 2017, S. 48. Diese Gefahr benennt auch *Völzmann*, JZ 2019, 383 (387 f.), zieht daraus jedoch andere Konsequenzen.

28 *Althoff*/*Schabram*/*Follmar-Otto*, Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, 2017, S. 47; *Froese*, AöR 140 (2015), 598 (608); *Völzmann*, JZ 2019, 383 (389 f.).

bleibt,[29] in der Geburtsurkunde jedoch auf Antrag das geänderte Geschlecht und der neue Vorname ausgewiesen werden können.[30] In Fällen, in denen die Änderung vor der Geburt erfolgt, sollen zwar von vornherein das geänderte Geschlecht und der Vorname in die Geburtsurkunde eingetragen werden. Dies ist jedoch nicht für die rechtliche Elternschaft nach §§ 1591 f. BGB relevant.[31]

Bei dieser in gewisser Weise inkonsequenten Regel ergibt sich, dass die Geburtsurkunde des Kindes nicht mehr zwingend dessen familienrechtliche Zuordnung nach §§ 1591 f. BGB abbildet. Das stellt die „dienende Funktion“ des Personenstandsregisters für diesen Bereich infrage und steht im Widerspruch zu dessen Beweisfunktion (§ 54 PStG).

Zudem baut der Vorschlag (ebenso wie der von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ein Spannungsverhältnis mit dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung[32] auf. Das Kind kann in den dargelegten Konstellationen seine biologische Abstammung nicht mehr anhand des staatlich geführten Registers verifizieren. Der Staat hält dem Kind mithin also diesbezüglich vorhandene Informationen vor.

Eine andere Schwierigkeit ergibt sich in diesem Zusammenhang mit Blick auf den Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dieser sieht vor, dass in Fällen, in denen der Geschlechtswechsel nach der Geburt erfolgt, auf Antrag eine geänderte Geburtsurkunde auszustellen ist. In Fällen, in denen die Änderung vor der Geburt erfolgt, soll die Geburtsurkunde dem geänderten Geschlecht entsprechend ausgestellt werden.[33]

Hier ist indes nicht geregelt ist, dass §§ 1591 f. BGB unberührt bleiben; es bleibt also bei der Grundregelung: Die vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem neuen Geschlecht.[34] Dann gibt es zwar keine Divergenz zwischen in der Geburtsurkunde ausgewiesener Elternrolle und familienrechtlicher Elternschaft mehr, aber es wird ermöglicht, dass ein Kind *abstammungsrechtlich* zwei Mütter oder zwei Väter hat.

Das Familienrecht geht aber (zu Recht oder zu Unrecht) nach wie vor von einer Komplementarität der Elternrollen aus (siehe z.B. § 1671 Abs. 2 BGB, wonach Vater und Mutter unterschiedliche Rollen einnehmen). Auch nach Ansicht des BGH sind Mutterschaft und Vaterschaft

---

29 Vgl. die durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung geplante Einführung von § 9 Abs. 1 GiG (BT-Drs. 19/20048, S. 4 ff.).

30 Vgl. die durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung geplante Einführung von § 9 Abs. 2 GiG (BT-Drs. 19/20048, S. 4 ff.).

31 Vgl. die durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung geplante Einführung von § 9 Abs. 3 GiG (BT-Drs. 19/20048, S. 4 ff.).

32 Dies betont BGH, NJW 2017, 3379 (3381, Rn. 29); s.a. Maunz/Dürig/Di Fabio, 91. EL April 2020, GG Art. 2 Abs. 1 GG, Rn. 212 ff.

33 Vgl. die in Art. 3 des SelbstBestG von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anvisierte Einführung von § 6 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SelbstBestG (BT-Drs. 19/19755, S. 5 ff.).

34 Vgl. die in Art. 3 des SelbstBestG von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anvisierte Einführung von § 1 Abs. 1 SelbstBestG (BT-Drs. 19/19755, S. 5 ff.).

als rechtliche Kategorien nicht beliebig austauschbar;[35] es bestehe ein Bedürfnis nach rechtlich beständiger Zuordnung.[36]

Zudem würde es die freie Verfügbarkeit über diese Rollen ermöglichen, sich bestimmte Rechte durch Wechsel des Geschlechts zu verschaffen (vgl. nur das gleichsam „automatische" elterliche Sorgerecht der Mutter als Rückfalloption, wenn andere Regelungen nicht vorliegen; § 1626a Abs. 3 BGB).

Soweit dieser Gefahr mit Blick auf andere Rechtssysteme, die einen rein subjektiven Regelungsansatz verfolgen, entgegengehalten wird, dass dort ein Missbrauch nicht festzustellen ist, wäre zunächst zu ergründen, wie attraktiv die entsprechenden Rechtsordnungen einen solchen Wechsel des formalen Geschlechts überhaupt machen. Ähnlich wie bei der Antwort auf die von *Isensee* gestellte Frage „Wer definiert die Freiheitsrechte?"[37] entgrenzt auch mit Blick auf Gleichheitsrechte und Förderungsansprüche jede Anspruchsbegründung allein durch eine nicht einmal im Ansatz plausibel zu machende Selbsteinschätzung des (tatsächlichen oder eben nur vorgeblichen) Grundrechtsträgers den durch den Staat zu gewährleistenden Schutz. Auf diese Weise werden die verfassungsrechtlich begründeten und einfachgesetzlich ausgeführten Rechtsposition der zu Schützenden und zu Fördernden relativiert und der Beliebigkeit anheimgestellt.

V.

Aus diesen Gründen ist der Gesetzgeber nicht nur, wie es das BVerfG feststellte, dazu *berechtigt*, einen Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags an einen Nachweis der Ernsthaftigkeit des Anliegens zu knüpfen, sondern sogar dazu *verpflichtet*.[38] Beliebige und nicht auf einen ernsthaften Wunsch zurückzuführende Personenstandswechsel müssen verhindert werden, ohne jedoch bei der hierfür erforderlichen Normierung der konkreten Voraussetzungen für eine Anpassung des Geschlechtseintrags die Grundrechtsverwirklichung auf sexuelle Selbstbestimmung unzumutbar einzuschränken.[39]

Wie die konkrete Abwägung zwischen diesen beiden verfassungsrechtlichen Positionen vorgenommen wird, liegt im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

Eine Absicherung der Ernsthaftigkeit des Änderungsbegehrens kann etwa durch das Erfordernis medizinisch-psychiatrischer Gutachten (vgl. § 4 Abs. 3 TSG)[40], den Nachweis über die

35 BGH, NJW 2017, 3379 (3381, Rn. 27).
36 BGH, NJW 2017, 3379 (3382, Rn. 31).
37 *Isensee*, Wer definiert die Freiheitsrechte?, 1980.
38 BVerfGE 128, 109 (129 f.).
39 Zur Abwägung vgl. BVerfGE 128, 109 (128 ff.).
40 Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines derartigen Gutachtenserfordernisses als prozessrechtliches Mittel des objektiven Nachweises der rechtlichen Voraussetzungen des Geschlechtswechsels, BVerfGE

Durchführung einer Pflichtberatung, die Voraussetzung von Wartefristen oder die Erhebung von (moderaten) Gebühren jedenfalls für wiederholte Änderungen des Geschlechtseintrags erfolgen.[41]

Dass die aktuelle Begutachtungspraxis von denjenigen, die sich ihr unterziehen (müssen), bisweilen als verletzend empfunden wird,[42] spricht nur dann nachhaltig gegen diese Anforderung, wenn es dem Gesetzgeber nicht gelingen sollte, solide Standards zur Sicherung der Qualität der Begutachtung und damit der Grundrechte der zu Begutachtenden zu etablieren. Dass die Zahl der nach einer Begutachtung abgelehnten Anträge minimal ist, [43] muss jedenfalls nicht gegen deren Sinn sprechen. Diese Quote könnte auch dadurch erklärt werden, dass sich diesem Verfahren gerade wegen der Hürde der Begutachtung nur Personen unterziehen, die den ernsthaften Willen zu einer Veränderung der Geschlechtszuordnung aufweisen.

Nach dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann eine erneute Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung frühestens ein Jahr ab Rechtskraft der vorangegangenen Erklärung abgegeben werden.[44] Die Einführung einer derartigen Wartefrist erscheint (noch) geeignet, missbräuchlichen Antragstellungen entgegenzuwirken.[45] Der Vorschlag der FDP-Fraktion, einen Wechsel des Geschlechtseintrags keinen weiteren Voraussetzungen zu unterwerfen,[46] hält diesen rechtlichen Erwägungen hingegen nicht stand.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Professor Dr. Florian Becker

128, 109 (129 ff.) und BVerfG, NJW 2018, 222. Kritisch zum Gutachtenerfordernis (allerdings nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen) *Jäschke*, NZFam 2019, 895.

41 Zu den unterschiedlichen Regelungsmodellen siehe im Überblick *Althoff*/*Schabram*/*Follmar-Otto*, Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, 2017, S. 52 ff.

42 *Adamietz*/*Bager*, Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2016, S. 11.

43 *Adamietz*/*Bager* (o. Fn. 42), S. 12.

44 Vgl. die durch Art. 2 des SelbstBestG von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anvisierte Änderung des § 45b Abs. 5 PStG (BT-Drs. 19/19755, S. 5).

45 Zugänglichkeit und Zügigkeit des Verfahrens werden indes eingeschränkt. Anlassbezogene Wechsel des Geschlechtseintrags werden durch eine derartige Frist erschwert. Vgl. dazu *Althoff*/*Schabram*/*Follmar-Otto*, Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, 2017, S. 53 f.

46 Vgl. die durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung geplante Einführung des § 6 GiG (BT-Drs. 19/20048, S. 5).

LMU KLINIKUM
Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)626 C neu

Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, Nußbaumstraße 5a · 80336 München

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dienstgebäude:
Paul-Löbe-Haus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 10557 Berlin

Stellvertretender Direktor
Leitender Oberarzt
Dr. med. Alexander Korte, M.A.

Tel. +49 89 4400-55903
Fax +49 89 4400-55902
alexander.korte@med.uni-muenchen.de

www.kjp.med.uni-muenchen.de

Fachärztliche & sexualwissenschaftliche Stellungnahme

zu den Referentenentwürfen zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und zum Erlass eines ›Gesetzes zur geschlechtlichen Selbstbestimmung‹

a. *Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes* (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – **BT-Drucksache 19/19755**)
b. *Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung* (Fraktion FDP – **BT-Drucksache 19/20048**)
c. *Fremdbestimmte Operationen an trans- und intergeschlechtlichen Menschen – Aufarbeiten, Entschuldigen und Entschädigen* (Fraktion DIE LINKE. – **BT-Drucksache 19/17791**)

Im Folgenden soll Stellung bezogen werden zu den drei von den Oppositionsparteien vorgelegten Gesetzesentwürfen. Dazu erscheint es unabdingbar, kurz auch auf die erfolgte Novellierung des PStG einzugehen und im Zuge dessen aus Sachverständigensicht die jüngsten ›rechtspolitischen Irrwege‹ aufzuzeigen bzw. die augenscheinlichen Missverständnisse auszuräumen, die den Diskurs über die Selbstbestimmungs- und Persönlichkeitsrechte von ›intersexuellen‹ und ›transgeschlechtlichen‹ Menschen seit längerem kennzeichnen. Des Weiteren ist es naheliegend, den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zuletzt vorgelegten, revidierten Entwurf eines *Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung* vor ›geschlechtsverändernden‹ operativen Eingriffen (BT-Drucksache 566/20)[1] in die Analyse einzubeziehen. Der Fokus bei der vorgenommenen Bewertung sämtlicher Gesetzesentwürfe richtet sich neben allgemein sexualmedizinischen auch auf spezielle kinder- und jugendpsychiatrische bzw. entwicklungspsychologische Aspekte.

Vorstand

Ärztlicher Direktor:
Prof. Dr. med. Karl-Walter Jauch (Vorsitz)

Kaufmännischer Direktor:
Markus Zendler

Pflegedirektor:
Marcus Huppertz

Vertreter der Medizinischen Fakultät:
Prof. Dr. med. dent. Reinhard Hickel (Dekan)

Institutionskennzeichen:
260 914 050

Umsatzsteuer-ID:
DE813536017

Das Klinikum der Universität München ist eine Anstalt des Öffentlichen Rechts

[1] https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0501-0600/566-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1

I. Zur Novellierung des Personenstandsrechts und dessen Anwendungsbereich – Bewertung aus sexualmedizinischer und -wissenschaftlicher Perspektive

Aus ärztlich-psychotherapeutischer und sexualwissenschaftlicher Sicht ist grundsätzlich jede verfassungsgemäße gesetzliche Regelung begrüßenswert, die dazu beiträgt, Menschen, die aufgrund einer nachgewiesenen *Störung der körperlich-sexuellen Entwicklung* (vormals *Intersexualität*, engl. *Disorders of Sex Development*, DSD, [2] entsprechend der Klassifikation der Chicagoer Konsensuskonferenz von 2005) sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, und Menschen mit geschlechtsbezogenem Identitätskonflikt (*Geschlechtsinkongruenz*, *Geschlechtsdysphorie*, *Transsexualität*) in ihren Grundrechten zu stärken und die genannten Personengruppen vor Diskriminierung im Alltag zu schützen.

Auch die vom Gesetzgeber geschaffene **Möglichkeit eines anderen positiven Geschlechtseintrags jenseits des männlichen oder weiblichen Geschlechts (*›divers‹*;** BGB1 S. 2635) kann in besonders gelagerten Fällen, in denen sich die von DSD Betroffenen weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen, sich gleichwohl nicht als ›geschlechtslos‹ begreifen, sinnvoll sein – wobei die Erfahrung seit Inkrafttreten der diesbezüglichen gesetzlichen Neuregelung (§ 22 Abs. 3 PStG) zeigt, dass von dieser Option nur selten Gebrauch gemacht wird (was jedoch aufgrund des Imperativs des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Gebots des Minderheitenschutzes rechtspolitisch irrelevant ist). Begrüßenswert ist überdies die durch den § 45b PStG eröffnete, inzwischen alltagsbewährte **Möglichkeit für Menschen mit DSD, ihren Geschlechtseintrag ändern zu lassen** und, sofern gewünscht, den Vornamen – nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gemäß § 45b Abs. 3 Satz 1 PStG (bzw. durch eidesstattliche Erklärung gegenüber dem Standesamt in speziellen, konkret definierten Ausnahmefällen gemäß § 45b Abs. 3 Satz 2 PStG).

Mittlerweile wurde durch Urteil des BGH klargestellt, dass der Anwendungsbereich des § 45b PStG sich *nicht* auf Personen erstreckt, die sich als transsexuell, ›transident‹ o.ä. selbstkategorisieren oder auf Menschen, bei denen ärztlicherseits eine Geschlechtsdysphorie (DSM-5) bzw. Geschlechtsinkongruenz (ICD-11) *ohne* gleichzeitig vorliegende DSD-Konstellation diagnostiziert wurde oder zu diagnostizieren ist. Die Anwendung des § 45b PStG auf diese Personengruppe ist demnach also rechtsfehlerhaft und Ärzte, die nichtsdestotrotz ein – nicht vorhandenes – DSD attestieren, setzen sich mit dem Ausstellen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses der Gefahr der Strafbarkeit gem. § 278 StGB aus. Die Richtigstellung seitens des BGH hielt die *Deutsche Gesellschaft für Transidentität (dgti)* e.V. nicht davon ab, über ihre Internetseite und weitere Informationskanäle die Rechtsauffassung zu verbreiten, der zufolge die §§ 45 b, 22 Abs. 3 PStG auch auf trans-Personen anwendbar und zur Umgehung des Transsexuellen-Gesetzes zu nutzen seien. Konsequent wurde/n in Positionspapieren der *dgti* fortan Transsexualität respektive *›Transidentität‹* fälschlicherweise als *›Variante/n der Geschlechtsentwicklung‹* ausgewiesen bzw. darunter subsummiert, was eine nicht näher quantifizierte Anzahl von Menschen mit transsexuellem Wunsch bzw. Geschlechtsinkongruenz motivierte, unter Vorlage einer entsprechenden – wahrheitswidrigen – ärztlichen Bescheinigung beim Standesamt, eine Personenstands- und Vornamensänderung zu erwirken.

---

[2] Aus ärztlicher Perspektive ist das Akronym *›DSD‹* zu bevorzugen, weil es dem internationalen Sprachgebrauch entspricht und weil jenseits der anhaltenden Diskussion um die ›richtige‹ (nicht-wertende) Nomenklatur dem ärztlichen Auftrag – nämlich Behandlung von krankheitswertigen Zuständen – am besten gerecht wird. Vgl.: https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Stellungnahmen/BAeK-Stn_DSD.pdf

☞ Die Entscheidung und Urteilsbegründung des BGH vom 22.04.2020 (Aktenzeichen XII ZB 383/19)[3] sowie der dadurch deutlich gewordene, offensichtliche Nachbesserungsbedarf des zur Rede stehenden Gesetzes zeigen, dass die seinerzeit von Seiten des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vorgebrachte Begründung für seine Forderung nach Novellierung des Personenstandsrechtes *a priori* **erhebliches Potential für grundlegende (folgenschwere) Missverständnisse** in sich barg – worauf die Deutsche Gesellschaft für für Sexualmedizin, Sexualtherapie und Sexualwissenschaft (DGSMTW) bereits in ihrer Stellungnahme vom 17. Mai 2018 dezidiert hingewiesen hatte.[4] Die Kritik bezieht sich auf

- *erstens*, die fehlende Differenzierung zwischen subjektivem Zugehörigkeitsgefühl, respektive der daraus abgeleiteten *Selbstkategorisierung* einer Person und ihrem, sofern *keine* DSD-Kondition vorliegt, faktisch gegebenen eindeutigen *biologischen* Geschlecht;[5]
- *zweitens*, die unglücklicherweise vollzogene Gleichsetzung von (geschlechtsbezogenem) Identitäts*empfinden* und *Geschlechtseintrag* im amtlichen Geburtsregister – was faktisch die Abschaffung der Kategorie ›Geschlecht‹, die auf biologisch-körperlichen Merkmalen von Menschen beruht, im deutschen Rechtssystem bedeutet bzw. nach sich zieht;
- *drittens*, die in den Ausführungen des BVerfG seinerzeit ausgebliebene oder zumindest nur unzureichend vorgenommene *Abgrenzung* von *DSD* (›Varianten der Geschlechtsentwicklung‹) zu *Transsexualität*, obwohl diese nicht nur aus medizinischer Sicht notwendige Unterscheidung zuvor explizit auch vom Deutschen Ethikrat betont worden war.[6]

II. Zur Ausdehnung der Regelungsentwürfe zum PStG / ›Selbstbestimmungsgesetz‹ auf Menschen mit Transsexualität, Geschlechtsdysphorie oder -inkongruenz

Auch für medizinische Laien dürfte dieser grundlegende Unterschied leicht verständlich sein: Unter *Störungen/›Varianten‹ der Geschlechtsentwicklung – DSD* in der internationalen Literatur – werden angeborene Variationen der genetischen, hormonalen, gonadalen und genitalen Anlagen eines Menschen verstanden, infolge derer das Geschlecht der betroffenen Person nicht mehr eindeutig den biologischen Kategorien ›männlich‹ oder ›weiblich‹ zugeordnet werden kann. Menschen mit *Transsexualität* hingegen erleben die ihnen zugewiesene soziale Geschlechts*rolle* als nicht passend (›inkongruent‹) und leiden i.d.R. mehr oder weniger stark unter dem Gefühl der Nicht-Zugehörigkeit zu ihrem (biologisch-anatomisch) eigentlich *eindeutigem*, körperlichen Geschlecht sowie den mit diesem zusammenhängenden gesellschaftlich-kulturellen Rollenerwartungen. Geht das Inkongruenz-

---

[3] *»Der Anwendungsbereich der §§ 45 b, 22 Abs. 3 PStG ist auf Personen beschränkt, die körperlich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuzuordnen sind. Personen mit lediglich empfundener Intersexualität sind hiervon nicht erfasst. Personen mit einer lediglich empfundenen Intersexualität können aber entsprechend § 8 Abs. 1 TSG erreichen, dass ihre auf ›weiblich‹ oder ›männlich‹ lautende Geschlechtsangabe im Geburtenregister gestrichen oder durch ›divers‹ ersetzt wird«.*

[4] https://www.dgsmtw.de/news/ - Vgl. Stellungnahme der DGSMTW zur Änderung des Personenstandsrechts

[5] Im Kern zugrunde liegt diesem Missverständnis *zum einen* die – im Kontext einer ausschließlich ideologisch begründeten Dekonstruktion von Geschlecht vollzogene – **fragwürdige Aufhebung der ›Sex-Gender-Differenz‹**, die mit der Alltagswirklichkeit der Gesellschaft ebenso wenig zu vereinbaren ist wie mit den praktischen Erfordernissen des Rechtsverkehrs (im Zuge der Durchsetzung all jener Rechte und Pflichten, die an das Geschlecht geknüpft sind); *zum anderen* die – ebenfalls diskussionswürdige – **Privilegisierung des subjektiven Identitätsgefühls,** welches zur geschlechtsbestimmenden Instanz wird. Dazu folgende Erläuterung: Im Englischen bezeichnet ›Sex‹ das biologisch-anatomische Geschlecht eines Menschen, ›Gender‹ hingegen das soziale Geschlecht, d.h. die sozial eingenommene Geschlechtsrolle, sowie das geschlechtsbezogene Identitätsempfinden der Person.

[6] https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/DER_StnIntersex_Deu_Online.pdf

Erleben mit einem klinisch relevanten Leidensdruck und einer Beeinträchtigung in sozialen, beruflichen oder in anderen wichtigen Funktionsbereichen einher, spricht man von *Geschlechtsdysphorie*.

Die Bundesärztekammer hat in ihrer ausführlichen Stellungnahme [11] vom 14.02.2020 deutlich gemacht, dass sich mit Intersexualität/DSD und Transsexualität **sehr unterschiedliche medizinische, rechtliche und ethische Fragestellungen** verbinden und damit auch begründet, warum es hier einer **differenzierten, jeweils eigenen rechtlichen Regelung bedarf**.

☞ *Sämtliche* vorliegende Referenten-/Gesetzesentwürfe der Fraktionen der drei Oppositionsparteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE mangeln daran, dass die aus medizinisch-wissenschaftlicher Sicht zwingend erforderliche Unterscheidung nicht oder nur unzureichend getroffen wird bzw. dass in den Ausführungen die je unterschiedlichen Konditionen verschiedenartiger ›Gesundheits-‹ bzw. Krankheitszustände (aus ärztlicher Sicht) in unsinniger Weise rechtspolitisch vermischt werden. Anders formuliert und auf den Punkt gebracht: Intersexuelle und transsexuelle Menschen werden, entgegen des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes und ungeachtet der von ärztlicher Seite wiederholt in mehrfachen Stellungnahmen verschiedener Fachgesellschaften (darunter die DGKJP [10] und DGSMTW [4]) vorgenommenen Richtigstellung, fortwährend weiter in einen Topf geworfen – warum?

Unabhängig davon scheint es nicht ausgeschlossen, dass durch eine ausschließliche Selbstdefinition der eigenen Geschlechtszugehörigkeit einer **problematischen Beliebigkeit** in der offiziellen geschlechtlichen Zuordnung, mit dann auch verwirrenden gesellschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen, der Weg geebnet wird. So werden aus Sicht des Sachverständigen die **gleichstellungspolitische Perspektive total vernachlässigt** sowie Frauen- und Mädchenrechte nicht berücksichtigt, z.B. deren begründeter Rechtsanspruch auf (männerexklusive) Schutzräume u.v.m., worauf die *Women´s Human Rights Campaign* in einer ausführlichen Stellungnahme zu den zur Rede stehenden Gesetzesentwürfen zurecht hinweist.[7]

Die Entwürfe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sehen die Einführung eines ›Selbstbestimmungsgesetzes‹ bzw. ›Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung‹ bei gleichzeitiger Forderung nach Aufhebung des TSG vor. Angestrebt wird, dass nach entsprechender Veränderung des Personenstandsgesetzes zukünftig eine jede Person mit Vollendung des 14. Lebensjahres gegenüber dem Standesamt (auf dem Wege eines reinen Verwaltungsaktes) rechtskräftig erwirken können soll, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht und Personenstand im Personenregister durch eine andere in § 22 Absatz 3 PstG vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll. Für eine Person, die geschäfts*un*fähig ist oder das 14. LJ. noch nicht vollendet hat, soll ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in die Erklärung abgeben; in dem Fall, dass Letztere/r dies verweigert, soll die Abgabe der Erklärung, sofern die Änderung der Angabe zum Geschlecht und/oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht, ersatzweise durch das Familiengericht erfolgen, und zwar auf dem Wege einer Kindschaftssache nach Buch 2 Abschnitt 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Abgabe einer erneuten, abweichenden Erklärung soll frühestens 12 Monate ab Inkrafttreten der vorangegangenen Erklärung möglich sein. Es stellt sich hier – unter anderem – sogleich die Frage,

- *erstens*, wer denn die Bewertung vornehmen soll, ob die Änderung der Angabe zum Geschlecht und der Vornamen dem Kindeswohl entspricht (oder diesem zuwiderläuft) und

[7] https://womensdeclaration.com/en/country-info/germany/whrc-deutschland-aktuellesgesetzesinitiativen/

- *zweitens*, ob Kinder mit Vollendung des 14. Lebensjahres regelhaft in der Lage sind, die Bedeutung, Tragweite und die Folgen einer solchen Entscheidung einschätzen zu können?

Eine kritische Reflexion dieser zwei Aspekte und der Versuch, die Fragen aus kinder-/jugendpsychiatrischer und entwicklungspsychologischer Perspektive ansatzweise zu beantworten, soll im Anschluss erfolgen. Diesbezüglichen Überlegungen zur anhaltenden Diskussion um die Festlegung von definierten Altersgrenzen für die Einwilligungsfähigkeit von Kindern bei genitalverändernden chirurgischen Eingriffen an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen des Kindes werden für die von *DSD* betroffenen Minderjährigen (Absatz III.) und diejenigen Kinder und Jugendlichen mit überdauernder *Geschlechtsdysphorie* bzw. möglicher transsexueller Entwicklung (Absatz IV.) getrennt vorgenommen wird.

Die Debatte über die Sinnhaftigkeit bzw. Vertretbarkeit einer Aufhebung des TSG und Abschaffung der Begutachtungspraxis zur Vornamens-/Personenstandsänderung auch bei Minderjährigen wird seit geraumer Zeit innerhalb der Fachverbände/-gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -Psychotherapie sowie unter Angehörigen des Berufsstandes der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten kontrovers geführt. Wie bei medizinischen Entscheidungen sind aus Sicht des Sachverständigen auch bei der Einleitung juristischer Schritte zur Personenstandsänderung hohe Anforderungen zu stellen. Dies ist, losgelöst (sic!) von medizinischen Maßnahmen zur Geschlechtsangleichung, bereits vor Erreichen der Volljährigkeit möglich; dazu ist erforderlich, dass die Sorgeberechtigten den Antrag des/der Jugendlichen beim zuständigen Amtsgericht unterstützen und das Anliegen von zwei unabhängigen, hinsichtlich ihrer Qualifikation ausgewiesenen, vom Gericht bestellten Gutachtern medizinisch begründet wird. In der Diskussion über eine Abschaffung der Begutachtung zur Personenstandsänderung auch bei Kindern und Jugendlichen mit Transitionswunsch haben der Sachverständige und die DGSMTW ihre große Skepsis ausführlich dargelegt.[8]

☞ **Die vorgebrachten Argumente und die Begründung für eine Beibehaltung des Begutachtungsverfahrens zumindest bei nicht volljährigen Antragsstellern sind so umfassend und komplex, dass eine erschöpfende Darstellung den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen würde. Es muss deshalb in diesem Punkt auf die entsprechende Fachpublikation verwiesen werden, die als Anlage 1 der Stellungnahme beigefügt wird.**

III. Zur Forderung eines Operationsverbots bei unter 14-jährigen Kindern mit **DSD**, deren Einwilligungsfähigkeit und dem Problem starrer rechtlicher Altersgrenzen

Über die medizinisch unhaltbare Gleichsetzung von Inter- und Transgeschlechtlichkeit hinaus ist zu beklagen, dass ein weiterer, zentraler Aspekt in der Debatte völlig unberücksichtigt bleibt: Die unter dem Akronym ›DSD‹ zusammengefassten Störungen /›Varianten‹ der Geschlechtsentwicklung stellen eine höchst **heterogene Gruppe von Abweichungen der Geschlechtsdeterminierung oder -differenzierung** dar. Angesichts dessen ist eine Regelung mit starrer Altersgrenze für die Durchführung von Operationen, so wie sie in den diversen Referentenentwürfen vorgesehen ist, wenig sinnvoll, weil eine solche Festlegung den je unterschiedlichen medizinischen Behandlungsnotwendigkeiten im konkreten Einzelfall (im Sinne einer personalisierten Medizin) nicht Rechnung trägt,

[8] Korte, A., Schmidt, H., Mersmann, M., Bosinski, H.A.G., Beier, K.M. (2016): Zur Debatte über das TSG: Abschaffung der Begutachtung zur Vornamensänderung auch bei Minderjährigen mit der Diagnose Geschlechtsidentitätsstörung? Z Sexualforsch 29: 48-56.

sondern zuwiderläuft. Teils konterkariert dies die Grundsätze einer evidenzbasierten, an der gültigen AWMF-Leitlinie orientierten Behandlung, [9] die sich gerade durch eine differenzierte Indikationsstellung und ggf. (medizinisch begründbare) Einzelfallentscheidung auszeichnet. Die erhobene Forderung nach einem **generellen Operationsverbot bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres entspricht also nicht dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft**. Andererseits wird in den Gesetzesentwürfen gefordert, dass ein Kind mit Vollendung des 14. Lebensjahres prinzipiell selbst und ggf. auch ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten über die Durchführung eines solchen chirurgischen Eingriffs bestimmen kann, vorausgesetzt, dass das Kind einwilligungsfähig ist, die Zustimmung der Eltern durch Genehmigung seitens des Familiengerichts ersetzt wird und der Eingriff dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Dies wirft weitere Fragen auf und ist in zweierlei Hinsicht problematisch:

- Die Bedingung, dass auch im Falle einer zweifelsfrei bestehenden medizinischen Indikation zum operativen Eingriff eine *Genehmigung durch das Familiengericht* vorliegen muss, ist schwer vermittelbar, wäre mit einer zusätzlichen Belastung der Betroffenen verbunden und zöge überdies einen nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand nach sich.
- Davon abgesehen ist eine *starre Altersregelung, ab wann ein Kind einsichts- und autonom einwilligungsfähig ist*, unvereinbar mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie sowie diesbezüglichen klinisch-empirischen Erfahrungen; darüber eine Entscheidung zu treffen obliegt wiederum den Spezialist/innen, wäre Gegenstand eines kinder- und jugendpsychiatrischen/-psychologischen Sachverständigengutachtens.

Die **Feststellung der Einsichtsfähigkeit eines Kindes** ist eine komplexe ärztlich-psychologische Angelegenheit. Dies ist auch die Position der *Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V. (DGKJP)*, die sich in einer Stellungnahme eigens dazu geäußert hat. [10] Als Begründung für die Sinnhaftigkeit, respektive Notwendigkeit der Einbeziehung einer speziellen *kinder- und jugendpsychiatrischen Expertise* führt die DGKJP den Umstand an, dass betroffene Kinder/Jugendliche mit DSD nicht selten an koinzidenten oder sekundären psychischen Störungen leiden und zudem bei einigen Formen der Intersexualität eine Intelligenzminderung vorliegt, welche die Einschätzung der Einsichtsfähigkeit zusätzlich erschwert. Zusammenfassend ist festzuhalten:

Die Indikationsstellung für eine operative Intervention bei Minderjährigen mit Störungen/›Varianten‹ der Geschlechtsentwicklung (DSD) ist vorrangig eine ärztliche Aufgabe, nicht aber eine rechtliche. Deshalb kann durchaus hinterfragt werden, ob es sich bei dieser komplexen medizinischen Fragestellung überhaupt um einen rechtlichen Regelungsgegenstand handelt. Zu diesem Schluss kam auch die Bundesärztekammer (BÄK) in ihrer – vom Sachverständigen begrüßten – Stellungnahme[11] vom 14.02.2020 zum (inzwischen überarbeiteten) *Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz*. Unter Punkt *4. Vorschlag für einen sachgerechten Regelungsansatz*, empfiehlt die BÄK

[…] »die Ergebnisse der vom BMG initiierten Forschungsprojekte zur systematischen Erfassung der Betroffenen und zur wissenschaftlichen Bewertung ihrer Leitlinien-gerechten Behandlung abzuwarten, um auf dieser Basis bewerten zu können, ob und ggf. in welchem Maße rechtliche Regelungen notwendig sind. Auf dieser Basis sollte […]

9 https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/174-001l_S2k_Geschlechtsentwicklung-Varianten_2016-08_01.pdf

10 https://www.dgkjp.de/gesetz-zum-schutz-vor-geschlechtsveraendernden-operativen-eingriffen/

11 https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Stellungnahmen/2020-02-14_BAEK_Stellungnahme-RefE-DSD.pdf

eine den mit der Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung (Disorders of Sex Development, DSD) einhergehenden komplexen medizinischen Fragestellungen gerecht werdende rechtliche Regelung in einem eigenständigen Gesetz erfolgen. Analog zu bewährten Regelungen des Speziellen Medizinrechts [...] sollte eine Rechtsgrundlage für die Feststellung des Standes der medizinischen Wissenschaft und Technik zur Versorgung von Menschen mit Störungen der sexuellen Entwicklung geschaffen werden, um eine sachgerechte und differenzierte Regelung dieser komplexen Materie zu ermöglichen und so das Anliegen, die Gesundheitsversorgung von Menschen mit DSD weiter zu verbessern, zu befördern« (ebd. S. 13)

Der nachgebesserte, in weiten Teilen grundlegend veränderte **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (BT-Drucksache 566/20)**[1] vom 25.09.2020 hat erfreulicherweise wesentliche Kritikpunkte der Stellungnahme der BÄK aufgegriffen und strebt, indem nun zukünftig die **Indikationsstellung zum Eingriff durch eine interdisziplinäre Kommission** erfolgen soll, einen Kompromiss an. Demnach können

- die Eltern in einen genital-/geschlechtsverändernde Operation nur einwilligen, wenn diese *»nicht bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes aufgeschoben werden kann.«*
- *»Die Einwilligung nach Absatz 2 Satz 1 bedarf* [zudem] *der Genehmigung des Familiengerichts, es sei denn, der operative Eingriff ist zur Abwehr einer Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit des Kindes erforderlich und kann nicht bis zur Erteilung der Genehmigung aufgeschoben werden. Die Genehmigung ist auf Antrag der Eltern zu erteilen, wenn der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht.*
- *Legen die Eltern dem Familiengericht eine den Eingriff befürwortende Stellungnahme einer interdisziplinären Kommission nach Absatz 4 vor, wird vermutet, dass der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht.«* (ebd. S. 1).

Die Zusammensetzung der interdisziplinären Kommission ist im Einzelnen geregelt. Besonders hervorzuheben ist, dass auch der eindringlichen Empfehlung der DGKJP Folge geleistet wurde, eine Fachkraft in den Entscheidungsprozess einzubeziehen, die über eine kinder- und jugendpsychiatrische oder psychologische, kinder- und jugendpsychotherapeutische Berufsqualifikation verfügt. Zudem wurde **auf eine gesetzliche Festlegung der Altersgrenze für die Einwilligungsfähigkeit eines betroffenen Kindes/Jugendlichen verzichtet.**

☞ Anders als die Verantwortlichen im Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz haben die Verfasser/innen der Referentenentwürfe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE bedauerlicher Weise die Chance *nicht* für sich zu nutzen gewusst, die ausführlichen Empfehlungen der Bundesärztekammer sowie die differenziert vorgebrachten, erstrangig am Patientenwohl orientierten, inhaltlichen Einwände der ärztlichen Fachgesellschaften gegen den ersten ursprünglichen Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu beherzigen. Tatsächlich entsteht der Eindruck, dass ärztliche Sachverständige bei der Abfassung der Gesetzesentwürfe der vorgenannten Oppositionsfraktionen nicht einbezogen wurden.

IV. Frage der Einwilligungsfähigkeit und ethischen Vertretbarkeit geschlechtsverändernder Maßnahmen bei Minderjährigen mit **Geschlechtsdysphorie**

Auf die wissenschaftlich nicht haltbare und damit unbegründete Vermengung zweier grundsätzlich unterschiedlicher (›Gesundheits-‹ bzw.) Krankheitszustände, angesichts derer die vorgenommene Ausdehnung der rechtspolitischen Regelungsentwürfe zum PStG bzw. zum ›Selbstbestimmungsgesetz‹ auf transsexuelle Personen von vornherein kritisch hinterfragt bzw. strikt zurückgewiesen werden muss, wurde bereits hingewiesen (s.o.).

Hinsichtlich der Einsichts-/Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen mit möglicher transsexueller Entwicklung ist festzuhalten: **Kinder und (teils auch) Jugendliche können die Bedeutung, Tragweite und Folgen einer somato-medizinischen Transitionsbehandlung** – d. h. irreversible körpermodifizierende Maßnahmen zur äußeren Geschlechtsangleichung (entwicklungsverändernde Pubertätsblockade durch GnRH-Analoga, konträrgeschlechtliche Hormonsubstitution mit Östrogen-/Testosteron-Präparaten, genital-chirurgische Eingriffe und eventuell weitere ästhetisch-medizinische Interventionen) – ***nicht* hinreichend erfassen**; sie sind deshalb **in dieser Frage *keineswegs* autonom einwilligungsfähig**. Die Gründe dafür liegen in der eingeschränkten sozio-emotionalen und kognitiven Kapazität in Verbindung mit einer vor Pubertätsabschluss naturgemäß noch nicht abgeschlossenen psycho-sexuellen Entwicklung von Kindern mit klinisch relevanten Symptomen einer Geschlechtsdysphorie.

☞ Vor dem Hintergrund der klinisch-empirischen Erfahrung mit betroffenen Patienten (beiderlei Geschlechts) und in Kenntnis der besonderen Modalitäten und möglichen Differenzialdiagnosen in dieser Altersgruppe, in der wesentliche Reifungsschritte eben noch *nicht* vollzogen sind, lassen sich eine Reihe triftiger, entwicklungspsychologisch/-psychiatrischer Argumente sowie gewichtige, am Wohlergehen der Betroffenen orientierte (Schadensvermeidungsprinzip, Grundsatz des *primum nihil nocere*) ethische Gründe anführen, warum eine **frühzeitige Weichenstellung und insbesondere die Einleitung irreversibler (chirurgischer) Maßnahmen zur Geschlechtsangleichung ärztlicherseits (i.d.R.) *nicht* befürwortet** werden können. In Anlehnung an die von Beauchamp und Childress[12] formulierten, international anerkannten Prinzipien der deduktiven Medizinethik lässt sich hier sowohl aus der *Wohlergehensperspektive* als auch der *Autonomieperspektive* argumentieren.

Bei umstandsloser Übertragung von bei Erwachsenen vorrangigen Prinzipien wie Autonomie und Selbstbestimmung droht die besondere rechtliche Schutzwürdigkeit von Kindern in den Hintergrund zu treten. Der Gesetzgeber hat in anderem, der Sache nach vergleichbaren Zusammenhang die eingeschränkte Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen erkannt und dem Rechnung getragen: So wurde Selbiges in der Begründung für die Gesetzesinitiative zum Werbeverbot von Schönheitsoperationen für Kinder und Jugendliche (BMG, 2019)[13] sehr wohl berücksichtigt und argumentiert, dass Kinder und Jugendliche vor spezifischen sozialen und kulturellen Einflüssen geschützt werden müssten, weil sie aufgrund pubertätstypischer Verunsicherungen hinsichtlich ihres Körperbildes in besonderem Maße gefährdet seien, sich in selbstschädigender Weise dem Diktat eines medial verbreiteten Schönheits- und Schlankheitsideal zu unterwerfen. Hier wurde Minderjährigen also nicht die erforderliche Weitsicht und entsprechende Entscheidungskompetenz zugetraut und zugemutet.

Einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand zur Debatte über die bestmögliche medizinische Versorgung der betroffenen Kinder und Jugendliche bietet eine vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestags erstellte Ausarbeitung vom 15.11.2019, Aktenzeichen WD 9 – 3000 – 079/19 (›Störungen der Geschlechtsidentität und Geschlechtsdysphorie bei Kindern und Jugendlichen‹).[14] Übereinstimmend mit der Bewertung des Wissenschaftlichen Dienstes des Dt. Bundestags gelangt auch die *Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V. (DGKJP)* in ihrer bereits erwähnten Stellungnahme zu dem Schluss, dass

[12] Beauchamp TL, Childress JF. (2001). Principles of biomedical ethics. 5th. New York: Oxford University Press

[13] https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/2019/werbeverbot-schoenheits-ops.html

[14] https://www.bundestag.de/resource/blob/673948/6509a65c4e77569ee8411393f81d7566/WD-9-079-19-pdf-data.pdf

☞ *»eine Einwilligungsmöglichkeit mit bereits 14 Jahren in eine geschlechtsumwandelnde, finale Operation und deren Durchführung in diesem Alter bereits in Anbetracht der etablierten fachlich-klinischen Abläufe, die ihre eigene Zeit benötigen, obsolet ist.«* [10] (ebd., S. 2)

Es wird an dieser Stelle ergänzend auf ausführliche Erläuterungen seitens des Sachverständigen im Rahmen von Fachpublikationen [15,16,17,18] und auf die öffentlich zugängliche, in einem Vortrag beim *Deutschen Ethikrat* (Forum Bioethik, 19.02.2020) präsentierte Übersichtsdarstellung[19] sowie auf eine Stellungnahme seitens der DGSMTW [20] als Reaktion auf die Ad-hoc-Empfehlung des Ethikrats [21]) verwiesen.

---

15 Korte, A., Beier, K.M., Bosinski, H.A.G. (2016): Behandlung von Geschlechtsidentitätsstörungen (Geschlechtsdysphorie) im Kindes- und Jugendalter: Ausgangsoffene psychotherapeutische Begleitung oder frühzeitige Festlegung und Weichenstellung durch Einleitung einer hormonellen Therapie? Sexuologie, 23(3–4):117–132.

16 Korte, A., Goecker, D., Krude, H., Lehmkuhl, U., Grüters-Kieslich, A., Beier, K.M. (2008): [Gender identity disorders in childhood and adolescence: currently debated concepts and treatment strategies.] Geschlechtsidentitätsstörungen (GIS) im Kindes- und Jugendalter – Zur aktuellen Kontroverse um unterschiedliche Konzepte und Behandlungsstrategien. Dtsch Arztebl, 105(48): 834-41.

17 Korte, A., Wüsthof, A. (2015): Geschlechtsdysphorie und Störungen der Geschlechtsidentität bei Kindern und Jugendlichen. In: Oppelt, Dörr [Hrsg.]; Kinder- und Jugendgynäkologie. Stuttgart: Thieme, S. 452-469

18 Korte, A. (2015): Besonderheiten von Geschlechtsidentitätsstörungen (Geschlechtsdysphorie) und deren Behandlung im Kindes- und Jugendalter. In: Stalla, Auer [Hrsg.]; Therapieleitfaden Transsexualität; Bremen: Uni Med, S. 70-87

19 https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Veranstaltungen/fb-19-02-2020-korte.pdf

20 https://www.dgsmtw.de/news/ - Schreiben der DGSMTW zur Ad-hoc-Stellungnahme des Deutschen Ethikrates „Trans-Identität bei Kindern und Jugendlichen: Therapeutische Kontroversen – ethische Orientierungen"

21 Der Deutsche Ethikrat hat in seiner Stellungnahme zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Geschlechtsdysphorie (2/2020) wenig Hilfreiches beigetragen, insofern darin lediglich die bestehenden Positionen beschrieben wurden, um für beide Verständnis zu äußern. Die erhoffte Auseinandersetzung bezüglich der ethischen Bewertung ist gerade ausgeblieben.

V. Zur Forderung des Anspruchs auf Achtung des Selbstbestimmungsrechts bei Gesundheitsleistungen – § 2 des ›Selbstbestimmungsgesetzes‹

Bereits die vom BVerfG und anderen Diskursbeteiligten vollzogene, diskussionswürdige Gleichsetzung von ›Geschlechtsidentität‹ und Geschlecht birgt aus Sicht des Sachverständigen die große Gefahr, dass dadurch Betroffenen eine tiefergehende Auseinandersetzung mit ihrer innerpsychischen Identitätsproblematik erschwert wird und eine selbstkritische Reflexion der individuellen, kausalen Faktoren für das ›Umwandlungsbegehren‹ eben *nicht* stattfindet. Wenn diese Auseinandersetzung ausbleibt, und ein vorschnelles Drängen der/des Betroffenen auf ästhetisch-chirurgische ›Korrektur‹ ihrer/seiner subjektiv als ›falsch‹ empfundenen körperlichen Geschlechtsmerkmale in Richtung ihres – vermeintlich – ›richtigen‹ geschlechtsbezogenen Zugehörigkeitsgefühls unhinterfragt unterstützt wird, so werden die Betroffenen diesen Weg – irrtümlicherweise – als einzig lebenswerte Option ansehen.

☞ In Anbetracht dessen **sollte eine explizite oder implizite Kopplung von *juristischen* Schritten der Geschlechtsangleichung mit *medizinischen* Maßnahmen** zur ›Geschlechtsumwandlung‹,[22] respektive die Schlussfolgerung, dass sich aus einem bestehenden Identitätskonflikt ein automatischer Anspruch auf ein absolutes Selbstbestimmungsrecht bei der Inanspruchnahme möglicher (von der Solidargemeinschaft zu finanzierenden) Gesundheitsleistungen ableitet, **unbedingt vermieden werden**. Auch hier gilt: Die Indikationsstellung für eine (potenziell komplikationsanfällige) medizinische Intervention obliegt immer noch dem/der Arzt/Ärztin. Diese/r muss auf der Grundlage entsprechender beruflicher Qualifikation inklusive ausgewiesener *sexualmedizinischer Expertise* in der Lage und auch rechtlich befähigt sein, ärztliche Hilfe in Anspruch nehmende Patientinnen und Patienten[23] zu beraten und gemeinsam mit ihnen nach einer individuellen Lösung zu suchen (sog. *informed consent).*

Das ethische Orientierungsprinzip des *Shared-Decision-Making* ist zweifelsohne von großer Bedeutung, doch darf diesem nicht *per se* Vorrang eingeräumt werden gegenüber realen medizinrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus der besonderen Verantwortung des Arztes ergeben, der eine Behandlungsbedürftigkeit und die Zweckmäßigkeit bzw. Notwendigkeit bestimmter Maßnahmen eben erst feststellt. Logischerweise kann ein/e Behandler/in der Verpflichtung, den Entscheidungsprozess *ausgangsoffen* zu begleiten und durch Aufklärung zu unterstützen, nur dann nachkommen, wenn das Ergebnis nicht bereits rechtspolitisch vorweggenommen und die Bewilligung von eventuell medizinisch gar nicht indizierten (sondern sich für den/die Betroffene/n voraussichtlich negativ auswirkenden) Maßnahmen nicht durch ein entsprechendes Gesetz als ›alternativlos‹ festgelegt wird.

☞ Die aus klinischer wie sexualwissenschaftlicher Sicht **notwendige Binnendifferenzierung** innerhalb des heterogenen Spektrums von Betroffenen mit anhaltenden, oftmals – aber nicht in immer – mit großem Leidensdruck einhergehenden (Identitäts-)Konflikten mit Bezug zur eigenen Geschlechtlichkeit wird bedauerlicherweise allzu oft nicht vorgenommen. Für einen Teil der Behandelten wirkt sich dies tragisch aus. Körperverändernde medizinische Maßnahmen sind *keineswegs immer* und *nicht für alle* geschlechtsdysphorischen Personen indiziert, die sich in verschiedenen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung mit je unterschiedlichen Anliegen vorstellen. Mit großer Sorge und tief bestürzt blickt der Sachverständige auf die wachsende Zahl von – körperlich gesunden

[22] Eine ›Geschlechts*umwandlung*‹ ist, anders als der Wechsel der sozialen Geschlechtsrolle und die Durchführung geschlechts*angleichender (sic!)* körpermedizinischer Maßnahmen, ein Ding der Unmöglichkeit.

[23] Der Begriff Patient/in ist sozialrechtlich belangvoll und lässt sich aus genau diesem Grunde nicht durch andere Begriffe, etwa das substantivierte Partizip ›Behandlungssuchende/r‹ ersetzen.

– jugendlichen Mädchen mit pubertätstypischen Altersrollenkonflikten und/oder Körperbildstörungen (d.h. Schwierigkeiten in der Akzeptanz des sich reifebedingt verändernden Körpers und der Ich-Integration von Sexualität), denen bereits im Alter von 14, 15, 16 Jahren nicht nur die Brüste amputiert, sondern auch Gebärmutter und Eierstöcke entfernt werden.

Die meisten Personen mit einer Geschlechtsdysphorie – vor allem auch betroffene Kinder und Jugendliche – dürften erstrangig von einer psychotherapeutischen Behandlung profitieren, und ihr Leidensdruck dürfte sich darüber signifikant reduzieren lassen. Nur bei Personen mit einer Geschlechtsdysphorie *und* bereits abgeschlossener psychosexueller Entwicklung, bei denen unumkehrbar eine Transposition der Geschlechtsidentität [i. S. einer Transsexualität] erfolgt ist, sind körpermodifizierende Maßnahmen nicht nur zweckmäßig, sondern nach derzeitigem medizinischen Erkenntnisstand notwendig. Ein (wie auch immer formulierter) aus dem geforderten ›Selbstbestimmungsgesetzes‹ abgeleiteter, undifferenziert-pauschaler Rechtsanspruch hingegen stellt ebenso wenig eine hinreichende Indikation für ärztlicherseits – auch gegenüber der Solidargemeinschaft – zu rechtfertigende körperverändernde Maßnahmen dar wie der alleinige Wunsch einer Person nach Verschreibung von Hormonen, genital- oder brustchirurgischen Eingriffen oder weiteren ästhetisch-medizinischen Behandlungen.

VI. Zur Forderung des Anspruchs auf Entschädigungsleistungen für trans- und intergeschlechtliche Menschen (Antrag der Fraktion DIE LINKE)

An den bislang vorgenommenen Revisionen des TSG seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1981 zeigen sich, neben einem gesellschaftlichen Einstellungswandel, Veränderungen der Rechtsauffassung. Diese betrafen vor allem die Regelungen zur Ehelosigkeit und zur dauerhaften Fortpflanzungsunfähigkeit, letzteres verbunden mit dem – inzwischen als rechtsfehlerhaft erkannten und durch das BVerfG außer Kraft gesetzten – Zwang zur Durchführung entsprechender chirurgischer Maßnahmen als Voraussetzung für die rechtliche Anerkennung der neuen Geschlechtszugehörigkeit. Ob das Erfordernis der Ehelosigkeit tatsächlich, wie in dem Referentenentwurf der Fraktion DIE LINKE behauptet, *»zahlreiche Zwangsscheidungen zur Folge hatte«*, entzieht sich der Kenntnis des Sachverständigen; die Statthaftigkeit eines daraus abgeleiteten Rechtsanspruch auf finanzielle Entschädigung kann somit nicht beurteilt werden, fällt aber auch nicht in die Zuständigkeit des ärztlichen Sachverständigen.

☞ Nicht plausibel hingen ist aus medizinischer Sicht die Forderung nach Entschädigungsleistungen für Menschen mit transsexuellem Wunsch wegen erfolgter Sterilisierungen, die angeblich im Zuge von TSG-Verfahren durchgeführt worden seien. Denn die betroffenen Personen haben sich ja aufgrund ihres subjektiven Zugehörigkeitsempfindens und des von ihnen verspürten, meist mit massivem Leidensdruck einhergehenden (und oft mit großem Nachdruck vorgetragenen) Umwandlungsbegehrens ganz bewusst *selbst* und unter Inkaufnahme des Verlustes der Fortpflanzungsunfähigkeit *für* eine geschlechtsangleichende Operation entschieden – ob nun im Ergebnis einer freien Willensbildung oder infolge einer (ärztlich diagnostizierten, nach gültigen medizinischen Klassifikationssystemen bis dato als krankheitswertig einzuordnenden) psychischen Störung, bleibt an dieser Stelle dahingestellt.

Bezüglich der ungleich schwierigeren Frage nach einem bestehenden Rechtsanspruch von Menschen mit Störungen/›Varianten‹ der Geschlechtsentwicklung (DSD) wegen in der Vergangenheit erfolgten Durchführung von normangleichenden Genitaloperationen, die – im Zuge einer Orientierung an der mittlerweile nicht mehr dem Stand der Wissenschaft entsprechenden *optimal gender policy* –

unbestreitbar stattgefunden haben, wird auf die diesbezügliche Stellungnahme der Bundesärztekammer verwiesen.[2] Die damals praktizierten therapeutischen Strategien haben (aus Sicht des Sachverständigen zu Recht) zum Teil heftige Kritik seitens der Betroffenen hervorgerufen – wobei nicht unerwähnt bleiben sollte, dass sich ein anderer Teil der Betroffenen mit ihrer Behandlung zufrieden zeigt und die seinerzeit an ihnen durchgeführten Eingriffe nicht beanstandet, sondern rückblickend befürwortet.

gez.

Dr. med. Alexander Korte, M.A.
Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
Sexualtherapeut (Zusatzbezeichnung Sexualmedizin)
Master of Arts (Psychoanalytische Kulturwissenschaften)

LMU Klinikum
Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
Psychosomatik und Psychotherapie
Campus Innenstadt | Nussbaumstr. 5a | 80336 München
Tel. 089 4400-55903 | Fax 089 4400-55902
E-Mail: alexander.korte@med.uni-muenchen.de
www.lmu-klinikum.de | www.kjp.med.uni-muenchen.de

Zur Debatte über das TSG: Abschaffung der Begutachtung zur Vornamensänderung auch bei Minderjährigen mit der Diagnose Geschlechtsidentitätsstörung?

Alexander Korte[a, b], Heinrich Schmidt[c], Hartmut A.G. Bosinski[d], Maik Mersmann[a] und Klaus M. Beier[e]

Elektronischer Sonderdruck zur persönlichen Verwendung

In dem vorliegenden Beitrag beziehen die Autoren Stellung in der aktuellen Debatte über eine Abschaffung des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen, das so genannte Transsexuellengesetz (TSG). Anknüpfungspunkt ist die Publikation von Meyenburg, Renter-Schmidt und Schmidt (2015), in der zuletzt für die Abschaffung der Begutachtungspflicht plädiert wurde. Demgegenüber argumentieren die Autoren dieses Beitrags, den Vorschlag eines generellen, also auch für Anträge minderjähriger Betroffener geltenden Wegfalls der Begutachtung zur Vornamensänderung aus Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie kritisch zu hinterfragen. Es wird auf spezielle Anforderungen der Diagnostik, Behandlung und Begutachtung von Kindern und Jugendlichen mit Geschlechtsidentitätsstörungen (Geschlechtsdysphorie) eingegangen, die sich bei einer – von den Autoren mit Nachdruck geforderten – Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Aspekte ergeben. Diese Überlegungen, die sich auch auf die Bedeutung familiendynamischer Faktoren erstrecken, geben Anlass zur Befürchtung, dass ein Wegfall der Begutachtung in Fällen, in denen ein Antrag auf Vornamensänderung für unter 16-jährige Patienten gestellt wird, nachteilige Folgen für die Betroffenen und deren Familien haben könnte.

[a] Klinik und Poliklinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, Klinikum der Universität München (LMU)

[b] International Psychoanalytic University Berlin (IPU)

[c] Dr. von Haunersches Kinderspital, Klinikum der Universität München (LMU)

[d] Praxis für Sexualmedizin, Kiel

[e] Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin, Charité – Universitätsmedizin Berlin

Z Sexualforsch 2016; 29; 48–56
© Georg Thieme Verlag KG Stuttgart · New York
ISSN 0932-8114
DOI 10.1055/s-0042-102714

Vorbemerkungen: Debatte um das TSG und Veränderungen der Rechtsauffassung

Die Begutachtungspraxis im Rahmen des TSG wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach kritisch reflektiert, sowohl aus sexualwissenschaftlicher Sicht und von Seiten der forensischen Psychiatrie als auch von Vertretern der Rechtswissenschaften (Bruns 2007; Pfäfflin 2009, 2010, 2015). Vogel (2013) wies darauf hin, dass die (überdauernde) Geschlechtsidentitätsstörung (GIS) bzw. Geschlechtsdysphorie (GD) respektive Transsexualität die einzige psychopathologisch definierte Gesundheitsstörung sei, der ein eigenes Gesetz gewidmet ist.[1] Sigusch (1991) und Pfäfflin (2011) plädierten für die Abschaffung des TSG, selbige Forderung wurde wiederholt von Selbsthilfegruppen erhoben. Gesellschaftlicher Einstellungswandel und Veränderungen der Rechtsauffassung lassen sich auch festmachen an den bislang vorgenommenen Revisionen des TSG seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1981. Diese betrafen die ursprünglich für eine Vornamens- und Personenstandsänderung (VÄ/PÄ) gesetzten Altersgrenzen, die Regelungen zur Ehelosigkeit und zur Fortpflanzungsunfähigkeit, letzteres verbunden mit dem Zwang zur Durchführung entsprechender chirurgischer Maßnahmen als Voraussetzung für die rechtliche Anerkennung der neuen Geschlechtszugehörigkeit.

Die letztgenannten Bedingungen wurden gerichtlich ebenso außer Kraft gesetzt wie die Forderung nach Vorliegen eines gesetzlichen Mindestalters, welches heute – im Kontext der hier aufgegriffenen Debatte ist dies relevant – nicht mehr vorausgesetzt wird. Die VÄ/PÄ kann demnach unabhängig vom Alter vorgenommen werden, wenn die antragstellende Person sich „dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet" und „seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben"; es müssen zwei Sachverständige hinzugezogen werden, welche eine zukünftige, d. h. lebenslange Irreversibilität der „transsexuellen Prägung" feststellen müssen und zwar „mit hoher Wahrscheinlichkeit" (TSG § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 2).[2] Allerdings ist es im Falle der Minderjährigkeit aufgrund der eingeschränkten rechtlichen Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen erforderlich, dass die Einleitung der juristischen Maßnahmen zur Geschlechtsangleichung durch die sorgeberechtigten Eltern (oder ggf. einen gesetzlichen Vormund) veranlasst wird. Diese stellen als gesetzliche Vertreter den Antrag bei Gericht formal im Namen ihres Kindes.

---

[1] Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (TSG, 01.01.1981).

[2] Nicht weiter eingegangen werden soll auf die suboptimale Begriffswahl bzw. die offensichtlichen Bedeutungsunterschiede zwischen juristischem und medizinischem Vokabular; insbesondere die Formulierung „transsexuelle Prägung" wie auch die Beschreibung, dass der/die Betroffene „unter dem Zwang" stehe, ist ungünstig, da sie fälschlicherweise impliziert, die Ätiologie sei geklärt, und eine psychopathologisch-klassifikatorische Einordnung vornimmt, die als unzutreffend kritisiert werden muss (vgl. Pfäfflin 2009).

Elektronischer Sonderdruck zur persönlichen Verwendung

Meyenburg et al. (2015) plädieren jetzt, unabhängig vom Alter des/der Antragssteller/in, für eine generelle Abschaffung des TSG-Begutachtungsverfahrens zur VÄ/PÄ und schlagen stattdessen vor, eine Karenzregelung einzuführen; demnach solle ein Antrag nach einer Frist von sechs Monaten (bzw. zwölf Monaten bei unter 14-Jährigen) noch einmal bestätigt werden, bevor ihm – ohne gutachterliche Stellungnahme – entsprochen wird. Sie begründen ihre Initiative damit, dass nach einer von ihnen durchgeführten, retrospektiven Auswertung von insgesamt 670 (davon 84 unter 18-Jährige) von ihnen erstellten Gutachten im Zehnjahreszeitraum 2005 – 2014 das Ergebnis der Begutachtung in nahezu allen Fällen lautete, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern werde.[3]

Welche Folgen hätte die Abschaffung der Begutachtungspflicht für Minderjährigen?

Zu allererst ist Folgendes festzuhalten: Im Falle eines Wegfalls der Begutachtung von betroffenen Minderjährigen würde es zukünftig möglich sein, dass Eltern eines Kindes eine VÄ/PÄ auf den Weg bringen können, ohne dass ansatzweise gewährleistet wäre, dass zuvor von kompetenter Seite zwingend eine fachgerechte Exploration – inklusive ausführlicher kinder-/jugendpsychiatrischer, entwicklungs-/testpsychologischer, sexualmedizinischer (sowie ggf. pädiatrisch-endokrinologischer) Untersuchungen – vorgenommen und im Ergebnis dessen eine korrekte Diagnose gestellt worden ist. Hierin sehen wir ein erhebliches Problem, weil durch die juristischen Schritte die Weichen für einen kompletten Geschlechtsrollenwechsel des Kindes gestellt werden. Die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen einer auf diese Weise frühzeitig eingeleiteten Transition mit all den damit verbundenen Konsequenzen im Alltag des Kindes wirft aus unserer Sicht eine Reihe von Fragen auf:

Erstens: Wer sollte (und könnte) diese folgenreiche Entscheidung über den richtigen Zeitpunkt der Transition inklusive juristischer Weichenstellung treffen bzw. eine diesbezügliche, ausreichend differenzierte und fachlich fundierte Einschätzung vornehmen, die auch andere Entwicklungsaspekte jenseits der Geschlechtsidentitätsthematik angemessen berücksichtigt? Die Eltern? Oder gar ein noch prä- oder frühpubertäres Kind?

---

[3] Lediglich sechs Anträge, also weniger als 1 %, seien gutachterlich nicht befürwortet worden, womit die Ablehnungsquote der gerichtlich abgelehnten Verfahren von unter 5 % der Anträge in den 1990er-Jahren noch weiter gesunken sein dürfte. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es hierzu keine systematischen (zentrumsübergreifenden) Erhebungen gibt. Dies gilt insbesondere für die Entscheidungspraxis der Medizinischen Dienste der Krankenkassen, denen meist die Gutachten nach dem TSG von Antragstellern für die Kostenübernahme für geschlechtskorrigierende Eingriffe vorgelegt werden und die den darin getroffenen diagnostischen Entscheidungen nicht regelhaft folgen.

Elektronischer Sonderdruck zur persönlichen Verwendung

Letzteres ist unter entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten schwer vorstellbar. Ersteres erscheint wegen der oft vorliegenden (ätiologisch bedeutsamen) familiären Verstrickungen und der möglichen Funktionalität, die der Wunsch des Kindes nach Geschlechtsrollenwechsel in so mancher – wenn auch nicht in jeder – Familie hat, nicht minder problematisch (vgl. Korte et al. 2008, 2014). In Betracht zu ziehen sind in diesem Zusammenhang, neben anderen, weniger einfach zu erkennenden familiären Dynamiken, auch mögliche Schuldgefühle und Wünsche der Wiedergutmachung als zugrunde liegende Motive der Eltern – ganz zu schweigen davon, dass die vorschnell beantragte VÄ/PÄ Ausdruck einer Flucht in die (vermeintliche) Normalität sein könnte. Diese implizite Verleugnungstendenz wiederum zieht die Gefahr nach sich, dass die dennoch weiterbestehende Differenz zu anderen Geschlechtsgenossen nicht hinreichend gewürdigt wird. Auf Seiten des betroffenen Kindes dürfte das eine Ich-Integration der gegebenen Besonderheit ins Konzept vom eigenen Selbst nachhaltig erschweren.

Zweitens: Ist es realistisch anzunehmen, dass die betroffenen minderjährigen Patientinnen/Patienten im Falle einer frühzeitigen, bereits in jungen Jahren durchgeführten personenstandsrechtlichen Transition imstande sind, in einer solchen Situation gegen die dadurch geschaffenen Fakten anzugehen, sprich die getroffenen juristischen Maßnahmen mit all ihren Konsequenzen zu einem späterem Zeitpunkt wieder rückgängig zu machen und einen anderen, alternativen Weg einzuschlagen?

Aus den vorliegenden Katamnesen wissen wir, dass die Selbstdiagnose Transsexualismus sich im Entwicklungsverlauf nicht weniger Kinder und Frühadoleszenter (nachträglich) als subjektive Fehleinschätzung herausstellt. Das Umwandlungsbegehren, sei es von den Betroffenen auch noch so leidenschaftlich-vehement vorgetragen, kann sich im Zuge der pubertären Veränderungen in Luft auflösen. Dies ist allerdings an die Voraussetzung gebunden, dass dem Kind ein Entwicklungsraum und ausreichend Zeit gewährt wird, seinen tiefgreifenden Identitätskonflikt auszuloten und sich mit seinem Geburtsgeschlecht auszusöhnen. Dass der Anteil der *Persisters*, bei denen die GD/GIS fortbesteht, hinter dem Anteil der *Desisters*, bei denen im Verlauf eine Identifizierung mit dem Geburtsgeschlecht gelingt und dann häufig ein homosexuelles Coming-out (bei Jungen rund 80% der Fälle) erfolgt, deutlich zurückbleibt, ist empirisch belegt – egal, ob der Anteil der *Persisters* sich in den einzelnen Studien auf 10, 20 oder 30% beläuft (Überblick bei Korte 2015 und Korte und Wüsthof 2015). Das Vorliegen einer GD/GIS im Kindesalter ist somit zweifelsohne ein stärkerer Prädiktor für die spätere Manifestation einer homosexuellen Orientierung als für eine spätere Transsexualität (Steensma et al. 2013). Und für ersteren Ausgang bedarf es keinerlei juristischer Geschlechtsangleichung, im Gegenteil, sie wäre als echte Erschwernis auf diesem Weg anzusehen.

Drittens: Schafft nicht grundsätzlich jede Vorgehensweise, die das Kind frühzeitig in seiner Transidentität bestärkt und diese auch mit offiziellem Brief und Siegel versieht *de facto* eine Situation, die es ihm beinahe unmöglich macht, im Falle einer prinzipiell möglichen Überwindung des Identitäts-

Elektronischer Sonderdruck zur persönlichen Verwendung

konflikts wieder in seinem Geburtsgeschlecht aufzutreten? Und widerspräche das ungeprüfte Durchwinken einer frühzeitigen VÄ/PÄ bereits im Kindesalter nicht dem Anspruch eines ergebnisoffenen Prozesses, wie er selbst bei bereits erwachsenen Patientinnen/Patienten mit Symptomen einer Geschlechtsdysphorie gefordert wird?

Die Kritik bezieht sich auch auf verbreitete Empfehlungen, dem Kind frühzeitig ein Auftreten in der Aufmachung des Wunschgeschlechts zu gewähren und es in Schule und Kindergarten vollständig unter dem gewünschten Geschlecht zu führen. Dies scheint eher auf Probleme der Bezugspersonen und der Gesellschaft hinzuweisen, geschlechtsatypische Verhaltensweisen einfach nur hinzunehmen anstatt sie mit Ausdeutungen zu versehen. Bei geschlechtsatypischen körperlichen Merkmalen ist dies ohne weiteres möglich, wie das Beispiel der Körpergröße zeigt: Niemand würde sich zur Beschreibung eines Mannes, der bezogen auf die Geschlechtergruppe unterdurchschnittlich groß ist und die durchschnittliche Körpergröße des Gegengeschlechts aufweist, zu der Aussage versteigen, dieser sei so groß „wie eine Frau". Ein Junge, der gerne mit Puppen spielt, verhält sich hingegen „wie ein Mädchen". Wenn es nicht gar heißt, der „ist wie ein Mädchen".

Bezugspersonen, die ein Kind in der (vermeintlichen) Transidentität bestärken, gehen von der irrtümlichen Annahme einer regelhaften Persistenz von GD/GIS bis ins Erwachsenenalter aus – eine Einschätzung, die angesichts der Datenlage als unhaltbar bezeichnet werden muss (Korte et al. 2008, 2015). Dem zugrunde liegt meist die empirisch nach wie vor nicht belegte Überzeugung von einer vorrangig oder ausschließlich neurobiologisch-genetischen Determinierung der Geschlechtsidentität. Eine allzu sehr identifikatorisch verquickte Haltung der sorgeberechtigten Eltern oder des Behandlers mit dem Kind (bzw. dessen Wunsches nach Geschlechtswechsel) verunmöglicht diesem die Auflösung seines Identitätskonflikt und Bewältigung seiner speziellen psychosexuellen Entwicklungsaufgaben im gleichen Maße, wie dies bei mangelnder emotionaler Unterstützung durch die Bezugspersonen und fehlendem Verständnis seitens der sozialen Umwelt der Fall sein würde. Eine frühzeitige, noch vor der Pubertät vollzogene Transition wird von Expertinnen/Experten in Nordamerika und Europa – auch vor dem Hintergrund der hohen Zahl an *Desisters* – deshalb mehrheitlich abgelehnt (Zucker 2008a, 2008b; Steensma und Cohen-Kettenis 2011).

Viertens: Läuft man mit einer ungeprüften, frühzeitig und in Form eines reinen Verwaltungsaktes vorgenommenen VÄ/PÄ nicht Gefahr, eine Persistenz der GD/GIS (im Kindesalter) zur Transsexualität (im Erwachsenenalter) zu präjudizieren, was schlussendlich bedeuten würde, eine spätere transsexuelle Entwicklung und eine – mit Risiken und Nebenwirkungen behaftete – somatische Umwandlungsbehandlung als vermeintlich einzige Option für das betroffene Kind aktiv zu forcieren (Bosinski 2013)?

Diese Sorge wiegt insofern umso schwerer, als davon auszugehen oder (in Kenntnis der üblicherweise in einer solchen Situation auftretenden Eigendynamik) zumindest zu befürchten ist, dass den juristischen Maßnahmen zur Geschlechtsangleichung quasi automatisch auch somatische Maßnahmen in

Elektronischer Sonderdruck zur persönlichen Verwendung

Form einer pubertätsblockierenden Hormonbehandlung folgen werden, die von den Befürwortern dieses Vorgehens als medizinisch unbedenklich und ethisch unproblematisch dargestellt wird. Das zweifellos zu befürwortende, auch auf Minderjährige anzuwendende Recht auf Selbstbestimmung und freie Äußerung der Persönlichkeit beißt sich an dieser Stelle mit dem Anspruch einer ausgangsoffenen therapeutischen Begleitung und dem Grundsatz, dem geschlechtsdysphorischen Kind eine möglichst lange Entwicklungsfreiheit einzuräumen. In Anlehnung an die nach den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) auf S1-Niveau entwickelte Leitlinie „Störungen der Geschlechtsidentität im Kindes- und Jugendalter" (Meyenburg et al. 2013) ist die Entscheidung über die Einleitung juristischer Maßnahmen zur Transition (und des richtigen Zeitpunktes dafür) ebenso wie die Indikation zur Einleitung somatischer Maßnahmen zur Geschlechtsangleichung vom individuellen Entwicklungsstand des/der Betroffenen abhängig zu machen – wobei nicht das chronologische Alter, sondern der Grad der psychosexuellen Reife entscheidungsrelevant ist. Diese Beurteilung kann und darf nicht allein den Eltern überlassen, sondern muss interdisziplinär vorgenommen werden.

Fünftens: Unabhängig davon, ob es sich um Antragsverfahren bzw. Begutachtungen minderjähriger oder erwachsener Personen handelt, ließe sich noch ein weiterer Aspekt zur Diskussion stellen, über den es nachzudenken lohnte. Könnte die nicht von der Hand zu weisende, von Meyenburg et al. (2015) in der Auswertung über sämtliche Altersgruppen hinweg gezeigte, geringe Zahl an negativen Gutachtenentscheidungen, d. h. Nicht-Befürwortung der VÄ/PÄ in der Vergangenheit, nicht auch ein Indiz dafür sein, dass aufgrund der eingebauten Hürde eine auswählende Differentialdiagnostik stattfindet, die im Ergebnis dazu führt, dass nur diejenigen Betroffenen mit Geschlechtsdysphorie sich für den Schritt einer formal-juristischen Transition entscheiden, die sich in ihrem Entschluss (bereits) absolut sicher sind?

Bestünde tatsächlich ein solcher Zusammenhang, könnte das durchaus im Sinne der Betroffenen sein. Ob sich diese abgrenzende Differentialdiagnostik alternativ auch über die von Meyenburg et al. (2015) vorgeschlagene Karenzlösung erreichen ließe, ist fraglich. Insbesondere solange nicht angedacht wäre, die Wartezeit mit einer Beratungsverpflichtung zu koppeln. Pfäfflin (2009) führt aus, dass durch entsprechende Information und Konfliktberatung in unsicheren Fällen erreichbar sei, dass ein Antrag zurückgezogen würde und eine solche Lösung einer ablehnenden Begutachtung in jedem Falle vorzuziehen sei. Vogel (2013) weist überdies darauf hin, dass eine Begutachtung im Rahmen des TSG auch eine Intervention sein kann (und formal auch sein darf); er zieht als Vergleich ein Beispiel aus einem anderen Rechtsgebiet heran, nämlich „die lösungsorientierte Intervention im familienrechtlichen Verfahren gemäß § 162 II FamFG".[4] In ähnlicher Weise könne auch ein/e TSG-Gutachter/in „über die gutachterliche Neutralität hinaus im

[4] Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Elektronischer Sonderdruck zur persönlichen Verwendung

Sinne einer gezielten Intervention tätig [...] werden" (Vogel 2013: 184). In Anbetracht der Tatsache, dass erfahrungsgemäß in nicht wenigen Fällen zwischen den beiden Elternteilen kein Einvernehmen bzgl. der Frage nach der wahrscheinlichen transsexuellen Entwicklung ihres Kindes (und damit der Indikation zur Transition sowie des richtigen Zeitpunktes dafür) besteht, halten wir diese Sichtweise für richtig und sehen eindeutige Vorteile in der Beibehaltung der bisherigen Begutachtungspraxis, auch gegenüber einer etwaigen (Neu-)Regelung, die lediglich eine Beratungspflicht vorsähe.

Fazit: Plädoyer für eine Beibehaltung der TSG-Begutachtung bei Minderjährigen

Insgesamt wiederholt sich im Zusammenhang mit der aktuell aufgeworfenen Frage nach der Sinnhaftigkeit der Begutachtungspraxis und, darüber hinausgehend, des zur Durchführung juristischer Maßnahmen zur Geschlechtsangleichung (VÄ/PÄ) aus entwicklungspsychiatrischen Erwägungen heraus – wie wir finden – durchaus begründbaren, wenn auch nach Gesetzeslage rechtlich nicht erforderlichen Mindestalters genau jene Diskussion um den richtigen Zeitpunkt, so wie sie auch bezogen auf die frühestmögliche Einleitung somatischer (hormoneller) Maßnahmen geführt wurde bzw. immer noch geführt wird. Das wundert uns nicht, geht es doch hier wie dort ums Faktenschaffen, um eine fundamentale Weichenstellung. Folgerichtig wiederholen sich im Kontext der Diskussion um eine Abschaffung oder Abänderung des TSG dieselben Argumente und der eindringliche Appell, bei Kindern und Jugendlichen die entwicklungspsychiatrische Perspektive nicht zu vernachlässigen.

In der Konsequenz bedeutet das, dass auch in der Debatte um die TSG-Begutachtung Minderjähriger die Plastizität der Geschlechtsidentitätsentwicklung unbedingt berücksichtigt und von vornherein andere Bewertungsmaßstäbe angelegt werden müssen: Was sich für erwachsene Transsexuelle als wenig sinnvoll erwiesen haben mag, könnte als notwendige Vorsichtsmaßnahme, den spezifischen Besonderheiten angepasste abweichende Vorgehensweise bei Kindern bzw. Jugendlichen durchaus gerechtfertigt sein. Auch unabhängig davon, ob im Gefolge einer VÄ/PÄ möglicherweise die Hemmschwelle zur Einleitung einer Hormonbehandlung und weiterer, irreversibler körperverändernder Maßnahmen gesenkt werden würde – ein Effekt, den wir für wahrscheinlich und bedenklich halten –, gilt es, jeden einzelnen Schritt und jede Entscheidung über Maßnahmen der Transition kritisch zu hinterfragen: und zwar in Hinblick auf die individuelle *readiness*, d. h. die tatsächlich dafür vorliegende innere Bereitschaft der/des Betroffenen, abhängig von deren/dessen (sachverständig zu überprüfenden) kognitiver, sozioemotionaler und psychosexueller Entwicklungsreife.

Die Frage nach dem ob, also Begutachtungspflicht ja/nein, ist bei Minderjährigen jedenfalls nicht unabhängig zu diskutieren von zwei weiteren Fragen: einerseits, ab welchem Alter eine VÄ/PÄ überhaupt in Betracht kommt und andererseits, bis zu welchem Alter eine Begutachtung bei VÄ/PÄ obligat

Elektronischer Sonderdruck zur persönlichen Verwendung

sein sollte. Anknüpfend an unsere oben gemachten Ausführungen könnte letztere Frage auch in folgendem Sinne (suggestiv) formuliert bzw. affirmativ bejaht werden: Ist in vielen Fällen eine Begutachtung durch eine/n neutrale/n Dritte/n für die betroffenen Familien nicht sogar außerordentlich hilfreich und auch aus therapeutischen Gründen sinnvoll, insofern sie die Möglichkeit zur Triangulierung mit sich bringt? Und auch deshalb, weil es die Eltern von der alleinigen Verantwortungsübernahme befreit und weil möglichen intrafamiliären Tendenzen einer Flucht in die Normalität von Seiten der Gutachterin/des Gutachters ggf. entgegen gewirkt werden kann.

Das Problem, auf welche alternative Weise formal sichergestellt werden könnte, dass ein betroffenes Kind vor Antragstellung bzw. -entscheid ausnahmslos und gesichert einer entsprechenden Diagnostik und Behandlung bei einer erfahrenen Fachkraft zugeführt wird (werden muss), wenn zukünftig die Begutachtung, wie vorgeschlagen, auch bei minderjährigen Antragsstellern wegfallen sollte, bleibt ungelöst. Die vorgetragenen Bedenken gegen einen generellen Wegfall der Begutachtungspflicht auch bei Minderjährigen bedeuten indes nicht, dass die aktuellen Rahmenbedingungen, insbesondere der administrative Aufwand respektive die finanzielle Belastung der betroffenen Familien nicht grundsätzlich kritisch hinterfragt werden sollten, was auch aus Sicht der Verfasser definitiv zu befürworten wäre.

Literatur

Bosinski HAG. Geschlechtsidentitätsstörung/Geschlechtsdysphorie im Kindesalter. Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie 2013; 2: 3 – 25

Bruns M. Folgerungen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Form des Transsexuellengesetzes. Z Sexualforsch 2007; 20: 42 – 51

Korte A, Goecker D, Krude H, Lehmkuhl U, Grüters-Kieslich A, Beier KM. Geschlechtsidentitätsstörungen (GIS) im Kindes- und Jugendalter – Zur aktuellen Kontroverse um unterschiedliche Konzepte und Behandlungsstrategien. Dtsch Arztebl 2008; 105: 834 – 41

Korte A, Beier KM, Vukorepa J, Mersmann M, Albiez V. Heterogenität von Geschlechtsidentitätsstörungen bei Jugendlichen: Zur differenziellen Bedeutung der psychiatrischen Komorbidität und individuellen Psychodynamik. Prax Kinderpsychol Kinderpsychiatr 2014; 63: 523 – 541

Korte A. Besonderheiten von Geschlechtsidentitätsstörungen (Geschlechtsdysphorie) im Kindes- und Jugendalter. In: Staller G, Auer M, Hrsg. Therapieleitfaden Transsexualität. Bremen: UniMed 2015; 70 – 87

Korte A, Wüsthof A. Geschlechtsdysphorie (GD) und Störungen der Geschlechtsidentität (GIS) bei Kindern und Jugendlichen. In: Oppelt P, Dörr HG, Hrsg. Kinder- und Jugendgynäkologie; Stuttgart: Thieme 2015; 452 – 469

Meyenburg B, Romer G, Möller B, Korte A. AWMF-Leitlinien Störungen der Geschlechtsidentität im Kindes- u. Jugendalter (F64). 2013 [Als Online-Dokument: http://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/028 – 014l_S1_Störungen_Geschlechtsidentität_2013 – 08_01.pdf]

Meyenburg B, Renter-Schmidt K, Schmidt G. Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. Auswertung von Gutachten dreier Sachverständiger 2005 – 2014. Z Sexualforsch 2015; 28: 107 – 120

Pfäfflin F. Begutachtung des Transsexualismus. In: Foerster K, Dreßing H, Hrsg. Psychiatrische Begutachtung. München: Urban und Fischer 2009

Pfäfflin F. Sexuelle Identität ins Grundgesetz? Recht & Psychiatrie 2010; 28: 123 – 131

Pfäfflin F. Plädoyer für die Abschaffung des Transsexuellengesetzes. Recht & Psychiatrie 2011; 29: 62

Pfäfflin F. Zur Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über Maßnahmen gegen die Diskriminierung von Transgender People. Recht & Psychiatrie 2015; 33: 140 – 144

Sigusch V. Die Transsexuellen und unser nosomorpher Blick. Teil II: Zur Entpathologisierung des Transsexualismus. Z Sexualforsch 1991; 4: 309 – 343

Elektronischer Sonderdruck zur persönlichen Verwendung

Steensma TD, Cohen-Kettenis PT. Gender Transitioning before Puberty? Arch Sex Behav 2011; 40: 649 – 650

Steensma TD, McGuire JK, Kreukels BPC, Beekman AJ, Cohen-Kettenis PT. Factors Associated With Desistence and Persistence of Childhood Gender Dysphoria: A Quantitative Follow-Up Study. J Am Acad Child Adolesc Psychiatry 2013; 52: 582 – 590

Vogel PC. Anmerkungen zur Debatte über das TSG aus Sicht eines praktisch tätigen Psychiaters. Z Sexualforsch 2013; 26: 178 – 184

Zucker KJ. Children with Gender Identity Disorder: Is there a Best Practice? Neuropsychiatrie de l'enfante et de l'adolescence 2008a; 56: 358 – 364

Zucker KJ. On the „Natural History" of Gender Identity Disorder in Children. J Am Acad Child Adolesc Psychiatry 2008b; 47: 1361 – 1363

Korrespondenzadresse
Dr. med. Alexander Korte
Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
Klinikum der Universität München
Nußbaumstr. 5a
80336 München
alexander.korte@med.uni-muenchen.de

Elektronischer Sonderdruck zur persönlichen Verwendung

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)626 D

BUNDESVERBAND TRANS*
Für geschlechtliche Selbstbestimmung und Vielfalt!

Bundesverband Trans* e.V.
Schiffbauerdamm 8
10117 Berlin | Germany
+49 (0) 30 23 94 98 96
info@bv-trans.de
www.bv-trans.de
.BundesverbandTrans
@bv_trans

Kalle Hümpfner
Referent_in für
gesellschaftspolitische Arbeit

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Per Mail: innenausschuss@bundestag.de

29. Oktober 2020

Schriftliche Stellungnahme

zur Vorbereitung der Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 02. November 2020

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes (BT-Drucksache 19/19755),

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung (BT-Drucksache 19/20048) und

Antrag „Fremdbestimmte Operationen an trans- und intergeschlechtlichen Personen – Aufarbeiten, Entschuldigen und Entschädigen“ (BT-Drucksache 19/17791)

In der anstehenden Anhörung stehen zwei Gesetzesentwürfe und ein Antrag, die die Rechte von vulnerablen Personengruppen stärken bzw. die Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen zum Ziel haben, auf der Tagesordnung. Der Bundesverband Trans* (BVT*) begrüßt ausdrücklich die Gesetzesentwürfe, die von den Bundestagsfraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebracht wurden, um die geschlechtliche Selbstbestimmung von trans*, inter* und nicht-binären Personen zu schützen. Auch die Forderungen der Bundestagsfraktion DIE LINKE nach der Entschädigung von trans* und inter* Person, die zwangsoperiert wurden, unterstützt der BVT* deutlich. Dass es gleich mehrere Entwürfe und einen Antrag gibt, die die rechtliche Situation dieser Personengruppen verbessern wollen, unterstreicht einerseits die Dringlichkeit sowie die Wichtigkeit dieser Anliegen. Es geht um Grundrechte, die aktuell nicht ausreichend geschützt sind, sodass gesetzlicher Nachbesserungsbedarf besteht. Bei den Gesetzesentwürfen und Anträgen handelt es sich um wegweisende Vorschläge, die zentrale Forderungen des BVT*[1] wie den selbstbestimmten Geschlechtseintrag, Reformen im Abstammungsrecht, die Verbesserung der Trans*gesundheitsversorgung und die Entschädigung für Zwangssterilisation aufgreifen. Sie sind ein wichtiges Signal. Sie nehmen trans* Personen als selbstbestimmte Mitbürger_innen ernst, denen zugetraut wird, am besten selbst über ihre Geschlechtsidentität Bescheid zu wissen und darauf aufbauend Entscheidungen für sich selbst zu treffen. Sie zeigen auch, dass die Rechte von trans* Personen nicht nur vor dem Bundesverfassungsgericht verhandelt werden, sondern es auch hier im Bundestag eine Debatte darüber braucht, wie trans* Personen weniger Ausgrenzung erfahren und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Rückblick - Das „Transsexuellengesetz“ (TSG) ist bereits fast abgeschafft

1980 trat das sogenannte Transsexuellengesetz (kurz: TSG) in Kraft und zum ersten Mal hatten trans* Personen in Deutschland die Möglichkeit in ihrem Geschlecht anerkannt zu werden und ihren Geschlechtseintrag zu ändern. Vor 40 Jahren war das Gesetz ein wichtiger Meilenstein. Deutschland verabschiedete als zweites Land weltweit eine Regelung, die die Änderung des Geschlechtseintrags ermöglichte. Doch in den vergangenen vier Jahrzehnten ist viel passiert. Inzwischen ist das Gesetz nicht mehr zeitgemäß und eine umfassende gesetzliche Neuregelung ist längst überfällig

In mittlerweile sechs Entscheidungen durch das Bundesverfassungsgericht ist das TSG sukzessive außer Kraft gesetzt worden. Hürden, die für die Änderung des Geschlechtseintrags vorgesehen waren, wurden von den Richter_innen als nicht verfassungskonform eingestuft. Normen, wie der bis 2011 gültige Sterilisationszwang

[1] Siehe beispielsweise BVT* (2016). Policy Paper Recht des Bundesverbands Trans*: Paradigmenwechsel - zum Reformbedarf in Bezug auf Trans*. Abgerufen unter https://www.bundesverband-trans.de/portfolio-item/policy-paper-recht/

(§8 Abs. 1 Nr. 3 TSG) oder der bis 2008 umgesetzte Scheidungszwang (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG), verletzen zentrale verfassungsrechtliche Grundsätze wie die in Art. 1 Abs. 1 postulierte Menschenwürde, das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) oder das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), hieß es in den jeweiligen Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts.[2] Sterilisations- und Scheidungszwang waren massive Grundrechtsverletzungen, die dank höchstrichterlicher Rechtsprechung beendet wurden und deren Entschädigung heute auch durch den Antrag aus der Fraktion DIE LINKE zur Debatte steht.

Entpathologisierung von Transgeschlechtlichkeit

In den vergangenen Jahrzehnten entwickelte sich auch das gesellschaftliche und wissenschaftliche Verständnis von Transgeschlechtlichkeit stetig weiter. Spätestens seit der Verabschiedung des ICD-11 durch die Weltgesundheitsversammlung steht fest: Transgeschlechtlichkeit ist keine psychische Störung.[3] In Psychologie und Medizin ist mittlerweile etabliert, dass nicht Trans*sein an sich eine psychische Belastung darstellt, sondern die Ausgrenzung und Benachteiligung die trans* Personen in ihrem Umfeld erfahren, zu Krisen, Depressionen oder Angststörungen führen.[4] Dies ist ein wichtiger und entscheidender Unterschied, weil es verdeutlicht, dass das Wohlbefinden von trans* Personen davon abhängt, in welchem Umfeld und in welcher Gesellschaft sie leben und wie ihre Identität durch den gesetzlichen Rahmen anerkannt wird.
Das TSG ist weiterhin in der Logik der Pathologisierung, also in der Vorstellung, Transgeschlechtlichkeit sei eine Krankheit, verhaftet. Was heute vom TSG übrig ist, ist vor allem die Pflicht zwei teure und entwürdigende Gutachten einzureichen, die die eigene Geschlechtsidentität bestätigen sollen und gleichzeitig pathologisieren. Trans* Personen sollen für eine andere Person nachweisen, was von außen nicht nachweisbar ist. In Gesprächen mit Gutachter_innen sollen sie beweisen, welche Geschlechtsidentität sie haben. Dabei gibt es für diese Identität keinen anderen Nachweis als die Aussage der Person selbst.[5] Denn die Geschlechtsidentität lässt sich nicht über körperliche Merkmale wie Genitalien bestimmen. Die Geschlechtsidentität ist ebenfalls nicht an sexuelle Vorlieben, Auswahl der Unterwäsche, Präferenzen bei Hobbies, sonstiger Kleidung oder Frisuren

[2] Siehe BVerfG, 27.05.2008 - 1 BvL 10/05 sowie BVerfG, 11.01.2011 - 1 BvR 3295/07
[3] WHO/Europe brief - transgender health in the context of ICD-11, abgerufen unter https://www.euro.who.int/en/health-topics/health-determinants/gender/gender-definitions/whoeurope-brief-transgender-health-in-the-context-of-icd-11
[4] Hendricks, M. L., Testa, R. J. (2012). A Conceptual Framework for Clinical Work with Transgender and Gender Nonconforming Clients: An Adaptation of the Minority Stress Model, Professional Psychology: Research and Practice, 43(5), 460 – 467.
[5] Dies ist inzwischen wissenschaftlich nachgewiesen: mehr als 99% der Gutachten, die im TSG-Verfahren eingereicht werden, fallen positiv aus, d.h. sie entsprechen der Selbstauskunft der begutachteten Person. Für Details siehe Meyenburg, B., Renter-Schmidt, K., Schmidt, G. (2015): Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. Zeitschrift für Sexualforschung, 28, 107 – 120 sowie Meyenburg, B. (2016): Expertendiskussion der Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. Zeitschrift für Sexualforschung, 29, 57–61.

geknüpft. Die Geschlechtsidentität ist ein inneres Wissen darüber, wer ich bin und mit welchen geschlechtlichen Rollen und welcher Ansprache ich mich in dieser Gesellschaft wohlfühle. Und sie ist besonders geschützt. Dies zeigt sich z.B. im Beschluss zur sogenannten Dritten Option durch die Formulierung, dass auch Personen, „die *sich selbst* dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht *zuordnen*“[6] bei den damals geforderten Neuregelungen im Personenstandsrecht zu beachten sind. An anderer Stelle unterstreichen die Richter_innen, dass sich „Geschlecht nicht allein nach genetisch-anatomisch-chromosomalen Merkmalen bestimmen oder gar herstellen lässt, sondern von sozialen und psychischen Faktoren mitbestimmt wird“.[7]

Bedeutung von geschlechtlicher Selbstbestimmung bei der Änderung des Geschlechtseintrags

Die Gesetzesentwürfe zur geschlechtlichen Selbstbestimmung tragen der großen Bedeutung der eigenen Identität und damit der eben genannten höchstrichterlichen Rechtsprechung in sehr vorbildlicher Weise Rechnung. Sie unterstreichen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung, die Selbstbestimmung für trans* Personen sicherstellt, und liefern gleichzeitig einen konkreten Vorschlag, wie diese gesetzlich verankert werden kann. Sie illustrieren, was mit geschlechtlicher Selbstbestimmung gemeint ist: Personen, die sich nicht mit ihrem Geschlechtseintrag identifizieren, können durch einen einfachen Verwaltungsakt eine Änderung ihres Geschlechtseintrags erreichen. Für die Änderung braucht es kein Attest und kein Gutachten. Für die Änderung braucht es kein Amtsgericht. Diese Idee eines „schnellen, transparenten und zugänglichen Verfahren[s] für trans* Personen auf Basis von Selbstbestimmung“ [8] wurde 2015 auch durch den Europa-Rat formuliert und forderte seine Mitgliedsstaaten, entsprechende Gesetzgebungen zu verabschieden. Sogar Deutschland hatte unter der Großen Koalition auf europäischer Ebene dafür gestimmt – nur auf nationaler Ebene zeigt die Bundesregierung bisher leider eher wenig Offenheit, trans* Personen als selbstbestimmte Mitbürger_innen wahrzunehmen. In verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten wie beispielsweise Malta, Dänemark, Irland, Portugal, Luxemburg oder Belgien sind dagegen entsprechende Gesetze inzwischen in Kraft.[9] Weitere europäische Länder wie Island und Norwegen erlauben ebenfalls die Änderung des Geschlechtseintrags allein durch Selbsterklärung. In der Schweiz wurde im September positiv über ein Selbstbestimmungsgesetz im

[6] BVerfGE 147, 1 [18], Rn. 35; Hervorhebung nur hier.
[7] BVerfGE 147, 1 [7 f.], Rn. 9.
[8] Resolution des Europarates „Discrimination Against Transgender People in Europe“, Empfehlung unter Punkt 6.2.1. abgerufen unter https://pace.coe.int/en/files/21736
[9] European Commission (2020), Legal gender recognition in the EU: the journeys of trans people towards full equality, abgerufen unter https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/legal_gender_recognition_in_the_eu_the_journeys_of_trans_people_towards_full_equality_sept_en.pdf

Nationalrat abgestimmt. Die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes kurz bevor.
Geschlechtliche Selbstbestimmung wird oft missverstanden und mit Beliebigkeit gleichgesetzt. In manchen Diskussionen ist von Personen die Rede, die jeden Tag oder jede Woche neu über ihren Geschlechtseintrag entscheiden. Das entspricht nicht den Tatsachen und in den Ländern, die bereits die selbstbestimmte Änderung des Eintrags ermöglicht haben, zeigt sich, dass eine mehrmalige Änderung des Geschlechtseintrags – wenn überhaupt – nur im niedrigen einstelligen Bereich stattfindet. Wir wissen auch durch die Erfahrung in Deutschland mit dem TSG-Verfahren, dass eine mehrmalige Änderung des Geschlechtseintrags nur bei einer sehr kleinen Minderheit, nämlich nur bei 1% der Fälle, vorkommt.[10] Und auch die Angst vor der missbräuchlichen Änderung lässt sich empirisch nicht belegen. Ein Generalverdacht, der allen trans* Personen unterstellt, sie würden sich durch die Änderung Vorteile bei Frauen-Quoten oder im Sport erschleichen, geht nicht nur an der Realität vorbei. Trans* Personen und im besonderen Maße trans* Frauen erfahren weiterhin deutliche Benachteiligungen in allen Gesellschaftsbereichen, sodass die Änderung des Geschlechtseintrags und ein damit verbundenes Outing nicht zu einem Vorteil, sondern in vielen Fällen zu Gewalt, Benachteiligung und Diskriminierung führt. Zudem ist ein Generalverdacht mit demokratischen Grundwerten wie dem Schutz von Minderheiten oder rechtsstaatlichen Grundprinzipien wie der Unschuldsvermutung nicht vereinbar und trägt, egal ob beabsichtigt oder nicht, zu einer weiteren Stigmatisierung und Ausgrenzung von trans* Personen bei.

Geschlechtliche Selbstbestimmung – ein Ausblick

Dass sich diese Logik von Stigmatisierung und Ausgrenzung auch umkehren lässt, zeigt die Erfahrung aus Argentinien, das 2012 als erstes Land weltweit, den selbstbestimmten Geschlechtseintrag für trans* Personen ermöglichte. In einer Studie, die die Auswirkungen dieses Gesetzes auf trans* Personen untersucht, stellten Wissenschaftler_innen fest, dass sich der Zugang zu Bildung, Arbeit und Gesundheitsversorgung für trans* Personen verbesserte.[11] Auch berichteten die befragten trans* Personen, dass sie sich insgesamt bestärkt und weniger belastet fühlen. Diese Erfahrung macht Mut und stimmt hoffnungsvoll. Auch in Deutschland können trans* Personen von besserer rechtlicher und damit gesteigerter gesellschaftlicher Anerkennung profitieren. 43% der befragten trans* Personen berichten in einer aktuellen Studie davon, dass sie innerhalb der

[10] Meyenburg, B., Renter-Schmidt, K., Schmidt, G. (2015): Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. Zeitschrift für Sexualforschung, 28, 107 – 120.
[11] Inés Arístegui, Pablo D. Radusky, Virginia Zalazar, Marcela Romero, Jessica Schwartz & Omar Sued (2017) Impact of the Gender Identity Law in Argentinean transgender women, International Journal of Transgenderism, 18:4, 446-456, DOI: 10.1080/15532739.2017.1314796

vergangenen zwei Jahre am Arbeitsmarkt Diskriminierung erfahren haben.[12] Trans* Personen haben ein erhöhtes Armutsrisiko und im Schnitt niedrigere Einkommen.[13] Im öffentlichen Raum sind trans* Personen - und auch hier erneut besonders trans* Frauen und Personen mit femininem Geschlechtsausdruck - mit erschreckender Regelmäßigkeit von Anfeindungen, Gewalt und Übergriffen betroffen.[14] Diese Beispiele zeigen, dass noch viel zu tun ist, um trans* Personen ein Leben in Würde und Selbstbestimmung in dieser Gesellschaft zu ermöglichen. Der Weg ist noch lang. Aber Initiativen wie die der Bundestagsfraktionen BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE zeigen, in welche Richtung es geht und wie wir zu diesem Ziel gelangen können. Es ist an der Zeit, dass Deutschland international den Anschluss nicht verpasst und eine fortschrittliches Gesetz für geschlechtliche Selbstbestimmung verabschiedet.

[12] de Vries, L., Fischer, M., Kasprowski, D., Kroh, M., Kühne, S., Richter, D. & Zindel, Z. (2020). LGBTQI*-Menschen am Arbeitsmarkt: hoch gebildet und oftmals diskriminiert. DIW Wochenbericht, Nr. 36.
[13] Franzen, J., Sauer, A. (2010). Benachteiligung von Trans*Personen, insbesondere im Arbeitsleben. Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Abgerufen unter https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Benachteiligung_von_Trans_personen.pdf;jsessionid=25531DD609FE1390BC62A314960C5D2E.1_cid360?__blob=publicationFile&v=3
[14] FRA (2019). EU LGBTI Survey II. Abgerufen unter https://fra.europa.eu/en/publication/2020/eu-lgbti-survey-results

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

HU Berlin | Juristische Fakultät | Prof. Dr. Lembke | 10099 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)626 E neu

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht
und Verbraucherschutz

per Email:
rechtsausschuss@bundestag.de

Juristische Fakultät

Prof. Dr. Ulrike Lembke

Öffentliches Recht und
Geschlechterstudien

Humboldt Law Clinic
Grund- und
Menschenrechte

Unter den Linden 6
10099 Berlin

Berlin, 31. Oktober 2020

Schriftliche Stellungnahme
zur Anhörung des
Ausschusses für Inneres und Heimat
des Deutschen Bundestages
am 2. November 2020

zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN
zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes
und Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes,
BT-Drucksache 19/19755;

zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung,
BT-Drucksache 19/20048;

zum Antrag der Fraktion Die LINKE:
Fremdbestimmte Operationen an trans-und intergeschlechtlichen
Menschen – Aufarbeiten, Entschuldigen und Entschädigen,
BT-Drucksache 19/17791.

Durch die von den Fraktionen Die LINKE, Bündnis 90/Die GRÜNEN und FDP vorgelegten Gesetzentwürfe und Anträge sollen der verfassungsrechtlich garantierte Schutz der geschlechtlichen Selbstbestimmung und der Schutz vor Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, welche auch Diskriminierung auf Grund der Geschlechtsidentität umfasst, gesetzlich konkretisiert und damit effektiv verwirklicht werden. Dies umfasst zum einen Regelungen in Bezug auf Personenstand, Namensrecht, Abstammung, Gesundheit und Gewaltschutz sowie zum anderen die Aufarbeitung und Entschädigung fremdbestimmter Operationen an trans- und intergeschlechtlichen Menschen.

1. Die verfassungsrechtliche Ausgangslage

Die vorgelegten Gesetzentwürfe und Anträge werden im Schwerpunkt durch Bezugnahme auf das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung begründet. Ohne wirksamen Diskriminierungsschutz bleibt das Recht auf Selbstbestimmung für Personen, die strukturell ausgegrenzten, stigmatisierten und benachteiligten Gruppen angehören oder zugeschrieben werden, jedoch ein Versprechen ohne rechtliche Wirksamkeit. Aus diesem Grund hat das Bundesverfassungsgericht in seiner hier viel zitierten Entscheidung zur sog. Dritten Option [1] dem Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts den Schutz vor Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zur Seite gestellt. Gleiche Würde und Freiheit sind kein empirischer Befund, sondern staatliche Aufgabe.

1.1 Vom Persönlichkeitsrecht zum Diskriminierungsschutz

Seit fast vier Jahrzehnten widmet das Bundesverfassungsgericht seine kritische Aufmerksamkeit den Regelungen des sog. „Transsexuellengesetzes" (TSG) [2], welches die rechtliche Situation von transsexuellen, transgeschlechtlichen und transidenten Personen regeln sollte, und hat weite Teile dieses Gesetzes für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt und ihre Anwendung bis zu einer verfassungskonformen gesetzlichen Neuregelung ausgeschlossen.[3] Verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab war das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz.

Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewusst wird, und das Grundrecht der freien Persönlichkeitsentfaltung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz schützt die engere persönliche Lebenssphäre und den Intimbereich, von denen auch das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität umfasst ist. [4] Geschlechtszugehörigkeit richtet sich nicht allein nach äußeren Geschlechtsmerkmalen, sondern ist auch von psychischer Konstitution und selbstempfundener Geschlechtlichkeit abhängig.[5] Daher besteht ein Anspruch auf Anerkennung des empfundenen Geschlechts und korrekte Adressierung nach der jeweiligen Geschlechtsidentität.[6] Ferner darf „Transsexualität" nicht gegen den Willen der Betroffenen offenbart werden, eine Bloßstellung greift in den Kernbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein.[7] Unvereinbar mit der verfassungsrechtlichen Anerkennung von Geschlechtsidentität sind der Zwang

---

[1] Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16.

[2] Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG) vom 10.09.1980, BGBl. I, S. 1654.

[3] Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 16. März 1982, 1 BvR 983/81; Beschluss vom 26. Januar 1993, 1 BvL 38, 40, 43/92; Beschluss vom 15. August 1996, 2 BvR 1833/95; Beschluss vom 6. Dezember 2005, 1 BvL 3/03; Beschluss vom 18. Juli 2006, 1 BvL 1 und 12/04; Beschluss vom 27. Mai 2008, 1 BvL 10/05; Beschluss vom 11. Januar 2011, 1 BvR 3295/07, und Beschluss vom 27. Oktober 2011, 1 BvR 2027/11.

[4] Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. Dezember 2005, 1 BvL 3/03.

[5] Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11. Oktober 1978, 1 BvR 16/72; Beschluss vom 6. Dezember 2005, 1 BvL 3/03.

[6] Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 15. August 1996, 2 BvR 1833/95.

[7] Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26. Januar 1993, 1 BvL 38, 40, 43/92.

zur operativen Geschlechtsanpassung, der Zwang zur Fortpflanzungsunfähigkeit und der Zwang, entweder auf eine rechtlich gesicherte Partnerschaft oder auf den der Geschlechtsidentität entsprechenden Vornamen zu verzichten.[8] In seiner Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht sukzessive überkommene Vorstellungen von „Transsexualität" und Erwartungen an körperliche oder soziale Anpassungen sowie sexuelle Orientierungen aufgegeben.

Die wesentliche Innovation des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung zur sog. Dritten Option ist allerdings nicht die Entdeckung der Vielfalt biologischen Geschlechts als ein Element von Geschlecht(sidentität), sondern die Ergänzung des verfassungsrechtlichen Individualschutzes auf Grundlage des Persönlichkeitsrechts um den Schutz vor struktureller Diskriminierung auf Grund von Geschlecht(sidentität).[9] Das Verständnis von Geschlechtsidentität als zentral für die geschützte Persönlichkeitsentfaltung wurde von der Transgender-Rechtsprechung bruchlos auf die rechtliche Bewertung von Intersexualität übertragen. Rechtsdogmatisch neu, wenn auch überfällig, war hingegen die explizite Klärung, dass Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz mit „Geschlecht" auch die „Geschlechtsidentität" meint. Die Aufregung im juristischen und rechtspolitischen Diskurs erstaunt, war doch seit längerem deutlich, dass es medizinisch-biologisch wie verfassungsrechtlich kein Geschlecht ohne Geschlechtsidentität gibt.

Der verfassungsrechtliche Schutz vor Diskriminierung auf Grund des Geschlechts inklusive der Geschlechtsidentität ist umfassend. Mit diesem verfassungsrechtlichen Schutz und mit dem Stand der Forschung unvereinbar sind Bemühungen, zwischen einem angeblich definierbaren biologischen Geschlecht und einem angeblich rein subjektiven Geschlechtsempfinden zu unterscheiden und den Schutz danach abzustufen bzw. teils zu verweigern. Geschlecht ist ein höchst komplexes Phänomen: biologisch multifaktoriell und kontingent, soziokulturell geformt und veränderbar, höchstpersönlich und von eminenter sozialer Bedeutung. Dies hat das Bundesverfassungsgericht 2005 und 2017 explizit seinen Entscheidungen zugrunde gelegt:

> *„Die Geschlechtszugehörigkeit kann nicht allein nach den physischen Geschlechtsmerkmalen bestimmt werden."*[10]

> *„Aus medizinischer Sicht wird an einer allein binären Geschlechtskonzeption nicht festgehalten. […] In den medizinischen und psychosozialen Wissenschaften besteht zudem weitgehend Einigkeit darüber, dass sich das Geschlecht nicht allein nach genetisch-anatomisch-chromosomalen Merkmalen bestimmen oder gar herstellen lässt, sondern von sozialen und psychischen Faktoren mitbestimmt wird."*[11]

Das Bundesverfassungsgericht hat die Notwendigkeit der Anerkennung weiterer Geschlechtseinträge jenseits von männlich oder weiblich bestätigt und es hat den Zwang zur operativen Geschlechtsherstellung aufgehoben und damit die

---

[8] Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11. Januar 2011, 1 BvR 3295/07.

[9] Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16.

[10] Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. Dezember 2005, 1 BvL 3/03, Rn. 50.

[11] Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16, Rn. 9.

personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung jenseits eines rein physischen Befundes ermöglicht. Um Missverständnisse zu vermeiden, hat es auch klargestellt, dass weder Intersexualität [12] noch Transgeschlechtlichkeit [13] als Krankheiten angesehen werden dürfen, sondern als marginalisierte geschlechtliche Identitäten vulnerable Positionen darstellen, die verfassungsrechtlichen Schutz genießen.

1.2 Der verfassungsrechtliche Schutz vor Diskriminierung auf Grund des Geschlechts: Frauen, Trans*, Inter*, non-binär, queer

Der verfassungsrechtliche Schutz vor Diskriminierung auf Grund des Geschlechts orientiert sich an *strukturellen* Ausgrenzungen und Benachteiligungen und damit an gesellschaftlichen Machtverhältnissen. Eine gesellschaftlich machtvolle Norm, die auch in dieser Anhörung immer wieder angerufen wurde, ist die Vorstellung der binären Heteronorm, also die – wissenschaftlich nicht haltbare – Imagination von „Geschlecht" als angeboren, eindeutig, dual, komplementär und unveränderlich. Die binäre Heteronorm behauptet, dass es nur zwei „Geschlechter" gäbe, die sich biologisch und sozial ergänzen würden, und erklärt alle anderen denkbaren und vorfindlichen Konstellationen zu Abweichungen von der Norm, also zu Krankheiten und/oder Perversionen. Wissenschaftlich haltbar ist davon nichts.

Wissenschaftlich-technischer Fortschritt hat immer feinere Diagnostikmethoden mit einer immer höheren Zahl von Kriterien für die medizinisch-biologische Bestimmung von „Geschlecht" ermöglicht, was zwangsläufig dazu führt, dass es nicht zwei „Geschlechter", sondern eine mit der Vielzahl von möglichen Kriterien wachsende Vielfalt von geschlechtlichen Ausprägungen gibt. [14] Angesichts der Multifaktorialität und Vielfalt erscheint es wissenschaftlich nicht mehr sinnvoll, überhaupt von Norm und Abweichungen zu sprechen, vielmehr ist von einem Kontinuum auszugehen.[15] Hinzu kommt, dass auch im medizinisch-biologischen Fachdiskurs die Bedeutung nicht körperlich messbarer psychischer, sozialer und kultureller Einflüsse auf die Entwicklung von Geschlecht(sidentität) erkannt und

---

[12] Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16.

[13] Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. Oktober 2017, 1 BvR 747/17.

[14] Die multifaktorielle Bestimmung von Geschlecht lässt die statistische Wahrscheinlichkeit sinken, dass alle diese Faktoren – äußere Geschlechtsorgane, innere Geschlechtsorgane, hormonelle Prozesse, Chromosomen, Gene und epigenetische Prozesse, sowie evtl. kühne Hypothesen über Hirnstrukturen – kongruent sind. Und da sind Wechselwirkungen mit Umwelteinflüssen noch gar nicht bedacht.

[15] Siehe nur *Claire Ainsworth*, Sex redefined, in: Nature 518 (2015), S. 288-291; *Konstanze Plett*, Intersexuelle – gefangen zwischen Recht und Medizin, in: F. Koher & K. Pühl (Hrsg.), Gewalt und Geschlecht. Konstruktionen, Positionen, Praxen, Opladen 2003, S. 21-44; *Heinz-Jürgen Voß*, Making Sex Revisited: Dekonstruktion des Geschlechts aus biologisch-medizinischer Perspektive, Bielefeld 2010; früh schon *Kerrin Christiansen*, Biologische Grundlagen der Geschlechterdifferenz, in: U. Pasero & F. Braun (Hrsg.), Konstruktion von Geschlecht, Pfaffenweiler 1995, S. 13-28.

aufgenommen wurde,[16] und inzwischen Geschlecht weniger als statischer Befund denn als Prozess verstanden wird.[17]

Diskriminierung beruht aber nicht einfach auf dem Fehlen oder Veralten wissenschaftlicher Erkenntnisse und sie endet – wie die aktuelle Gesetzeslage und Realsituation in Deutschland zeigt – auch nicht mit wissenschaftlichem Erkenntnisfortschritt. Diskriminierung auf Grund des Geschlechts beruht wesentlich auf hierarchischen sozialen Verständigungen über geschlechtliche Normen und der (häufig gewaltsamen) Sanktionierung von Abweichungen. Das Verbot der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz muss daher bei der Etablierung der binären Heteronorm als Herrschaftsverhältnis ansetzen und zwei Dimensionen[18] von Diskriminierung unterscheiden: die externe Dimension außerhalb der imaginierten Binarität und die interne Dimension innerhalb der statuierten Zweigeschlechtlichkeit.[19]

Laura Adamietz kommt das Verdienst zu, mit „Geschlecht als Erwartung" die externe Dimension von Geschlechtsdiskriminierung präzise beschrieben und rechtsdogmatisch verarbeitet zu haben.[20] Danach ist die binäre Heteronorm Ausdruck der (sanktionierten) Erwartung, dass nur zwei stabile biologische Geschlechter existieren, die komplementäre soziale Eigenschaften aufweisen und die sich gegenseitig sexuell begehren. Diskriminierung auf Grund des Geschlechts betrifft danach alle von solchen binär-geschlechtlichen Erwartungen abweichenden Personen und Lebensformen, also Transgender-Personen, Inter*-Personen, bisexuell oder homosexuell begehrende Menschen und gleichgeschlechtliche Paare, aber auch Männer und Frauen, die ihnen zugewiesene Geschlechterrollen in sozial auffälliger Weise ablehnen. Das Verbot der

---

[16] Siehe *Anna Katharina Mangold, Maya Markwald & Cara Röhner*, Rechtsgutachten zum Verständnis von „Varianten der Geschlechtsentwicklung"in § 45b Personenstandsgesetz, 2. Dezember 2019, mwN. Abrufbar unter https://eufbox.uni-flensburg.de/index.php/s/WwkHJkHaEaHpkQk#pdfviewer.

[17] *Bettina Bock von Wülfingen*, Diverse Biologien – Schwindende Geschlechter?, in: E. Greif (Hrsg.), Körper que(e)r denken, Linz 2006, S. 59-92. Jedenfalls hormonelle und epigenetische Prozesse sowie die Entwicklung von Hirnstrukturen sind keine Automatismen, sondern stehen in Wechselwirkung mit auch sozialen Umwelteinflüssen, siehe hierzu *Cordelia Fine*, Testosteron Rex: Unmaking the Myths of Our Gendered Minds, London 2017; *Kerstin Palm*, Biologische Dimensionen emanzipativer Körperkonzepte, in: D. Grisard, U. Jäger & T. König (Hrsg.), Verschieden Sein. Nachdenken über Geschlecht und Differenz, Sulzbach/Taunus 2013, S. 159-168.

[18] Das ist ein vereinfachtes Modell für die vorliegenden Zwecke, denn selbstverständlich sind immer auch die Intersektionen mit anderen Diskriminierungsdimensionen einzubeziehen, siehe hierzu beispielsweise *LesMigraS et al.*, „… nicht so greifbar und doch real". Eine quantitative und qualitative Studie zu Gewalt- und (Mehrfach) Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans* in Deutschland. Wissenschaftliche Auswertung von Maria do Mar Castro Varela, Ute Koop, Sabine Mohamed, Gisela Ott-Gerlach und Lisa Thaler. Berlin, 2012. Abrufbar unter http://lesmigras.de/studie_mehrfachdiskriminierung.html.

[19] Hierzu *Ulrike Lembke*, Alltägliche Praktiken zur Herstellung von Geschlechts-Körpern oder: Warum Unisex-Toiletten von Verfassungs wegen geboten sind, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 38(2) (2018), S. 208-243; *dies.*, Tackling *sex* discrimination to achieve *gender* equality? Conceptions of sex and gender in EU non-discrimination law and policies. European Equality Law Review 2016/2, S. 46-55. Abrufbar unter https://www.equalitylaw.eu/downloads/3938-european-equality-law-review-2-2016.

[20] *Laura Adamietz*, Geschlecht als Erwartung. Das Geschlechtsdiskriminierungsverbot als Recht gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität, Baden-Baden 2011.

Diskriminierung auf Grund des Geschlechts in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz umfasst daher auch sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität.[21]

Zugleich ist aber auch die Existenz als „Mann und Frau" innerhalb der gegenüber diesen (vielfältigen) Abweichungen privilegierten binären Heteronorm nicht gleichberechtigt organisiert, sondern als hierarchisches Geschlechterverhältnis.[22] In diesem wird Weiblichkeit zwar rhetorisch wertgeschätzt, aber die Verteilung wesentlicher Ressourcen wie Arbeit, Zeit, Geld, körperliche Integrität und Selbstbestimmung sowie kulturelles Kapital und Anerkennung findet strukturell zum Nachteil von Frauen statt. Während die externe Dimension von Geschlechtsdiskriminierung auf der Non-Konformität mit dem binären Modell beruht, ist die interne Erscheinungsform häufig gerade mit (geschlechterrollen-) konformem Verhalten verknüpft.[23] Von Verfassungs wegen sind Frauen ebenso vor struktureller Benachteiligung geschützt wie trans- oder intergeschlechtliche oder non-binäre Personen, nicht-heterosexuell begehrende Personen oder gleichgeschlechtliche Paare.

1.3 Geschlechtsdiskriminierungsverbot und Frauenförderung

In der ausdifferenzierten Struktur der verfassungsrechtlichen Regelungen bildet sich das mehrdimensionale Verbot der Geschlechtsdiskriminierung ab, indem die insoweit speziellere Regelung in Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz die interne Dimension fokussiert und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie deren effektive Förderung durch den Staat vorschreibt, während die Regelung in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz mit dem Verbot der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts inklusive Geschlechtsidentität die externe Dimension adressiert.

Die Verpflichtung des Staates aus Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz, die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken, wird durch das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung nicht relativiert. Soweit es das Verhältnis von Frauen und Männern betrifft, geht vielmehr Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz als speziellere Regelung dem grundsätzlich auch für Frauen geltenden Geschlechtsdiskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz in der Anwendung vor. Dies bedeutet für den Gesetzgeber sowie alle Gerichte und Behörden, dass Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen ebenso entschieden und effektiv wie Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung auf Grund von Geschlecht(sidentität) zu ergreifen sind.

---

[21] *Laura Adamietz*, Geschlecht als Erwartung. Das Geschlechtsdiskriminierungsverbot als Recht gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität, Baden-Baden 2011; *Susanne Baer & Nora Markard*, Art. 3 Abs. 2, Abs. 3, in H. v. Mangoldt, F. Klein & C. Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz. Band 1, München, 7. Auflage. 2018, Rn. 445 ff.

[22] Grundlegend *Susanne Baer*, Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland und den USA, Baden-Baden 1995; *Ute Sacksofsky*, *Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes*. Baden-Baden 1991.

[23] Zur externen und internen Dimension von Geschlechtsdiskriminierung *Ulrike Lembke*, Alltägliche Praktiken zur Herstellung von Geschlechts-Körpern oder: Warum Unisex-Toiletten von Verfassungs wegen geboten sind, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 38(2) (2018), S. 208-243.

In seiner viel zitierten Entscheidung zur sog. Dritten Option[24] hat das Bundesverfassungsgericht diese Parallelität des internen und externen Diskriminierungsschutzes explizit herausgestellt. Da diese Passagen gerne überlesen werden, seien sie hier noch einmal wiedergegeben:

> *„Aus dem Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG folgt, dass bestehende gesellschaftliche Nachteile zwischen Männern und Frauen beseitigt werden sollen. Stoßrichtung der Norm ist es vor allem, geschlechtsbezogene Diskriminierung zu Lasten von Frauen zu beseitigen, nicht jedoch, eine geschlechtliche Zuordnung im Personenstandsrecht festzuschreiben oder eine weitere Geschlechtskategorie jenseits von „männlich" und „weiblich" auszuschließen." (Rn. 50)*
>
> *„Vor allem aber besitzt Art. 3 Abs. 2 GG gegenüber Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG eigenständige Bedeutung, die die engere Fassung von Absatz 2 erklärt. Der über das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG hinausreichende Regelungsgehalt von Art. 3 Abs. 2 GG besteht darin, dass er ein Gleichberechtigungsgebot aufstellt und dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt. Seit 1994 betont Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung im Geschlechterverhältnis." (Rn. 60)*

Der Gesetzgeber muss sowohl die Diskriminierung von Frauen auf Grund ihres Geschlechts als auch die Diskriminierung von Trans*, Inter* und non-binären Personen auf Grund ihres Geschlechts effektiv beseitigen und verhindern. Der Schutz vor Diskriminierung auf Grund von Abweichungen von der Heteronorm darf dabei nicht auf Kosten des Schutzes von Frauen vor Benachteiligung und Gewalt innerhalb der Logik binärer Geschlechterverhältnisse gehen und umgekehrt. Das ist eine große Herausforderung an den Gesetzgeber, der er sich jedoch stellen muss.

2. Aktueller Regelungsbedarf

Aus der dargelegten verfassungsrechtlichen Ausgangslage ergibt sich gesetzlicher Regelungsbedarf. Die Klarstellung, dass Geschlecht in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz nicht liebgewonnene Vorstellungen von angeblich biologisch verifizierbarer Binarität schützt, sondern diejenigen, die bei der Etablierung solch hierarchischer Geschlechterordnungen marginalisiert, strukturell benachteiligt, ausgegrenzt und gewaltsam unterworfen werden, bedingt einige gesetzliche Konkretisierungen des Rechts auf diskriminierungsfreie Anerkennung von Geschlechtsidentitäten und sich daraus ergebende Folgeregelungen.

2.1 Diskriminierungsfreie Anerkennung von Geschlecht(sidentitäten)

In der Transgender-Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht die rechtliche Anerkennung der eigenen Geschlechtsidentität aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht hergeleitet. Diese Rechtsprechung hat es für Inter*-

[24] Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16.

Personen bestätigt und überdies das Recht auf Schutz vor Diskriminierung auf Grund der Geschlechtsidentität aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz expliziert. Das Recht auf diskriminierungsfreie Anerkennung von Geschlecht(sidentitäten) erfasst Transgeschlechtlichkeit und Intersexualität gleichermaßen – anderenfalls wird die Bedeutung von Geschlecht als Rechtsbegriff ebenso verkannt wie der Stand der Forschung. Die rechtliche Anerkennung von Geschlechtsidentitäten kann daher nicht in verschiedene Regelungsgegenstände aufgespalten werden.

Derzeit sind noch Reste des TSG in Kraft – dass die für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärten Normen vom Gesetzgeber teils über Jahrzehnte keiner Neuregelung zugeführt wurden, ist eine Schande für den Rechtsstaat. Wenig zielführend war es auch, die Regelung der rechtlichen Anerkennung von Inter*-Personen von der überfälligen Ersetzung des TSG zu trennen. Die Regelung hat einheitlich zu erfolgen, da eine Unterscheidung zwischen biologischem Geschlecht und Geschlechtsidentität verfassungsrechtlich eben ausscheidet. Weder Intersexualität noch Transgeschlechtlichkeit sind Krankheiten und daher als solche nicht therapiebedürftig. Die bislang im TSG vorgesehenen ärztlichen Gutachten stehen unter einem massiven Rechtfertigungsdruck, da die jeweilige Qualififkation für die Feststellung der Geschlechtsidentität ebenso zweifelhaft ist wie die Verfassungskonformität der Voraussetzungen in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TSG, über welche das Bundesverfassungsgericht bislang explizit noch nicht entschieden hat. [25] Das verfassungsrechtliche Verständnis von Geschlecht (-sidentität) und die Pathologisierungstendenzen lassen einen Verzicht auf Begutachtung und Prognose sinnvoll erscheinen. Sperrfristen bis zu einer erneuten Änderung des Geschlechtseintrags sind denkbar, um eine Überlastung der Behörden zu vermeiden, sollten aber ein Jahr nicht überschreiten. Der Ausbau von Beratungsstrukturen ist wünschenswert und entspricht dem Ziel einer Förderung von geschlechtlicher Selbstbestimmung.

Die Angst vor missbräuchlicher Nutzung der Möglichkeit zur Anerkennung der eigenen Geschlechtsidentität im Personenstandsrecht ist ausgeprägt, aber eher irritierend als zielführend. Es bleibt bei den Ausführungen dazu, dass der Schutz von Frauen vor Geschlechtsdiskriminierung und die Förderung der Gleichberechtigung durch den verfassungsrechtlich geforderten Schutz anderer Personen nicht in Frage gestellt werden darf. Die Geltendmachung des Grundrechts auf Schutz und Förderung sollte sich aber nicht in den Dienst neuer biologischer „Wahrheiten" mit dem Ziel der Abwertung, Ausgrenzung und Benachteiligung geschlechtlicher Minderheiten stellen lassen. Solidarisches Handeln führt meist weiter als der Streit marginalisierter Gruppen um bewusst zu knapp gehaltene Ressourcen. Vor diesem Hintergrund ist beispielsweise auch kritisch zu überprüfen, ob gewohnte binäre Geschlechtertrennungen tatsächlich in jedem

[25] Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. Oktober 2017, 1 BvR 747/17. Entschieden hat das Gericht allerdings, dass die ärztliche Begutachtung nicht über die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen hinausgehen und insbesondere kein therapeutisches Angebot bezüglich der Gechlechtsidentität selbst enthalten darf.

Einzelfall dem Schutz und der Förderung von Frauen dienen oder nur die kostengünstigste staatliche Handlungsform sind.[26]

Im Übrigen ist die Anzahl von Rechtsnormen, die explizit an Geschlecht anknüpfen, ebenso überschaubar wie ihre praktische Wirksamkeit. Noch vor einigen Jahren galten zentrale Regelungen zu Ehe, Familie, Wehrpflicht, Frauenförderung und geschlechtsbezogenem Gewaltschutz als wesentliche Hindernisse, von binären Geschlechternormen abzurücken. Die Ehe ist nun für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. Das Familien- und Abstammungsrecht dürfte in seinem Verharren in Imaginationen von der binären Heteronorm verfassungswidrig sein. Die Wehrpflicht ist ausgesetzt und die Rückkehr zu einer alle jungen Männer erfassenden Dienstpflicht mehr als unwahrscheinlich. Frauenförderung bleibt eine drängende staatliche Aufgabe und es ist faszinierend, in dieser Anhörung so innige Bekenntnisse zu diesem weitgehend vernachlässigten und gern der praktischen Bedeutungslosigkeit oder dem konzertierten juristischen Angriff ausgesetzten Feld zu sehen. Geschlechtsbezogener Gewaltschutz muss geschlechtsbezogene Gewalt in all ihren Formen, also Gewalt gegen Frauen und sog. häusliche Gewalt ebenso wie homophobe und transphobe Gewalt sowie intersektionale geschlechtsbezogene Gewalt adressieren.

2.2 Rechte von Kindern und Jugendlichen

Eine spezifische Form geschlechtsbezogener Gewalt sind genitalverändernde chirurgische Eingriffe an intergeschlechtlichen Kindern, die von beiden Gesetzentwürfen explizit verboten werden. Geschlechtszuweisende Operationen erfordern eine Reihe von schwerwiegenden operativen Eingriffen an den Genitalien, die sich negativ auf das Körpergefühl und sexuelle Lusterleben auswirken können und oft mit der Folge von Fortpflanzungsunfähigkeit verbunden sind.[27] Diese Eingriffe sind kaum jemals medizinisch indiziert, weit überwiegend geht es darum, kulturelle Normen exklusiver und natürlicher Zweigeschlechtlichkeit zu bestätigen.

---

[26] Dies ist ausgesprochen fraglich beispielsweise bei geschlechtersegregierten Toiletten, wenn die Alternative wäre, Unisex-Toiletten einzurichten, welche ernstlichen Anforderungen an Sicherheit, Intimitätsschutz und Inklusion genügen. Es geht eben nicht darum, männliche Toiletten für Frauen zu öffnen. Ähnliches gilt für die Trennung im Strafvollzug, welche mit nicht unerheblichen Nachteilen für Frauen (sehr begrenzte Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, weite Anreisen für Besucher*innen, Vertiefung von geschlechterstereotypem Verhalten) verbunden sein kann, während ein anspruchsvolles Konzept hierarchische Geschlechterverhältnisse und eigene Handlungsoptionen adressiert und dabei selbstverständlich nicht auf (auch räumlich ausgestalteten) Schutz von Frauen und LGBTI* verzichtet. Geht es um Schutzräume für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt, ist die absolut mangelnde Ressourcenausstattung so offensichtlich, dass Debatten über die Ausgestaltung müßig sind, bevor nicht der Staat endlich seiner Pflicht zu effektiver Unterstützung der Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt nachkommt – erst, wenn Ressourcen zu verteilen sind, kann über die konkrete Verteilung überhaupt gesprochen werden.

[27] Siehe hierzu *Angela Kolbe,* Intersexualität, Zweigeschlechtlichkeit und Verfassungsrecht, 2010; *Konstanze Plett*, Intersexuelle – gefangen zwischen Recht und Medizin in: F. Koher/K. Pühl (Hg.), Gewalt und Geschlecht. Konstruktionen, Positionen, Praxen, 2003, S. 21-41; *Konstanze Plett*, Intersex und Menschenrechte, in: C. Lohrenscheit (Hg.), Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht, 2009, S. 151–167; *Britt Tönsmeyer*, Die Grenzen der elterlichen Sorge bei intersexuell geborenen Kindern, 2012.

Mit Blick auf § 1631c Bürgerliches Gesetzbuch, wonach Eltern nicht in die Sterilisation des Kindes einwilligen können, sofern diese nicht unvermeidbare Nebenfolge lebensrettender oder erhebliche Gesundheitsschädigungen vermeidender medizinischer Maßnahmen ist, liegt es nahe, genitalverändernde chirurgische Eingriffe an intergeschlechtlichen Kindern mit der Folge der Fortpflanzungsunfähigkeit als schwere Körperverletzung gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Strafgesetzbuch anzusehen. [28] Eine Verfolgung findet jedoch offensichtlich nicht statt. Auch ist die Anzahl kosmetischer Genitaloperationen im Kindesalter nicht rückläufig, wie Studien aus den Jahren 2016 und 2019 zeigen.[29]

Dies ist umso überraschender, als die Bundesrepublik Deutschland seit fast zehn Jahren beharrlich vom UN-Anti-Folter-Ausschuss,[30] vom UN-Behindertenrechts-konventionsausschuss [31] und vom UN-Frauenrechtskonventionsausschuss [32] aufgefordert wird, eindeutige gesetzliche Verbote von chirurgischen Maßnahmen an intergeschlechtlichen Kindern zu verabschieden und Altersgrenzen zu etablieren, bis diese ihr informiertes und freies Einverständnis hierzu geben können; Familien von intergeschlechtlichen Kindern eine angemessene Beratung und Unterstützung anzubieten; Zugang zum Recht, Schadensersatz und Schmerzensgeld für solche Eingriffe ohne Einwilligung vorzusehen; und medizinisches Fachpersonal über das gesetzliche Verbot solcher chirurgischer Maßnahmen zu informieren. Auch der UN-Sozialpaktausschuss verurteilt *„medically unnecessary, irreversible and involuntary surgery and treatment performed on intersex infants or children*".[33]

Dass angesichts dessen eine explizite gesetzliche Regelung notwendig sein sollte, ist einerseits kaum nachvollziehbar, andererseits liegt die Notwendigkeit einer effektiven rechtlichen Unterbindung seit Jahren offen zu Tage. Nach Art. 24 Abs. 3 der UN-Kinderrechtskonvention treffen die Vertragsstaaten alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen. Das entscheidende Problem scheint in traditionellen Geschlechterordnungen und strikt normativ orientierten

---

[28] *Deutscher Juristinnenbund*, Themenpapier 10 zur Istanbul-Konvention: Unterbindung geschlechtszuweisender Operationen an Kindern (Artikel 38, 39, 46 IK) vom 5. Februar 2020. Abrufbar unter https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st20-08_IK10_OperationenInter.pdf.

[29] *Ulrike Klöppel*, Zur Aktualität kosmetischer Operationen „uneindeutiger" Genitalien im Kindesalter, ZtG-Bulletin 2016. Abrufbar unter https://www.gender.hu-berlin.de/de/publikationen/gender-bulletins/texte-42/kloeppel-2016_zur-aktualitaet-kosmetischer-genitaloperationen; *Josch Hoenes, Eugen Januschke & Ulrike Klöppel*, Häufigkeit normangleichender Operationen „uneindeutiger" Operationen im Kindesalter. Follow Up-Studie, 2019.

[30] *UN-Ausschuss gegen Folter*, Abschließende Bemerkungen zum 5. Staatenbericht Deutschlands, CAT/C /DEU/CO/5 (2011), Rn. 20(a).

[31] *UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, Abschließende Bemerkungen zum ersten Staatenbericht Deutschlands, CRPD/C/DEU/CO/1 (2015), Rn. 29(d).

[32] *CEDAW-Ausschuss*, Abschließende Bemerkungen zum 7./8. Staatenbericht Deutschlands, CEDAW/C/DEU/CO/7-8 (2017), Rn. 24(d).

[33] *Committee on Economic, Social and Cultural Rights*, General comment No. 22 (2016) on the right to sexual and reproductive health (article 12 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights), E/C.12/GC/22, para 59. Download: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E/C.12/GC/22&Lang=en.

Behandlungsmethoden einerseits und im traditionell eher defizitären Verständnis der Einverständnisfähigkeit und –notwendigkeit von Kindern und Jugendlichen in medizinische Eingriffe in Deutschland andererseits zu liegen. Dieses Verständnis war lange Zeit ausgesprochen paternalistisch und ließ die Einwilligung von Ärzt*innen und Eltern unabhängig vom Willen des Kindes, solange dieses das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, genügen. Erst langsam beginnt ein Umdenken hin zu einer Stärkung der individuellen und altersgemäßen Selbstbestimung von Kindern und Jugendlichen. Dazu tragen Diskussionen um Kinderrechte ins Grundgesetz, die nicht selten jedoch eher den Eindruck bestärken, es würde davon ausgegangen, dass minderjährige Menschen keine Grundrechte hätten, sowie menschenrechtliche Verpflichtungen aus Kinder- und Behindertenrechtskonvention bei.

Die deutsche Rechtsordnung hat ohnehin Nachholbedarf beim Paradigmenwechsel von paternalistischen Schutzkonzeptionen zur Garantie und Stärkung der Bedingungen kindlicher und jugendlicher Autonomie. Nach Art. 12 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention sichern die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Die Anerkennung der eigenen Geschlechtsidentität bzw. des Prozesses der Entwicklung einer eigenen Geschlechtsidentität ist hierbei ein wichtiges Feld, und die Regelungen sollten einem kinderrechtskonformen Verständnis von unterstützter und wachsender Selbstbestimmung Rechnung tragen.

2.3 Diskriminierungsfreies Familien- und Abstammungsrecht

Schon mit den Änderungen des Personenstandsrechts vom 7. Mai 2013, in Kraft ab 1. November 2013, wonach Eltern den Geschlechtseintrag ihrer intergeschlechtlichen Kinder offenlassen konnten, um sie nicht als „weiblich" oder „männlich" klassifizieren zu müssen, lag auf der Hand, dass entsprechende Folgeregelungen im Recht der Eheschließung und der Elternschaft notwendig waren.[34] Angesichts der weitgehenden Unanwendbarkeit des TSG drängte sich auch in Bezug auf transgeschlechtliche Personen die Notwendigkeit von Regelungen bezüglich Bildung, Gesundheit, Datenschutz, Ehe, Elternschaft usw. auf.[35] Seit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare liegt der Änderungsbedarf hin zu einem geschlechtsunabhängigen Abstammungs- und Familienrecht auch insofern auf der Hand.

Elternschaft ist daher richtigerweise unabhängig vom Geschlecht zu regeln, das beendet nicht nur die Diskriminierung von intergeschlechtlichen Personen, die derzeit rechtlich keine Eltern werden können, sondern auch von

[34] Dazu *Wolf Sieberichs*, Das unbestimmte Geschlecht, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2013, S. 1180-1184.

[35] Siehe nur *Laura Adamietz & Katarina Bager*, Regelungs-und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, Berlin 2016. Abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs--und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen---band-7-data.pdf.

gleichgeschlechtlichen Paaren, und dient überdies dem vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigten Offenbarungsverbot einerseits und mit der rechtssicheren Zuordnung sorgebereiter Eltern dem Kindeswohl andererseits. Das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung bleibt davon unberührt und wird ohnehin durch anderweitige Regelungen gewahrt.

2.4 Namen, Anrede und und Offenbarungsverbot

Aus der diskriminierungsfreien Anerkennung der eigenen Geschlechtsidentität und dem Offenbarungsverbot folgt auch ein Berichtigungsanspruch in Bezug auf Zeugnisse, amtliche Dokumente und sonstige relevante Bescheinigungen. Die derzeitigen Diskussionen um die Verwendung des gewählten Namens trans- und intergeschlechtlicher Schüler*innen und Studierender auch vor dem Abschluss der offiziellen Namensänderungsverfahren zeigen teils einen erheblichen Mangel an Kenntnis von der Bedeutung des Namens für die Persönlichkeitsentfaltung sowie der entsprechenden verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in den betreffenden Schulen und Hochschulen bzw. deren Verwaltungen. Zugleich gibt es durchaus pragmatische Lösungen zur Wahrung des Persönlichkeitsrechts. Eine gesetzliche Regelung, welche hier Klarheit schafft und auch den Verwaltungen Rechtssicherheit gibt, ist zu begrüßen.

2.5 Angemessene Gesundheitsversorgung

Die Eingliederung der Gesundheitsversorgung von trans- und intergeschlechtlichen Personen in die Regelversorgung nach aktuellen medizinischen Standards ist zu begrüßen.

Im menschenrechtlichen Diskurs wird die diskriminierungsfreie Gesundheitsversorgung durchaus weiter verstanden, so vom UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Bezug auf sexuelle und reproduktive Gesundheit: *„Non-discrimination, in the context of the right to sexual and reproductive health, also encompasses the right of all persons, including lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex persons, to be fully respected for their sexual orientation, gender identity and intersex status. Criminalization of sex between consenting adults of the same gender or the expression of one's gender identity is a clear violation of human rights. Likewise, regulations requiring that lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex persons be treated as mental or psychiatric patients, or requiring that they be "cured" by so-called "treatment", are a clear violation of their right to sexual and reproductive health. State parties also have an obligation to combat homophobia and transphobia, which lead to discrimination, including violation of the right to sexual and reproductive health.*"[36]

[36] *Committee on Economic, Social and Cultural Rights*, General comment No. 22 (2016) on the right to sexual and reproductive health (article 12 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights), E/C.12/GC/22, para 23. Download: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E/C.12/GC/22&Lang=en.

2.6 Aufarbeitung, Rehabilitation, Entschädigung

Die medizinisch nicht indizierten, geschlechtszuweisenden Operationen an intergeschlechtlichen Kindern stellen eine schwerwiegende und seit Jahren von UN-Ausschüssen gerügte Menschenrechtsverletzung dar, deren Unterbindung bislang nicht gelingt, obwohl das deutsche Recht die notwendigen, auch strafrechtlichen, Regelungen längst enthält. Ärzt*innen setzen Eltern unter Druck, ihre Kinder nicht so zu akzeptieren, wie sie geboren wurden, sondern angeblich für das Kindeswohl, tatsächlich aber zur Durchsetzung eigener oder gesellschaftlicher Normvorstellungen schwerwiegenden Eingriffen mit meist lebenslangen Folgen zuzustimmen.

Bis zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der entsprechenden Regelungen im Jahr 2011 [37] waren überdies geschlechtsanpassende Operationen und die Herstellung der Fortpflanzungsunfähigkeit zwingende Voraussetzungen der personenstandsrechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität von transgeschlechtlichen Personen, was die Voraussetzungen an eine informierte und freie Entscheidung sehr selten erfüllt haben dürfte.[38] Ihre Körper mussten den Imaginationen der Mehrheitsgesellschaft von binären Geschlechternormen und geschlechtlicher Natürlichkeit entsprechen, wofür auch ihre Zurichtung und Verletzung in Kauf genommen wurde.

Das Beharren auf überkommenen Geschlechterordnungen und vorgeblich biologischen Wahrheiten hat zu erheblichem Leid bei den Betroffenen und zu schwerwiegenden Verletzungen ihrer Grund- und Menschenrechte geführt. Auch wenn diese Rechtsverletzungen überwiegend erst im letzten Jahrzehnt vom Verfassungsgericht sowie von internationalen Ausschüssen explizit thematisiert wurden, galten die Grund- und Menschenrechte auf körperliche Unversehrtheit, den Schutz von Ehe und Familie, Intimitätsschutz und Menschenwürde schon weitaus länger. Auch im Rechtsstaat kann Unrecht geschehen, aber die Stärke des Rechtsstaats ist es, dieses Unrecht zu beseitigen, zu verhindern und zu entschädigen. Im Lichte heutiger Erkenntnisse ist eine Aufarbeitung, Rehabilitation und Entschädigung der Betroffenen von fremdbestimmten Operationen nachdrücklich zu befürworten.

---

[37] Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11. Januar 2011, 1 BvR 3295/07.

[38] Zur Unzumutbarkeit der Entscheidung für Operation und Fortpflanzungsunfähigkeit, um eine der eigenen Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung entsprechende rechtliche Absicherung der Partnerschaft zu ermöglichen, Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11. Januar 2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 57: „Die personenstandsrechtliche Anerkennung des empfundenen Geschlechts darf nicht von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die schwere Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit bedingen und mit gesundheitlichen Risiken verbunden sind, wenn diese nach wissenschaftlichem Kenntnisstand keine notwendige Voraussetzung einer dauerhaften und erkennbaren Änderung der Geschlechtszugehörigkeit sind."

Europa-Universität Flensburg
Internationales Institut für Management und ökonomische Bildung
Abteilung Europa- und Völkerrecht

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)626 F

Flensburg, 1.11.2020

Europa-Universität Flensburg | Auf dem Campus 1 | 24943 Flensburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
- Sekretariat –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Email

Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M. (Cambridge)
Leitung European Studies

Besucheranschrift
Auf dem Campus 1 B
Gebäude RIGA 8 | Raum RIG 801
24943 Flensburg

Tel. +49 461 805 2766
Fax +49 461 805 952587
anna-katharina.mangold@uni-flensburg.de

Sekretariat
Sabine Krüger
Susanne Mosmann

Raum RIG 814
Tel. .+49 461 805 2019/2587
Fax .+49 461 805 952587
Office.EUS@uni-flensburg.de

http://europeanstudies.info/
www.uni-flensburg.de

Öffentliche Anhörung „Selbstbestimmungsrecht“

über Gesetzentwürfe der Bundestagsfraktionen von FDP (BT-Drs. 19/20048) und Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 19/19755) sowie einen Entschließungsantrag der Bundestagsfraktion Die Linke (BT-Drs. 19/17791)

Die vorliegenden zwei Gesetzentwürfe der Bundestagsfraktion der FDP und von Bündnis 90/Die Grünen zur Frage des rechtlichen Geschlechtseintrages stellen die Weichen der bisherigen Debatte neu. Die beiden Entwürfe unterscheiden sich in Einzelfragen, teilen aber das Grundanliegen einer liberalen, also an den Grundrechten orientierten Ausgestaltung des einfachen Gesetzesrechts. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive sind beide Entwürfe explizit zu begrüßen.

Zu begrüßen ist auch der Entschließungsantrag der Bundestagsfraktion Die Linke, der das an den betroffenen Menschen begangene legislative, judikative und exekutive Unrecht deutlich benennt und nicht nur eine Entschuldigung vorschlägt, sondern auch eine Entschädigung.[1] Die Vorschläge sind nicht verfassungsrechtlich determiniert, obgleich sie sowohl menschlich als auch politisch sehr nachvollziehbar sind. Einer ausführlichen (verfassungs)rechtlichen Analyse können die Vorschläge jetzt noch nicht unterzogen werden, da die Bewertung von der konkreten Ausgestaltung abhängt.

Diese Stellungnahme zeichnet den verfassungsrechtlichen Rahmen für eine einfachgesetzliche Ausgestaltung des rechtlichen Geschlechtseintrages nach (I.) und bewertet die in den beiden Gesetzentwürfen vorgesehenen Einzelregelungen aus verfassungsrechtlicher Perspektive (II.).

[1] Denn selbstverständlich waren die Entscheidungen für geschlechtsangleichende Operationen samt Sterilisierung aufgrund der damaligen (verfassungswidrigen) Rechtslage nicht „freiwillig“, wie die Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Korte, Ausschussdrs. 19(4)626 C, S. 11, fälschlich insinuiert.

I. Verfassungsrechtlicher Rahmen

Das Grundgesetz in seiner Interpretation durch das Bundesverfassungsgericht gibt den Rahmen vor für die einfachgesetzliche Ausgestaltung des rechtlichen Geschlechtseintrages im Personenstandsgesetz und weiteren Spezialgesetzen. Festzuhalten ist zunächst, dass das Bundesverfassungsgericht in einer erstaunlichen Vielzahl von Fällen individuellen beschwerdeführenden Personen auf ihre Verfassungsbeschwerden hin Recht gegeben hat.

Die Legislativorgane der Bundesrepublik, so scheint es, hatten bislang offenbar ganz grundlegend nicht verstanden, dass der rechtliche Zwang zu einem Geschlechtseintrag an sich einen Grundrechtseingriff darstellt, der nach den üblichen verfassungsrechtlichen Regeln rechtfertigbar sein muss (1.).

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive entscheidend ist, was das mit dem rechtlichen Zwang zum Geschlechtseintrag eigentlich verfolgte Ziel ist (2.). Das vielbeschworene „Ordnungsinteresse des Staates“ taugt nicht als solches legitimes Ziel.

Die Verfassung stellt keine inhaltlichen Anforderungen für den rechtliche Geschlechtseintrag auf, da er nach verfassungsgerichtlicher Entscheidung auch gänzlich abgeschafft werden könnte (3.). Anders als teilweise behauptet,[2] ist aus dem Grundgesetz nämlich keine Vorgabe für eine bestimmte Ausgestaltung der rechtlichen Anerkennung von Geschlechtszugehörigkeit abzuleiten. Vielmehr könnte, wie das Bundesverfassungsgericht im Beschluss zur Dritten Option explizit und an zwei Stellen ausgeführt hat,[3] aus verfassungsrechtlicher Perspektive der Zwang zu einem rechtlichen Geschlechtseintrag auch vollkommen aufgegeben werden.

Nur eine solche Ausgestaltung der rechtlichen Geschlechterordnung kann als verfassungskonform angesehen werden, die dem Selbstbestimmungsrecht der Einzelnen über ihre Geschlechtsidentität angemessen Rechnung trägt (4.). Dieser Anforderung genügen die beiden vorgelegten Gesetzentwürfe in vorbildlicher Weise.

1. Anforderungen an verfassungsrechtliche Eingriffe

Im Ausgangspunkt ist die Verfassungsordnung der Bundesrepublik eine freiheitliche. Jede Beschränkung von Freiheiten der Einzelnen muss verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Jeder Eingriff in Grundrechte muss auf einer hinreichend bestimmten Grundlage beruhen, welche die wesentlichen Vorgaben für den Eingriff in einem Parlamentsgesetz regelt (**Bestimmtheitsgrundsatz** und **Wesentlichkeitsgrundsatz**).

Gerechtfertigt werden kann eine Einschränkung nur, wenn sie verhältnismäßig ist (**Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**). Jeder staatliche Eingriff in Grundrechte muss ein ***legitimes Ziel*** verfolgen, muss ***geeignet*** sein, dieses Ziel zu verfolgen, und auch wirklich ***erforderlich***, um dieses Ziel zu erreichen, was nicht der Fall ist, wenn mildere, weniger eingreifende Mittel zur Verfügung stehen. Schließlich muss der Grundrechtseingriff in ***angemessenem*** Verhältnis zu den mit ihm verfolgten Ziel stehen – der Staat darf also nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen.

2. Was ist das legitime Ziel rechtlichen Zwangs zum Geschlechtseintrag?

Mit Blick auf die komplexe Geschichte der rechtlichen Geschlechterordnung in der Bundesrepublik drängt sich der Verdacht auf, dass hier mit aller Macht eine Ordnung errichtet und verteidigt werden soll, die alles aussondert, was nicht in diese Ordnung passt und was sie durch dieses Nichtpassen ge-

[2] Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Becker v. 29.10.2020, Ausschussdrs. 19(4)626 B, S. 8.
[3] BVerfGE 147, 1 [25 und 30].

fährdet. Die Aufrechterhaltung dieser Ordnung wird dann als legitimes Ziel von regulierenden Maßnahmen angeführt – häufig sogar direkt bezeichnet als **„Ordnungsinteresse“ des Staates**. Hier beißt sich die Katze in den Schwanz.

a) Die dreifache Behauptung des Rechts: natürlich, normal, neutral

Das einfache Gesetzesrecht hat diese Ordnung, die dann wiederum verteidigt werden muss, mit einer dreifachen Behauptung errichtet. Der bisherige rechtliche Umgang mit Geschlecht war *erstens* geprägt von der Behauptung, dass nur weiblich und männlich „natürliche“ Geschlechter seien, dass zudem Menschen bereits unmittelbar bei Geburt klar und eindeutig diesen zwei Geschlechtern zugeordnet werden könnten und dass sich diese Zuordnung auch im Laufe eines Menschenlebens nicht mehr ändere (**Natürlichkeitsbehauptung**). Eine solche Zweiteilung, so die *zweite* rechtliche Behauptung, sei auch ganz „normal“, was sich schon daran zeige, dass die Rechtsordnung insgesamt an diese Zweigeschlechtlichkeit anknüpfe und auch die meisten Menschen üblicherweise als Männer oder Frauen lebten, und zwar von der Geburt bis zum Tod (**Normalitätsbehauptung**). *Drittens* sei das Recht selbst in dieser Frage der Geschlechterordnung ganz neutral, weil rechtlich nur nachvollzogen werde, was als „natürlich“ und „normal“ ohnehin vorgegeben sei (**Neutralitätsbehauptung**). Alle drei Behauptungen sind falsch.

b) Natürlichkeitsbehauptung

Die vermeintliche ***Natürlichkeit*** der Zweigeschlechterordnung ist durch die Existenz von intergeschlechtlichen Menschen ebenso infrage gestellt wie durch nicht binäre Menschen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen. Auch die Dauerhaftigkeit der bei Geburt verordneten geschlechtlichen Zuordnung ist längst als unzutreffend erkannt, weil es transgeschlechtliche Menschen gibt, die sich nicht dem bei Geburt fremdbestimmten Geschlecht zuordnen.

Natürlichkeitsbehauptungen rechtlicher Art sind eng verwandt mit Aussagen über angebliche medizinisch-wissenschaftliche Zwänge, wenn sie als relevant für rechtliche Regelung behauptet werden.[4] Rechtliche Regelung folgt anderen Vorstellungen als jenen der Medizin. Diese Vorstellungen sind jene des Grundgesetzes und speziell der Grundrechte. Was aus medizinischer Sicht – in selbst problematischer Weise – als „problematische Beliebigkeit“ erscheint, ist aus verfassungsrechtlicher Perspektive gerade grundrechtlich geschützt: Nämlich nach dem eigenen Belieben leben zu dürfen. Dass dieses Belieben auch die selbstempfundene Geschlechtsidentität umfasst, wird sogleich noch ausführlicher erläutert (unten I.4.).

Hervorzuheben ist, dass die Gesetzgebungsorgane als rechtsetzende Körperschaften an das Grundgesetz gebunden sind, nicht an partikulare medizinische Auffassungen. Soweit etwa eine „medizinisch unhaltbare Gleichsetzung von Inter- und Transgeschlechtlichkeit“ in den Gesetzentwürfen beklagt wird,[5] sei daran erinnert, dass die Notwendigkeit medizinischer Differenzierung nicht auch die Notwendigkeit rechtlich verschiedener Regelung nach sich ziehen muss, wenn etwa – wie es verfassungsrechtlich geboten ist – die selbstbestimmte Geschlechtsidentität zum Ausgangspunkt für rechtliche Regulierung genommen wird.

Medizinische Natürlichkeitsbehauptungen, die in ihrer Struktur mit rechtlichen Natürlichkeitsbehauptungen wesensverwandt sind, haben keinen quasi naturrechtlichen Status, die im Range über der Verfassung stehen könnten. Sie können insbesondere keine Vorgaben für Rechtsetzung entfalten. Die Frage, wie – evidenzbasiert – medizinische Behandlungsnotwendigkeiten zu bewerten sind,[6] hat rein

[4] So etwa Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Korte, Ausschussdrs. 19(4)626 C, S. 4.
[5] Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Korte, Ausschussdrs. 19(4)626 C, S. 5.
[6] Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Korte, Ausschussdrs. 19(4)626 C, S. 6.

gar nichts mit dem rechtlichen Geschlechtseintrag und seiner Regelung zu tun, sondern kann davon getrennt behandelt werden.

Geradezu grotesk mutet in diesem Zusammenhang die Aussage an, die Gesetzgebungsorgane seien nicht berufen, Fragen der Geschlechtswechsels bei Minderjährigen zu regeln, weil dies „vorrangig eine ärztliche Aufgabe, nicht aber eine rechtliche“ sei.[7] Eine solche Überheblichkeit einer – partikular interpretierten – Fachdisziplin gegenüber den demokratisch legitimierten Gesetzgebungsorganen spottet jeder Beschreibung. Zur Entscheidung berufen ist die Medizin nur wenn und insoweit, als die Gesetzgebung Entscheidungsbefugnisse an sie delegiert. Das war im Bereich der Geschlechtszuordnung wenn nicht explizit, so doch faktisch lange der Fall und ist es offenbar auch nach Neuregelung des PStG noch. Selbstverständlich ist es der Legislative aber unbenommen, ein autonomiebasiertes Zuordnungsmodell an die Stelle des bisherigen Modells der medizinisch-psychiatrischen Fremdbestimmung zu setzen.

c) Normalitätsbehauptung: Zweigeschlechtliche Rechtsordnung, insbes. Frauenfördermaßnahmen

Die geschlechtliche Einfügung in eine grundsätzlich zweigeteilte Welt von männlich und weiblich ist für die meisten Menschen nichts, das sie hinterfragen müssen oder wollen. Insoweit hat die Behauptung von der ***Normalität*** einen intuitiv plausiblen Kern. Allerdings wird in einem solchen Verständnis „normal“ mit „Mehrheit“ gleichgesetzt. Es ist nun die vornehmste Aufgabe der Grundrechte in einer Demokratie, dafür zu sorgen, dass auch die Positionen jener Menschen Berücksichtigung finden können und sogar rechtlich geschützt werden, die nicht so sind wie die Mehrheit. Dieser Minderheitenschutz ist eine besonders wichtige Funktion der Grundrechte, weil sie – und das ist ihr liberaler Gehalt – sicherstellen, dass in der Gesellschaft nicht Uniformität herrscht (bzw. herrschen muss), sondern Pluralität gedeihen kann, die neue Ideen und andere Perspektiven erlaubt, von denen moderne demokratische Gesellschaften leben.

Wenn nun die Rechtsordnung anknüpft an die lange verbreitete Vorstellung, es gäbe nur zwei angeblich unveränderliche Geschlechter, und rechtliche Regelungen unterschiedliche Rechtsfolgen für Frauen und Männer anordnen, so muss die Einsicht, dass es mehr als zwei Geschlechter gibt und diese auch nicht unveränderlich sind, Anlass für eine Änderung der Rechtsordnung geben und kann nicht als Argument herangezogen werden, möglichst alles beim Alten zu lassen. Ein solches Beharren auf dem erwiesenermaßen Unzutreffenden stellte ein verblüffendes Maß an Unwilligkeit dar dazuzulernen. Auf verfassungsrechtlicher Sicht ist es freilich geboten, dass die Rechtsordnung dazulernt – die Grundrechte gebieten, dass die Rechtsordnung an der Freiheitsentfaltung der Einzelnen ausgerichtet wird und nicht umgekehrt.

d) Neutralitätsbehauptung

Aus den vorstehenden Ausführungen ist bereits ersichtlich, dass das Recht eine aktive Rolle in der Zuordnung von Menschen zu den Geschlechtern ausübt. Besonders wenig neutral ist das Recht, wenn es die Aufrechterhaltung geschlechtlicher Zuordnung verlangt, weil es selbst diese Zuordnung in rechtlichen Regelungen voraussetzt. Diese Argumentation ist zirkulär. Verfassungsrechtlich hat sie keinen Bestand.

Jede Regulierung der rechtlichen Geschlechtszuordnung ist ein Eingriff in das Grundrecht auf selbstbestimmte Geschlechtsidentität (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) sowie in das Recht, nicht wegen des Geschlechts benachteiligt zu werden (Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG).

Der Verweis auf die Aufrechterhaltung der bisherigen rechtlichen Geschlechterordnung („Ordnungsinteressen des Staates“) ist nicht ausreichend, ein legitimes Regelungsziel zu benennen. Es ist nicht

[7] Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Korte, Ausschussdrs. 19(4)626 C, S. 6.

ersichtlich, welche sonstigen legitimen Ziele mit einer zwangsbewehrten und zwanghaften Einordnung in vorgegebene rechtliche Geschlechtskategorien verfolgt würde.

Aus diesem Grunde sind ausschließlich Regelungen verfassungsrechtlich rechtfertigbar, die ihren Ausgangspunkt in der geschlechtlichen Selbstbestimmung der Einzelnen nehmen.

3. Keine verfassungsrechtlichen Vorgaben für konkrete Ausgestaltung rechtlichen Geschlechtseintrages

Aus der Verfassung selbst lassen sich keine Vorgaben für die Ausgestaltung der rechtlichen Geschlechterordnung ableiten. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Beschluss zur Dritten Option explizit mit der Frage auseinandergesetzt, was aus der Formulierung des Grundgesetzes in Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG abzuleiten sei: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ Das Bundesverfassungsgericht entschied:

> „Zwar spricht Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG von „Männern“ und „Frauen“. Eine abschließende begriffliche Festlegung des Geschlechts allein auf Männer und Frauen ergibt sich daraus jedoch nicht. Aus dem Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG folgt, dass bestehende gesellschaftliche Nachteile zwischen Männern und Frauen beseitigt werden sollen. Stoßrichtung der Norm ist es vor allem, geschlechtsbezogene Diskriminierung zu Lasten von Frauen zu beseitigen (vgl. BVerfGE 85, 191 [207]; Heun, in: Dreier, GG, Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 3 Rn. 107; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 14. Aufl. 2016, Art. 3 Rn. 79; Rüfner, in: Bonner Kommentar, Bd. 2, Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 550 [Mai 1996]; Sacksofsky, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, 2. Aufl. 1996, S. 323ff., insbes. S. 331), ***nicht jedoch, eine geschlechtliche Zuordnung im Personenstandsrecht festzuschreiben*** oder eine weitere Geschlechtskategorie jenseits von „männlich“ und „weiblich“ auszuschließen. Soweit das Bundesverfassungsgericht früher formuliert hat, unsere Rechtsordnung und unser soziales Leben gingen von dem Prinzip aus, dass jeder Mensch entweder „männlichen“ oder „weiblichen“ Geschlechts sei (vgl. BVerfGE 49, 286 [298]), handelte es sich schon damals *nicht um die Feststellung, eine Geschlechterbinarität sei von Verfassungs wegen vorgegeben, sondern um eine bloße Beschreibung des zum damaligen Zeitpunkt vorherrschenden gesellschaftlichen und rechtlichen Verständnisses der Geschlechtszugehörigkeit*.“[8]

Das Bundesverfassungsgericht beschreibt in dieser beeindruckenden Passage einen verfassungsrechtlichen Lernprozess – auch das, was früher „vorherrschendes gesellschaftliches und rechtliches Verständnis der Geschlechtszugehörigkeit“ war, muss heute nicht mehr zutreffen.

Das Argument, dass an der möglichst dauerhaften und eindeutigen Zuordnung der Einzelnen zu den Kategorien männlich und weiblich festgehalten werden müsse, weil die Rechtsordnung etwa *Frauenfördermaßnahmen* kenne,[9] vermag im Lichte dieser Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts schon im Ausgangspunkt nicht zu überzeugen:

Wenn schon eine Formulierung im Grundgesetz selbst nicht Anlass sein kann, an einer geschlechtlichen Zuschreibung im Personenstandsrecht festzuhalten, dann können einfachgesetzliche oder gar untergesetzliche Normen noch viel weniger Rechtfertigung für solches Festhalten bieten. Die Etablierung einer geschlechtlich kodierten rechtlichen Regelung – etwa von Frauenfördermaßnahmen – gibt vielmehr Anlass, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme solcher Maßnahmen genauer und explizit

[8] BVerfGE 147, 1 [24] – Hervorhebung nur hier.
[9] Exemplarisch: Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Becker v. 29.10.2020, Ausschussdrs. 19(4)626 B, S. 6.

zu regeln, gegebenenfalls auch unter Verzicht auf den rechtlichen Geschlechtseintrag als tatbestandlichen Anknüpfungspunkt. Frauen werden schließlich auch nicht nach einem Blick in den Personalausweis diskriminiert, sondern weil manchen Menschen das Frausein (oder auch: nicht ausreichend Frausein) zugeschrieben wird.

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG lassen sich zwanglos auf Art. 12a Abs. 1 und 4 GG übertragen,[10] wo ebenfalls von Männern und Frauen die Rede ist. Auch diese Verfassungsnorm verlangt nicht, dass es einen – womöglich gar in einer bestimmten Weise ausgestalteten – rechtlichen Personenstand gibt, wie er bislang existierte. Vielmehr müssen gegebenenfalls die Voraussetzung von Wehrpflicht und Dienstleistungspflicht im Verteidigungsfall einfachgesetzlich geregelt werden.

4. Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt: Selbstbestimmte Geschlechtsidentität

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer beeindruckenden Reihe von Entscheidungen zunächst anerkannt, dass manche Menschen ihre Geschlechtszuordnung im Laufe ihres Lebens ändern wollen. Das Gericht hat nicht nur die Schaffung eines Gesetzes über Geschlechtswechsel als verfassungsrechtlich geboten eingefordert, sondern die dann konkrete Ausgestaltung dieses Gesetzes in einer atemberaubenden Reihe von Entscheidungen im Einzelnen als grundrechtsverletzend aufgehoben.

Von dem „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG)“[11] kaum mehr etwas übrig gelassen. Das TSG ist in solch immensem Umfang für verfassungswidrig erklärt worden, dass von seiner ursprünglichen Konzeption nur noch eine Ruine übrig ist – darin ist sich die juristische Literatur einig.[12] Schon wegen dieses konzeptlos gewordenen Zustandes des TSG kann es als Eingriffsgrundlage dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Wesentlichkeitsprinzip nicht (mehr) genügen. Gleichwohl werden transgeschlechtliche Personen noch immer rechtlich gezwungen, sich diesem Rechtsregime zu unterwerfen.

Unlängst hat der Bundesgerichtshof nun entschieden, das völlig zerlöcherte TSG solle „analog“ auch auf nicht binäre Personen Anwendung finden.[13] Gegen diesen Beschluss ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig.[14] Zur Umsetzung des Beschlusses über die Dritte Option[15] sind Ende 2018 § 22 Abs. 3 und § 45b PStG erlassen worden, mit denen die neue Geschlechtsoption „divers“ eingeführt wurde.[16] Besonders § 45b PStG, der an einem Modell fremdbestimmter Geschlechtszuordnung festhält, ist unter vielen Gesichtspunkten verfassungsrechtlicher Kritik ausgesetzt.[17]

---

[10] Anders Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Becker v. 29.10.2020, Ausschussdrs. 19(4)626 B, S. 6.

[11] Transsexuellengesetz (TSG) vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787).

[12] Jäschke, NZFam 2019, S. 895 [895]; Wiggerich, StAZ 2017, S. 8 [9]; Jäschke, StAZ 2019, S. 106 [106]; Schmidt, in: Schochow/Gehrmann/Steger, Inter* und Trans*identitäten, 2016, S. 231 [233]; Sieberichs, FamRZ 2019, S. 329 [332].

[13] Beschluss des Bundesgerichtshofs, XII. Zivilsenat, vom 22.04.2020, Az. XII ZB 383/19, NJW 2020, S. 1955.

[14] Verfassungsbeschwerde zum BVerfG vom 15. Juni 2020, Az. 1 BvR 1506/20, Text abrufbar unter: https://freiheitsrechte.org/2020-06-16-verfassungsbeschwerde-personenstandsgesetz-anonymisiert/.

[15] BVerfGE 147, 1.

[16] BGBl. 2018, S. 2635.

[17] Mangold/ Markwald/Röhner, Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Verständnis von "Varianten der Geschlechtsentwicklung" in § 45b Personenstandsgesetz, Flensburg/Berlin/Frankfurt, 2.12.2019, abrufbar unter: https://eufbox.uni-flensburg.de/index.php/s/WwkHJkHaEaHpkQk#pdfviewer.

In seinen einzelnen Entscheidungen hat demgegenüber das Bundesverfassungsgericht stets *die **selbstbestimmte Geschlechtsidentität*** zum Ausgangspunkt der rechtlichen Bewertung genommen.

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet jedem Menschen einen autonomen und privaten Lebensbereich, in dem er seine Individualität entwickeln und entfalten kann.[18] Es schützt die private und intime Sphäre um der Würde des Menschen willen, deren Grundbedingungen in der engeren persönlichen Lebenssphäre konstituiert und aufrechterhalten werden.[19]

Die von dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützte engere persönliche Lebenssphäre um-fasst auch den Intim- und Sexualbereich.[20] Darin enthalten ist nach ständiger Rechtsprechung der **Schutz der sexuellen Selbstbestimmung**, der auch das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität umfasst.[21] Das Bundesverfassungsgericht erkennt in ständiger Rechtsprechung an, dass das Geschlecht eines Menschen nicht allein anhand physischer Merkmale bestimmt werden kann, sondern wesentlich von der psychischen Konstitution und der nachhaltig selbst empfundenen Geschlechtlichkeit abhängt.[22] Gerade die **selbstempfundene geschlechtliche Identität** ist es, die im Rahmen des Persönlichkeitsrechts der rechtlichen Anerkennung besonders bedarf.[23] Wie in anderen Bereichen auch hat die subjektive Identitätsperspektive im Sinne von **Selbstwahrnehmung und -beschreibung** Vorrang vor staatlich an das Individuum herangetragenen Erwartungen.[24]

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Anerkennung der Geschlechtsidentität durch das Recht für die Einzelnen von erheblicher Bedeutung.[25] Daher gebietet es das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, im **Personenstandseintrag** das Geschlecht abzubilden, welches der Geschlechtsidentität der Person entspricht.[26] Denn das menschliche Streben nach Einheit von seelischem Empfinden und Körper steht unter dem Schutz der **Menschenwürde**.[27]

Die personenstandsrechtliche Eintragung ist für das Individuum einerseits relevant, weil sie, sofern fehlerhaft, die **personale Integrität des Individuums** beeinträchtigt.[28] Angesichts der identitätskonstituierenden Bedeutung der geschlechtlichen Zuordnung weist das Personenstandsmerkmal 'Geschlecht' eine besondere Nähe zu der in Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Menschenwürde auf. Das dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu entnehmende Recht auf Anerkennung der selbstbestimmten geschlechtlichen Identität[29] ist beeinträchtigt, wenn der Staat eine rechtlich verbindliche geschlechtliche Zuordnung verlangt, dann aber das selbst empfundene Geschlecht nicht anerkennt.[30]

---

[18] BVerfGE 35, 202 [220]; 79, 256 [268]; 120, 274 [303]; 141, 186 [201]; 147, 1 [19].
[19] BVerfGE 54, 148 [153]; 72, 155 [170]; 79, 256 [268].
[20] BVerfGE 75, 369 [380].
[21] BVerfGE 115, 1 [14]; 116, 243 [264]; 121, 175 [190]; 128, 109 [124].
[22] BVerfGE 115, 1 [15]; 116, 243 (264); 121, 175 [190]; 128, 109 [124].
[23] BVerfGE 128, 109 [124]; 121, 175 [202]: „selbstbestimmte geschlechtliche Identität“; 115, 1 [15]: „erfahrene oder gewonnene geschlechtlichen Identität“; vgl. auch Dreier, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2013, Art. 2 Abs. 1 Rn. 72.
[24] Vgl. Britz, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung, 2007, S. 19; speziell für die Geschlechtsidentität: Adamietz, Geschlecht als Erwartung, 2011, S. 258 ff.
[25] U.a. BVerfG, Kammerbeschluss vom 15.08.1996 – 2 BvR 1833/95 –, NJW 1997, S. 1632; BVerfGE 116, 243 [264]; 121, 175 [191 f., 200 ff.]; 147, 1 [22].
[26] BVerfGE 49, 286 [298]; 60, 123 [134 f.]; Kammerbeschluss vom 15.08.1996 – 2 BvR 1833/95 –, NJW 1997, S. 1632; BVerfGE 116, 243 [264]; 147, 1 [22].
[27] Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 17. Aufl. 2018, Art. 1 Rn. 85.
[28] Vgl. zum Schutz der personalen Integrität durch Art. 2 I GG Cornils, in: HdbStR VII, 3. Aufl. 2009, § 168 Rn. 30, speziell zur Einordnung geschlechtlicher Identität Cornils, a.a.O., Rn. 109.
[29] BVerfGE 121, 175 [191]; 128, 109 [124].
[30] BVerfGE 147, 1 [22].

Geschützt wird vom Allgemeinen Persönlichkeitsrecht andererseits auch die **Selbstdarstellung des Individuums in der Öffentlichkeit**. Die Einzelnen sollen selbst darüber entscheiden können, wie sie sich gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit darstellen und was ihren sozialen Geltungsanspruch ausmacht.[31] Aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG genießt das Individuum daher auch Schutz vor verfälschenden Darstellungen und Zuschreibungen in der Öffentlichkeit.[32] Hierzu gehört auch die **staatliche Anerkennung der subjektiven Geschlechtszugehörigkeit**.[33] Diese wird umso mehr in Frage gestellt, wenn eine staatliche Stelle die identitätskonstituierende Geschlechtszuordnung selbst unrichtig vornimmt[34] und die betroffene Person der Notwendigkeit aussetzt, sich mit dieser Falschzuordnung im Rechtsverkehr zu bewegen. Denn das Individuum kann den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag bei seinem Auftreten in der Öffentlichkeit nicht einfach übergehen. Die Angabe des Geschlechts wird nicht nur von vielen öffentlichen Stellen (Schulen, Steuerbehörden, Sozialversicherungsträgern, Jobcentern, öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und Arbeitgebern u.a.), sondern auch von Privaten, etwa von Ausbildungsstellen oder Arbeitgebern zum Eintrag in die Personalakte, verlangt. Eine aus der Perspektive der betroffenen Person unrichtige personenstandsrechtliche Zuordnung zwingt sie daher dazu, sich in ihrem Lebensverlauf fortwährend in einer Weise darzustellen, die sie als verfälschend empfindet.[35]

Der Gesetzgeber steht in der Pflicht, die Rechtsordnung so auszugestalten, dass diese Anforderungen erfüllt sind und es für niemanden an unzumutbare Bedingungen geknüpft ist, sich dem nachhaltig selbst empfundenen Geschlecht zuzuordnen.[36]

II. Die Regelungen in den Gesetzentwürfen im Einzelnen

Ganz im Einklang mit den verfassungsgerichtlichen Vorgaben nehmen die beiden Gesetzentwürfe die individuelle selbstbestimmte Geschlechtsidentität zum Ausgangspunkt einer Neuregelung. Aus diesem liberalen Ausgangspunkt in der Autonomie der Einzelnen resultieren in beiden Gesetzesentwürfen eine Reihe von Einzelregelungen, die völlig überzeugen. Die beiden Entwürfe unterscheiden sich insoweit nur geringfügig.

1. Autonome Entscheidung ohne Fremdbestimmung

Die alleinige Voraussetzung des Verfahrens zur Änderung oder Löschung des Geschlechtseintrags ist die höchstpersönliche Erklärung der betreffenden Person. Fremdbegutachtungen oder ärztliche Atteste sind nicht länger notwendig. Dieser Ansatz verwirklicht die liberale Idee der grundrechtlich geschützten selbstbestimmten Geschlechtsidentität in vorbildlicher Weise.

Der Verzicht auf vermeintlich „objektive“ Fremdbegutachtungen etwa durch ärztliche Atteste oder psychiatrische Begutachtungen ist Konsequenz der grundrechtlichen Ausprägung der autonomen Geschlechtsidentität, wie das Bundesverfassungsgericht sie in seiner umfänglicher Rechtsprechung kon-

[31] Vgl. insbesondere BVerfGE 147, 1 [23] sowie 63, 131 [142] unter Verweis auf BVerfGE 35, 202 [220] und BVerfGE 54, 148 [155 f.]; auch BVerfGE 119, 1 [24]; vgl. für eine detaillierte Darstellung auch Hufen, in: Badura/Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 2001, S. 103-126.
[32] BVerfGE 99, 185 [193 f.].
[33] BVerfGE 147, 1 [23, 30]; Dreier, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2013, Art. 2 I Rn. 72.
[34] In Bezug auf die Anrede BVerfG, Kammerbeschluss vom 15.08.1996 – 2 BvR 1833/95 –, NJW 1997, 1632.
[35] Vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 06.03.2012 – 17 E 3126/11 –, StAZ 2012, 344; zur Bedeutung der Übereinstimmung von Registereintrag und Auftreten in der Öffentlichkeit auch BVerfGE 88, 87 [98, 99]; 116, 243 [264]; 147, 1 [23].
[36] BVerfGE 128, 109 [126 ff.]; 147, 1 [30].

turiert hat. Wenn die Gesetzgebungsorgane sich entscheiden, ein subjektives Element als Registereintrag auszugestalten, wie beim rechtlichen Geschlechtseintrag, dann kann es folgerichtig nur auf die subjektive Einordnung der betroffenen Personen selbst ankommen.

2. Wartezeit für Folgeerklärung

Anders als im Entwurf der FDP-Fraktion ist im Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen eine Wartefrist von einem Jahr nach der vorangegangenen Erklärung vorgesehen (§ 45b Abs. 5 Entwurf-Grüne). Soweit zur Begründung angeführt wird, diese Wartefrist unterstreiche den „grundsätzlich dauerhaften Charakter der Erst- und Folgeerklärungen“, obgleich aus anderen Ländern „keine Fälle missbräuchlicher Antragstellung bekannt“ seien,[37] ist diese Begründung nicht gänzlich in sich widerspruchsfrei. Vorzugswürdig ist der Verzicht auf eine solche Frist, weil sie keinem ersichtlichem verfassungsrechtlich legitimen Zweck dient.

3. Verbot von genitalverändernden chirurgischen Eingriffen

Beide Entwürfe sehen ein Verbot genitalverändernder chirurgischer Eingriffe vor, was insbesondere intergeschlechtliche Kinder vor nach wie vor stattfindenden Operationen schützt. Dieser Schutz ist dringend geboten, um das Grundrecht der Kinder auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sicherzustellen. Insoweit trifft den Staat nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung auch eine Schutzpflicht zugunsten der Kinder.[38]

4. Einwilligung von Kindern ab 14 Jahren in genitalverändernde chirurgische Eingriffe

Zugleich dürfen Kinder ab dem Alter von 14 Jahren selbst einwilligen in solche Operationen. Damit können transgeschlechtliche Kinder bereits zu einem frühen Zeitpunkt in ihrem Leben die selbstbestimmte Entscheidung darüber treffen, welche Geschlechtsidentität sie auch körperlich leben wollen. Eigene Grundrechte können Minderjährige mit zunehmender Einsichtsfähigkeit auch selbst für sich geltend machen. Zu diesen Rechten zählt nicht nur die Religionsfreiheit, sondern auch das Recht auf selbstbestimmte Geschlechtsidentität. Beide Entwürfe tragen allerdings der erst allmählichen Autonomie der heranwachsenden Person Rechnung, indem entweder die Einwilligung der sorgeberechtigten Person oder deren Ersetzung durch das Familiengericht vorgesehen ist, die am Kindeswohl ausgerichtet ist und prüft, ob das Kind einwilligungsfähig ist; in beiden Entwürfen ist zudem eine vorherige Beratung vorgesehen.[39] Diese Voraussetzungen stellen sicher, dass Heranwachsende keine übereilten, später nicht mehr zu ändernden Entscheidungen treffen.

Flensburg, 1.11.2020

Prof. Dr. Anna Katharina Mangold,
LL.M. (Cambrige)

[37] BT-Drs. 19/19775, S. 15.
[38] St. Rspr.: BVerfGE 39, 1 [41 f.]; 45, 160 [165]; 49, 89 [140, 141 f.]; 53, 30 [57]; 77, 381 [403]; zuletzt BVerfG, B. v. 30.08.2020 – 1 BvQ 94/20 Rn. 16.
[39] § 3 Abs. 2 Entwurf-Grüne; § 11 Abs. 2 Entwurf-FDP.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschussdrucksache
19(4)607

Women's Human Rights Campaign

Women's Human Rights Campaign
Stefanie Bode (Kontaktperson Deutschland)
c/o SUITE A, 82 James Carter Road, Mildenhall,
Suffolk IP28 7DE - Großbritannien
Deutsche Sektion
Tel.: +49 (0)761-4299 6810
germany@womensdeclaration.org
www.womensdeclaration.com

An die Mitglieder der Ausschüsse
Inneres und Heimat
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Recht und Verbraucherschutz
Gesundheit
Menschenrechte und humanitäre Hilfe
im Deutschen Bundestag

Freiburg, 13.10.2020

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen
von Bündnis 90/Die Grünen zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes **(19/19755)** sowie der FDP „zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung" **(19/20048)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Frauenrechtsorganisation müssen wir zu den beiden Gesetzentwürfen Stellung beziehen, denn **beide sind unvereinbar mit den internationalen Konventionen zum Schutz von Frauen und Kindern**. Als Grundlage dient uns die Declaration on Women's Sex-Based Rights (Erklärung zu den geschlechtsbedingten Rechten der Frau, im Folgenden „Frauenrechtserklärung"), die sich auf den Schutz der Rechte, Privatsphäre und Sicherheit von Frauen und Mädchen bezieht. (https://www.womensdeclaration.com/en/) Bis heute haben 12.179 Menschen – darunter viele Deutsche - und 265 Organisationen – darunter sieben deutsche Frauenorganisationen – aus 122 Ländern die Declaration unterschrieben.

Die Frauenrechtserklärung bekräftigt die durch das Geschlecht in seiner bisherigen Bedeutung (engl.: sex) beruhenden Rechte von Frauen. Sie baut dabei auf den folgenden internationalen Übereinkommen zu den Menschenrechten von Frauen und Kindern auf und hat diese für die heutige Zeit weiterentwickelt: ***UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*** *(CEDAW/Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women), „Allgemeine Empfehlungen" (General Recommendations) des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW Committee), „Erklärung über die Beseitigung der*

Gewalt gegen Frauen" (UNDEVW) der UN, und Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz ***UN-Kinderrechtskonvention*** *(KRK; Convention on the Rights of the Child, CRC).*

Beide Gesetzentwürfe sehen vor, dass es möglich sein soll, allein durch Selbsterklärung beim Standesamt eine Änderung des Personenstandes herbeizuführen. Ein Mann würde damit allein durch Selbsterklärung rechtlich zur Frau – eine Frau rechtlich zum Mann. **Damit würde die Kategorie „Geschlecht", die auf den biologischen und körperlichen Merkmalen von Menschen basiert, für das deutsche Rechtssystem abgeschafft. Dies würde die Würde, Privatsphäre und Sicherheit von Frauen und auch Kindern massiv einschränken und gefährden.**

Die Gesetzentwürfe sind mit den internationalen Konventionen zum Schutz von Frauen und Kindern und damit mit der Frauenrechtserklärung unvereinbar. Um dies zu verdeutlichen, werden wir die Gesetzentwürfe anhand der neun Artikel der Erklärung analysieren. Dabei beziehen wir uns auf die einzelnen Artikel und Paragraphen des Gesetzentwurfes von Bündnis 90/Die Grünen (19/19755), wobei der sich inhaltlich in diesen Punkten deckende Gesetzentwurf der Fraktion FDP (19/20048) ausdrücklich mit adressiert ist.

Zunächst beschreiben wir, mit welchen Rechten Artikel 2 („Änderung des Personenstandsgesetz") und Artikel 3 („Selbstbestimmungsgesetz") des Gesetzentwurfes kollidieren. Später gehen wir detaillierter auf einzelne Aspekte von Artikel 3 ein.

Unvereinbarkeit mit den Rechten von Frauen auf Sicherheit, Würde und Gleichberechtigung

Durch die Aufnahme von Männern, die für sich einen weiblichen Geschlechtseintrag vornehmen lassen, in die Kategorie der Frauen wären die Rechte von Frauen auf Sicherheit, Würde und Gleichberechtigung nicht mehr gesichert (siehe Frauenrechtserklärung Artikel 1 (c)).

Artikel 1 der Erklärung bekräftigt die Tatsache, dass die Rechte von Frauen durch ihr biologisches Geschlecht bedingt sind: „Vertragsstaaten sollen in Bezug auf das Recht von Frauen und Mädchen auf ein Leben frei von Diskriminierung die zentrale Bedeutung der Kategorie des Geschlechts anstatt einer ‚Genderidentität' [gleichbedeutend mit ‚Geschlechtsidentität'] aufrechterhalten."

Die Frauenrechtserklärung stellt fest, „dass die Berücksichtigung von Männern, die von sich eine weibliche ‚Genderidentität' behaupten, unter der Kategorie ‚Frau' vor dem Gesetz, in der Politik und im Alltag eine Diskriminierung von Frauen darstellt, da dies die Anerkennung der geschlechtsbedingten Rechte der Frau beeinträchtigt", und „dass die Berücksichtigung von Männern, die von sich eine weibliche ‚Genderidentität' behaupten, unter der Kategorie ‚Frau' die Berücksichtigung unter der Kategorie der lesbischen Frauen zur Folge hat". Darin liegt eine weitere Form der Diskriminierung von Frauen, weil die Anerkennung und Ausübung der geschlechtsbedingten Rechte von Lesben beeinträchtigt wird. (Artikel 1 (a))

Unvereinbarkeit mit der Relevanz der geschlechtsbedingten Bezeichnungen von Frauen und Männern, Körperteilen und -funktionen in Rechtstexten

Die Gesetzentwürfe laufen dem folgenden Paragraphen Artikel 1 (d) der Frauenrechtserklärung zuwider:

„Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass die Bezeichnung ‚Frau', die Bezeichnung ‚Mädchen' sowie die üblicherweise zur Bezeichnung der geschlechtsspezifischen Körperteile und Körperfunktionen verwendeten Begriffe und Bezeichnungen weiterhin als solche in

konstitutionellen Rechtsakten, in der Gesetzgebung, bei der Bereitstellung von Einrichtungen und Angeboten und in politischen Dokumenten und Erklärungen verwendet werden, wenn auf Personen des weiblichen Geschlechts verwiesen wird. Die Bedeutung der Bezeichnung ‚Frau' soll keine Veränderung oder Erweiterung zur Inkludierung von Männern erfahren."

Die Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfs zum Personenstandsgesetz, die Vorschläge zur Einführung einer „Selbstbestimmung" der Geschlechtszugehörigkeit und die Vorschläge zur Änderung des Passgesetzes (Artikel 2 und Artikel 3 §1 und Artikel 4) sollen die Vorstellung einer vermeintlich verinnerlichten und bedeutungsvollen „Geschlechtsidentität" in der Gesetzgebung verankern. Die Entwürfe sprechen irreführend von *„neuem Geschlecht"* und meinen damit das umstrittene Konzept eines „gefühlten" Geschlechts bzw. einer „Geschlechtsidentität"/ "Genderidentität". Biologisch bedingte Geschlechtszugehörigkeit soll fälschlicherweise eine „Wahl" sein (im Entwurf als „Geschlechtszuordnung" umschrieben), Frauen werden im Gesetzentwurf der FDP gar als „gebärende Personen" bezeichnet. Die Rede vom „neuen Geschlecht" suggeriert, dass es möglich sei, das biologische Geschlecht zu wechseln, was nicht der Wahrheit entspricht.

Unvereinbarkeit mit dem Recht von Frauen auf Versammlungs- und Vereinsfreiheit

Beide Vorschläge im Gesetzentwurf verstoßen ebenfalls gegen Artikel 5 (Bekräftigung des Rechts von Frauen auf Versammlungs- und Vereinsfreiheit) der Frauenrechtserklärung:

„Vertragsstaaten sollen das Recht von Frauen wahren, sich friedlich mit anderen zu versammeln und zusammenzuschließen. (Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte/ ICCPR, Artikel 21 und 22). Dazu soll das Recht von Frauen und Mädchen gehören, sich als Frauen und Mädchen auf der Grundlage ihres Geschlechts zu versammeln und zusammenzuschließen, sowie das Recht lesbischer Frauen, sich auf der Grundlage ihrer gemeinsamen sexuellen Orientierung zu versammeln und zusammenzuschließen, ohne hierbei Männer, die von sich eine weibliche ‚Genderidentität' behaupten, mit einzubeziehen."

Unvereinbarkeit mit dem Recht von Frauen auf politische Teilhabe

Auch mit Artikel 6 (Bekräftigung der Rechte von Frauen auf politische Teilhabe) sind die Vorschläge einer „Selbstbestimmung" von Geschlecht nicht vereinbar:

„Die Vertragsstaaten ‚treffen geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im politischen und öffentlichen Leben ihres Landes' (CEDAW, Artikel 7). Dazu soll jegliche Form der Diskriminierung von Frauen gehören, die bei der Berücksichtigung von Männern, die von sich eine weibliche ‚Genderidentität' behaupten, unter der Kategorie Frau entsteht. Alle ausdrücklich ergriffenen Maßnahmen mit dem Ziel eines verbesserten Zugangs von Frauen zum aktiven und passiven Wahlrecht, ihrer erhöhten Mitwirkung bei der Formulierung und Umsetzung politischer Maßnahmen, ihrer erhöhten Ausübung öffentlicher Ämter und ihrer erhöhten Mitwirkung in Nichtregierungsorganisationen und in politischen und kulturellen Verbänden sollen auf dem Geschlecht beruhen und Frauen nicht dadurch benachteiligen, dass Männer, die von sich eine weibliche ‚Genderidentität' behaupten, in diese Maßnahmen einbezogen werden."

Unvereinbarkeit mit der Chancengleichheit von Frauen mit Männern im Sport(unterricht)

Die Vorschläge zu einer Selbsterklärung des Geschlechts sind unvereinbar mit Artikel 7 der Frauenrechtserklärung: Die in CEDAW (Artikel 10 (g)) festgesetzten Bestimmungen, Mädchen und Frauen gleiche Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme an Sport und Leibesübungen wie Jungen und Männern zukommen zu lassen, ergänzt die Frauenrechtserklärung um den Zusatz: „Um Fairness und Sicherheit für Frauen und Mädchen zu gewährleisten, soll Männern und Jungen, die von sich

eine weibliche ‚Genderidentität' behaupten, die Beteiligung an ausschließlich für Frauen und Mädchen bestimmten Teams, Wettbewerben und Ähnlichem sowie der Zugang zu ausschließlich für Frauen und Mädchen bestimmten Gebäuden oder Umkleideräumen als eine Form der Diskriminierung untersagt sein."

Unvereinbarkeit mit dem Ziel der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Die Forderung nach (rechtlich anerkannter) Selbsterklärung des Geschlechts und einer Änderung des Personenstands- und Passgesetzes läuft Artikel 8 der Frauenrechtserklärung zuwider. Zur wirksamen Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen benötigt es „die Bereitstellung von ausschließlich für Frauen und Mädchen auf der Grundlage ihres Geschlechts [und nicht einer behaupteten ‚Geschlechtsidentität'] bestimmten Einrichtungen, Angeboten und Leistungen" (Artikel 8 (a) Frauenrechtserklärung).

Unvereinbarkeit mit den Prinzipien zur Erfassung der Identität von Tätern und Opfern auf der Grundlage des Geschlechts

Hierzu gehört die notwendige Erfassung der Identität von Tätern und Opfern auf der Grundlage des Geschlechts anstatt auf der Grundlage einer „Geschlechtsidentität"(d) und „die Anerkennung der Rechte von Frauen und Mädchen [...], das Geschlecht derer, die Gewalt gegen sie verübt haben, zutreffend zu benennen. Staatliche Einrichtungen wie Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sollen den Opfern der Gewalttaten keine Verpflichtung auferlegen, Täter oder Täterinnen entsprechend ihrer „Genderidentität" zu benennen." (e)

Unvereinbarkeit körpermodifizierender Maßnahmen mit dem Kindeswohl

Artikel 3 *§ 2 Anspruch auf Achtung des Selbstbestimmungsrechts bei Gesundheitsleistungen* des Gesetzentwurfes führt Artikel 2 (1) des Grundgesetzes ad absurdum, in dem „das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit" gesichert ist. Und zwar erweitert der Gesetzentwurf diese Formulierung unzulässig als „Persönlichkeit entsprechend der Geschlechtsidentität". Der Gesetzentwurf besagt:

> (1) Das Recht auf *freie Entwicklung der Persönlichkeit entsprechend der Geschlechtsidentität* umfasst das Recht, über die *Durchführung medizinischer Maßnahmen zur Modifizierung* des eigenen Körpers im Hinblick auf Erscheinung und körperliche Funktionen bei vollumfassender vorheriger medizinischer Aufklärung und Einwilligungsfähigkeit selbstbestimmt zu entscheiden.

Damit widerspricht der Gesetzentwurf Artikel 1 der Frauenrechtserklärung, da hier erneut die nach Ansicht vieler Expertinnen und Experten unwissenschaftliche und frauenfeindliche Vorstellung einer „Genderidentität"/„Geschlechtsidentität" als Teil der freien Persönlichkeitsentfaltung definiert werden soll, zu der schädigende körpermodifizierende medizinische Maßnahmen beitragen und rechtlich geschützt werden sollen.

Artikel 3 § 2 des Gesetzentwurfs besagt weiterhin:

> (2) Intergeschlechtliche Versicherte sowie Versicherte mit Geschlechtsinkongruenz *haben Anspruch auf geschlechtsangleichende Maßnahmen einschließlich Hormontherapie sowie der Angleichung der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale*. [...]

§ 3 Verbot genitalverändernder chirurgischer Eingriffe des Gesetzentwurfs besagt:

> (2) Ein genitalverändernder chirurgischer Eingriff an einem Kind, *das das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist nur mit seiner Einwilligung* zulässig. In solchen Fällen bedarf es zusätzlich der Einwilligung der sorgeberechtigten Person. Verweigern die sorgeberechtigten Personen derer Einwilligung, so ersetzt *das Familiengericht die Einwilligung*, wenn: 1. eine Beratung des Kindes stattgefunden hat, 2. das Kind einwilligungsfähig ist, 3. der Eingriff dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Dies ist unvereinbar mit Artikel 9 der Frauenrechtserklärung: „In den Vertragsstaaten soll Einvernehmen dazu bestehen, dass auf eine ‚Geschlechtsangleichung' abzielende medizinische Eingriffe mittels pubertätshemmender Medikamente, gegengeschlechtlicher Hormone sowie chirurgischer Eingriffe nicht dem Kindeswohl dienen. […] Vertragsstaaten sollen solche medizinischen Eingriffe an Kindern verbieten."

Tatsächlich stellen die im Gesetzentwurf propagierten Maßnahmen schädliche Praktiken dar, wie sie in CEDAW in Teil V der *Gemeinsamen Allgemeinen Empfehlungen Nr. 31 des Ausschusses für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau/Allgemeine Bemerkung Nr. 18 des Ausschusses über die Rechte des Kindes zu schädlichen Praktiken (Joint General Recommendation No. 31 of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women/General Comment No. 18 of the Committee on the Rights of the Child on harmful practices*) definiert sind.

<u>Unvereinbarkeit mit den Rechten von Frauen u. Mädchen auf Meinungs- und Pressefreiheit</u>

Artikel 3 *§ 4 Offenbarungsverbot* des Gesetzentwurfs steht im Widerspruch zu Artikel 4 der Frauenrechtserklärung, in dem es einleitend heißt: „Die Vertragsstaaten sollen das Recht von Frauen auf *‚unbehinderte Meinungsfreiheit'* (Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte/ ICCPR, Artikel 19 (1)) sicherstellen. Dies soll das Recht auf Meinungsbildung und Meinungsäußerung zu ‚Genderidentität' beinhalten, ohne deswegen Schikanen, strafrechtlicher oder anderer Verfolgung oder Bestrafung ausgesetzt zu sein." (Art. 4 (a))

Die Frauenrechtserklärung zeigt auf, „dass Bestrebungen seitens staatlicher Behörden, öffentlicher Einrichtungen und privater Organisationen, Einzelpersonen auf Begriffe mit Bezug auf ‚Genderidentität' statt auf das Geschlecht zu verpflichten, eine Form der Diskriminierung von Frauen darstellt". (Artikel 4 (c))

Die Erklärung fordert, „jede Form der Sanktionierung, strafrechtlicher oder anderer Verfolgung oder Bestrafung von Personen, die sich gegen Versuche stellen, sie auf Begriffe mit Bezug auf die ‚Genderidentität' anstelle des Geschlechts zu verpflichten, [zu] verbieten". (Artikel 4 (d))

<u>Unvereinbarkeit staatlicher Förderung des verwendeten Konzepts „Geschlechtsidentität" mit dem Gleichberechtigungsziel und mit den Kinderrechten</u>

Artikel 3 *§ 5 Beratungsangebot* des Gesetzentwurfs beinhaltet die staatliche Förderung der Vorstellung einer „Geschlechtsidentität"/„Genderidentität". Er ist mit der Frauenrechtserklärung nicht vereinbar, die dazu sagt, dass gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNCRC, Artikel 29) Kinder auf ein gleichberechtigtes Leben vorbereitet werden müssen. „Dazu sollen Maßnahmen gehören, die sicherstellen, dass Organisationen keine staatlichen Mittel erhalten, um Geschlechterstereotypisierung und die Vorstellung einer ‚Genderidentität' in

Bildungseinrichtungen zu verbreiten, da dies die Förderung der Diskriminierung von Frauen und Mädchen bedeutet." (Artikel 9 (i) Frauenrechtserklärung)

In Ergänzung zu Artikel 36 UNCRC stellt die Frauenrechtserklärung fest, dass es statt einer wie im Gesetzentwurf geforderten „Beratung" zu „Geschlechtsidentität" staatlicherseits Maßnahmen geben muss, die auf die Bekämpfung und Beseitigung folgender Faktoren zielen: „traditionelle und neu aufkommende Praktiken, die Mädchen und Jungen Geschlechterrollenstereotype aufzwingen; das Diagnostizieren und Behandeln von Kindern als ‚im falschen Körper geboren', wenn sie traditionellen Geschlechterrollenstereotypen nicht entsprechen; die Einordnung von Jugendlichen, die sich zu Menschen des gleichen Geschlechts hingezogen fühlen, als Jugendliche mit einer Geschlechtsdysphorie; und die Durchführung medizinischer Eingriffe an Kindern, die zu ihrer Unfruchtbarkeit oder anderen dauerhaften Schäden führen können." (Artikel 9 (j) Frauenrechtserklärung)

Die britische Regierung hat die Forderungen des Artikels 9 der Erklärung kürzlich in ihren neuesten Leitfäden für den Schulunterricht umgesetzt: https://www.gov.uk/guidance/plan-your-relationships-sex-and-health-curriculum#ensuring-content-is-appropriate

Unvereinbarkeit mit der Mutterschaft in ihrer Rechtsstellung und als Zustand ausschließlich von Personen weiblichen Geschlechts

Zu Artikel 3 *§ 6 Elternschaft* des Gesetzentwurfs: Die Einbeziehung von Männern, die für sich eine weibliche „Genderidentität" / „Geschlechtsidentität" behaupten, in die Kategorie „Mutter" widerspricht dem Artikel 2 der Frauenrechtserklärung. Der Artikel bekräftigt, dass Mutterschaft in ihrer Rechtsstellung und als Zustand ausschließlich Personen weiblichen Geschlechts betrifft. Der Artikel, der die in CEDAW bekräftigte gesellschaftliche Bedeutung der Mutterschaft aufgreift, betont die Tatsache, dass Mutterschaft sich auf die ausschließliche Fähigkeit von Frauen bezieht, Kinder auszutragen. Werden Männer mit einer behaupteten weiblichen „Genderidentität" in die Kategorie „Mutter" einbezogen, stellt dies eine Diskriminierung von Müttern dar (Artikel 2 (b)). Der Artikel stellt auch fest:

„Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass der Begriff ‚Mutter' und weitere Bezeichnungen, anhand derer üblicherweise auf die Reproduktionsfähigkeit von Frauen auf Grund ihres Geschlechts verwiesen wird, weiterhin in konstitutionellen Rechtsakten, in der Gesetzgebung, in der Bereitstellung von Einrichtungen und Angeboten für Mütter und in politischen Dokumenten und Erklärungen, verwendet werden, wenn auf Mütter und Mutterschaft verwiesen wird. Die Bedeutung der Bezeichnung ‚Frau' soll keine Veränderung oder Erweiterung zur Inkludierung von Männern erfahren." (Artikel 2 (c))

Artikel 3 der Frauenrechtserklärung (Gewährleistung reproduktiver Rechte und Verbot von Leihmutterschaft und medizinischer Forschung, die eine „Gebärfähigkeit" von Männern zum Ziel hat) wird von den Gesetzentwürfen indirekt berührt, da mit einer gesetzlichen Verankerung einer Selbsterklärung von Geschlecht die Bereitschaft für eine Legalisierung von „Leihmutterschaft" und die Offenheit für o. g. Forschungszweige vorangetrieben wird.

Die vorgeschlagene **Aufhebung des Transsexuellengesetzes (TSG)** steht hingegen mit Artikel 1 bis 9 der Erklärung **in Einklang**.

Fazit

Wie gezeigt, würde eine rechtliche „Selbsterklärung von Geschlecht" der Diskriminierung von Frauen und Mädchen Tür und Tor öffnen und ihre Würde, Privatsphäre und Sicherheit aufs Spiel setzen. Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung von CEDAW jedoch zur Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung von und Gewalt gegen Frauen und Mädchen vertraglich verpflichtet.

Großbritannien hat erkannt, welche Gefahren diese Form der „Selbsterklärung von Geschlecht" nach sich ziehen würde. Die amtierende Regierung hat eine Aufweichung des dort bestehenden „Gender Recognition Act" nach einer langen Konsultationsphase kürzlich endgültig verworfen. Weitere Informationen hierzu finden sich in der Stellungnahme der Ministerin Liz Truss an das Unterhaus https://www.gov.uk/government/speeches/response-to-gender-recognition-act-2004-consultation und dem Bericht über den Konsultationsprozess https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/919890/Analysis_of_responses_Gender_Recognition_Act.pdf

Zusammenfassung

Die von Bündnis 90/Die Grünen und FDP vorgeschlagenen Entwürfe eines „Selbstbestimmungsgesetzes" sowie die vorgeschlagenen Änderungen des Personenstandsgesetzes und des Passgesetzes würden die Menschenrechte von Frauen und Mädchen massiv einschränken. Daher sind die Gesetzentwürfe abzulehnen.

Der Aufhebung des TSGs steht aus Sicht der Frauenrechtserklärung nichts entgegen.

Eine Einbindung und Hinzuziehung in die weitere Entscheidungsfindung begrüßen wir.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

i. A. Stefanie Bode

Women's Human Right Campaign Deutschland

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschussdrucksache
19(4)628

LAZ reloaded e.V.
Schloßstr. 50
14059 Berlin

An die Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages

Berlin, den 27.10.2020

Stellungnahme des Lesbischen Aktionszentrums reloaded e.V. (LAZ)[1] zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Sven Lehmann, Ulle Schauws, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Katja Dörner, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Corinna Rüffer, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes (SelbstbestG) vom 10.06.2020

Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/19755[2]

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vereinigung, die für die Nachhaltigkeit der erlangten Rechte für Frauen und Lesben eintritt, müssen wir zu dem Gesetzentwurf Stellung beziehen, denn er ist unvereinbar mit den Rechten aller – auch lesbischer - Frauen, welche nicht zuletzt verfassungsrechtlich verbürgt sind. Dies sei im Folgenden ausgeführt:

I. Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung (Artikel 2, Änderung des Personenstandsgesetzes, § 45b)

Die UrheberInnen des Gesetzentwurfs sind angetreten, um den „psychopathologisierenden Begutachtungszwang" des Transsexuellengesetzes und den „ambitionslosen und bevormundenden" § 45b des Personenstandsgesetzes zur dritten Option („divers") durch eine rechtliche Lösung zu ersetzen, die „transsexuellen, transgeschlechtlichen und

[1] LAZ reloaded e.V. ist eine lesbisch-feministische Neugründung des LAZ e.V. West-Berlin. Dieser hat in den 1970er und 1980er Jahren mit seinen Aktionen und Forderungen maßgeblich dazu beigetragen, dass heute weite Teile der Gesellschaft eine aufgeschlossene Haltung gegenüber Lesben und Frauen entwickeln konnten. LAZ reloaded e.V. tritt heute für die Nachhaltigkeit der errungenen Erfolge und die Sicherung der erlangten Rechte und der Sichtbarkeit von Lesben und Frauen ein.

[2] Für den Gesetzentwurf der FDP, BT-Drucksache 19/20048, vom 16.06.2020, „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung" gelten die nachfolgenden Ausführungen entsprechend.

transidenten" bzw. intergeschlechtlichen Menschen ab 14 Jahren (!) die Selbstbestimmung über ihren Geschlechtseintrag und damit ihr Geschlecht ermöglichen soll; eingeschlossen sein soll auch auf Verlangen der AntragstellerIn die Möglichkeit einer abermaligen Änderung des Geschlechtseintrags nach einem Jahr. Alternativ wird eine gänzliche Abschaffung des Geschlechtseintrags vorgeschlagen (vgl. Einleitung, C. Alternativen Begründung, A. Allgemeiner Teil).

Der vorliegende Gesetzentwurf ignoriert aber – von fragwürdigen Annahmen eines vom Körper unabhängig existierenden „Geschlechtsempfindens" und der Vermengung der Problemlagen inter- und transsexueller Menschen einmal abgesehen - gänzlich die Auswirkungen eines solchen Unterfangens auf die Beweisfunktion des Geschlechtseintrags im Rechtsverkehr und damit der Rechte von Frauen, deren Gleichstellung mit den Männern nach Art. 3 Abs. (2) GG nicht zuletzt vom Staat zu fördern ist.

Im Einzelnen:

a) Beweisfunktion des Geschlechtseintrags (Personenregister und Geburtsurkunde) im Rechtsverkehr (§§ 54 Abs. (1), (2), 55 Abs. (1) Nr. 4 PStG).[3]

Dazu das Bundesverfassungsgericht: *„...wird der Registereintrag...zum Zwecke der Identifizierung und Datenvalidierung oder zu statistischen Zwecken benötigt...Die Vorlage einer Geburtsurkunde oder des Ausdrucks aus dem Geburtenregister gegenüber Behörden, Gerichten oder Dritten ist in einer Vielzahl von rechtlichen Lebenssituationen rechtlich vorgesehen...Die Vorlage der Geburtsurkunde wird unter anderem für die Anmeldungen zum Studium, zu universitären Prüfungen, Staatsexamina und zur Promotion, bei Bewerbungen in den öffentlichen Dienst beziehungsweise in das Beamtenverhältnis sowie für bestimmte Ausbildungsberufe gefordert."* (Rz 8). Und weiter: *„Teilweise regelt das Recht Ansprüche und Pflichten in Anknüpfung an das Geschlecht..." (Rz. 39).*[4]

b) Nachweispflichten für den Geschlechtseintrag

Die auf dem nicht objektiv nachweisbaren individuellen „Geschlechtsempfinden" basierende Änderung des Geschlechtsantrags „per Mausklick" sowie ihre mögliche Wiederholung in Abständen von einem Jahr[5] würde die sorgfältig austarierte Grundlage für die Ausübung von Rechten und Pflichten, die an den Geschlechtseintrag geknüpft sind, ins Wanken bringen. Die Behauptung, aus dem Ausland seien „keine Fälle missbräuchlicher Antragstellung bekannt" (vgl. B. Besonderer Teil, Artikel 2, Absatz (5)), ist nicht geeignet, Kindern und Jugendlichen mit einer noch gar nicht voll entwickelten Geschlechtsidentität die alleinige (wiederholbare) Entscheidung über eine beweiserhebliche Tatsache im Rechtsverkehr zu überlassen.

Dazu das Bundesverfassungsgericht: *"Der Gesetzgeber kann bei der Bestimmung der Geschlechtszugehörigkeit eines Menschen grundsätzlich von dessen äußeren Geschlechtsmerkmalen zum Zeitpunkt der Geburt ausgehen und die*

---

[3] Für intersexuelle Menschen gilt eine Ausnahme: Die Geschlechtsangabe in der Geburtsurkunde kann offengelassen oder der Eintrag „divers" vorgenommen werden, §§ 22 Abs. (3), 45b PStG.

[4] Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss des Ersten Senats vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16 – Fehlender positiver Geschlechtseintrag für Intersexuelle, http://www.bverfg.de/e/rs20171010_1bvr201916.html *[letzter Zugriff: 16.10.2020].*

[5] Der oben zitierte Gesetzentwurf der FDP (Fn. 2) verzichtet sogar gänzlich auf eine Mindestfrist für eine Wiederholung des Antrags, vgl. dort § 6.

personenstandsrechtliche Anerkennung des im Widerspruch dazu stehenden empfundenen Geschlechts eines Menschen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen. Da das Geschlecht maßgeblich für die Zuweisung von Rechten und Pflichten sein kann und von ihm familiäre Zuordnungen abhängig sind, ist es ein berechtigtes Anliegen des Gesetzgebers, dem Personenstand Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit zu verleihen, ein Auseinanderfallen von biologischer und rechtlicher Geschlechtszugehörigkeit möglichst zu vermeiden und einer Änderung des Personenstands nur stattzugeben, wenn dafür tragfähige Gründe vorliegen und ansonsten verfassungsrechtlich verbürgte Rechte unzureichend gewahrt würden. Dabei kann er, um beliebige Personenstandswechsel auszuschließen, einen auf objektivierte Kriterien gestützten Nachweis verlangen, dass die selbstempfundene Geschlechtszugehörigkeit, die dem festgestellten Geschlecht zuwiderläuft, tatsächlich von Dauer und ihre Anerkennung für den Betroffenen von existentieller Bedeutung ist." (Rz. 66)[6]

c) Konsequenzen für Frauen

Das Öffnen der rechtlichen „Schleusen" für Trans-Personen, auf Antrag ihr Geschlecht zu wechseln und entsprechend registrieren zu lassen, würde die Statistik über die Verteilung der biologischen Geschlechter aufheben, zumindest erheblich verzerren. Außerdem würden auf der Statistik beruhende Prognosen, Gutachten und Maßnahmen gegen Diskriminierung erschwert oder unmöglich gemacht. Förderpläne zur Erreichung der Gleichberechtigung wie politische Teilhabe durch Paritégesetze, Quoten, Stipendien, Frauensport, Schutz vor männlicher Gewalt, Meinungs- und Versammlungsfreiheit wären akut bedroht. Nicht zuletzt würde der registrierte Geschlechtswechsel auf „Zuruf" dem ohnehin schon zu beobachtenden Endringen von Männern, die sich als trans identifizieren, in geschützte (z.B. Toiletten, Frauenhäuser, Gefängnisse) und autonome Frauenräume (z.B. Clubs, Kneipen, Vereinsräume) die juristische Legitimation liefern.

Die von den VerfasserInnen des Gesetzentwurfs alternativ geforderte Abschaffung des Geschlechtseintrags würde einmal zu erheblichen praktischen Problemen im Rechtsverkehr führen. Dazu die Bundesregierung: *„Der Geschlechtseintrag bei der Geburt ist ein Referenzeintrag, der im täglichen Leben als Beweismöglichkeit im gesamten Rechtsverkehr dient…Würde das Geschlecht daher nicht im Personenstandsregister, sondern in anderen Registern festgehalten, würde die Frage der Bestimmung des Geschlechts nur verschoben, die Rechtsposition der Bürger jedoch empfindlich geschwächt."*[7] Der Wegfall des Geschlechtseintrags im Personenregister würde für die Frauen bedeuten, dass die noch zu erfüllende Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen unmöglich gemacht wird: Wie soll der Staat dem Gleichstellungsgebot von Männern und Frauen sowie der Beseitigung geschlechtsspezifischer Diskriminierung nachkommen, wenn ihm die statistischen Nachweise fehlen, wie viele Frauen in welchen Bereichen der Gesellschaft diskriminiert werden, ja wenn die statistische Größe „Frau" verschwindet? Wie soll Frauenförderung im öffentlichen Dienst umgesetzt werden, wenn den

---

[6] BVerfG, Beschl. d. Ersten Senats v. 11.01.2011 – 1 BvR 3295/07- Voraussetzungen für Eingetragene Lebenspartnerschaft, http://www.bverfg.de/e/rs20110111_1bvr329507.html *[letzter Zugriff: 16.10.2020]*

[7] *Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben, BT-Drucks. 19/4669 vom 01.10.2018, Begründung A.III Alternativen, S. 2,* https://www.dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/046/1904669.pdf *[letzter Zugriff: 10.03.2020).*

betroffenen Frauen mangels Geschlechtseintrag der Nachweis fehlt, dass sie Frauen sind?[8]

Durch die Ausdehnung der Entscheidungsgründe des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2017 auf Trans-Personen, welches in einem obiter dictum den Wegfall des binären Geschlechtseintrags zugunsten intersexueller Menschen (um die es in der Entscheidung geht) erörtert hat, gerät den UrheberInnen des Gesetzentwurfs die Benachteiligung von 50% der Bevölkerung aus dem Blick. Der staatliche Auftrag des Artikel Art. 3 Abs. (2) Grundgesetz zur Realisierung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen - und nicht zuletzt die hierfür unerlässliche Führung von geschlechtsspezifischen Statistiken - läuft nach dieser Lesart leer. Die Verfassungsmäßigkeit dieses Ansatzes ist daher zweifelhaft.

II. Verbot genitalverändernder chirurgischer Eingriffe (Artikel 3, Selbstbestimmungsgesetz (SelbstbestG), § 3, hier: Abs. (2), Einvernehmliche genitalverändernde chirurgische Eingriffe an Kindern ab 14 Jahren)

Des Weiteren wollen die VerfasserInnen des Gesetzentwurfs in Anlehnung an den Referentenentwurf des Justiz- und Verbraucherschutzministeriums zum Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden medizinischen Eingriffen Minderjährigen ab 14 Jahren die Möglichkeit geben, mit Einwilligung der „sorgeberechtigten Person" – und bei deren Weigerung mit Einwilligung des Familiengerichts – einvernehmliche „genitalverändernde chirurgische Eingriffe" an sich vornehmen zu lassen. Abgesehen von einer Vermengung der Problemlagen intersexueller und transidenter Kinder[9] und der offensichtlichen juristischen „Freigabe" der Mastektomie an jungen Mädchen durch Reduzierung des Verbotstatbestandes auf „genitalverändernde chirurgische Eingriffe"[10] dürfen sich Kinder nach der Intention des Gesetzentwurfs irreversiblen nicht medizinisch indizierten Eingriffen aussetzen. Vorgeschaltete Hormongaben sollen auch hier in einem rechtsfreien Raum verabreicht werden dürfen (vgl. B. Besonderer Teil, Artikel 3, § 3, zu Absatz 2, Satz 3).
Genitalverändernde medizinische Eingriffe an Kindern ab 14 Jahren bei gleichzeitiger Zulassung hormoneller Behandlungen vor der Pubertät (d.h., im Alter von ca. 10-13 Jahren) sind hingegen aus Gründen des Kindeswohls und aus ethischen Gesichtspunkten strikt abzulehnen.

Im Einzelnen:

a) Altersuntergrenze – 14 Jahre – für „genitalverändernde chirurgische Eingriffe"

- Dem operativen Eingriff gehen i.d.R. langwierige Behandlungen, insbesondere pubertätsblockierende und gegengeschlechtliche Hormonbehandlungen, Psychotherapie sowie probatorisches Leben in der neuen Geschlechtsrolle voraus. Ein invasiver medizinischer Eingriff mit 14 Jahren ist somit schon aus zeitlichen Gründen

---

[8] In der Sprachregelung des FDP-Entwurfs (s. Fn. 2), der noch von einem Geschlechtseintrag ausgeht, wird vorgreifend schon das Wort „Frau" durch das Wort „gebärende Person" ersetzt (vgl. dort § 9 Abs. 3).

[9] Vgl. Stellungnahme der Interessenorganisation für intersexuelle Menschen, Zwischengeschlecht.org in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV unter 1., *https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Verbot_OP_Geschlechtsaenderung_Kind.html [letzter Zugriff: 16.10.2020].*

[10] So der Translobbyverband Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV zu § 1631c BGBE, vgl. *https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Verbot_OP_Geschlechtsaenderung_Kind.html [letzter Zugriff: 16.10.2020].*

nicht möglich. Medizinische ExpertInnen und Translobbyverbände empfehlen daher – auch aus Haftungsgründen – die Vornahme operativer Maßnahmen nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres.[11]

- Ob Kinder Tragweite und Folgen eines geschlechtsverändernden operativen Eingriffs hinreichend erfassen können, darf angesichts der ungesicherten Persistenz (nur zwischen 2% und 27% der Kinder mit Geschlechtsdysphorie bzw. Geschlechtsinkongruenz entwickeln eine gegengeschlechtliche Identität im Erwachsenenalter) sowie des unklaren Suizidrisikos bezweifelt werden.[12]
- Wie die Erziehungsberechtigten und bei deren Weigerung die FamilienrichterIn die Einwilligungsfähigkeit des antragstellenden Kindes angesichts der schon nicht ausreichenden medizinischen Evidenzbasiertheit für die Persistenz einer anhaltenden gegengeschlechtlichen Identität einen genitalverändernden operativen Eingriff im Hinblick auf die Gesundheit und Lebensqualität des Kindes ohne förmliches Beweisverfahren, d.h. ohne ein jugendpsychiatrisches Gutachten, nur angesichts des Eindrucks in der persönlichen Anhörung, zu beurteilen in der Lage sein soll, erschließt sich nicht.[13] Das „Wohl des Kindes" bleibt so auf der Strecke.

b) Hormonbehandlungen

Die langfristigen Risiken der Einnahme von Pubertätsblockern für die PatientInnen – zumal es sich um sog. „Off-Label Use"[14]- Medikamente handelt – sind unzureichend erforscht.[15] Der angestrebten zeitlich begrenzten Pubertätsunterdrückung und damit der Reduktion des durch die Ausbildung der sekundären Geschlechtsmerkmale zunehmenden Leidensdrucks bei Kindern mit Geschlechtsdysphorie bzw. Geschlechtsinkongruenz

---

[11] Z.B. die S1-Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie (DGKJP) und die Standards of Care der World Professional Association for Transgender Health (WPATH), zitiert von der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste (WD), Deutscher Bundestag, „Störungen der Geschlechtsidentität und Geschlechtsdysphorie bei Kindern und Jugendlichen. Informationen zum aktuellen Forschungsstand, Az.: WD 9-3000-079/19, 15.11.2019, S. 40f. m.w.N., *https://www.Bundestag/de/resource/blob/673948/6509a65c4e77569ee8411393f81d7566/WD-9-079-19-pdf-data.pdf* [letzter Zugriff: 23.04.2020]; vgl. auch DGKJP : „Stellungnahme der DGKJP vom 03. Februar 2020 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen", S. 2ff., *https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Verbot_OP_Geschlechtsaenderung_Kind.html* [letzter Zugriff: 16.10.2020].

[12] *WD, ebd., S. 17f. und 19ff.; Dr. Alexander Korte, „Lost in Transition: Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter", präsentiert im Forum Bioethik „Trans-Identität bei Kindern und Jugendlichen: Therapeutische Kontroversen – ethische Fragen", Deutscher Ethikrat, Berlin, 19.02.2020, m.w.N., S. 8f., https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Veranstaltungen/fb-19-02-2020-Korte.pdf [letzter Zugriff: 20.04.2020]; Deutsche Gesellschaft für Sexualmedizin, Sexualtherapie und Sexualwissenschaft e.V.(DGSMTW), Erwiderung vom 11. März 2020, S. 2, https://www.dgsmtw.de/app/download/12549542/Stellungnahme+DGSMTW+an+Deutschen+Ethikrates+Trans-identität.pdf [letzter Zugriff: 30.04.2020] zur „Ad-hoc-Stellungnahme des Deutschen Ethikrates ‚Trans-Identität bei Kindern und Jugendlichen: Therapeutische Kontroversen – ethische Orientierungen'", 21.02.2020, https://www.ethikrat.org/forum-bioethik/trans-identitaet-bei-kindern-und-jugendlichen-therapeutische-kontroversen-ethische-fragen/ [letzter Zugriff: 16.10.2020].*

[13] *So auch Deutscher Familiengerichtstag e.V., „Stellungnahme vom 13. Februar 2020 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen", VI. 2.b), https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Verbot_OP_Geschlechtsaenderung_Kind.html [letzter Zugriff: 16.10.2020].*

[14] *Pubertätsblocker (GnRH Analoga) sind für die Behandlung von Kindern mit Geschlechtsdysphorie bzw. Geschlechtsinkongruenz nicht zugelassen, vgl. WD (Fn. 11), S. 25.*

[15] *Ebd., S. 26.*

stehen nach bisheriger Datenlage folgende, von den Wissenschaftlichen Diensten des Bundestags ausführlich dargestellte, aber im vorliegenden Gesetzentwurf offenbar nicht berücksichtigte, gravierende Risiken[16] gegenüber:

- Irreversible Beeinflussung der Hirnreifung, d.h. Beeinträchtigung der Emotions- und Verhaltenskontrolle, Verschlechterung des Langzeit-Raumgedächtnisses, Minderung des IQ, Verschlechterung des Arbeitsgedächtnisses,
- unzureichende Knochendichte,
- Beeinträchtigung der psychosexuellen Entwicklung, d.h., kein sexuelles Begehren, keine sexuellen Erfahrungen, Verhinderung einer homosexuellen Entwicklung, und
- bleibende Infertilität[17].

Letztgenannte Folge ist übrigens nach § 1631c BGB (Sterilisationsverbot) untersagt, weil diese Norm keine Ausnahmen oder Einschränkungen zulässt. Da nach dem Gesetzentwurf Hormongaben – auch mit einem sterilisierenden Nebeneffekt – vom geplanten Verbot genitalverändernder chirurgischer Eingriffe nicht erfasst werden sollen, wird die hormonell induzierte Sterilisierung von Kindern mit Geschlechtsdysphorie bzw. Geschlechtsinkongruenz billigend in Kauf genommen. Der Kindesschutz würde insoweit gegenüber der derzeitigen Rechtslage verringert.

Im Übrigen haben kanadische und niederländische Studien zu Pubertätsblockern bei Kindern mit Geschlechtsdysphorie bzw. Geschlechtsinkongruenz ergeben, dass viele von ihnen im Jugend- und Erwachsenenalter eher eine homosexuelle Orientierung als eine gegengeschlechtliche (transsexuelle) Identität entwickeln. Eine affirmative Behandlung von geschlechtsdysphorischen Kindern mit früher Hormongabe kommt also eher einer „Homosexualitätsverhinderungs-Behandlung" gleich und ist damit wie die Konversionstherapie bei Homosexualität als unethisch zu bezeichnen.[18]

III. Fazit

Da sowohl der staatliche Auftrag aus Art. 3 Abs. (2) Satz 2 GG zur Realisierung der Gleichstellung von Männern und Frauen massiv beeinträchtigt als auch das Kindeswohl eklatant verletzt wird, lehnt LAZ reloaded e.V. diesen Gesetzentwurf ab.

LAZ reloaded e.V. fordert eine breite evidenzbasierte Debatte über die Reform des Transsexuellengesetzes sowie über die Zulassung „genitalverändernder chirurgischer Eingriffe" an Kindern und die damit verbundenen massiven Beeinträchtigungen von Frauen- und Kinderrechten.

Als Ergebnis der Debatte müssten die konkurrierenden Rechte von Frauen und der Schutz von Kindern mit den Rechten von Trans-Personen in Ausgleich gebracht werden.

---

[16] *WD (Fn. 11), S. 24ff., Korte (Fn. 12), S. 13ff.*
[17] *Korte (Fn.12), S. 17; DGSMTW (Fn. 12), S. 2.*
[18] *Vgl. Korte (Fn. 12) m.w.N., S. 8f.; DGSMTW (Fn. 12), S.2.*

Eine Einbindung und Hinzuziehung in die weitere Entscheidungsfindung begrüßen wir.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Christiane Härdel

Für den Vorstand

[redacted]

Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V.

- Vorstand -

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschussdrucksache
19(4)629

dgti e.V. Postfach 1605, 55006 Mainz

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ausschuss für Inneres und Heimat

Julia Steenken
Postfach 4522
26035 Oldenburg (Oldb)

Telefon: 0441 - 35015137

Email: Julia.Steenken@dgti.org
http://www.dgti.org/

Oldenburg, 29. Oktober 2020

Ihr Zeichen:	**Ihre Nachricht:**	**Unser Zeichen:**
		BT19/19755/BT19/20048

Betr.: Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen Drucksache BT 19/19755 und BT 19/20048

Sehr geehrte Mitglieder im Ausschuss für Inneres und Heimat,

zu den dem Ausschuss vorgelegten Entwürfen
eines Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung **BT 19/20048 und**
eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes **BT 19/19755,**
die am 2.11.2020 zur Anhörung kommen, äußern wir uns als sachverständige Fachgesellschaft wie folgt:

Stellungnahme

Wir begrüßen die genannten Gesetzentwürfe als bisher umfassendste Reformanstöße in den wesentlichen Rechtsgebieten, die transidente, transsexuelle, transgender (trans*) sowie intergeschlechtliche Personen betreffen. Personenstandsrecht, Sozialrecht und Abstammungsrecht wurden in die Entwürfe eingearbeitet.

Äußerung zu einzelnen Punkten

- Personenstandsrecht

Den Entwürfen gemeinsam ist die begrüßenswerte Erkenntnis, dass nur jeder Mensch selbst sein empfundenes Geschlecht äußern kann und jede Fremdsicht, auch die sachverständiger Personen, sehr begrenzt ist. Ein wahrhaft zutreffender Eintrag im Personenstandsregister kann ausgehend von der mittlerweile durch die WHO bestätigte Tatsache, dass trans* Personen nicht psychisch krank sind, nur auf Basis einer Selbsterklärung erfolgen.

Wir begrüßen insbesondere die Möglichkeit Jugendlicher ab 14 Jahren unabhängig von Personensorgeberechtigten eine Personenstands- und Vornamensänderung durchführen zu können.

- Sozialrecht

Eine Mitwirkung benachteiligter Gruppen an der Zusammenstellung von Leistungskatalogen in der gesetzlichen Krankenversicherung halten wir für derzeit unverzichtbar. Es ist eine Tatsache, dass auch unter den Ärzt_innen, die auf beiden Seiten des GBA beteiligt sind, eine pathologisierende Grundhaltung gegenüber trans* und inter* Personen zu finden ist, die sich durch bloße Abgabe einer Stellungnahme nicht unmittelbar ändern wird. Eine Stellungnahme kann unberücksichtigt verworfen werden. Als Beispiel für dies Haltung werten wir z.B. die Blutspenderichtlinie der Bundesärztekammer, deren Bestimmungen nicht evidenzbasiert sind.

dgti e.V., IBAN: DE 1166 4900 0000 1307 7606, BIC: GENODE61OG1, Volksbank Offenburg
Gemeinnütziger Verein Steuer-Nr.: 27-663-63079; AG Köln Vereinsregister 13049

Insgesamt begrüßen wir einen im SGB ausdrücklich benannten Leistungsanspruch für geschlechtsangleichende Maßnahmen sehr.

- Verbot genitalverändernder chirurgischer Eingriffe

Ein Verbot genitalverändernder chirurgischer Eingriffe an Kleinkindern begrüßen wir ausdrücklich.

Die Entwürfe müssen dahingehend präzisiert werden, dass bei Gesundheitsgefahr des Kindes der Zustand „akut“ hinzugefügt werden muss. Es hat sich gezeigt, dass Ärzt_innen in vielen Fällen mit einem in der Wahrscheinlichkeit nicht näher bezifferten und unbelegten künftigen Krebsrisiko argumentieren, um ihr Handeln zu rechtfertigen.

Warum Eingriffe nach §1631d BGB weiterhin erlaubt bleiben sollen, erschließt sich uns nicht.

- Beratungsangebot

Ein durch Bund oder Länder finanziertes Beratungsangebot ist begrüßenswert und ist bislang nur regional begrenzt implementiert.

Aus unserer Sicht erfolgt eine Beratung (im Unterschied zu Therapie) im besten Fall durch Peers d.h. durch trans* und inter* Personen, deren Eltern oder Angehörige, von gleich zu gleich. Was genau Zusammenarbeit ist (Fortbildungsangebote, Vernetzung) muss präzisiert werden. Eine Ersatz der Peerberatung durch andere Träger mit Unterstützung von Trans* und Inter*verbänden ist kontraproduktiv und unsererseits unerwünscht.

Teilhabe, Antidiskriminierungsarbeit und Sichtbarkeit sind nur gewährleistet, wenn die Selbsthilfe bzw. Selbstorganisationen gestärkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Steenken

Mitglied des Vorstand
im Namen und Auftrag des Gesamtvorstands

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)631

Sehr geehrte Abgeordnete,

ich bin Diplom-Psychologin und habe im Nebenfach Sexualwissenschaften studiert. Aktuell arbeite ich als freiberufliche Psychologin und biete Paar-, Single- und Sexualberatung an. Im Folgenden sende ich Ihnen meine Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zur geschlechtlichen Selbstbestimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 19/19755) sowie der Fraktion der FDP (BT-Drucksache 19/20048).

Zunächst möchte ich meinen Zuspruch dafür ausdrücken, dass genitalverändernde Operationen an intergeschlechtlichen Kindern, die medizinisch nicht notwendig sind, verboten werden sollen. Als ich im Rahmen meines Studiums erfahren habe, welche Behandlungsmethoden den betroffenen Kindern zugemutet wurden und werden, war ich zutiefst schockiert! Viele dieser Kinder sind in ihrer (sexuellen) Entwicklung ein Leben lang schwer traumatisiert, darum begrüße ich beide Gesetzentwürfe in diesen Punkten sehr.

Ich habe außerdem großes Verständnis dafür, dass transsexuelle, transgeschlechtliche und transidente Menschen sich nicht länger durch die Vorgaben des Transsexuellengesetzes quälen sollten, um eine Änderung der Geschlechtsangabe oder des Vornamens erreichen zu können, und genauso wenig pathologisiert werden sollten!

Ich frage mich jedoch, ob bei beiden Gesetzentwürfen nicht an manchen Stellen über das Ziel hinausgeschossen wurde? Ist es wirklich sinnvoll, dass Menschen mit einem einfachen Gang zum Standesamt ihre Geschlechtsangabe ändern lassen können, ohne dass die Motivation dahinter und die Dauerhaftigkeit dieses Wunsches geprüft wurden? Ich sehe hier folgende Probleme:

Missbrauch der vorgesehenen Selbstbestimmungsgesetze und Verzerrung von Statistiken

Natürlich ist es wichtig, die Rechte von Menschen zu stärken, deren Geschlechtsmerkmale nicht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmen. Doch wie steht es um den Schutz von cis-Frauen (d. h. Frauen, deren biologisches Geschlecht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmen)? Jeder cis-Mann könnte durch eine einfache Erklärung vorm Standesamt die Rechte von Menschen des weiblichen Geschlechts/Frauen erhalten und sich in Frauenumkleiden, Damentoiletten und möglicherweise sogar Frauenhäuser begeben. Schutzräume von Frauen werden so zerstört. Wie sollen sich Mädchen und Frauen sicher fühlen, wenn eine als Mann gelesene Person beispielsweise die Frauenumkleide betritt und dies damit legitimiert ist, dass die Person im Personalausweis nun als Frau geführt wird?

Es ist möglich, dass die beiden Fraktionen, die diese Gesetzentwürfe verfasst haben, dies als mögliche Einzelfälle in Kauf nehmen oder vielleicht gar nicht bedacht haben. Doch Frauenschutzräume werden so ausgehöhlt und ich bitte Sie als Abgeordnete deshalb, nach einer Lösung zu suchen, die beiden Interessen gerecht wird. Denen der transsexuellen, transgeschlechtlichen und transidenten Menschen und denen von cis-Frauen und -Mädchen.

Ich sehe zusätzlich die Gefahr, dass ein solcher Missbrauch der vorgesehenen Selbstbestimmungsgesetze letztlich den transsexuellen, transgeschlechtlichen und transidenten Menschen auf die Füße fallen könnte. In den Schlagzeilen heißt es dann womöglich „Transmensch belästigt Mädchen und Frauen“, dabei hat ein übergriffiger cis-Mann das Gesetz genutzt, um sich Zugang zu Frauenräumen zu verschaffen.

Neben dem Recht, exklusive Räume von Frauen betreten zu können, hätte jeder Mann ohne Weiteres auch die Möglichkeit, auf Frauenplätzen zu kandidieren oder im Sport als Frau anzutreten. Ersteres führt zur Aushöhlung der Frauenquote, letzteres zu unfairem Wettbewerb und bei zahlreichen Sportarten auch einer erhöhten Verletzungsgefahr von Frauen. Auch Kriminalstatistiken oder Statistiken zu Altersrenten und somit zur Altersarmut von Frauen könnten verzerrt werden, wenn eine Person des biologisch männlichen Geschlechts nun als Frau gezählt wird.

Geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gewalt an cis-Mädchen und -Frauen werden so unsichtbar.

Erneute Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung

Nach dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll zudem Folgendes möglich sein: „eine erneute Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung kann frühestens ein Jahr ab Rechtskraft der vorangegangenen Erklärung abgegeben werden.“ (Artikel 2 § 45b (5), BT-Drucksache 19/19755). Bedeutet das, dass jede Person im Extremfall nahezu jährlich von männlich zu weiblich (oder einer anderen Geschlechtsangabe) und zurück wechselt? Die eigene (Geschlechts-) Identität wechselt man doch nicht im Jahrestakt. Die Option zur erneuten Erklärung zur Geschlechtsangabe sollte eine deutlich längere Frist haben und eventuell auch auf eine gewisse Anzahl beschränkt sein (dass eine Person beispielsweise maximal 3x diese Erklärung abgeben kann).

Abgabe der Erklärung durch Jugendliche

Beide Gesetzentwürfe sehen vor, dass eine Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Erklärung selbst abgeben kann. Doch gerade in der vulnerablen Phase der Pubertät, in der die Identität sich entwickelt und Identitätskrisen – überspitzt gesagt – an der Tagesordnung sind, sollte eine Beratung verpflichtend sein, um sicherzustellen, dass der oder die Jugendliche die Erklärung zur Geschlechtsangabe nicht abgibt, weil im Extremfall traumatische Erlebnisse stattgefunden haben, die so unerträglich sind, dass man sich wünscht jemand anderes zu sein, oder weil es in der gemeinsamen Clique schlicht gerade „cool ist, trans zu sein“ (Zitat aus „Einmal Mann sein – und wieder zurück“, ein Artikel des F+ Zugangs der Frankfurter Allgemeine vom 11.12.2019).

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und hoffe, dass Sie die angesprochenen Punkte bei Ihren Überlegungen und Diskussionen einbeziehen werden. Es ist richtig, die Rechte von transsexuellen, transgeschlechtlichen und transidenten Menschen zu stärken. Es ist nicht richtig, dabei Kinder- und Frauenrechte zu gefährden.

Freundliche Grüße
Dipl.-Psych. Anja Wermann Berlin, 29.10.2020

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)635

Trans-Kinder-Netz e.V.

Trans-Kinder-Netz e.V. Grimmestr. 31 59821 Arnsberg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
- Sekretariat –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vorstand
E-Mail: info@trans-kinder-netz.de
Datum: 01. November 2020

Vorlagen der Fraktionen FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE zum „Selbstbestimmungsrecht“ – BT-Drucksachen 19/20048, 19/19755 und 19/17791

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am 02.11.2020

Trans-Kinder-Netz e.V. ist ein Verein für Eltern von trans*Kindern. Der Verein ist seit 2014 ein eingetragener Verein und besitzt seit 2017 den Status der Gemeinnützigkeit. Trans-Kinder-Netz e.V. hat bereits mehr als 400 Familien vernetzt, die ihre Kinder auf ihrem Weg unterstützen und dabei oft schwierige und herausfordernde Situationen zu meistern haben. Die oben genannten Vorlagen sind daher von höchstem Interesse für unseren Verein und die durch ihn vertretenen Familien. Trans-Kinder-Netz e.V. hat durch seine Mitglieder einen breiten Einblick in den Alltag und die Lebenswirklichkeit von trans*Kindern und ihren Familien und kennt die Probleme der aktuellen Rechtslage daher aus erster Hand. In dem anliegenden offenen Brief an die Bundeskanzlerin (Anlage 1) schildern die Eltern der zwölfjährigen Paula einige wichtige Aspekte.

Ursprünglich ist unser Verein eine Institution der Peer-to-Peer-Beratung für Familien und deren Umfeld selbst. Zunehmend werden wir auch für Beratung und Fortbildung von pädagogischen Einrichtungen wie Kitas und (Grund)Schulen aber auch anderen Personen wie z.B. Jugendamtsmitarbeiter_innen, Psycholog_innen usw. im Umgang mit trans*Kindern angefragt. Darüber hinaus ist der Verein an der Arbeit der Steuerungsgruppe der AWMF zur Formulierung neuer medizinischer Leitlinien „Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter, Diagnostik und Behandlung“ (S3) kontinuierlich und stimmberechtigt beteiligt.
Zudem war Trans-Kinder-Netz e.V. im Rahmen der Erstellung der vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen Gutachten "Geschlecht im Recht" und "Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen" beratend tätig. Die Kinderkommission des Bundestages lud unseren Verein als

Sachverständige_n und formulierte Ende des Jahres 2017 die Stellungnahme „Queer, na und!? – LSBTIQ-Jugendliche in Deutschland“. Außerdem wurden wir am 19. Februar 2020 im Rahmen der Veranstaltung des Deutschen Ethikrats „Forum Bioethik – Trans-Identität bei Kindern und Jugendlichen: Therapeutische Kontroversen – ethische Fragen“ als Podiumsgäste eingeladen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes, in dem die geschlechtliche Selbstbestimmung umfassend geregelt ist, sowie die vorliegenden Vorlagen.

Entsprechend der Positionen von Trans-Kinder-Netz e.V. (Anhang 2) empfehlen wir allerdings, hierbei folgenden Punkten besondere Beachtung zu schenken:

1. Eine Differenzierung von Operationen bei intergeschlechtlichen Kindern ohne deren Einwilligung und bei trans*Kindern auf deren ausdrücklichen Wunsch ist unbedingt erforderlich. Wir befürworten ausdrücklich das Verbot von geschlechtszuweisenden Operationen an Kindern, die mit anatomischen Merkmalen geboren wurden, die mit der gewohnten Zuordnung entsprechend des binären Geschlechtersystems kollidieren (intergeschlechtliche Kinder), jedoch mit keiner akute Gesundheits- oder Lebensgefahr verbunden sind. Kein Kind darf ohne seine Einwilligung solche Eingriffe oder eine Medikamentierung mit Hormonen erdulden müssen. Über die konkrete Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen sind bereits und sollten weiterhin dich Fachpersonen aus Inter-Verbänden, wie OII Germany oder Intersexuelle Menschen e.V. gehört werden. **Das inter-bezogene Verbot darf jedoch nicht dazu führen, dass minderjährigen trans*Kindern, für die medizinische körpermodifizierende Maßnahmen zu Behandlung einer körperlichen Geschlechtsinkongruenz (nach ICD-11) notwendig ist, diese Maßnahmen kategorisch vorenthalten werden.** Die zurzeit in Erarbeitung befindlichen S3-Behandlungsleitlinien werden hier die medizin-ethischen und fachlichen Sorgfaltspflichten bei Anamnese, Diagnostik und Behandlungsplanung für die Ärzt_innen und Therapiepersonen enthalten und etablieren. Der Paradigmenwechsel in Wissenschaft, Psychologie und Medizin weg von der Idee einer psychischen Identitätsstörung hin zu einem Verständnis der Salutogenese und individueller Behandlungsplanung statt der „Gesamtbaukästen“ von medizinischen Transitionsbehandlungen ist über rund 20 Jahre auf internationaler Ebene erarbeitet und von der Weltgesundheitsorganisation inzwischen anerkannt worden. Wir verstehen, dass das in gesundheitspolitischen Kreisen und auch bei einigen Fachleuten ein immenser Prozess der Reflektion und Veränderung bedeutet. Für uns als Eltern aus der alltäglichen Praxis mit unseren Kindern ist der aktuelle Stand der Wissenschaft plausibel, funktionstüchtig und wir können auf dieser Grundlage unseren Kindern sehr viel mehr eine informierte, selbstbestimmte Entscheidung über ihren Körper und ihr Leben ermöglichen. Auch

wenn es für uns auf andere Weise einer Reflektion des erlernten Geschlechterverständnisses bedeutet.

2. **Die vorgesehene Vornamens- und Personenstandsänderung muss auch für Kinder und Jugendliche spätestens ab dem Grundschulalter zugänglich sein.** Dies gewährleistet, dass Schulkinder im Hinblick auf Zeugnisse, Schüler_innenausweise, Fahrkarten und Ähnliches kein ungewolltes Outing oder sonstige Diskriminierung fürchten müssen. Diese Situationen stellen für Kinder unserer Familien immer wieder große psychische Belastungen dar und führen zu Stigmatisierung und Ausgrenzung. Hierbei gilt:
    a. Unterstützende Eltern/Sorgeberechtigte können den Antrag im Namen ihres Kindes mit dessen Einverständnis stellen.
    b. Bei streitendenden Eltern/Sorgeberechtigten mit verschiedenen Positionen kann der Antrag durch den unterstützenden Elternteil/Sorgeberechtigten gestellt werden. Automatisch wird dann beim zuständigen Familiengericht ein Sorgerechtsverfahren eingeleitet. Das Sorgerecht ist auf das dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes (Art. 3 (Wohl des Kindes), Art. 8 (Identität, welche gemäß des Leiters des UN-Kinderrechts-Komitees der Vereinten Nationen, Jean Zermatten, die sog. Geschlechtsidentität eines Kindes einschließt) sowie Art. 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens) der von Deutschland ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention) Rechnung tragende Elternteil/den Sorgeberechtigten zu übertragen. Hierbei ist dringend darauf zu achten, dass der Wille und Bedürfnisse des Kindes im Mittelpunkt stehen und dass alle Verfahrensbeteiligten (Richter_innen, Verfahrensbeiständ_innen, Angestellte des Jugendamtes, Gutachter_innen etc.) entsprechend geschult sind (vgl. 1 BvR 1914/17 - Rn. (1-37)). Dem Respekt der geschlechtlichen Selbstbestimmung und -auskunft des Kindes ist Rechnung zu tragen.
    c. Bei ablehnenden Eltern/Sorgeberechtigten stellen Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr den Antrag ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten selbst. Automatisch wird dann ein Sorgerechtsverfahren eingeleitet, in welchem die Übertragung des Sorgerechtes an eine dritte Person oder Institution geprüft wird. Das Sorgerecht ist auf eine dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes (Art. 3, 8 und 12 der von Deutschland ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention) Rechnung tragende dritte Person/Institution zu übertragen, welche dann den die Einverständniserklärung zum Antrag beim Standesamt erteilt. Die Schulung aller Verfahrensbeteiligter ist essenziell, die fachliche Eignung des in Betracht kommenden Vormundes ist maßgeblich (vgl. oben). Dem Respekt der geschlechtlichen Selbstbestimmung und -auskunft des Kindes ist Rechnung zu tragen. Für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren mit ablehnenden Eltern/Sorgeberechtigten ist eine gesonderte Regelung zu treffen.

Vorstand info@trans-kinder-netz.de
Web www.trans-kinder-netz.de
Aktuelle Hinweise auf Veranstaltungen und Medienbeiträge.
fb.me/trakine

Öffentlichkeitsarbeit
oeffentlichkeitsarbeit@trans-kinder-netz.de
Elternberatung
elternberatung@trans-kinder-netz.de
Schulberatung
schulberatung@trans-kinder-netz.de

Bankverbindung
Spendenkonto
IBAN: DE 1783 0654 0800 0482 7139
BIC: GENODEF1SLR
Deutsche Skat

Abschließende Anmerkungen:

Dieses Gesetz schließt alle Personengruppen ein, deren Geschlechtseintrag von ihrer Selbstauskunft abweicht, somit trans-, intergeschlechtliche, nicht-binäre und alle anderen Personen, die dies über sich erklären. Weder eine ärztlich-psychologische noch anderweitige Stellungnahme kann dies ersetzen und vermag daher nicht als Voraussetzung dienen. Eine Pflichtberatung ist grundsätzlich abzulehnen, unabhängig davon, ob sie seitens medizinischer Fachkräfte oder Community-basiert durch Peers angeboten wird. Einen Rechtsanspruch auf rechtliche und psychosoziale Beratung – auch durch gerade durch Peers (trans*Personen und Familienangehörige) – für Kinder, Jugendliche, ihre Angehörige und Verantwortliche bzw. Mitarbeitende in Kindergärten, Kitas, Schulen und der Jugend- und Familienhilfe begrüßen wir hingegen sehr. Die ehrenamtlichen Strukturen der Selbsthilfe sowie bisherige, meist über Projektmittel nur temporär finanziell ausgestattete Beratungsstellen sind überstrapaziert und nicht flächendeckend, wohnortnah oder digital erreichbar. **Bei streitenden oder ablehnenden Eltern/Sorgeberechtigten ist durch alle Beteiligten der Respekt vor der geschlechtlichen Selbstauskunft sicherzustellen.**

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Karoline Haufe Klaus-Peter Lüdke Katrin Reiner
Vorstand

Anlagen

1 Offener Brief der Eltern von Paula, 12 Jahre, an die Bundeskanzlerin
2 Positionspapier Trans-Kinder-Netz e.V. (2015)

Vorstand info@trans-kinder-netz.de
Web www.trans-kinder-netz.de
Aktuelle Hinweise auf Veranstaltungen und Medienbeiträge.
fb.me/trakine

Öffentlichkeitsarbeit
oeffentlichkeitsarbeit@trans-kinder-netz.de

Elternberatung
elternberatung@trans-kinder-netz.de

Schulberatung
schulberatung@trans-kinder-netz.de

Bankverbindung
Spendenkonto
IBAN: DE 1783 0654 0800 0482 7139
BIC: GENODEF1SLR
Deutsche Skatbank

Offener Brief der Eltern von Paula, 12 Jahre, an die Bundeskanzlerin

26. Oktober 2020

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel,

am 2. November findet im Bundestag eine öffentliche Anhörung zum Selbstbestimmungsgesetz statt. Wir sind Eltern eines zwölfjährigen trans Mädchens, deshalb ist diese Anhörung für uns von enormer Wichtigkeit, und wir sind in Sorge. Wir sind in großer Sorge, auch wenn unsere Tochter ihre Vornamens- und Personenstandsänderung bereits gerichtlich erwirken konnte und inzwischen auch ihre Schulzeugnisse – in diesem Alter wohl die wichtigste amtliche Angelegenheit – auf ihren korrekten Namen erhält.

Unsere Tochter ist ein trans Mädchen. Das heißt, dass wir sie nach ihrer Geburt fälschlicherweise für einen Jungen hielten, während sie bereits in ihren ersten Lebensjahren konsistent und nachhaltig mitgeteilt hat, dass diese Zuordnung für sie so falsch ist, dass sie mit ihr nicht leben kann. Es hat lange gedauert und viel Auseinandersetzung gebraucht, bis wir das wirklich verstanden haben. Unserer Tochter geht es heute gut. Aber sie hat aus dieser Zeit, in der sie sich unverstanden und oft beschämt gefühlt hat, seelische Verletzungen zurückbehalten, die sie leider bis heute in manchen Dingen beeinträchtigen.

Durch unser Kind ist uns klar geworden, wie notwendig es ist, dass alle Menschen von Anfang an vollkommene Akzeptanz für ihr eigenes Geschlechtsempfinden erfahren – nicht nur diejenigen, bei denen sich das eigene Empfinden mit der Zuordnung deckt, die sie von außen erfahren haben. Diese Notwendigkeit bezieht sich nicht nur auf den engsten Familienkreis, sondern auf alle Lebensbereiche, beispielsweise auch auf pädagogische, medizinische und rechtliche Kontexte. Ein Kind, das in seinem innersten Empfinden, in seinem ureigensten Sein immer wieder in Frage gestellt wird, kann sich weniger gut entwickeln, weniger gut lernen, weniger gut wachsen, als ein Kind, das sich mit seiner ganzen Persönlichkeit angenommen fühlt.

Aus diesem Grund sind wir sehr besorgt darüber, dass die CDU/CSU Fraktion Herrn Dr. Alexander Korte von der LMU München als Experten in diese öffentliche Anhörung berufen hat. Dr. Korte verfolgt im Hinblick auf Kinder wie unseres einen Behandlungsansatz, der von unserer zwölfjährigen Tochter, die seit ihrem siebten Lebensjahr überall in ihrem Umfeld als Mädchen akzeptiert ist, verlangen würde, in den nächsten Jahren eine Pubertät unter Einfluss von Testosteron zu durchleben. Das würde für sie irreversible körperliche Veränderungen mit sich bringen wie Stimmbruch, Bartwuchs, breite Schultern. Später, nach Abschluss der Pubertät könnte sie versuchen, diese Spuren mit ungewissem Erfolg und unter vielen Schmerzen und Kosten zu tilgen. Bis dahin müsste sie sie ertragen.

Wir plädieren keinesfalls dafür, leichtfertig Entscheidungen über pubertätsblockierende oder geschlechtsangleichende Maßnahmen zu treffen. Aber wir schließen uns klar der Einschätzung des Deutschen Ethikrats in seiner Ad-Hoc-Stellungnahme vom 21. Februar diesen Jahres an:

> *Nutzen und Schaden der medizinisch-therapeutischen Maßnahmen, die im Einzelnen umstritten sind, müssen in jedem individuellen Fall sorgfältig abgewogen werden. Wie die Risiken, (Neben-)Wirkungen und langfristigen Folgen (einschließlich möglicher Infertilität), die dem/der Minderjährigen durch aktives medizinisch-therapeutisches Eingreifen entstünden, müssen auch solche berücksichtigt werden, die durch das Unterlassen von Maßnahmen drohen. Gerade angesichts der Streitigkeit einzelner Handlungsoptionen haben Betroffene und ihre Eltern einen Anspruch auf eine ausgewogene Beratung und Aufklärung.*

Diese Stellungnahme ist das Ergebnis einer öffentlichen Veranstaltung des Deutschen Ethikrates in der Reihe „Forum Bioethik“ am 19. Februar 2020 in Berlin. Auch bei dieser Veranstaltung war Herr Dr. Korte als Experte geladen und hatte Gelegenheit, seine Argumente und Erkenntnisse vorzubringen. Es wurde allerdings im Laufe der Veranstaltung deutlich, dass er mit seinen Einschätzungen sowohl von anderen ärztlichen Kolleg_innen aus den Fachrichtungen Psychiatrie und Endokrinologie als auch von betroffenen Eltern und ehemaligen trans Kindern erheblichen Widerspruch erzeugte. All das lässt sich in der Dokumentation der Veranstaltung des Ethikrats sehr gut nachvollziehen. Herr Dr. Korte nimmt also in seinem Fachgebiet eine ausgesprochene Extremposition ein.

Dass die CDU/CSU sich diese Extremposition zu eigen macht und Herrn Dr. Korte im Bundestag die Gelegenheit gibt, seine Argumente ausführlich darzulegen, erschüttert uns. Die rechtliche Situation von trans, inter und nicht-binären Personen muss in Deutschland unbedingt verbessert werden. Hierzu waren wir im Übrigen auch schon mit einigen Ihrer Parteikolleg_innen in Kontakt, und wir wissen, dass auch in der CDU/CSU Menschen zu finden sind, die dem Schutzbedarf von Menschen wie unserer Tochter gerecht werden wollen.

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel, wir bitten Sie von Herzen, Ihren Einfluss innerhalb der Partei und der CDU/CSU-Fraktion geltend zu machen, um für trans, inter und nicht-binäre Personen ein gesundes, glückliches Aufwachsen, vollständige Chancengleichheit und eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe wahr werden zu lassen.

Wenn Sie sich selbst ein genaueres Bild über die Situation von trans Kindern verschaffen wollen – lernen Sie unsere Tochter und uns kennen. Wir berichten Ihnen gerne von unseren persönlichen Erfahrungen und von den vielen Familien, die wir auf unserem Weg getroffen haben, und mit denen wir den Wunsch teilen, unsere Kinder glücklich und selbstbewusst aufwachsen zu sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Mutter und Vater von Paula, 12 Jahre alt

Trans* bei Kindern und Jugendlichen, Positionspapier von Trans Kinder Netz e.V.

Trans* bezeichnet den Widerspruch zwischen dem selbst erlebten Geschlecht und der bei Geburt zugeschriebenen Geschlechtszugehörigkeit. Die Bestimmung der Geschlechtszugehörigkeit kann nur über die Selbstbeschreibung erfolgen. Diese ist möglich, sobald Kinder sich ihrer Identität bewusst werden und entsprechende Ausdrucksmöglichkeiten haben. Geschlechtszugehörigkeit ist nicht auf beobachtbares Verhalten zu reduzieren, welches in einer Gesellschaft historisch bedingt eher einem Geschlecht zugeordnet wird. Geschlechtliche Identität bedeutet nicht: Mädchen spielen mit Puppen, Jungen mit Autos.

Gegenwärtig ist die wissenschaftliche und gesellschaftliche Debatte über Geschlechtszugehörigkeit von Widersprüchlichkeiten, Unwissenheit und Spekulationen bestimmt. Aus dieser Situation heraus erfahren viele trans* Kinder (und auch die Familien) eine Pathologisierung, wenn sie versuchen, Anerkennung für ihre Geschlechtszugehörigkeit zu erlangen.

Die Kinder werden in Psychotherapie gezwungen, die Eltern verdächtigt, ihre Kinder manipulieren zu wollen. Medizinische Leitlinien nötigen die Kinder, auf unterstützende Maßnahmen warten zu müssen. Um eine gesellschaftliche Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität zu erlangen, müssen die Kinder sich Begutachtungen unterziehen, in denen nach unklaren Kriterien die Geschlechtsidentität „geprüft“ und richterlich „bestätigt“ wird. Und selbst diese Begutachtungen werden den Kindern oft vorenthalten. Zu diesen institutionalisierten Hürden kommen noch die persönlichen Vorurteile der im System Handelnden hinzu, die sich gegen die Kinder und deren Familien richten.

Ohne positive „Begutachtungen“ besteht kein Rechtsanspruch auf die Verwendung der richtigen Geschlechtsbenennung und des meist neu gewählten Vornamens. So sind Kinder im Umgang mit Bildungsinstitutionen (KiTas, Schulen etc.) auf den „guten Willen“ der Leitung angewiesen.

Die gegenwärtige Situation stellt für Kinder und deren Familie hohe Hürden und starke Belastungen dar. Viele zusätzliche Aufgaben müssen bewältigt werden: ärztliche und psychotherapeutische Termine, finanzielle Kosten, kraftraubende Auseinandersetzungen und Verhandlungen mit offiziellen Stellen. Häufig ruft dies psychisch negative Konsequenzen bei Kindern, Eltern und Geschwistern hervor. Die Kinder zeigen nicht selten depressives Rückzugsverhalten, Schulverweigerung, Selbstverletzung oder Suizidgedanken und -handlungen.

Das psychische Wohlbefinden von Kindern verbessert sich jedoch nachweislich, wenn es ihnen ermöglicht wird, die für sie richtige Geschlechtszugehörigkeit zeigen und leben zu können.

Daher fordert TRAKINE e.V.:

- **Abschaffung der Diagnose von Trans* als Erkrankung, Störung oder Dysphorie!**
- **Abschaffung von Zwangstherapie bei gleichzeitig freiem Zugang zu allen Maßnahmen des Gesundheitssystems (medikamentöse Maßnahmen, begleitende Psychotherapie, Operationen – sofern gewünscht) und der Sicherstellung der Übernahme der Kosten dieser durch gesetzliche und private Krankenkassen!**
- **Gesellschaftliche und staatliche Anerkennung von Trans* mittels Änderung des Vornamens- und Geschlechtseintrages in staatlichen Dokumenten durch Willenserklärung als Verwaltungsakt ohne Begutachtungsprozess, Wartezeiten und Altersuntergrenzen!**
- **Gesellschaftliche Anerkennung durch Aufklärung mittels verbindlicher Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Medizin, Psychologie / Psychotherapie, Pädagogik, Recht etc. sowie mittels der Überarbeitung staatlicher Lehrpläne und -materialien!**

Ausdrücklich fordern wir die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonventionen!

www.trans-kinder-netz.de
Oktober 2015

Queer Lexikon e.V., Postfach 0170, 79001 Freiburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Per Mail an: innenausschuss@bundestag.de

Queer Lexikon e.V.

E-Mail: info@queer-lexikon.net
www.queer-lexikon.net
@queerlexikon

31. Oktober 2020

Stellungnahme zum Gesetzentwurf für das Selbstbestimmungsgesetz (Drucksache: 19/19755)

Diese Stellungnahme wurde erarbeitet vom Queer Lexikon e.V. - ein bundesweit aktiver gemeinnütziger Verein mit Sitz in Freiburg im Breisgau. Vereinszweck ist unter anderem die Aufklärung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen über die Vielfalt sexueller Orientierungen und Geschlechter. Durch die Verwendung wissenschaftlicher Quellen für die Erstellung der Informationsmaterialen und die Arbeit einiger Vereinsmitglieder in der Geschlechterforschung ist dem Verein die wissenschaftliche Ausgangslage bekannt. Durch die Arbeit im Dialog - unter anderem durch einen anonymen Kummerkasten, an den sich Jugendliche und junge Erwachsene mit Fragen und Unsicherheiten zu ihrem Geschlecht, Coming Out und Diskriminierungserfahrungen wenden - hat der Verein ebenso Erfahrung mit der Lebenssituationen von queeren Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Diese Stellungnahme gliedert sich daher in drei große Teile: (1) eine kurze Betrachtung des Reformbedarfs des TSG, das durch das Selbstbestimmungsgesetz abgelöst werden soll; (2) eine inhaltliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf selbst; (3) die Perspektive von Queer Lexikon e.V. auf notwendige Änderungen an der Rechtslage.

Neben unseren Erfahrungen aus der Beratungsarbeit im Verein stützt sich diese Stellungnahme vor allem auf die von der Gesellschaft für Freiheitsrechte unterstützte Verfassungsbeschwerde zum Personenstandsgesetz [1: https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2020/06/2020-06-16-Verfassungsbeschwerde-Personenstandsgesetz-anonymisiert.pdf], die Ergebnisse der interministeriellen Arbeitsgruppe "trans inter" [5: https://www.bmfsfj.de/blob/120644/e2068b3d513b7f772760becf8bd4c70a/imag-band-12-zusammenfassung-der-forschungsergebnisse-data.pdf], sowie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur sogenannten dritten Option [4: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html].

Queer Lexikon e.V., Postfach 0170, 79001 Freiburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Per Mail an: innenausschuss@bundestag.de

Queer Lexikon e.V.

E-Mail: info@queer-lexikon.net
www.queer-lexikon.net
@queerlexikon

Reformbedarf am Transsexuellengesetz

Bisher ist in der Bundesrepublik Deutschland der Rechtsrahmen für Vornamen- und Personenstandsänderungen für transgeschlechtliche Personen über das sogenannte Transsexuellengesetz geregelt. Weite Teile davon sind bereits durch das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft worden. Das gesamte darin beschriebene Verfahren beruht auf veralteten medizinischen und psychologischen Annahmen. Das allein sollte den Gesetzgeber bereits motivieren, hier eine Reform anzustreben.

Durch die verlangten psychologischen Gutachten und die Tatsache, dass es dabei häufig zu übergriffigem und erniedrigendem Verhalten vonseiten der Gutachter*innen gegenüber den Begutachteten kommt, wird es nicht ausreichen, kleinere Reformen anzustreben und das Transsexuellengesetz zusätzlich umzubenennen. Das Gesetz begünstigt dieses Verhalten, da die Gutachten Stellung beziehen müssen, ob tatsächlich ein "Zwang" vorliegt, im entsprechenden Geschlecht zu leben und ob sich dieser Sachverhalt nicht mehr ändern wird. Dieses zu erfragen gelingt fast nie auf eine sensible Art und Weise. Im Gegenteil: Häufig kommt es im Begutachtungsverfahren zu Grenzüberschreitungen. Daher besteht vonseiten der queeren Community kein Interesse, an diesen Strukturen festzuhalten. Um das Vertrauen und die Anerkennung der queeren Community zu erreichen, ist ein Neuanfang notwendig. Ein Neuanfang, der sowohl medizinisch und psychologisch dem Stand der Wissenschaft entspricht, als auch niederschwellige Verfahren mit sich bringt, ist dringend notwendig.

Beim Bundesverfassungsgericht ist durch die Gesellschaft für Freiheitsrechte eine Verfassungsbeschwerde [1: https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2020/06/2020-06-16-Verfassungsbeschwerde-Personenstandsgesetz-anonymisiert.pdf] anhängig, durch die weitere Teile des Transsexuellengesetzes aufgehoben werden könnten.

Aus diesen Gründen befürworten wir eine Ablösung des Transsexuellengesetzes durch eine Regelung, die dem wissenschaftlichen Konsens zum Thema Transgeschlechtlichkeit folgt.

Queer Lexikon e.V., Postfach 0170, 79001 Freiburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Per Mail an: innenausschuss@bundestag.de

Queer Lexikon e.V.

E-Mail: info@queer-lexikon.net
www.queer-lexikon.net
@queerlexikon

Gesetzentwurf zum Selbstbestimmungsgesetz

Der Gesetzentwurf wurde gemeinsam mit der queeren Community erarbeitet. Dadurch wird uns auf Augenhöhe begegnet. Das Transsexuellengesetz pathologisiert Betroffene noch als psychisch krank, während der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur dem Namen nach Wert auf Selbstbestimmung legt. Es geht um selbstbestimme Menschen, die ihr Recht auf eine freie Entfaltung der Persönlichkeit wahrnehmen, und nicht um unter Zwang stehende, psychisch kranke Menschen, die sich das vielschrittig bescheinigen lassen müssen.

Ein zentraler Kritikpunkt am veralteten Transsexuellengesetz ist die Begutachtungspflicht. Wer Vornamen oder Geschlechtseintrag ändern will, muss vor Gericht zwei unabhängige psychologische Gutachten vorbringen. Geschlecht ist jedoch nicht objektiv messbar. Es gibt keinen Test, keine Messung, keine Überprüfung, mit der Geschlecht gemessen oder festgestellt werden kann. Darüber besteht in der Medizin und der Psychologie weitgehend Einigkeit. Stellvertretend kann hier Alexander Korte zitiert werden, der sonst nicht unbedingt im Verdacht steht, an queeren Utopien zu hängen: "Transsexualität ist zunächst immer eine selbstgestellte Diagnose." [2: https://www.die-tagespost.de/gesellschaft/feuilleton/Wir-erleben-einen-regelrechten-Hype;art310,200632]. Die WHO ging im Rahmen der Vorstellung des ICD-11 noch einen Schritt weiter: Transgeschlechtlichkeit ist keine Krankheit und kann somit auch gar nicht diagnostiziert werden [3: https://www.youtube.com/watch?v=kyCgz0z05Ik]. Eine Begutachtung von außen zur Diagnostik ist also nach aktuellem Stand der Medizin und Psychologie weder möglich noch geeignet. Die Selbstauskunft über die eigene Geschlechtsidentität muss maßgeblich sein.

Auch das vom Transsexuellengesetz vorgesehene gerichtliche Verfahren zur Änderung stellt eine große Hürde dar. Die Neuregelung nach Selbstbestimmungsgesetz würde dieses abschreckende Bürokratiemonster zähmen und das gesamte Verfahren durch eine Erklärung im Standesamt ersetzen. Damit wären zwei der größten Probleme des Transsexuellengesetzes, langwierige und teure Verfahren und die Begutachtung im Verfahren, endlich aufgehoben.

Eine der größten Zäsuren bei der Einführung des Selbstbestimmungsgesetz wäre mit Sicherheit der komplette Wegfall der Begutachtung. Das würde auch einen Widerspruch aufheben, der sich durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur sogenannten dritten Option aufgetan hat: Bei Geburt wird anhand anatomischer Merkmale ein Geschlecht zugewiesen - das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung aber ausdrücklich betont, dass sich "das Geschlecht nicht allein nach genetisch-anatomisch-chromosomalen Merkmalen bestimmen oder gar herstellen lässt" [4:

Queer Lexikon e.V., Postfach 0170, 79001 Freiburg

Queer Lexikon e.V.

E-Mail: info@queer-lexikon.net
www.queer-lexikon.net
@queerlexikon

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Per Mail an: innenausschuss@bundestag.de

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html].

Damit ist die Geschlechts-Zuweisung, die kurz nach der Geburt beurkundet wird, auch nicht zuverlässig oder sinnvoll: Es können nur Merkmale erfasst werden, die nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgericht nicht allein maßgeblich sind.

Deshalb ist der Weggang von einem Begutachtungssystem hin zu einem Selbstidentifikationssystem notwendig. Andere Staaten haben bereits solche selbstbestimmten Regelungen erlassen und damit durchweg gute Erfahrungen gemacht. Dazu gab es auch eine interministerielle Arbeitsgruppe, die für ihre Arbeit ein ausführliches Gutachten durch die Humboldt Universität angefordert hat und dessen Ergebnisse wie folgt zusammenfasst: "Risiken für eine missbräuchliche Anwendung der Vorschriften seien ebenfalls nicht ersichtlich. Der internationale Rechtsvergleich und Rechtsaustausch bestätigten dies aus Ländern, in denen der Vornamens- und Personenstandswechsel ohne entsprechende Voraussetzungen ermöglicht wird. Eine Identifikationsverschleierung sei nicht möglich, da Menschen heutzutage über genetische Marker und Identifikationsnummern erfasst würden."
[5: https://www.bmfsfj.de/blob/120644/e2068b3d513b7f772760becf8bd4c70a/imag-band-12-zusammenfassung-der-forschungsergebnisse-data.pdf]

Jenseits einer reinen ambitionierten Reform des Transsexuellengesetzes sieht das Selbstbestimmungsgesetz auch Regelungen zu geschlechtsangleichenden Operationen und für intergeschlechtliche Personen vor. Das bedeutet, dass alle einschlägigen Regelungen an einem Ort gesammelt sind und sich nicht widersprechen. Eine Regelung um Personen, die noch nicht selbst entscheiden können, vor unumkehrbaren Operationen und Behandlungen insbesondere an den Genitalien wirksam zu schützen, ist lange überfällig. Da solche Maßnahmen sowohl trans- als auch intergeschlechtliche Personen betreffen, wenn auch aus verschiedenen Gründen, ist eine einheitliche Lösung, die auf informierte Zustimmung setzt, zielführend und sinnvoll.

Der Queer Lexikon e.V. spricht sich in der Betrachtung des Entwurfs für das Selbstbestimmungsgesetz klar für dessen Umsetzung aus.

Queer Lexikon e.V., Postfach 0170, 79001 Freiburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Per Mail an: innenausschuss@bundestag.de

Queer Lexikon e.V.

E-Mail: info@queer-lexikon.net
www.queer-lexikon.net
@queerlexikon

Perspektive aus der Arbeit des Queer Lexikon e.V.

Der Queer Lexikon e.V. mit Sitz in Freiburg hat durch seine Aufklärungs- und Informationsarbeit, insbesondere durch den Betrieb eines anonymen Kummerkasten online, Einblicke in die Lebenssituationen, Unsicherheiten und Diskriminierungserfahrungen von queeren Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Für sehr viele Betroffene oder deren Lehrkräfte oder Eltern wären unabhängige, geschulte Beratungsstellen sehr hilfreich. Während in einem Kummerkasten anonym zwar einmalig Anstöße gegeben werden können, wäre ein durchgehender längerer und persönlicher Kontakt und Beratung häufig notwendig. Bestehende Beratungsstellen kennen sich häufig nur wenig mit queeren Themen aus. Die Einführung solcher unabhängiger Beratungsstellungen, wie im Selbstbestimmungsgesetz vorgesehen, begrüßen wir ausdrücklich.

Häufig ist transgeschlechtlichen Personen schon früh klar, dass sie ihren Namen und auch Geschlechtseintrag ändern wollen. Während einige sich trauen und zumindest im Alltag unter Freund*innen bereits selbst gewählte Namen nutzen, gelingt dies zum Beispiel in Schulen häufig nicht. Dabei wäre es sehr wichtig, die Geschlechtsidentität aller Jugendlichen anzuerkennen. Für viele transgeschlechtliche Personen ist es sehr belastend, wenn sie unpassend zu ihrem Geschlecht angesprochen werden - zum Beispiel mit dem amtlichen Vornamen, den sie noch nicht ändern konnten, oder mit "Herr" statt "Frau". Die in der Reform vorgesehene Möglichkeit, bereits ab 14 Jahren den eigenen Namen ändern zu können, würde hier strukturelle Diskriminierungen und die damit verbundene psychische Belastung verhindern. Deswegen begrüßen wir auch diesen Aspekt der geplanten Reform ausdrücklich.

Fazit

Für den Queer Lexikon e.V. ist aus fachlicher, rechtlicher und medizinisch-psychologischer Sicht klar: Das Transsexuellengesetz sollte dringend durch das Selbstbestimmungsgesetz abgelöst werden. Ersteres ist ohnehin dringend reformbedürftig. Der Paradigmenwechsel hin zu selbstbestimmten Regelungen, die einfacheren Verfahren für Betroffene, die Operationsverbote, die Einführung von Beratungsstellen sind allesamt zentrale Punkte, die wir schon lange für trans- und intergeschlechtliche Menschen einfordern. Wir freuen uns sehr, diese in einem Gesetzentwurf wiederzufinden und empfehlen eine Umsetzung.

Freiburg, 31.10.2020 – Annika Spahn, erste Vorsitzende Queer Lexikon e.V.

Arbeitskreis Geschlechtsbasierte Rechte der Frau (AK - GRF)
c/o AK-GRF@gmx.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)645

An die Mitglieder des Ausschusses
für Inneres und Heimat
des Deutschen Bundestages

München, 9. Nov. 2020

Stellungnahme
zu den Referentenentwürfen zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und zur Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes (BT-Drucksache: 19/19755) sowie Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung (BT-Drucksache 19/20048)

Die Bundestagsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen und FDP präferieren aktuell mit ihrem „Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes“ (SelbstBestG) bzw. “Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung”[1] einen Geschlechtseintrag entsprechend der selbst definierten "Geschlechtsidentität". Künftig würde dann nach dieser Auffassung gelten: „Jede Person kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Absatz 3[2] vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll“[3]. Konkret sollen nun beiden Gesetzesentwürfen entsprechend Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren ihr Geschlecht selbst festlegen und im Entwurf der Grünen nach jeweils einem Jahr diese Entscheidung erneut treffen können.

Den genannten Gesetzesentwürfen liegen Forderungen von Interessenverbänden zugrunde, die beispielsweise auch

---

[1] Debattiert im Bundestag am vom 19. Juni 2020, siehe https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw25-de-transsexuellengesetz-698668 sowie https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/197/1919755.pdf und https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw25-de-transsexuellengesetz-698668

[2] Die im Personenstandsgesetz (PStG) in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung bezieht sich bisher nur auf den Geschlechtseintrag von intersexuellen Kindern bei der Geburt: „(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden“.

[3] Selbstbestimmung für alle https://www.gruene-bundestag.de/themen/lesben-schwule/selbstbestimmung-fuer-alle und Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes (SelbstBestG) http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/197/1919755.pdf

- die „hürdenfreie Möglichkeit der Personenstandsänderung ohne Nachweis- oder Beratungspflicht“ (Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V.)
- „Abschaffung der Erfassung von Geschlecht“ (Bundesvereinigung Trans* e.V.)
- „Abschaffung der Personenstandsrechtlichen Registrierung des Geschlechts“ (TransInterQueer e.V.)

verlangen.

Verschiedene Frauenrechtsorganisationen[4] und wir als von bundesweiter Arbeitskreis frauenpolitisch engagierter Expertinnen setzen sich weltweit dafür ein, die geschlechtsbasierte Diskriminierung, Gewalt gegen und Ausbeutung von Mädchen und Frauen zu überwinden und deren Gleichstellung zu ermöglichen. Dabei stehen die Erfahrungen von Mädchen und Frauen im Vordergrund. Das Ziel ist die Überwindung patriarchaler Strukturen, die Frauen einengen, benachteiligen, unterdrücken und gefährden. Unter "Frauen" ist in Übereinstimmung mit internationalen Konventionen „erwachsene Personen weiblichen Geschlechts“ (Duden) zu verstehen. Entsprechend sind Mädchen Kinder oder Jugendliche weiblichen Geschlechts, wobei sich der Begriff Geschlecht auf das biologische Geschlecht (sex) bezieht. Das biologische Geschlecht ist immer noch als Ursache für die strukturelle Benachteiligung, Gewalt und Unterdrückung von Frauen und Mädchen wirksam.

Für die patriarchale Geschlechterordnung ist das biologische Geschlecht (sex) der Anlass – das „Warum“ – der Unterdrückung von Frauen und Mädchen. Das soziale Geschlecht (gender) hingegen ist das Mittel – das „Wie” – mit dem sich die männliche Herrschaft wie "naturgegeben" stetig neu verfestigt. Die Patriarchale duale Logik trennt und hierarchisiert Menschen entlang des biologischen Körpers in männlich-maskulin und weiblich-feminin. Duale Rollenzuschreibungen anhand des Geschlechts wie stark-schwach, hart-weich, rational-emotional und vieles mehr prägen den Alltag im Beruf, in den Wissenschaften, in der Politik und in der Gesellschaft. Sie werden in den blau/rosa Spielabteilungen in Kaufhäusern schon kleinen Kindern vermittelt.

Die eigene geschlechtsbezogene Persönlichkeitsentwicklung ist ebenfalls entlang der genannten Dualitäten gesteuert, jedoch trotz gesellschaftlicher Vorgaben auch der persönlichen Ausgestaltung zugänglich. Ihre Entwicklung ist für jeden Menschen eine große individuelle Herausforderung. Jede Frau hat ein

[4] Siehe hierzu u.a.: Declaration on Women's Sex-Based Rights, https://www.womensdeclaration.com/en/ - Deutsche Übersetzung „Erklärung zu den geschlechtsspezifischen Rechten von Frauen“ https://www.womensdeclaration.com/documents/54/German_Translation_Womens_Declaration.pdf Terre des Femmes, Fairness für Frauen Nein zur Self-ID! https://fffrauen.de/tsg-reform/, und Eva Engelken https://www.evaengelken.de/selbstbestimmungsgesetz-sieg-der-vielfalt-oder-backlash-fuer-frauen-und-kinderrechte/

Recht darauf, als Frau alle Varianten im Spektrum der Geschlechterrollen – auch solche, die als männlich gelten – diskriminierungsfrei zu leben und sich selbstbestimmt in Sprache, Kleidung und Verhalten auszudrücken. Sie wird aufgrund ihrer Gefühle und ihres Verhaltens nicht zum Mann. Analog gilt dies für einen Mann, der Verhaltensweisen leben möchte, die als weiblich gelten. Stereotype Geschlechterrollen (gender) mit dem biologischen Geschlecht (sex) gleichzusetzen, zementiert die Geschlechterrollen, indem bestimmte Verhaltensvarianten an eine darauf abzustimmende Biologie geknüpft werden sollen. Aktuell leiden Frauen und Mädchen, die den geschlechtsbasierten Rollenzuweisungen nicht entsprechen oder sich ihnen verweigern, wieder mehr unter den damit verknüpften gesellschaftlichen Erwartungen und sind dadurch in ihren Rechten und ihrer Würde bedroht.

Vor diesem Hintergrund bekommen die menschenrechtlichen Anforderungen des seit über vierzig Jahren bestehenden UN-Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women, kurz: CEDAW)[5] eine neue Dringlichkeit.

Frauenrechtsorganisationen setzen sich dafür ein, dass eine Vielzahl von Lebensentwürfen von Frauen in der Gesellschaft Akzeptanz finden, patriarchale Rollenverständnisse und Körperbilder beseitigt und Frauen und Mädchen in vollem Umfang in ihren Rechten und ihrer Würde bestärkt werden. Dabei wird die körperliche Unversehrtheit von Mädchen und Frauen besonders betrachtet. Insbesondere lesbische Mädchen und Frauen, die sexuell und emotional Frauen und deren Körper begehrenswert finden, haben das Recht, in ihrer Lebens- und Liebesweise akzeptiert und respektiert zu werden und in der Mainstreamgesellschaft ebenso wie in der LSBTIQ-Community uneingeschränkt ihren Platz zu finden.

Ein menschenrechtlich orientierter Blick auf die Lebenssituation von Mädchen und Frauen beinhaltet die Rechte der Frau auf körperliche und reproduktive Integrität sowie die Beseitigung jeglicher Diskriminierung von Frauen und Mädchen.

Diese Rechte sowie der Wunsch, von Frauen beraten und begleitet zu werden, gelten insbesondere für Frauen in Schutzhäusern und für Frauen in Situationen, in denen sie wehrlos (Krankenhaus, Pflegeheim, Gefängnis) und/oder potenziell nackt und daher besonders vulnerabel sind (Toiletten, Umkleiden). Im Zuge einer völligen rechtlichen Gleichstellung von “Geschlecht” und “Geschlechtsidentität” werden die lang erkämpften Schutzräume, die nur Frauen zugänglich sind und der Wunsch von Frauen, durch Frauen beraten und begleitet zu werden,

[5] Siehe https://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/cedaw.htm oder https://www.bmfsfj.de/cedaw

zunichtegemacht. Zudem ist zu befürchten, dass aus öffentlicher Hand finanzierte Schutzräume wie Frauenhäuser künftig nicht mehr finanziell gefördert werden, wenn die Betreiberinnen der Schutzräume weiterhin darauf bestehen, ausschließlich biologische Frauen aufzunehmen.

Nicht nur wegen der daraus folgenden Zementierung von gesellschaftlich vorgegebenen Geschlechterrollen, für die das biologische Geschlecht dann über hormonelle, chirurgische und/oder personenstandsrechtliche Eingriffe „passend“ gemacht werden soll, sondern auch weil geschlechtsbasierte Ungerechtigkeiten nicht mehr erfasst werden könnten und unsichtbar würden, stellen sich Frauenrechtsorganisationen gegen Bestrebungen zur Streichung des Geschlechtseintrags oder gegen Bestrebungen zur Umregistrierung des Geschlechts bzw. der völligen Gleichbehandlung von Geschlecht und “Geschlechtsidentität”. Die mit dem Aktivismus zur Streichung geschlechtsspezifischer Begriffe in Gesetzen einhergehende Verleugnung besonders des weiblichen Körpers erschwert den Schutz der körperlichen Unversehrtheit: Wie soll etwas geschützt werden, das kaum als besonders im Patriarchat gefährdet benannt werden darf?

Die Abschaffung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister würde Geschlecht und mit ihm die patriarchale Geschlechterordnung im Rahmen statistischer Erfassung und Datenauswertung unsichtbar machen, was aus feministischer Sicht nicht hinnehmbar ist, da es jede geschlechtsdifferenzierte politische Analyse unmöglich macht. Gewalt und Diskriminierungen finden nicht in einem gesellschaftlichen Vakuum zufälliger Verhaltensweisen statt, sondern sind mit genau den Machtverhältnissen verbunden, die eine patriarchale Gesellschaft entlang des Geschlechts mit der Privilegierung von Männern bestimmt.

Diese Zusammenhänge müssen weiterhin konkret erkennbar bleiben. Die Einführung einer Selbstdefinition des Geschlechts individualisiert und banalisiert hingegen die Geschlechtszugehörigkeit als "Gefühl". Die Behauptung einer individuellen, von Gesellschaft und Biologie losgelösten, wahlweise angeborenen oder frei wählbaren "Geschlechtsidentität" verschleiert die Unausweichlichkeit der biologischen Geschlechtszugehörigkeit und verletzt damit die spezifischen Rechte von Mädchen und Frauen auf Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Diskriminierung.

Frauen und Mädchen haben das Recht, sich selbst in politisch tragenden Begriffen zu definieren und selbst zu bestimmen, wie sie sich in autonomen, separaten Räumen organisieren und bewegen.

München, 9. November 2020

im Namen des AK Geschlechtsbasierte Rechte der Frau
Inge Kleine
(Kontaktadresse: AK-GRF@gmx.de)

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschussdrucksache
19(4)666

LAZ reloaded e.V.
Schloßstr. 50
14059 Berlin

**An die Mitglieder des Ausschusses für
Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages**

Berlin, den 04.12.2020

**Öffentliche Anhörung 02.11.2020 Gesetzentwurf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Selbstbestimmung,
Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes (SelbstbestG) vom 10.06.2020 Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, BT-Drucksache 19/20048, 19/19755, 19/17791**

Unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Selbstbestimmung, Ausschussdrucksache 19(4)628

Stellungnahme Prof. Dr. Ulrike Lembke, Humboldt-Universität zu Berlin, Ausschussdrucksache 19(4)626 E neu

Replik des Lesbischen Aktionszentrums reloaded e.V. zur Stellungnahme von Prof. Dr. Ulrike Lembke (Anlage)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

als Vereinigung, die für die Nachhaltigkeit der erlangten Rechte für Frauen und Lesben eintritt, möchten wir Ihnen zu der o.g. Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Ulrike Lembke, Humboldt Universität zu Berlin, unsere Replik übersenden (Anlage).

Die Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Lembke halten wir in Teilen für unsachlich und unrichtig und bedarf daher eines Korrektivs, insbesondere wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht wahrheitsgetreu interpretiert.

Da die Gesetzentwürfe der drei Oppositionsparteien noch im Geschäftsgang sein dürften, gehen wir davon aus, dass unsere Replik auf die Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Lembke Sie bei Ihrem Bemühen um eine wohl durchdachte Beschlussfassung unterstützen wird.

Eine zukünftige Einbindung und Hinzuziehung unserer Expertise in die weiteren Entscheidungsfindungen, die die Rechte von Frauen und Lesben tangieren, würden wir sehr begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Christiane Härdel
Für den Vorstand

Anlage

LAZ reloaded e.V.
Schloßstr. 50
14059 Berlin

An die Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Heimat

Berlin, den 04.12.2020

Replik zur Stellungnahme von Prof. Dr. Ulrike Lembke [zitiert: Autorin] vom 31.10.2020: Öffentliche Anhörung im BT-Innenausschuss vom 02.11.2020 zu den GE von Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Die Linke, Ausschussdrucksache 19(4)626 E neu[1]

1. Die verfassungsrechtliche Ausgangslage

1.1 Verfassungsrecht: Vom Persönlichkeitsrecht zum Diskriminierungsschutz

In dem Bemühen, der „Geschlechtsidentität", welche nach Lesart der Queertheorie unabhängig vom körperlichen Geschlecht existiert, einen umfassenden grundgesetzlichen Diskriminierungsschutz angedeihen zu lassen, wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur sog. Dritten Option[2] schlicht auf andere sexuelle Minderheiten, nämlich Trans-Personen, ausgedehnt.[3]

Diese kühne Interpretation der Verfassungsrechtsprechung ignoriert die feine Abstufung, welche das BVerfG bisher in seiner Beurteilung der Rechte sexueller Minderheiten vorgenommen hat.

In zahlreichen Entscheidungen zum Transsexuellengesetz (TSG) hat das BVerfG festgestellt, dass Trans-Personen auf der Grundlage des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ein Recht auf rechtliche Anerkennung ihrer selbstbestimmten „Geschlechtsidentität"[4] haben. Das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 1, 3 GG hat es indes nicht herangezogen.[5]

In seiner Entscheidung zur dritten Option gewährt das BVerfG jenen Personen Diskriminierungsschutz, welche „...weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht

---

[1] *https://www.bundestag.de/ausschuesse/a04_innenausschuss/anhoerungen#url=L2F1c3NjaHVlc3NlL2EwNF9pbm5lbmF1c3NjaHVzcy9hbmhvZXJ1bmdlbi84MDExMzgtODAxMTM4&mod=mod541724 [letzter Zugriff: 12.11.2020] [zitiert: Stellungnahme]*

[2] *BVerfG, Beschl. des Ersten Senats vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Rz. 1-69 [zitiert: BVerfG 2017], http://www.bverfg.de/e/rs20171010_1bvr201916.html [letzter Zugriff: 12.09.2019].*

[3] *Ebd., S. 3.*

[4] *Vgl. BVerfG, Beschl. des ersten Senats vom 06.12.2005 – 1 BvL 3/03 – Rz. 71, http://www.bverfg.de/e/ls20051206_1bvl000303.html [letzter Zugriff: 16.09.2019]*

[5] *So auch Prof. Dr. Anna K. Mangold, Stellungnahme (Anhörung) am 12.02.2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Änderung des Artikels 3 Absatz 3 – Einfügung des Merkmals „sexuelle Identität") BT-Drucksache 19/13123, S. 4, https://www.bundestag.de/resource/blob/682202/fcf651cce7d7e18c567058227b4f6ce4/mangold-data.pdf [letzter Zugriff: 18.02.2020]. Vgl. auch Susanne Baer/Nora Markard, Art. 3 Abs. 3, in: H.v.Mangoldt, F.Klein, C.Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, München, 7. Aufl. 2018, Rn. 452 [zitiert: Baer/Markard].*

zuzuordnen sind."[6] Das bedeutet im konkreten Fall, dass die klagende Person mit „Varianten/Störung der Geschlechtsentwicklung" (X-Chromosom und fehlendes zweites Gonosom, sog. Turner-Syndrom), die aufgrund ihrer körperlichen Konstitution weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen war, wegen Verletzung der Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 (allgemeines Persönlichkeitsrecht) und des Art. 3 Abs. 3 GG (Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts) das Recht zuerkannt bekam, einen dritten positiven Geschlechtseintrag im Personenstandsregister auf der Grundlage des zu reformierenden Personenstandsgesetzes (PStG) zu erwirken.

Das heißt, Personen, welche körperlich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind, werden nach Art. 3 Abs. 3 GG diskriminiert, weil sie beim Standesamt (wegen des bisher geltenden binären Geschlechtermodells) keinen positiven Geschlechtseintrag erhalten können. Nicht weniger, aber auch nicht mehr. Das BVerfG bezieht sich zwar bei der Erläuterung des Schutzes der geschlechtlichen Identität durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf seine Rechtsprechung zum TSG[7]; was es hingegen nicht tut, ist eine Subsumierung von Transsexuellen unter den Diskriminierungstatbestand des Art. 3 Abs. 3 GG und damit eine Gleichsetzung der rechtlichen Situation von Inter- und Transsexuellen in Bezug auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister[8].

Zwar gibt es, wie die Autorin zu Recht anmerkt, „kein Geschlecht ohne Geschlechtsidentität";[9] Ob es hingegen im Umkehrschluss eine Geschlechtsidentität ohne bzw. mit entgegengesetztem (körperlichem) Geschlecht geben kann, ist höchst umstritten[10] und keinesfalls „Stand der Forschung"[11], wie die Autorin unrichtigerweise unterstellt. Sollte Letzteres doch ausnahmsweise einmal der Fall sein, sind an die Änderung des Geschlechtseintrags zur Abwehr beliebiger Personenstandswechsel hohe Anforderungen zu stellen, weil der Geschlechtseintrag Beweisfunktion hat und sich aus ihm Rechte (z.B. Frauenförderung) und Pflichten der betreffenden Person ableiten. Die rechtliche Überwindung eines körperlich eindeutigen weiblichen oder männlichen Geschlechts bedarf aus diesem Grund eines verbindlichen rechtsgestaltenden Verfahrens (§ 4 Abs. 3 TSG).[12]

Da es also verschiedene Ausgangssituationen bei inter- und transsexuellen Personen gibt, liegt auch keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung in Bezug auf die Voraussetzungen für einen rechtlichen Geschlechtswechsel vor.[13] Demzufolge hat das BVerfG keine verfassungsrechtlichen Bedenken, an die personenstandsrechtliche Anerkennung eines Geschlechtswechsels bei Transsexuellen besondere Voraussetzungen zu knüpfen. Das ergibt sich allein schon aus seiner Rechtsprechung der Jahre 2011 und 2017.[14]

---

[6] *BVerfG 2017 (Fn. 2), Rz. 40.*
[7] *Ebd., Rz. 39*
[8] *Vgl. Rz. 56ff. So aber die Autorin in ihrer Stellungnahme (Fn. 1), S. 8.*
[9] *Stellungnahme (Fn. 1), S. 3.*
[10] *Vgl. z.B. Deutsche Gesellschaft für Sexualmedizin, Sexualtherapie und Sexualwissenschaft, Stellungnahme, 17. November 2018. Zur Leitlinie ‚Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Transgesundheit: S-3 Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung (AWMF-Registernr. 138/001)', https://www.dgsmtw.de/app/download/11334221/DGSMTW_Stellungnahme_S3-LL_Trans_E1_V0.pdf [letzter Zugriff: 13.01.2020].*
[11] *Vgl. Stellungnahme (Fn. 1), S. 3.*
[12] *So auch BGH, Beschluss vom 22.04.2020, XII ZB 383/19, Rz. 48, http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=6668fa99a8cb55a6de6d911204bce4bb&nr=106062&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf [letzter Zugriff: 13.06.2020] [zitiert: BGH]*
[13] *Vgl. ebd., Rz. 48, 45.*
[14] *BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 17.10.2017 -1 BvR 747/17- (Nichtannahmebeschluss), Rz. 6, 10, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rk20171017_1bvr074717.html [letzter Zugriff: 19.11.2020]; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 11.01.2011 -1 BvR 3295/07-, Rz. 64, 66, http://www.bverfg.de/e/rs20110111_1bvr329507.html [letzter Zugriff: 12.09.2019].*

1.2 Der verfassungsrechtliche Schutz vor Diskriminierung auf Grund des Geschlechts: Frauen, Trans*, Inter*, non-binär, queer

In Verfolgung ihres Ziels, allen sexuellen Minderheiten – ungeachtet ihrer unterschiedlichen Ausgangssituation oder ihrer schwammigen Begrifflichkeit – den gleichen verfassungsrechtlichen Schutz angedeihen zu lassen, bedient sich die Autorin der queertheoretischen Vorstellung vom biologischen Geschlecht als „Kontinuum"[15] oder als „Prozess"[16] – eine in der Fachwelt höchst umstrittene Annahme.[17] Neben ihrer naturwissenschaftlichen Unhaltbarkeit wird damit die Bedeutung von Geschlecht relativiert (Schritt 1).

Sodann erfährt der verfassungsrechtliche Diskriminierungsschutz wegen des Geschlechts (Art. 3 Abs. 3 GG) – 1949 zum Schutz von Frauen geschaffen – eine Aufteilung: Die „externe Dimension außerhalb der imaginierten Binarität" für die sexuellen Minderheiten und die „interne Dimension innerhalb der statuierten Zweigeschlechtlichkeit".[18] Dabei beruhe die externe Dimension von Geschlechtsdiskriminierung auf der Ablehnung „zugewiesener Geschlechterrollen" bzw. „auf der Non-Konformität mit dem binären Modell", während die interne Erscheinungsform häufig gerade mit dem (geschlechterrollen-)konformen Verhalten verknüpft" sei.[19]

Erstaunlich ist schon an dieser Stelle, dass die Autorin bei sexuellen Minderheiten die Diskriminierung aufgrund der „Ablehnung zugewiesener Geschlechterrollen" annimmt, bei Frauen hingegen nicht: Im Verhältnis zu Männern, d.h., in der „internen Dimension" wird Diskriminierung einzig mit „(geschlechterrollen-) konformem Verhalten in Verbindung gebracht (Schritt 2).

Das ist wenig nachvollziehbar, werden doch Frauen gerade auch für ihr nicht geschlechterrollenkonformes Verhalten in Bezug auf Männer diskriminiert. Diese künstliche Trennung zwischen geschlechterrollenkonformem und geschlechterrollennonkonformem Verhalten bei Frauen, welche strukturelle Benachteiligung in einer männerdominierten Gesellschaft erfahren, macht wenig Sinn. Cui bono?

1.3 Geschlechterdiskriminierungsverbot und Frauenförderung

Schließlich setzt die Autorin Art. 3 Abs. 2 und 3 GG zueinander in ein Verhältnis: Zwar sei Art. 3 Abs. 3 GG „grundsätzlich auch für Frauen" anwendbar, aber: Art. 3 Abs. 2 GG als das Gleichstellungsgebot sei die „speziellere Regelung"[20]. Nach dem Motto „lex specialis derogat legi generali" ist Art. 3 Abs. 3 GG für sexuelle Minderheiten reserviert, während Frauen Art. 3 Abs. 2 GG verbleibt (Schritt 3)[21].

Mit diesem „Kunstgriff" wird

---

[15] *Stellungnahme (Fn. 1), S. 4.*
[16] *Ebd., S. 5.*
[17] *Vgl. z.B. Colin Wright, Dr., Emma Hilton, Dr., Sex is binary: Scientists speak up for the empirical reality of biological sex, 14 February 2020, Fair Play For Women, https://fairplayforwomen.com/scientistsspeak/ [letzter Zugriff: 13.03.2020]*
[18] *Stellungnahme (Fn. 1), S. 5.*
[19] *Ebd., S. 5f.*
[20] *Ebd., S. 6.*
[21] *Diese Aufteilung zwischen Abs. 2 und 3 findet in der Rechtsprechung des BVerfG keine Stütze, vgl. Baer/Markard (Fn. 5), Rn. 446: „Die Rspr. zu Abs. 3 S. 1 war und ist von Fragen der Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen geprägt…" Der strukturelle Diskriminierungsschutz nach Art. 3 Abs. 3 GG gilt i.Ü. weder für Trans-Personen (s.o. 1.1) noch für Lesben und Schwule, vgl. Baer/Markard (Fn. 5), Rn. 459."*

a) unzulässigerweise der Diskriminierungsschutz von Frauen und, z.B. Trans-Personen, auf eine Stufe gestellt („Parallelität des internen und externen Diskriminierungsschutzes"), und
b) Diskriminierungsschutz von Frauen systemimmanent auf den „Schutz von Frauen vor Benachteiligung und Gewalt innerhalb der Logik binärer Geschlechterverhältnisse" reduziert, während sexuelle Minderheiten ganz allgemein wegen ihrer „Abweichung von der Heteronorm" geschützt werden.[22]

Die Autorin bleibt hier indes eine Erklärung schuldig, warum die konstruierte „Parallelität" des Diskriminierungsschutzes nicht automatisch eine Interessenkollision beinhaltet. Sie verweist stattdessen auf den Gesetzgeber – als Erfüllungshilfe ihrer queergeleiteten rechtlichen Konstruktion -, für den die Ausbalancierung des Diskriminierungsschutzes von Frauen „auf Grund ihres Geschlechts" einerseits und Trans-, Inter- und non-binären Personen „auf Grund ihres Geschlechts" andererseits „eine große Herausforderung" sei.[23] Eigene Ideen für eine Lösung des Problems steuert sie indes nicht bei.

2. Aktueller Regelungsbedarf

2.1 Diskriminierungsfreie Anerkennung von Geschlecht(sidentitäten)

Ausgehend vom erneut behaupteten verfassungsrechtlichen Diskriminierungsschutz aufgrund der Geschlechtsidentität auch für Trans-Personen – sonst werde „Geschlecht als Rechtsbegriff ebenso verkannt wie der Stand der Forschung" – fordert die Autorin „die Anerkennung von Geschlechtsidentitäten" in einem anstatt zwei Regelungsgegenständen (TSG und PStG), „da eine Unterscheidung zwischen biologischem Geschlecht und Geschlechtsidentität verfassungsrechtlich eben ausscheidet." [24]

Diese Formulierung drückt sehr verklausuliert aus, dass nach Ansicht der Autorin die sog. gefühlte „Geschlechtsidentität" das „Geschlecht" eines Menschen ausmachen soll, unabhängig von seinem körperlichen Geschlecht, das bei 99,8% der deutschen Bevölkerung entweder männlich oder weiblich ist[25].

Eine solche Sichtweise grenzt nicht nur an Absurdität, da sie biologische Fakten leugnet („Bemühungen, zwischen einem angeblich definierbaren biologischen Geschlecht und einem angeblich rein subjektiven Geschlechtsempfinden zu unterscheiden"[26]), sondern sie zielt auch darauf ab, körperliches Geschlecht unsichtbar oder irrelevant zu machen. [27]

Letzteres zeigt sich auch daran, dass die Verfassungskonformität der in § 1 Nr. 1 und 2 TSG für einen Vornamenswechsel geforderten Nachhaltigkeit der transsexuellen Prägung in Zweifel gezogen wird einjährige Sperrfristen bis zu einer erneuten Änderung des Geschlechtseintrags nur als zulässig erachtet werden, „um eine Überlastung der Behörden zu vermeiden".[28] Die Beliebigkeit des Geschlechtswechsels macht das Geschlecht als rechtliche Kategorie letztendlich überflüssig.

Frauen, die aufgrund ihres biologischen Geschlechts diskriminiert und unterdrückt werden, hätten bei einem Verschwinden der rechtlichen Kategorie „Geschlecht" oder der (erweiterten)

---

[22] *Stellungnahme (Fn. 1), S. 6.*
[23] *Ebd.*
[24] *Ebd., S. 8.*
[25] *Vgl. Nachweise bei BVerfG 2017 (Fn. 2), Rz. 10*
[26] *Stellungnahme (Fn. 1), S. 3.*
[27] *Darauf zielt auch das Plädoyer für ein geschlechtsunabhängiges Abstammungs- und Familienrecht ab, ebd., S. 11f.*
[28] *Ebd., S. 8*

Kategorie „Frau", deren Körper nicht (mehr) unbedingt weiblich ist, das Nachsehen. Wie soll der Staat dem Gleichstellungsgebot von Männern und Frauen sowie der Beseitigung geschlechtsspezifischer Diskriminierung nachkommen, wenn ihm die statistischen Nachweise fehlen, wie viele Frauen in welchen Bereichen der Gesellschaft diskriminiert werden, ja wenn die statistische Größe „Frau" verschwindet? Wie soll Frauenförderung umgesetzt werden, wenn den betroffenen Frauen mangels Geschlechtseintrag der Nachweis fehlt, dass sie Frauen sind?

Aus Sicht der Autorin handelt es sich bei der missbräuchlichen Nutzung der Möglichkeit zur Anerkennung der eigenen Geschlechtsidentität im Personenstandsrecht hingegen nur um ausgeprägte „Angst", die „eher irritierend als zielführend" sei. Frauen sollten zwar weiterhin Diskriminierungsschutz genießen und ihre Gleichberechtigung gefördert werden, die Geltendmachung ihres Grundrechts auf Schutz und Förderung sollte sich aber „nicht in den Dienst neuer biologischer ‚Wahrheiten' mit dem Ziel der Abwertung, Ausgrenzung und Benachteiligung geschlechtlicher Minderheiten stellen lassen."[29]

Es bleibt das Geheimnis der Autorin, was sie mit „neuen biologischen ‚Wahrheiten'" meint. Es sind die alten biologischen Wahrheiten, welche Frauen ein Leben voller Diskriminierungen, fehlender Chancen und Unterdrückung beschert (z.B. Gewalt bis zum Femizid, Genitalverstümmelung). Da ist es nur folgerichtig, wenn die mühsam errungenen Gleichstellungserfolge auf Grund des Geschlechts sowie die Beibehaltung frauenspezifischer Schutz- und Autonomieräume verteidigt werden![30]

Doch dafür hat die Autorin nur Verachtung übrig: „Solidarisches Handeln führt meist weiter als der Streit marginalisierter Gruppen um bewusst zu knapp gehaltene Ressourcen".[31] Frauen – immerhin 50% der Bevölkerung, für die besonders eine Mutter des Grundgesetzes, Elisabeth Selbert, die Aufnahme von Art. 3 in das Grundgesetz erstritten hat -, sind nun zur „marginalisierten Gruppe" geworden, die sich den verfassungsrechtlichen Diskriminierungsschutz aufgrund des Geschlechts mit anderen „marginalisierten Gruppen" teilen muss und mit ihnen um Ressourcen streitet. Da fragt sich, wer wen abwertet.

Auf Debatten über die Ausgestaltung von Schutzräumen vor geschlechtsspezifischer Gewalt will sich die Autorin gar nicht einlassen, bevor nicht der Staat den Betroffenen mehr Unterstützung zukommen lässt – „erst, wenn Ressourcen zu verteilen sind, kann über die konkrete Verteilung gesprochen werden."[32] Frauen sind also nicht nur eine marginalisierte, sondern darüber hinaus auch eine zu vernachlässigende Gruppe – mehr Frauenverachtung

---

[29] *Ebd.*

[30] *Vgl. Women's Human Rights Campaign, Declaration on Women's Sex Based Rights, o.J., https://womensdeclaration.com/ [letzter Zugriff: 08.05.2020]; Stellungnahme WHRC Germany zum Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen und FDP, https://www.womensdeclaration.com/documents/90/Latest_Stellungnahme_WHRC_19755_20048_alle_Ausschusse.pdf [letzter Zugriff: 22.11.2020]; Stellungnahme LAZ reloaded e.V. zum Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen, https://www.bundestag.de/resource/blob/802756/5268675416fdb9c6c531039b6950ecfc/A-Drs-19-4-628-data.pdf [letzter Zugriff: 22.11.2020].*

[31] *Stellungnahme (Fn. 1), S. 8.*

[32] *Ebd., S. 9, Fn. 26. Das Plädoyer der Autorin für Unisex-Toiletten und gemischten Strafvollzug verhöhnt die Erfahrungen der Britinnen, welche über sexuelle Belästigung bis hin zur Vergewaltigung von Frauen durch Trans-Personen in Unisex-Toiletten und im Strafvollzug klagen, vgl. Stephanie Davies-Arai: „Self-Declared Gender Identity: The Impact on Children and Adolescents", http://transgendertrend.com/transgender-law-concerns [letzter Zugriff: 23.01.2020];* Brendan O'Neill, A rapist in a women's prison? Society has lost the plot – It is time people took a stand against the trans ideology, 11 September 2017, *https://www.spiked-online.com/2017/09/11/a-rapist-in-a-womens-prison-society-has-lost-the-plot/ [letzter Zugriff: 05.05.2020]; Hanna Dahlberg, Vom Antifeminismus der Transaktivisten, in: Die Störenfriedas, 02. März 2020, https://diestoerenfriedas.de/derantifeminismus-der-transaktivisten/ [letzter Zugriff: 20.03.2020].*

geht nicht.[33] Da gerät der von der Autorin erwähnte Diskriminierungsschutz und die Frauenförderung zum bloßen Lippenbekenntnis. So weit ist es mit einer Professorin (auch) für Geschlechterstudien gekommen, dass sie sogar jetzt von der Bundesregierung „links" überholt wird[34].

Berlin, den 04.12.2020

i.A. Christiane Härdel

Für den Vorstand

.....

[33] *Vielleicht eignen sich die Frauen ja noch als Leihmütter, um die reproduktiven Rechte von Trans-Personen zu gewährleisten, vgl. ebd., S. 12.*
[34] *„Koalition einigt sich auf Frauenquote" [für DAX-Vorstände], 20.11.2020, https://www.tagesschau.de/inland/frauenquote-165.html [letzter Zugriff: 22.11.2020].*